

Bitter

Handwörterbuch
der
Preußischen Verwaltung

Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage

Unter Mitwirkung
zahlreicher hoher Reichs- und Preußischer Staatsbeamten
herausgegeben von

Dr. Bill Drews und **Dr. Franz Hoffmann**
Staatsminister a. D. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat
Präsident des Preuß. Obergerichtspräsidenten Berlin

Erster Band

Abbaugerechtigkeiten — Kyffhäuserbund

Berlin und Leipzig 1928

Walter de Gruyter & Co., Berlin — Carl Heymanns Verlag, Berlin
Koschberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig

Rößberg'sche  Buchdruckerei
in Leipzig

Vorwort zur dritten Auflage

Die zweite Auflage des Werkes ist Mitte 1911 erschienen. Der außergewöhnlich lange Zeitraum bis zur Neuauflage des Werkes erklärt sich durch die Zeitumstände. Die dritte Auflage sollte im Herbst 1914 in Angriff genommen werden. Die Verwirklichung dieses Planes scheiterte aber am Ausbruch des Weltkrieges, der durchgreifende Umwälzungen in der Verwaltung und Verfassung des Reichs und Preußens zur Folge hatte, deren Abschluß naturgemäß erst abgewartet werden mußte, ehe an eine Neubearbeitung des Handwörterbuchs gedacht werden konnte. Sie verzögerte sich in weiterer Folge dadurch, daß die unselige Geldentwertung der beginnenden Neubearbeitung Einhalt gebot. Wenn auch heute noch die Unruhe in der Gesetzgebung anhält, so erscheint doch die Veranstaltung einer neuen Auflage angezeigt und geboten, weil umfassende Gebiete eine abschließende Regelung gefunden haben, und für eine Darstellung des jetzt maßgebenden Rechtszustandes im Hinblick auf die tiefgehenden Änderungen ein in weiten Kreisen empfundenes Bedürfnis besteht.

Auch in der neuen Auflage ist an dem ausgesprochenen Zweck des Werkes: ein Führer für die Praxis und nicht ein rein wissenschaftliches Nachschlagewerk zu sein, festgehalten. Infolgedessen sind auch dieses Mal alle Mitarbeiter aus der Zahl der höheren Reichs- und Staatsbeamten genommen, die mit den betreffenden Gegenständen hinreichend vertraut sind. Hat sich soweit an der Art der Darstellung nichts geändert, so springt doch die außerordentliche Vermehrung der Stichworte in die Augen, die durch die Erweiterung der öffentlichen Aufgaben bedingt ist. Damit im Zusammenhang steht auch die wesentliche Vermehrung der Zahl der Mitarbeiter, die mehr als doppelt so groß ist als bei der zweiten Auflage. Naturgemäß ist dadurch auch die Schwierigkeit, eine gleichmäßige, insbesondere kurze, nur das Wesentliche bringende Darstellung zu erzielen, gewachsen, obwohl durch fest umrissene Grundsätze darauf hingewirkt ist, die in den früheren Auflagen bewährte Behandlung des Stoffes zu sichern.

Abgesehen von dem durch die Staatsumwälzung bedingten Fortfall ganzer Materien ist im Hinblick auf den Namen und Zweck des Werkes das bürgerliche Recht und das Strafrecht in die Darstellung nur noch insoweit einbezogen, als es für die Verwaltung von Bedeutung ist und bei der Darstellung des Verwaltungsrechts nicht entbehrt werden kann. Ebenso sind, wie bisher, theoretische Rechtsfragen und damit zusammenhängende Streitfragen tunlichst ausgeschlossen.

Mögen dem Werke, das sich als unentbehrliches Hilfsmittel für die Anwendung der verwaltungsrechtlichen und öffentlichen Vorschriften bewährt hat, auch im neuen Gewande nicht nur die bisherigen Freunde erhalten, sondern auch neue Freunde gewonnen werden.

Berlin, im Juni 1928

Die Herausgeber

Verzeichnis der Mitarbeiter

- Andress, Regierungsrat Dr., Berlin (A.).
 Ansförge, Ministerialrat Dr., Berlin (Ans.).
 Bachhaus, Ministerialrat, Berlin (Bach.).
 Baehnisck, Regierungsassessor, Berlin (Bsch.).
 Bayrthoffer, Oberregierungsrat, Berlin (Bay.).
 Bergs, Ministerialrat, Berlin (Bä.).
 Berndt, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Bt.).
 Berner, Vizepräsident Dr., Berlin (B.).
 von Bitter, Landrat a. D., Berlin (v. B.).
 Borchard, Regierungsassessor Dr., Berlin (Bdt.).
 von Both, Ministerialrat, Berlin (Bo.).
 Brandt, Regierungs- und Baurat, Berlin (Br.).
 Burckhardt, Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat Dr., Berlin (Bck.).
 Büttner, Oberregierungs- und Steuerrat, Berlin (Bü.).
 Dorn, Ministerialdirektor Professor Dr., Berlin (Do.).
 Drews, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Staatsminister a. D., Berlin (Dr.).
 Eichler, Oberregierungsrat, Berlin (E.).
 Eißler, Ministerialrat Dr., Berlin (Eif.).
 von Elbe, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Berlin (v. E.).
 Erbes, Staatsfinanzrat, Berlin (Erb.).
 Fischer, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat, Berlin (F. W. F.).
 Frohwein, Vortragender Legationsrat im Auswärtigen Amt Dr., Berlin (Fro.).
 Gatermann, Oberregierungs- und Landesökonomierat, Berlin (Gat.).
 von Gelbern, Ministerialrat, Berlin (v. G.).
 Gernlein, Landforstmeister, Potsdam (Ger.).
 Grabower, Ministerialrat Dr., Berlin (Grab.).
 Große, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Gr.).
 Hagemann, Regierungsdirektor Dr., Berlin (Hg.).
 Hein, Georg, Ministerialrat, Berlin (Hei.).
 Hering, Ministerialdirigent, Berlin (He.).
 Hoffmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr., Berlin (H. H.).
 Hög, Ministerialdirektor Dr., Berlin (Hög.).
 Jesse, Vizepräsident a. D., Berlin (Je.).
 Just, Eggellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Berlin (J.).
 Kasper, Oberregierungs- und Landeskulturrat, Berlin (Ka.).
 Kaufmann, Oberregierungsrat Dr., Berlin (Kf.).
 Kistler, Senatspräsident, Berlin (Kr.). †
 Kittel, Reichs-Eisenbahndirektor Dr., Berlin (Kttl.).
 Knipfer, Ministerialrat, Berlin (Kn.).
 Kraste, Vortragender Legationsrat Dr., Berlin (Ke.).
 von Krosigk, Graf Schwerin, Ministerialrat, Berlin (v. Kr.).
 Lazarus, Regierungsrat Dr., Berlin (La.).
 Leißt, Regierungsrat Dr., Berlin (Li.).
 Richter, Regierungsrat, Berlin (Ri.).
 von Lympius, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Ly.).
 Mager, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Ma.).
 Markull, Ministerialrat Dr., Berlin (Mark.).
 Meyer, Oberregierungsrat Dr., Berlin (Me.).
 Meyer, Ministerialrat, Berlin (Mey.).
 Michelly, Vizepräsident Dr., Berlin (Mi.).
 von Müller, Regierungsdirektor Dr., Berlin (Mü.).
 Norden, Ministerialdirigent, Geheimer Regierungsrat, Berlin (No.).
 Oldenburg, Geheimer Oberregierungsrat Dr., Berlin (Old.).
 Paasche, Oberregierungsrat, Berlin (Paa.).
 Peißer, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Berlin (Pr.).
 Pfaffenberger, Regierungsrat, Berlin (Pf.).
 Pflug, Ministerialrat, Berlin (Pfl.).
 Popitz, Staatssekretär Professor Dr., Berlin (Pph.).
 Raps, Oberregierungsrat Dr., Berlin (Rps.).
 Renzi, Oberregierungs- und Steuerrat, Berlin (Rz.).
 Richter, Ministerialrat, Berlin (Ri.).
 Rochner, Oberregierungsrat Dr., Berlin (Roe.).
 Ronde, Ministerialrat, Berlin (R.).
 Roth, Legationsrat, Berlin (Rth.).
 Scheche, Ministerialrat Dr., Berlin (Sch.).
 Schmidt, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat, Potsdam (Sdt.).
 Stengel, Direktor des Rechnungshofes, Berlin (St.).
 Stord, Regierungsrat Dr., Berlin (Std.).
 von Stempel, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Berlin (Stre.).
 Tapolski, Regierungsrat, Berlin (Tap.).
 Trapp, Ministerialrat Dr., Berlin (Trp.).
 Utpott, Oberregierungsrat, Berlin (Utp.).
 Vogels, Ministerialrat, Koblenz (Vo.).
 Voigt, Legationsrat Dr., Berlin (Vt.).
 Wahl, Ministerialrat Dr., Berlin (Wh.).
 Wellmann, Ministerialrat Dr., Berlin (Well.).
 Wündisch, Regierungsdirektor, Berlin (E. W.).
 Zarden, Ministerialdirektor Dr., Berlin (Za.).

Abkürzungen

Abkürzungen allgemein gebräuchlicher Art, wie Aufl. für Auflage, Verl. für Bekanntmachung usw. sind ebensowenig wie die bei einzelnen Spezialartikeln, gebrauchten Abkürzungen in das Verzeichnis aufgenommen. Die Zahlen hinter den Gesetzsammlungen, Publikationsblättern usw. bedeuten die Seitenzahl, hinter DVG. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts) und gleichartigen Sammelwerken die Bandzahl des betreffenden Werkes, die darauf folgende Zahl die Seitenzahl.

- A. = Ausschuß.
 Abg. = Abänderungsgesetz.
 AbgZBl. = Zentralblatt für die Abgabenverwaltung.
 AB. = Amtsblatt.
 AbG. = Abfindungsgesetz.
 AbV. = Abänderungsverordnung.
 AE. = Allerhöchster Erlass.
 AG. = Ausführungsgesetz.
 AVO. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten.
 AllerhV. = Allerhöchste Verordnung.
 ALR. = Allgemeines Landrecht.
 AN. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
 ANZuAB. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Invaliden- und Altersversicherung.
 AnnDR. = Annalen des Deutschen Reichs.
 AO. = Reichsabgabenordnung.
 ADR. = Allgemeine Ortskrankenkasse.
 AObd. = Allerhöchste Order.
 ArbG. = Arbeitsgericht.
 ArbGG. = Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I 507).
 ArblofVG. = Gesetz über Arbeitslosenversicherung.
 ArbVersorg. = „Arbeiter-Versorgung“. Zentral-Organ für Versicherungswesen.
 ArchEB. = Archiv für Eisenbahnwesen.
 ArchÖffR. = Archiv für öffentliches Recht.
 AusA. = Auswärtiges Amt.
 AusfAnw. = Ausführungsanweisung.
 AusfB. = Ausführungsbestimmungen.
 AusfE. = Ausführungserlass.
 AusfV. = Ausführungsverordnung.
 Av. = Angestelltenversicherung.
 AV. = Armenverband.
 AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
 Abg. = Angestelltenversicherungsgesetz.
 AAut. = Autonomer Zolltarif.
 BA. = Bundesamt für das Heimatwesen, Entscheidungen des Bundesamts.
 BdG. = Beamtendiensteinkommensgesetz.
 BergA. = Bergauschuß.
 BezA. = Bezirksauschuß.
 BZfV. = Bezirksfürsorgeverband.
 BG. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 BGBl. = Bundesgesetzblatt.
 BR. = Betriebskrankenkassen.
 BKn. = Bezirksknappschaft.
 BD. = Eisenbahnbau- und Betriebsordnung.
 B. = Bundesrat.
 v. Brauchitsch = von Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze.
 BRG. = Betriebsrätegesetz.
 BZBl. = Zentralblatt der Bauverwaltung.

- DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
 E. G. = Einführungs-gesetz.
 E. G. B. B. = Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 E. D. K. R. = Evangelischer Oberkirchenrat.
 Erl. = Erlaß.
 E. U. G. = Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen.
 Entsch. = Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes.
 E. V. B. I. = Eisenbahnverordnungsb. I.
 E. V. B. D. = Eisenbahnverkehrsordnung.
 F. A. = Finanzamt.
 F. A. G. = Finanzausgleichsgesetz.
 F. G. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
 F. M. = Finanzminister (Finanzministerium).
 Freizüg. G. = Freizügigkeitsgesetz.
 fr. Z. = freie Innung.
 Fürs. V. = Fürsorgeverband.
 Fürs. V. D. = Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 (R. G. B. I. S. 100).
 G. = Gesetz.
 G. B. D. = Grundbuchordnung.
 Gem. D. = Gemeindeordnung.
 Gem. T. = Gemeinheits-teilung.
 Gem. T. D. = Gemeinheits-teilungsordnung.
 Gen. Syn. D. = Generalsynodalordnung.
 Gew. Arch. = Gewerbearchiv für das Deutsche Reich.
 Gew. O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
 Gew. St. B. = Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer.
 G. K. G. = Gerichtskosten-gesetz.
 G. S. = Gesetzsammlung.
 G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 Handb. = Handbuch der Unfallversicherung.
 Hauptver. A. = Hauptverordnungsamt.
 H. B. V. T. = Handelsvertrag.
 H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
 H. K. = Handwerkskammer.
 H. M. = Ministerium für Handel und Gewerbe.
 H. M. B. I. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
 H. O. = Haushaltsordnung.
 H. V. B. I. = Heeresverordnungsblatt.
 H. Z. V. = Hauptzollamt.
 I. = Innung.
 I. A. = Innungsausschuß.
 I. K. K. = Innungskrankenkasse.
 Ju. M. = Justizminister (Justizministerium).
 Ju. M. B. I. = Justizministerialblatt.
 J. u. V. = Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
 J. V. = Innungsverbände.
 Ju. I. K. = Industrie- und Handelskammer.
 J. W. = Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwalt-Vereins.
 K. A. = Kulturamt.
 K. B. D. = Kabinettsorder.
 K. A. G. = Kommunalabgabengesetz.
 v. Kampff = von Kampff' Annalen.
 K. G. = Kammergericht.
 K. G. Z. = Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
 K. G. V. B. I. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
 Kinder-sch. G. = Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.
 Kirch. G. = Kirchengesetz.
 Kirch. O. = Kirchenordnung.
 K. K. = Krankenkasse.
 K. K. V. = Krankenkassenverband.
 K. O. = Konkursordnung.
 Kom. = Kommission, Kommissar.
 Komp. Ger. H. = Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 Kons. G. G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
 K. ö. p. St. G. = Körperschaftsteuergesetz.
 K. R. = Kirchenrecht.
 Kr. A. = Kreis-ausschuß.
 Kr. O. = Kreisordnung.
 Kr. Prov. Abg. G. = Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz.

- KunstUG. = Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.
 KV. = Krankenversicherung.
 L. = Lehrer.
 LFA. = Landesfinanzamt.
 LGD. = Landgemeinbeordnung.
 Lin. = Lehrerin.
 LitUG. = Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.
 LKA. = Landeskulturamt.
 LKR. = Landkrankenaffen.
 LMA. = Landesmittelschulkasse.
 LR. = Landrat.
 LSK. = Landesschulkasse.
 LStG. = Preussisches Stempelsteuergesetz.
 LStL. = Tarif zum Preuss. Stempelsteuergesetz.
 LT. = Landtag.
 LVV. = Landesversicherungsanstalt, Landesversicherungsamt.
 LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.
 LWV. = Landeswasseramt.
 MW. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
 MWBL. = Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 MdauA. = Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.
 MDG. = Mittelschullehrerbiensteintommengesetz.
 MdgA. = Minister (Ministerium) der geistlichen, Unterrichts-, Medizinalangelegenheiten, jetzt MfW.
 MdJ. = Minister (Ministerium) des Innern.
 ML. = Minister (Ministerium) für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 MfW. = Minister (Ministerium) für Volkswohlfahrt.
 MfW. = Minister (Ministerium) für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
 MittSt. = Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern.
 MWBl. = Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten, jetzt MWBl.
 MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.
 MStGD. = Militärstrafgerichtsordnung.
 NfB. = Nachrichtenblatt für die Zollstellen.
 OBA. = Oberbergamt.
 OKR. = Ortskrankenkasse.
 OLV. = Oberlandeskulturamt.
 OP. = Oberpräsident.
 OPB. = Ortspolizeibehörde.
 ö. Pr. = östliche Provinzen.
 OTr. = Obertribunal, Entscheidungen des ehemaligen Preussischen Obertribunals.
 OVA. = Oberverwaltungsamt.
 OVG. = Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
 PWB. = Preussische Befolgungsvorschrift.
 PenG. = Pensionsgesetz.
 PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
 PolPräf. = Polizeipräsident von Berlin.
 PolStrafG. = Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen.
 Polv. = Polizeiverordnung.
 PolVerwB. = Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.
 PrFG. = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
 PrGG. = Preussisches Gerichtskostengesetz.
 ProvD. = Provinzialordnung.
 PrV. = Preussische Verfassung.
 PrStempG. = Preussisches Stempelsteuergesetz.
 PrVBl. = Preussisches Verwaltungsblatt.
 PStG. = Postgesetz.
 PStG. = Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
 RABl. = Reichsarbeitsblatt.
 RAGeD. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
 RAM. = Reichsarbeitsminister (Reichsarbeitsministerium).
 RASt. = Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
 RBG. = Reichsbeamtengesetz.
 RBnG. = Reichsbahngesetz.
 Reg. = Regierung.
 Reg. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
 Reichspr. = Reichspräsident.
 ReinkStG. = Reichseinkommensteuergesetz.

- RErbStG.** = Reichserbschaftssteuergesetz.
RA. = Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
RAbG. = Reichsminister (Reichsministerium) für die besetzten Gebiete.
RAEuL. = Reichsminister (Reichsministerium) für Ernährung und Landwirtschaft.
RAF. = Reichsfinanzhof.
RAF. = Reichsfinanzminister.
RAFBl. = Reichsfinanzministerialblatt.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSpr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RAJ. = Reichsjustizminister (Reichsjustizministerium).
RA. = Reichskanzler.
RRG. = ReichsKnappheitsgesetz.
RAv. = ReichsKnappschafft.
RAMBl. = Reichsministerialblatt (früher *Bl.*).
RAMZ. = Reichsministerium des Innern.
RA. = Regierungspräsident.
RAAmtsbl. = Amtsblatt des Reichspostministeriums.
RAPM. = Reichspostminister (Reichspostministerium).
RA. = Reichsrat.
RAStempG. = Reichsstempelgesetz.
RAStZ. = Reichsstempeltarif.
RA. = Reichstag.
RA. = Reichsverfassung.
RAV. = Reichsversicherungsamt.
RAVBl. = Reichsverkehrsblatt.
RAV. = Reichsverkehrsgericht.
RAVleuchG. = Reichsviehseuchengesetz.
RAVM. = Reichsverkehrsminister (Reichsverkehrsministerium).
RAV. = Reichsversicherungsordnung.
RAVM. = Reichswehrminister (Reichswehrministerium).
RAVM. = Reichswirtschaftsminister (Reichswirtschaftsministerium).
RAVollBl. = Reichszollblatt.
RA. = Schule.
RAV. = Schulaufsichtsbehörde.
RAV. = Schleswig-Holstein.
RAVAnz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Glückstadt.
RAV. = Schulverband.
RA. = Stadttauschuß.
RAV. = Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.
RAV. = Stempelsteuergesetz (GG. 1924 S. 627).
RA. = Steuergesetz.
RAV. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
RAV. = Gesetz, betr. den Staatshaushalt.
RA. = Staatsministerium.
RA. = Städteordnung.
RAV. = Strafprozeßordnung.
RA. = Staatsrat.
RA. = Tariffstelle.
RA. = Urheberrechtsgesetz.
RA. = Unfallversicherung.
RA. = untere Verwaltungsbehörde.
RAV. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.
RA. = Verordnung.
RA. = Versicherungsamt.
RAV. = Volksschullehrerbiensteinkommengesetz.
RAV. = VermStG. = Gesetz über Vermögens- und Erbschaftsteuer.
RAV. = Versorgungsamt.
RAV. = Versorgungsgericht.
RAVArch. = Verwaltungsarchiv; Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
RAV. = Verfügung.
RAVBl. = Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt.
RAVArch. = Volksschularchiv.
RAV. = Volksschule.
RA. = Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.
RAV. = Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

A

Abbaugerechtigkeiten. In den vormalig sächsl. Landesteilen, in dem sog. Mandatsgebiete, d. h. in Ober- und Niederlausitz, sowie einigen andern früher kursächsischen Landesteilen, wo die Stein- und Braunkohlen dem Verfügungsberechtigten des Grundeigentümers unterliegen, kann das Recht zum Stein- oder Braunkohlenbergbau von dem Eigentum am Grundstück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Berechtigung für den Grundeigentümer oder einen Dritten bestellt werden (Kohlenabbaugerechtigkeit). Die A. wird nach Vorlage eines Situationsrisses in das Grundbuch eingetragen und auf Antrag gelöscht, wenn das Kohlenfeld nach dem Zeugnisse der Bergbehörde gänzlich abgebaut ist und auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörende, unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Die Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken finden entsprechende Anwendung. Die Anlegung eines Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag; sie ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn die A. veräußert oder belastet werden soll (Art. 38 des G. vom 22. 2. 1869, G. S. 104, in der Fassung des ABGB. vom 20. 9. 1899, G. S. 177; Art. 22—28 ABGB. vom 26. 9. 1899, G. S. 307; Art. 15—22 ABGB. vom 23. 9. 1899, G. S. 291; Art. 76 PrFG.). Auch solche bergbauliche Anlagen, die sich auf fremden Grundstücken befinden und dort mit dem Boden fest verbunden sind, können Bestandteil einer Kohlenabbaugerechtigkeit sein (RGZ. 61, 188). In der Prov. Hannover kann das Recht zur Gewinnung von Kali- und Steinsalzen gleichfalls als selbständige A. (Salzabbaugerechtigkeit) für den Grundeigentümer oder einen andern bestellt werden (B. vom 8. 5. 1867, G. S. 601). Es finden die gleichen Vorschriften wie für Kohlenabbaugerechtigkeiten Anwendung, nur muß hier die A. bei ihrer Bestellung vom Grundstück abgeschrieben und auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden (G. vom 4. 8. 1904, G. S. 235).

Abbauten bedürfen, wenn sie mit Gründung einer neuen Ansiedelung (s. d.) verbunden sind, der Ansiedelungsgenehmigung. Pr.

Abbildungen, d. h. bildnerische Darstellungen aller Art, stehen, soweit sie wissenschaftlicher oder technischer Art sind und ihrem Hauptzweck nach als Kunst- oder Kunstgewerbezeugnisse nicht anzusehen sind, unter dem Schutz des Lit. U. G. (§ 1 Ziff. 3 des G. vom 19. 6. 1901). Alle übrigen A. fallen unter das KunstU. G. In diesem Falle können sie einen selbständigen Urheberrechtsschutz genießen, was bei Photographien, Radie-

rungen, Kupferstichen usw. der Fall ist; stellt sich dagegen die A. nicht als eine, eine Eigenart aufweisende Schöpfung dar, so handelt es sich um eine unterlagte und daher gesetzwidrige Vervielfältigung (Nachbildung; s. § 15 KunstU. G.). Entscheidend ist bei A. der erstgedachten Art der Zweck, der auf Belehrung hinausgeht; wie die A. hergestellt ist, ist dagegen ohne Belang; sie kann auch in plastischer Darstellung erfolgen, doch muß die Darstellung stets eine eigentümliche sein, so daß z. B. bloße Abgüsse von antiken plastischen Kunstwerten, Münzen usw. nicht darunter fallen. Die Aufnahme einzelner solcher A. in ein fremdes Schriftwerk in unänderlicher Form ist zulässig, wenn die A. nur zur Erläuterung des Inhalts des letzteren dienen sollen (§§ 23, 24 Lit. U. G.). S. im übrigen Denkmale und Kunstwerke.

Abbüdungsklage s. Volksschulen 7 (Schulunterhaltung) IV A 2 a.

Abbedereien. I. Das Ablebern gefallener Tiere (Abbeden) wurde in früheren Zeiten als ein schimpfliches Gewerbe angesehen und daher gewissen Personen, vielfach den Scharfrichtern, als ausschließliches Recht in einem bestimmten Bezirk (ausschließliche Gewerbeberechtigung) verliehen. Der Abbeder mußte in seinem Bezirk alles abgestandene Vieh beseitigen, während ihm die Besitzer von Vieh dieses gegen ein geringfügiges Entgelt für das Ansagen (Ansagegeld) zu überlassen hatten. Meistens war damit ein Zwangs- und Bannrecht (s. d.) verbunden. Durch die Gew. D. wurde das Abbedereigewerbe aller Beschränkungen entkleidet und für ein freies Gewerbe (s. d.) erklärt. Nur die A. bedurften nach wie vor als gewerbliche Anlagen (s. d.) der Genehmigung. Ferner wurden alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben. Um die Entschädigungsfrage für die aufgehobenen Abbedereiberechtigungen und die A. in den neuen Landesteilen zu regeln, erging das G., betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abbedereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, vom 17. 12. 1872 (G. S. 717). Danach wurden für das ganze Staatsgebiet die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und alle Zwangs- und Bannrechte, die nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde jederzeit aufhebbar waren, dem Fiskus, einer Gemeinde oder Korporation für ihre Bezirke zustanden oder nach dem 1. 12. 1871 auf andere übergegangen waren, aufgehoben. Alle anderen Zwangs- und Bannrechte wurden für ablösbar erklärt. Für das Verfahren bei der Ablösung und für die Entschädigungen kommt das G. vom 17. 3. 1868 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß eine Entschädigung für auf-

gehobene ausschließliche Abbedereiberechtigungen nur gezahlt wird, wenn sie mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind. Sowohl durch § 7 GewD. als auch durch das G. vom 17. 12. 1872 sind die Abbederei-Zwangs- und Bannrechte ausdrücklich aufrechterhalten worden. Nach dem zuletzt genannten Gesetze können sie nur auf Antrag gegen Entschädigung abgelöst werden. Über die Ablösung und die Entschädigung bei Aufhebung beschließt der BezA. (§ 133 ZG.). Zwangs- und Bannrechte bestehen in Preußen zur Zeit noch in größerer Zahl, sie sind noch in vollem Umfange gültig. Auch gilt das Publikandum vom 29. 4. 1772 in den im Jahre 1772 zu Preußen gehörigen Ländern noch (DVG. 21, 353). Danach sind insbesondere die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten verpflichtet, vor den Städten und Dörfern den A. geeignete Ruderstätten anzuweisen, wohin das krepierete oder beim Schlachten unrein befundene Vieh nach Ablederung von den Abbedern zu fahren ist.

II. Die A. sind genehmigungspflichtige Anlagen (s. gewerbl. Anl. I) im Sinne des § 16 GewD. Änderungen einer A., die durch eine veterinärpolizeiliche Anordnung notwendig werden, sind genehmigungspflichtig (RG. vom 9. 11. 1914, S. 542). Die Polizeibehörde kann gegen genehmigte A. nur wie gegen sonstige gewerbliche Anlagen (s. d.) einschreiten. Bei den privilegierten A. schützt das Privilegium als solches den Inhaber nicht dagegen, daß die Polizeibehörde von ihrer gesetzlichen Befugnis, die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahren (II, 17 § 10 ANR.) zu treffen, Gebrauch macht (DVG. 35, 338; 49, 293). Eine Stilllegung des Betriebes ist, wenn sie sich als notwendig herausstellt, auf diesem Wege zulässig; DVG. vom 8. 5. 1916 (S. 220). Bezieht sich das Privilegium auf eine bestimmte Betriebsstätte und auf eine bestimmte Betriebsart, so steht es einer Genehmigung solcher A. in der einen oder anderen Richtung können nur auf Grund § 51 GewD. erreicht werden (DVG. 49, 295). Die privilegierten A. sind zur Abholung einzelner Tierenteile nicht verpflichtet (DVG. 75, 400). In A. ist die Beschäftigung von Kindern (s. d.) verboten (§§ 4, 12 KinderschutzG., RGBl. 1903, 113), abg. durch G. vom 31. 7. 1925 (RGBl. I 162). F. 5.

III. Nach § 16 Abs. 3 des ViehseuchG. vom 26. 6. 1909 (RGBl. 519) können die Betriebe von Abbedern auf deren Kosten (§ 25 des AG. vom 25. 7. 1911, G. S. 149) der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterstellt, nach § 17 Ziff. 14 VG. können Einrichtung und Betrieb der A. geregelt werden. Die amtstierärztliche Beaufsichtigung ist durch § 6 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichsanzeiger Nr. 105) allgemein angeordnet. §§ 57—76 a. a. D. treffen nähere Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der A. Die Bestimmungen gelten auch für privilegierte A. (RGZ. 47, 380); sie lassen die Vorschriften der GewD. unberührt, für ihre Anwendung sind lediglich die durch die GewD. nicht genügend gesicherten veterinärpolizeilichen Rücksichten maßgebend. Auch § 3 des G. über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. 6. 1911 (RGBl.

248) läßt ausdrücklich eine von der GewD. abweichende Regelung des Abbedereiwesens zu. Durch Polv. kann die Ablieferung von Kadavern an eine bestimmte A. vorgeschrieben werden, wenn dem Ablieferungszwang eine Abnahmeverpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gegenübersteht (RGZ. 40, 454; 41, 426; PrVBl. 31, 178). Der Ablieferungszwang kann auch auf adlige Rittergüter erstreckt werden, die mit Abbedereiprivilegien ausgestattet sind (RG. in WMVfL. 1927, 431). Dagegen wird RGZ. 36 C 88 eine Polv., die die Benutzung einer bestimmten A. zur unschädlichen Beseitigung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches allgemein vorschreibt, für rechtswidrig gehalten (die Benutzung der A. kann aber von Fall zu Fall polizeilich angeordnet werden). Auf die Erhaltung gut eingerichteter A. sollen die Polizeibehörden hinwirken (Erl. vom 11. 4. 1926, WMVfL. 248). Für die Benutzung einer Kreisabbederei dürfen Gebühren erhoben werden (DVG. vom 25. 4. 1913, PrVBl. 35, 211). Zu baulichen Veränderungen ist die sonst vorgeschriebene bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung auch dann einzuholen, wenn die Veränderungen veterinärpolizeilich angeordnet worden sind (RGZ. 47, 380). Nach DVG. vom 8. 5. 1916, PrVBl. 38, 495, WMVfL. 1917, 219) ist die Stilllegung des Betriebs einer privilegierten A. zur Abwendung von Gefahren für das Gemeinwohl zulässig, die aber nach Entscheidung des RG. vom 4. 2. 1913 (VII Z. 357/1912) nur gegen Entschädigung des Betriebsinhabers erfolgen darf. — Nach V. vom 4. 5. 1920 (RGBl. 891) können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Zahlung von Vergütungen für die an A. zur Ablieferung gelangenden Tiere, Tierkörper und Tierkörperenteile vorschreiben, die Höhe der Vergütung festsetzen und das Streitverfahren hinsichtlich dieser Vergütungen regeln. Durch Erl. vom 15. 5. 1920 (WMVfL. 165) sind die RP. mit der Durchführung der V. beauftragt, die an der Hand eines mit Vertretern der Landwirtschaft und des Abbedereigewerbes vereinbarten Normaltarifs entsprechende Gebührenordnungen erlassen haben. Die V. gilt auch für privilegierte A. (RGZ. 107, 378). Die Vergütungen können im Verwaltungsverfahren begetrieben werden (§ 54 Abs. 2, § 60 DVG.).

IV. Die Bedeutung, die einer ordnungsmäßigen Beseitigung der Tierkadaver in veterinärpolizeilicher, hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht beizumessen ist, hat den VfL. veranlaßt, einen „Ständigen Ausschuß für das Abbedereiwesen“ einzurichten. Nach der Bef. vom 29. 10. 1923 (WMVfL. 932) hat der Ständige Ausschuß namentlich die Aufgabe, alle das Abbedereiwesen betreffenden Gesetzentwürfe und wirtschaftlichen Fragen zu begutachten; auch können ihm Streitigkeiten zur schiedsgerichtlichen Schlichtung unterbreitet werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Landesveterinäramts als Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, von denen fünf durch die Hauptlandwirtschaftskammer (s. d.), drei durch den Reichsverband deutscher Abbedereiu-nternehmer und zwei durch den Verein der staatlich privilegierten Abbedereibesitzer zu benennen sind. Der VfL. beruft die Mitglieder. Die genannten Berufsvertretungen können auch An-

regungen für Beratungen im Ständigen A. geben, über deren Zulässigkeit der Vorsitzende des Ständigen A. entscheidet. S. auch Kadaver (Besetzung), Viehsuchev. Badh.

Abdruck s. Schriftworte.

Abessinien. Diplomatische Vertretung des Reiches: Gesandtschaft in Adis Abeba. Keine Berufungskonsularbehörden. Nichtsignatarmacht des Völkerbundes, Mitglied des Völkerbundes seit 28. 9. 1923. Deutsch-abessinischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. 3. 1905 (RGBl. 1906, 470) mit konsularischen Bestimmungen. Kein Auslieferungsvertrag. A. hat am 12. 7. 1926 die Fakultativklausel zu dem Internationalen Ständigen Gerichtshof unterzeichnet. Fro.

Abfahrtszettel (gabella emigrationis) ist eine Abgabe, welche nach §§ 140ff. II, 17 AB. von Auswanderern erhoben wurde. Durch die B. vom 21. 6. 1816 (GS. 199) und vom 11. 5. 1819 (GS. 134) sowie KadD. vom 11. 4. 1822 (GS. 181) wesentlich beschränkt, ist das A. (auch Abzugsgeld genannt) ebenso wie der Abschöß (s. d.) durch Art. 11 Abs. 2 der preuß. Verf. vom 31. 1. 1850 gänzlich beseitigt worden. Fe.

Abfindung. 1. Indirekte Steuern. A. ist eine Steuerform, bei der die Steuer auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Steuerschuldner und der Finanzverwaltung in Gestalt einer Abfindungssumme für einen gewissen Zeitraum entrichtet wird. Die A. gewährt in der Regel den Vorteil einer Erleichterung der Steuerüberwachung. Ein Beispiel für die A. bilden die Abfindungsbrauereien (s. Biersteuer II 13) und die Abfindungsbranntweinerien auf dem Gebiet des Branntweinmonopols (s. d. unter C VI b).

2. Sozialversicherung s. Kapitalabfindung. Sbt.

Abflusshindernisse s. Vorflut, Freihaltung der Überschwemmungsgebiete, Unterhaltung der Wasserläufe zweite und dritter Ordnung und ihrer Ufer.

Abfuhrwesen. Das A. begreift die Entfernung der trodenen (Hausmüll, Straßengehricht) und flüssigen (Küchen- und Hausabwässer, Urin und Fäkalien) Abfallstoffe der Bevölkerung größerer Gemeinden mittels Fuhrn in sich; es ist kein Straßengewerbe (s. d.). Ein Verbot des gewerblichen Betriebs läßt sich weder auf allgemeine polizeiliche Gründe und besondere örtliche Verhältnisse, noch auf § 37 GewD. stützen. Dagegen kann eine Gemeinde durch besondere statutarische Anordnung das A. zu einer Gemeindeangelegenheit machen und die DPW. alsdann durch Polb. die Verpflichtung gegen die Grubenbesitzer aussprechen, die Grubenreinigung durch die von der Gemeinde dazu bestimmten Personen ausführen zu lassen. Auf Grund einer solchen Ordnung der Verhältnisse darf auch anderen als den Grubenbesitzern selbst die Vornahme der Abfuhrarbeiten verboten werden (DVG. 32 S. 295, 302; RGBl. 17, 337; 21 C 65; 29 C 53; 31 C 46; RG. vom 12. 3. 1900, PrBl. 21, 433; MVerl. vom 16. 1. 1894, MBl. 29). Der polizeiliche Zwang kann sich darauf erstrecken, daß der Hausmüll in verschiedenen Gefäßen zu sammeln und bis zur Abfuhr aufzubewahren ist (RGBl. 41, 397). S. auch Abortanlagen, Kanalisation. F. S.

Abgaben sind Leistungen, die der Staat oder eine andere Gebietskörperschaft zur Erzielung von

Einnahmen kraft öffentlichen Rechtes auferlegt. Es handelt sich um eine Gruppe der öffentlichen Lasten und Pflichten überhaupt. Die Abgabepflicht steht also neben der Wehrpflicht, der Verpflichtung zu sonstigen Kriegsteilungen, der Quartierlast, der Schulpflicht, der Pflicht zur Nothilfe (§ 360 Ziff. 10 StGB.), der Pflicht zum Wegebau, der Pflicht zur Unterhaltung von Wasserstraßen, der Deichpflicht, der Pflicht zur Annahme bestimmter Amler usw. Sie unterscheidet sich von diesen Pflichten durch den Zweck der Erzielung von Einnahmen. Daher gehören nicht zu den A. — trotz ihrer Behandlung im I. Teil des ABG. — die Naturaldienste (Hand- und Spanndienste), denn durch sie werden nicht Einnahmen erzielt, sondern erspart (vgl. auch DVG. 30, 137); ebensowenig Geldstrafen, die zwar tatsächlich Einnahmen des Staates sind, deren Erzielung aber nicht bezweckt. Die Leistung des Abgabepflichtigen braucht nicht notwendig in Geld zu bestehen, der Staat kann sich auch in anderen Sachgütern, z. B. in Getreide, zahlen lassen, doch gehört diese Form der Abgabentrachtung im wesentlichen der Geschichte an. Die Leistung muß kraft öffentlichen Rechtes geschuldet sein, es gehören also nicht hierher die Zahlungen, die sich der Staat oder eine andere Gliedkörperschaft (Gemeinde) in der Eigenschaft als Unternehmer leisten läßt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Zahlungen etwa gesetzlich oder durch gesetzlich fundierte Verordnungen geregelt sind, wie z. B. bei der Post, und ob für ihre Beitreibung lediglich die Mittel des Zivilprozesses, das Verwaltungs-zwangsverfahren, zu Gebote stehen.

Der Gebrauch des Wortes A. ist in der Gesetzgebung und in der Verwaltungspraxis nicht einheitlich, entscheidend ist für den Begriff nicht der im einzelnen Falle gewählte Ausdruck, sondern der Inhalt. Das deutsche und preußische Abgabenrecht kennt drei Arten von A.: 1. Steuern, 2. Gebühren und 3. Vorzugslasten oder Beiträge (vgl. § 1 AB.). Von diesen nehmen die Steuern eine Sonderstellung ein, die in ihrer Voraussetzungslosigkeit beruht: sie werden unabhängig von der Beziehung der einzelnen Pflichtigen zu den Leistungen des Staates erhoben, die beiden anderen Abgabenarten dagegen haben eine Leistung des Staates dem einzelnen Abgabepflichtigen gegenüber zur Voraussetzung, sei es daß die A., wie bei der Gebühr, die Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Leistung des Staates darstellt, sei es daß sie, wie die Beiträge, die besonderen Vorteile abelten sollen, die den Abgabepflichtigen durch Leistungen und Veranstaltungen des Staates entstehen. S. Beiträge, Gebühren, Steuern (dort auch Literatur), Häfen IV. Ph.

Abgabenteilung bei Grundstücksteilungen. Die Verteilung privatrechtlicher Lasten und Verpflichtungen bei Grundstücksteilungen unterliegt der freien Vereinbarung der Berechtigten und der beteiligten Grundstücksbesitzer; kommt eine solche nicht zustande, so werden die Lasten und Verpflichtungen im vollen Umfange auf die Teilstücke übertragen, soweit nicht ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird (s. d.). Wegen Verteilung öffentlicher Lasten ist für die alten Provinzen (mit Ausnahme des Rheinlands) Abschn. I des G. vom 25. 8. 1876 (GS. 405)

maßgebend, dessen hier einschlägige Vorschriften jedoch nach § 25 für Westfalen außer Anwendung bleiben. Vgl. zu dem G. die Ausf. Nr. vom 10. 3. 1877 (MBl. 103). Die für die neueren Provinzen ergangenen G. — für Hannover vom 4. 7. 1887 (G. S. 324), für Schölnst. vom 13. 6. 1888 (G. S. 243) außer dem Kreise Herzogtum Lauenburg, in dem das G. vom 22. 1. 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 11) gilt — stimmen wesentlich damit überein. Es ist zu unterscheiden: 1. die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen erforderlich werdende A.; 2. die Verteilung der Grundsteuer; 3. die Verteilung von Abgaben und Leistungen an Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnliche Verbände; 4. die Verteilung der den Rentenkassen und Tilgungsklassen sowie dem Domänenfiskus zustehenden Renten; 5. die Verteilung der aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbände entspringenden Abgaben und Leistungen. Bezüglich der Abgaben zu 1 und 2 beläßt es der § 1 Abs. 1 des G. bei den bestehenden Vorschriften der Auseinandersetzungs- und Grundsteuerergesetzgebung. Die zu 3 bezeichneten Lasten werden durch die berechtigten Verbände nach Maßgabe ihrer Verfassung verteilt (§ 1 Abs. 2 des G.). Im Falle der Ziff. 4 erfolgt die Verteilung der Renten durch den Katasterdirektor (früher Katasterkontrollleur), und zwar nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer oder, falls dieser Maßstab nicht anwendbar ist oder von der Wirklichkeit erheblich abweicht, nach dem im Anhalt an die Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung zu ermittelnden Ertrags- (Nutzungs-) Werte (§§ 3, 4 des G.). Wegen den vom Katasterdirektor entworfenen, den Beteiligten bekanntzumachenden Rentenverteilungsplan steht ihnen innerhalb 21 Tagen nach der Bekanntmachung die bei dem Katasterdirektor anzubringende Beschwerde offen (§ 4 des G.). Die Bestätigung des Rentenverteilungsplans und die Entscheidung auf Beschwerde erfolgt durch die Rentendirektion hinsichtlich der Rentendirektion, durch die Domänenbehörde (Reg.) hinsichtlich der Domänenrenten (§ 5). Das Verfahren ist durch die Antw. vom 17. 6. 1920 und M. Erl. vom 27. 9. 1920 (JMBl. 291 und MBl. Nr. 1921, 267) eingehend geordnet. Die zu 5 bezeichneten Verbandslasten sind nur solche, die auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind. Sie werden durch den betreffenden Verbandsvertreter (Gemeindefkirchenrat, Kirchen-, Schulvorstand, Gemeindevorsteher) verteilt. Sie wird in urkundlicher Form festgesetzt und den Beteiligten und auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekanntgemacht, der dagegen innerhalb 21 Tagen die Klage im WvStr. offensteht (§§ 7—9 des G.). Einer Genehmigung der kirchlichen Oberen bedarf es nicht. Gegen eine Ablehnung durch den Kirchenvorstand gibt es nur Beschwerde im Aufsichtsweg (DVB. im BrVBl. 32, 6). Im WvStr. ist allein darüber zu entscheiden, ob der im Plan festgesetzte Anteil dem G. entspricht. Streitigkeiten über das Bestehen der zu verteilenden Abgaben und Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung (§ 116 DVB. 12, 209; 28, 379; 37, 370; 54, 490). Keiner Verteilung unterliegen solche Verbandslasten, die auf Ge-

bäuden, Bauplänen, Poststellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder einer Vorstadt ruhen, oder die von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit und Größe, oder die nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringen sind, oder endlich wenn im Falle der Verkaufung von Grundstücksanteilen die wechselseitige Lastenübertragung unter Zustimmung der Abgabeberechtigten ausgemacht wird (§ 10). Die über die Lastenverteilung getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§ 12). Pr.

Abgänge von Fabriken. Der Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge (ist bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (s. d.) besondere Sorgfalt zuzuwenden (TechnAnl., s. d., I). Soweit es sich um die Ableitung der A. in Wasserläufe handelt, muß der Wasserpolizeibehörde Anzeige erstattet werden (§ 23 WasserG. vom 7. 4. 1913, G. S. 53). S. Abwässer. Über die Unschädlichmachung der A. sind für bestimmte Betriebe in der TechnAnl. (s. d.) Ziff. 11, 13, 16, 24—26, 30, 33 und für Bittrinfäurefabriken (s. d.) in den Vorschriften vom 24. 10. 1903 (JMBl. 349) besondere Bestimmungen vorgesehen. Auch in den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3) ist bei den einzelnen Anlagen die Beseitigung der A. näher geregelt, so z. B. Kohlsäurefabriken (s. d.), Steinhauereien (s. d.). S. auch Erl. vom 25. 6. 1904 (JMBl. 348) über die Zuleitung der Kondens- und Kühlwässer in die Ausgleichs- und Klärbassins. Nach ViehseuchG. vom 26. 6. 1909 (RGBl. 519) § 17 Ziff. 15 kann zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände die Beseitigung oder Reinigung der Abwässer und Abfälle der Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen geregelt werden. S. auch Kohlzuckerfabriken. F. S.

Abgaben und Abpflügen von fremden Grundstücken oder von Grenzrainen ist strafbar nach RStGB. § 370 Ziff. 1. Pr.

Ablagen (Ablageplätze, Umschlagplätze) s. Häfen V.

Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen. Im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege sind nicht bloß unter Umständen Gerichtspersonen (Richter und Gerichtsschreiber) rechtlich verhindert, ihr Amt im einzelnen Falle auszuüben (s. Ausschließung), sondern es können auch sie einschließlich der Schiedsrichter und ferner Sachverständige einschließlich der Dolmetscher als ihre Gehilfen abgelehnt werden. Diese A. ist zulässig, entweder weil ein Fall der Ausschließung kraft Gesetzes gegeben ist, oder wegen Beforgnis der Befangenheit (judex suspectus). Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, welcher objektiv geeignet ist, das behauptete Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit als wirklich begründet erscheinen zu lassen (dem preuß. Beschlußverfahren ist sie als etwas von der Ausschließung Verschiedenes nicht bekannt. Für das WvStr. aber schreiben §§ 61, 62, 75 DVB. an sich die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über die A. vor, insbesondere gilt ebenfalls, daß eine A. demjenigen Richter gegenüber, bei dem die Partei ohne Geltendmachung des Ablehnungsgrundes

sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, nicht mehr stattfindet, es sei denn, daß der Grund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist. Dem Gerichtsschreiber des Zivilprozeßgerichts steht der Protokollführer des Verwaltungsgerichts gleich. Es ist jedoch einmal eine grundsätzliche Abweichung dahin getroffen, daß gegenüber dem *Pr.* und dem *Pr.* aus der innerhalb ihrer Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit kein Grund zur *A.* wegen Besorgnis der Befangenheit entnommen werden darf. Außerdem ist noch bestimmt, daß über das stets in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigende Ablehnungsgesuch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, bei *A.* des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses das nächsthöhere Gericht beschließt, daß der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, endgültig ist, wenn aber das Gesuch für unbegründet erklärt wird, der damit zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde, auf welche § 110 *W.G.* anzuwenden ist, an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zulieft, welches endgültig entscheidet und daß das im Instanzenzuge unächst vorgelegte Gericht auch dann endgültig entscheidet, und dabei zugleich das zuständige Gericht bestimmt, wenn das Gericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird. Nur bestimmte Mitglieder desjenigen Verwaltungsgerichts, das gesetzlich zur Entscheidung berufen ist, können abgelehnt werden, nicht ein ganzes Gericht oder eine Abteilung desselben als solche (*W.G.* 39, 449; 49, 5), auch nicht auf dem Wege, daß die *A.* äußerlich in der Form einer *A.* aller einzelnen Mitglieder erfolgt. Die abgelehnten Richter sind nicht verhindert, an der Beschlussfassung über ein gegen sie gerichtetes Ablehnungsgesuch teilzunehmen, wenn dieses nicht ernstlich oder in gutem Glauben, sondern nur gestellt ist, um die Tätigkeit des Gerichts zu lähmen oder doch die Sache zu verschleppen (*W.G.* 44, 402). Über ein auf Besorgnis der Befangenheit gestütztes Ablehnungsgesuch, bei dem jede sachliche Angabe fehlt, die objektiv geeignet wäre, jene Besorgnis zu begründen, kann ohne weiteres hinweggegangen werden (*W.G.* 53, 448). Das Gericht darf nicht, nachdem es ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt hat, in der Sache selbst erkennen, ohne zunächst der Partei die Beschwerde offenzuhalten (*W.G.* 11, 279). Die *A.* von Sachverständigen im *Pr.* nach dem *W.G.* wird als unzulässig anzusehen sein, s. Näheres bei Schulzenstein im *Pr.* 29, 825. Nach der besonderen Vorschrift im § 22 des *G.*, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. 10. 1905 (*G.S.* 373) sollen Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, zu Sachverständigen nicht verwandt werden. S. auch Beratung und Parteiinteresse. Je-

Eine *A.* der Gerichtspersonen gibt es auch bei der Sozialversicherung, s. §§ 1643—1648, 1679, 1712, 1789 *RS.D.*, sowie im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, s. § 49 Arbeitsgerichts*G.*, im Verfahren vor dem Ehrengericht für Patentanwälte, s. § 103 des *G.*, betr. die Patentanwälte, vom 2. 5. 1900 (*RS.D.* 233), im Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten, s. § 8 des *G.*, betr.

die ärztlichen Ehrengerichte, vom 25. 11. 1899 (*G.S.* 565), im Reichssteuerrecht (s. Reichsfinanzverwaltung) usw. F. S.

Lebens im *Pr.* 26 S. 301, 321.

Ablösung der Realkaften. I. Das *W.G.* hat wie die übrigen dinglichen Rechte so auch die Realkaften geregelt. Es bestimmt in § 1105: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Realkaft)“. Beschränkungen hinsichtlich der Realkaften schreibt es selbst nicht vor; dagegen hat es die Landesgesetze, welche die Begründung von Realkaften ausschließen oder beschränken, insbesondere nur gewisse Realkaften und auch diese nur mit Beschränkungen gestatten, ebenso die Bestimmungen über die Ablösbarkeit und *A.* d. *R.* unberührt gelassen (Art. 113—116 *GGW.G.*; vgl. Art. 30 u. 31 *Pr.* 3. *GGW.*). Die für die *A.* der älteren Realkaften — die nachstehend allein behandelt werden soll — maßgebenden früheren *G.* bestehen daher auch nach Erlass des *W.G.* noch fort; sie beziehen sich aber selbstverständlich nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens des *W.G.* bestehenden Realkaften (Art. 184 *GGW.G.*). Wegen der Rentengutsrenten vgl. weiter unten. Der Begriff solcher Realkaften ist nach manchen Richtungen hin bestritten; im allgemeinen versteht man darunter wiederkehrende Leistungen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf einem bestimmten Grundstück haften (nicht auch diejenigen, welche nur mit Rücksicht auf den Besitz eines bestimmten Grundstücks zu entrichten sind). Sie können in einem Tun oder Geben bestehen, in Geld oder Naturalien zu leisten sein, regelmäßig zu bestimmten Zeiten oder nur bei unregelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten geschuldet werden, und endlich von ein für allemal bestimmter oder von veränderlicher Höhe sein. Die meisten von ihnen rühren aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und aus der Agrarverfassung vergangener Jahrhunderte her. Doch können sie auch auf gesetzlicher Anordnung beruhen und ebenso durch Vertrag oder Verjährung entstanden sein (wegen Einschränkung dieser beiden letzten Erverbsarten vgl. weiter unten). Bei der Mehrzahl liegt ihre Entstehung im Dunkeln. Von der Dienstbarkeit (Servitut) unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie zu einem aktiven Handeln verpflichtet, während bei jener der Belastete der Regel nach nur zu einem Dulden verpflichtet ist (*RG.* in *Pr.* 7, 283). Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist die Gesetzgebung auf eine Beseitigung der Realkaften gerichtet gewesen; teils sind sie ohne Entschädigung aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden (vgl. auch Guts herrlich = bauerliche Regulierungen). Ohne Entschädigung der Berechtigten sind außer anderen Leistungen insbesondere aufgehoben alle auf einem ehemaligen schutzherrlichen Verhältnis beruhenden Lasten und Abgaben; für ablösbar erklärt sind alle anderen besitzändigen Abgaben und Leistungen, auch wenn sie aus dem gutsherrlichen Verhältnisse hervorgegangen sind, mögen sie auf eigentümlich oder auf bisher erbpacht- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten gehaftet haben, insbesondere also alle Natural- und Geldzinsen,

Fronden (Hand- und Spanndienste), die Besitzveränderungsabgaben (Laudemien), der Erbzins, der Kanon bei der Erbpacht u. dgl. m. Ausgeschlossen von der A. sind im allgemeinen die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste. Die Ausführung der A. gehört zur Zuständigkeit der Landeskulturbehörden (vgl. dort). Ein etwaiger Streit über das Bestehen einer Reallast unterliegt jedoch der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Die Gesetzgebung über die A. d. R. ist nicht im ganzen Staatsgebiete einheitlich gestaltet. Für den ganzen Staat außer der Prov. Hannover gilt jedoch die Vorschrift, daß mit Ausnahme fester Geldrenten beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden können. Neu auferlegte feste Geldrenten können nach sechsmonatiger Kündigung, die höchstens für 30 Jahre ausgeschlossen werden darf, mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. Durch dieses Verbot werden aber Kreditinstitute sowie die Vorschriften über Rentengüter nicht getroffen (§ 91 des AblG. vom 2. 3. 1850, GS. 77; § 18 des G. vom 28. 5. 1860, GS. 221; § 13 des G. vom 15. 2. 1872, GS. 165; § 54 des G. vom 3. 1. 1873, GS. 3; § 25 des G. vom 23. 7. 1876, GS. 357; Art. 30 u. 89 Ziff. 15 PrAG. z. BGB.). Derartige verbotene Reallasten können daher auch nicht mehr durch Verjährung neu entstehen. In der Prov. Hannover ist bei der Veräußerung von Grundstücken die Neubegründung von Reallasten, die nicht nur in festen Geldrenten, sondern auch in Abgaben von reinen Körnern und nußbaren Erbsarten sowie in Naturaldiensten bestehen können, gestattet; die Vereinbarung der Unablöslichkeit aber wie in den übrigen Provinzen ausgeschlossen (HannB. vom 23. 7. 1833; R. vom 28. 9. 1867, GS. 1670; B. vom 3. 4. 1869, GS. 554; vgl. auch unter II 5). — Ablösbare privatrechtliche Lasten, für die nach der Feststufelung eines Grundstücks dessen einzelne Teile solidarisch haften würden, können durch den Kulturamtsvorsteher auf die einzelnen Teile verteilt werden (Art. 31 AG. z. BGB.). Neuerdings ist für den ganzen Staat das G. vom 9. 1. 1922 (GS. 7) ergangen — das sog. SperrG. —, wonach bis zum Erlaß eines anderweiten G. Reallasten nur noch abgelöst werden können, wenn über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswertes Einverständnis besteht. Da außerdem die Mitwirkung der Rentenbank infolge der Inflation zum Stillstand gekommen ist, ruht das Ablösungswesen zur Zeit fast völlig. — Abgehen von diesen gemeinsamen Bestimmungen sind für die Gesetzgebung zu unterscheiden: 1. die älteren Gebietsteile; 2. der RegBez. Kassel, ausschließlich der vormals großherzogl. hess. Gebietsteile; 3. der RegBez. Wiesbaden, einschließlich der zum RegBez. Kassel gehörigen vormals großherzogl. hess. Gebietsteile; 4. die Prov. Schlußst., einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg; 5. die Provinz Hannover; 6. die hohenzollernschen Lande.

II. 1. Die älteren Gebietsteile, und zwar die Provinzen Ostpreußen, Grenzmark, Brandenburg, Pommern, Ober- und Niederschlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. Nachdem durch zahl-

reiche G. in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die A. von Reallasten geregelt war, führten die Ereignisse des Jahres 1848 zu den beiden G. vom 2. 3. 1850, betr. die A. d. R. und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (GS. 77; nachstehend als AblG. 50 bezeichnet) und über die Errichtung von Rentebanken (GS. 112). Beide ergingen für den ganzen Umfang des Staates mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, in denen die franz. Gesetzgebung bereits eine große Anzahl Reallasten unentgeltlich aufgehoben, die übrigen aber den beweglichen Sachen gleichgestellt und für sie Kapitalablösung zugelassen hatte. Das AblG. 50 hat die älteren G. nahezu vollständig beseitigt und eine große Anzahl Berechtigungen, die der freien Verfügung über das Grundeigentum hindernd in den Weg traten und entweder gar keinen Geldwert hatten oder nur einen rein zufälligen Vorteil gewährten, sowie die meisten aus dem früheren Gerichts- und schupherrlichen Verbands, der früheren Erbuntertänigkeit oder der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herrührenden Berechtigungen ohne Entschädigung aufgehoben. Hierzu gehören u. a.: das Dberigentum des Lehns Herrn (mit Ausnahme der Thronlehne), des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, ebenso das Eigentumsrecht des Erbverpächters (mit dem Tage der Rechtskraft des G. haben daher der Erbzinsmann und der Erbpächter das volle Eigentum ihrer Stellen erlangt), die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte von Grundstücken mit Ausnahme der durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründeten des aus dem Miteigentumsrecht entspringenden, sowie des gesetzlichen Vorkaufsrechts bei enteigneten Grundstücken, wenn diese nicht weiter notwendig sind und veräußert werden sollen. Im einzelnen ist auf die §§ 2, 3 des AblG. 50 zu verweisen. Hervorzuheben ist, daß mit der Aufhebung des Dberigentums des Grundherrn, Erbpächters usw. nicht etwa gleichzeitig auch die auf diesem Verhältnisse beruhenden Abgaben und Leistungen aufgehoben waren. Sofern, was vielfach noch vorkommt, die nach vorstehendem unentgeltlich aufgehobenen Berechtigungen in den Grundbüchern noch eingetragen stehen, können sie ohne weiteres gelöscht werden. Den ohne Entschädigung aufgehobenen Reallasten stehen diejenigen gegenüber, welche von der Ablösbarkeit ausgeschlossen sind. Es sind das die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, die auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, endlich die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden; falls letztere jedoch die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, so sind sie zugleich mit dieser abzulösen. Die Gemeinde- und Sozietätslasten sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen, weil durch einen Beschluß der Gemeinde oder Sozietät die Aufhebung oder Umwandlung solcher Lasten jederzeit erfolgen kann und weil außerdem die Mitglieder gewissermaßen Berechtigte und Verpflichtete in einer Person sind, daher gegen sich selbst ablösen würden. Lasten solcher Art sind mehr persönlicher Natur und nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz verteilt. Soweit sie aber auf besonderen privat-

rechtlichen Verhältnissen beruhen, sind sie von der Ablösbarkeit nicht ausgeschlossen. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulbulaasten sind von der Ablösbarkeit ausgenommen, weil, solange nicht die Aufbringung der Kosten für diese Zwecke gesetzlich anderweit geregelt und sichergestellt ist, die Erhaltung jener unentbehrlichen Gebäude gefährdet werden könnte. — Abgesehen von den aufgehobenen und den von der Ablösbarkeit ausgeschlossenen Lasten unterliegen alle beständigen Abgaben und Leistungen, die auf eigentümlich oder früher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Berechtigten haften (Reallasten), der Ablösung, insbesondere Dienste, Abgaben in Körnern oder anderen Naturalien (auch Geldreallasten, deren einzelne Leistungen auf dem jeweiligen Gelbwert einer von vornherein bestimmten Menge von Roggen beruhen, RG. in Zfl. 3, 115), Fruchtzehnten, Besitzveränderungsabgaben (Laudemien, Lehnwaren, Antrittsgelder, Weinringelder), feste Gelbabgaben, die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh u. dgl. m. Betreffs der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten ist jedoch das G. vom 11. 3. 1850 (GS. 146; f. Mühlenabgaben) maßgebend, und ebenso bestehen besondere Vorschriften für die A. von Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten, Abdeckereiberechtigungen u. dgl. m. (f. die betreffenden Artikel). Die Ablösung erfolgt nur auf Antrag; diesen zu stellen, zu „provokieren“, ist sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete befugt. Die Provokation auf A. durch den Berechtigten muß sich stets auf die A. aller Reallasten erstrecken, die für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften; sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Naturalfruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. Die Provokation auf A. durch den Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig (§ 95 AblG. 50). — Zur A. ist zunächst die Feststellung des jährlichen Geldwertes der Reallast erforderlich. Für dessen Ermittlung waren früher eingehende Vorschriften (Martini-Marktpreise, Normalmarktpreise, Feststellung von Normalpreisen usw.) gegeben. Diese haben aber (durch das SperrG.) ihre Bedeutung verloren (DVL. 14. 3. 1924 in Zfl. 3, 217). Steht der Jahreswert fest, so kann er von dem Verpflichteten durch Barzahlung des 18fachen Betrags (f. aber weiter unten) an den Berechtigten abgelöst werden; will der Verpflichtete das nicht, so erfolgte früher die A. durch Vermittlung der Rentenbank — also auch ohne daß deren Vermittlung besonders beantragt wäre. In diesem Falle erhielt der Berechtigte von der Rentenbank den 20fachen Betrag des Jahreswertes, und zwar in 4%igen Rentenbriefen; der Verpflichtete hatte dagegen fortan an die Rentenbank den vollen Jahreswert der abzulösenden Last während $41\frac{1}{12}$ Jahre, oder aber, wenn er das vorzog, $\frac{9}{10}$ dieses Jahreswertes während $56\frac{1}{12}$ Jahre zu entrichten, wodurch seine Schuld getilgt wurde (Zilgungsrente). Diese Berechnung beruhte auf

der Annahme einer landesüblichen Verzinsung von 5%, so daß also die Rentenbank, weil sie die ausgegebenen Rentenbriefe nur mit 4% zu verzinsen hatte, einen Überschuß erzielte, der zur Tilgung verwendet wurde. — Wollte der Verpflichtete die A. durch Barzahlung des 18fachen Betrags bewirken, so konnte der Berechtigte trotzdem Abfindung zum 20fachen Betrage durch die Rentenbank verlangen; in diesem Falle zahlte der Verpflichtete den 18fachen Barbetrag an die Staatskasse, und diese entrichtete dafür an seiner Stelle die ihm obliegenden Zins- und Tilgungsquoten an die Rentenbank. Da diese $4\frac{1}{2}\%$ des Rentenbriefkapitals betragen, setzte hierbei der Staat also zu (§ 64 AblG. 50; f. auch Rentenbanken); hervorzuheben ist nun aber, daß vorstehende Bestimmungen nur auf solche Reallasten Anwendung fanden, die mit einem gutsherlich-bäuerlichen Verhältnis in Zusammenhang standen; wo das erwiesenermaßen nicht der Fall war — und das war die Mehrzahl —, konnte die A. nur zum 20fachen Betrage, und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittlung der Rentenbank, auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Barzahlung nach vorhergegangener sechsmonatiger Kündigung geschehen. Teilzahlungen waren zwar zulässig, aber, mangels anderer Vereinbarung, nicht unter 300 M (§ 65 AblG. 50). Ob die infolge der Inflation ruhende Mitwirkung der Rentenbanken wieder einsehen wird, hängt von der in Aussicht stehenden gesetzlichen Neuregelung der Reallastenablösung ab. Die Reg. haben nach § 7 des Reglements vom 1. 8. 1850 (MBl. 302) die A. der dem Domänenfiskus als Berechtigtem zustehenden Reallasten nicht zu beantragen (vgl. auch Rentenbanken). Besondere Bestimmungen gelten für die A. der den Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehenden Realberechtigungen, soweit solche nach dem AblG. 50 überhaupt ablösbar sind (wegen ihrer früheren Behandlung vgl. § 65 Abl. 4 AblG. 50 und G. vom 15. 4. 1857, GS. 363). Nach dem G. vom 27. 4. 1972 (GS. 417) sind nämlich derartige Berechtigungen, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt sind, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als auch des Verpflichteten auf ihren jährlichen Geldwert zu berechnen und unter Zugrundelegung der Martini-Marktpreise in eine Roggenrente zu verwandeln. Diese Roggenrente ist aber nicht in natura, sondern in Geld, und zwar ebenfalls unter Zugrundelegung der Martini-Marktpreise abzuführen. Die Höhe der jährlichen Zahlung ist hier nach von den jeweiligen Marktpreisen abhängig. Diese Roggenrenten sind also keine Zilgungsrenten. Sie sowohl als auch die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten konnten auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten völlig abgelöst werden. Zu dem Zwecke wurde ihr Jahreswert nach dem Durchschnittsmarktwerte der letzten 24 Jahre — mit Weglassung der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten — ermittelt

und, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausging, zum 25fachen, wenn der Antrag vom Berechtigten ausging, zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage kapitalisiert. Die Abfindung erfolgte durch Vermittlung der Rentenbank; dem Verpflichteten stand jedoch frei, bar abzulösen. Bei Vermittlung der Rentenbank hatte der Verpflichtete die von dieser gewährte Abfindungssumme 56 $\frac{1}{12}$ Jahre hindurch durch Zahlung von 4 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und zu tilgen, so daß er bei A. zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage die Rente in der seitherigen Höhe weiter zu entrichten, bei A. zum 25fachen Betrage aber etwas mehr zu zahlen hatte und nach 56 $\frac{1}{12}$ Jahren von seiner Schuld befreit ist. Auch bei diesen Abgaben ist jetzt infolge des SperrG. vom 9. 1. 1922 die A. nur noch möglich, wenn über den Jahreswert Einigung erzielt wird. Eine Mitwirkung der Rentenbank findet ebenfalls bis auf weiteres nicht statt. Der Vollständigkeit wegen ist hier schließlich noch hervorzuheben, daß durch G. vom 10. 4. 1865 (GS. 172) die auf der schles. Zehntverfassung beruhenden Reallasten von Amts wegen abgelöst worden sind.

2. Der RegBez. Kassel mit Ausnahme der dazugehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile. Für die A. der Reallasten, und zwar auch derjenigen, welche bereits nach vorprouß. Gesetzgebung ablösbar waren, ist maßgebend das G. vom 23. 7. 1876 (GS. 357). [Wegen der Zusammensetzung des RegBez. Kassel vgl. unter Gemeinheitsteilungen unter II B.] Durch dieses G. sind im allgemeinen die Grundstücke der AblG. vom 2. 3. 1850 und 27. 4. 1872 (s. vorstehend) eingeführt. Es genügt hier, auf dieses G. zu verweisen.

3. Der RegBez. Wiesbaden mit den zum RegBez. Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen. Maßgebend sind die G. vom 5. 4. 1869 (GS. 517), vom 15. 2. 1872 (GS. 165), vom 8. 6. 1874 (GS. 248) und vom 16. 6. 1876 (GS. 369), durch die ebenfalls ein Rechtszustand hergestellt ist, der mit dem in den alten Provinzen geltenden in der Hauptsache übereinstimmt, so daß hier auf Angabe von Einzelheiten verzichtet werden kann. Wegen fester Holzabgaben vgl. § 13 der GemLd. vom 5. 4. 1869 (GS. 526).

4. Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg. Die A. der Reallasten wird für die Prov. SchlHolst. und den Kreis Herzogtum Lauenburg (G. vom 29. 5. 1903, GS. 189) erschöpfend geregelt durch das G. vom 3. 1. 1873 (GS. 3), das im allgemeinen für die A. in den alten Provinzen maßgebenden Vorschriften entspricht, so daß hier auf das G. selbst verwiesen werden kann.

5. Die Provinz Hannover. Über die A. der Reallasten besteht in Hannover eine umfangreiche Gesetzgebung, die zum Teil noch aus vorprouß. Zeit herrührt. Die dabei zu befolgenden Grundstücke sind zuerst in der B. vom 10. 11. 1831 (HannGS. Abt. I S. 209) niedergelegt und sodann in der B. vom 23. 7. 1833 (a. a. D. Abt. I S. 147) weitläufig ausgeführt worden. Gegenstände der A. sind danach eigentliche Reallasten jeder Art von allen Grundstücken außer von Fehnd- und Moorcolonien; jedoch werden nicht dazu gerechnet Staats-, Gemeinde- und Sozietätslasten, wozu auch die aus Gemeinde- und Sozietätsver-

hältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schuldienste und Lasten gehören. Grundstücke, welche in einem Meier-Eigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichem Verbands- mit erblichem Rechte des Besitzers standen, ebenso die Erbzins- und Erbpachtgrundstücke werden durch A. der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten in volles Eigentum verwandelt. Ablösbar sind hiernach: feste Geld-, feste Getreide- und andere feste Naturalabgaben, zufällige oder veränderliche Rechte wie Antrittsgelder, Besthaupt, Heimfall, Laudemien usw., Zehnten von Bodenerzeugnissen, Naturaldienste. Als Abfindungsmittel ist Kapital-, Geld- oder Fruchtrente zulässig; der Jahreswert kann nach dem SperrG. vom 9. 1. 1922 nur durch Vereinbarung festgestellt werden. Nach der AblG. vom 23. 7. 1833 war im allgemeinen nur der Verpflichtete befugt, auf A. anzutragen. Durch B. vom 28. 9. 1867 (GS. 1670) wurde auch dem Domänenfiskus das Recht beigelegt, die A. der ihm zustehenden Reallasten zu verlangen, insbesondere auch die der früher unablösbaren, nach Maßgabe der B. vom 23. 7. 1833 bei der erblichen Übertragung von Gütern und Grundstücken vorbehaltenen Abgaben (vgl. I am Schluß), ferner die der Modifikationsrenten auf Grund des G. vom 13. 4. 1836, endlich die der auf Grundstücken des hann. Harzes ruhenden Lasten (für die die AblG. vom 23. 7. 1833 keine Geltung hatte). Durch G. vom 3. 4. 1869 (GS. 544) wurden ferner die Vorschriften des G. vom 28. 9. 1867 auf die A. von Reallasten, welche anderen Berechtigten zustehen, ausgedehnt. Die Abfindung erfolgte durch Kapital (zum 18- oder 20fachen Betrage) oder durch Zahlung einer Rente während 41 $\frac{1}{12}$ Jahre an den Domänenfiskus oder an die Rentenbank (nach Maßgabe der Bestimmungen des RentenbankG. vom 2. 3. 1850). Auch die vorher unablösbaren Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirtschaften und ähnlichen mit dem erblichen Besitze eines Grundstücks verbundenen gewerbsartigen Betrieben sind für ablösbar erklärt, soweit sie nicht dem G. vom 17. 3. 1868 (GS. 249) unterliegen. — Von der A. waren hiernach noch die Abgaben der geistlichen Institute, sowie die in Fehnd- und Moorcolonien bestehenden Abgaben ausgeschlossen. Für erstere erging demnächst das G. vom 15. 2. 1874 (GS. 21), durch das die auch in dem G. vom 27. 4. 1872 (s. oben) bezeichneten Abgaben für ablösbar nach den Vorschriften des G. vom 3. 4. 1869 erklärt werden; jedoch mit der Abweichung, daß der nach den Vorschriften der hann. Ablösungsordnung festzustellende Jahreswert, entsprechend dem G. vom 27. 4. 1872 (GS. 417), zum 25fachen Betrage, wenn der Antrag vom Verpflichteten, zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage, wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, abzulösen war. Die A. erfolgte durch Vermittlung der Rentenbank, dem Verpflichteten stand aber Barablösung frei. — Die Ablösbarkeit der Erbzins- und Erbpachtsverhältnisse in den Moor- und Fehndcolonien wird durch das G. vom 2. 7. 1876 (GS. 261) geregelt. Danach sind die aus solchen Verhältnissen entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen in derselben Weise wie andere Reallasten ablösbar, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn dem Berechtigten Gegenleistungen für öffentliche oder gemeinnützige Ein-

richtungen (Kanäle, Schleusen, Brücken, Wege usw.) zum Besten der Kolonie oder der Kolonisten obliegen, dem Ablösungsantrage erst stattgegeben werden darf, wenn die dauernde Forterhaltung sowie die weitere gedeihliche Entwicklung der für die Kolonie unentbehrlichen Einrichtungen nach erfolgter A. sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen Ausweisungen oder Verleihungen an Obererbpächter oder sonstige Mittelspersonen und von diesen wieder an Untererbpächter oder Kolonisten erfolgt sind, sind besondere Vorschriften hinsichtlich der Proportionsbefugnis gegeben; ebenso ist die Wertermittlung für solche feste Abgaben, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkt steigen und erst dann dauernd feststehen, besonders geregelt. Endlich ist den Moor- (nicht den Fehn-) kolonisten die Befugnis beigelegt, bei der A. nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente, diese dann aber während $56\frac{1}{12}$ Jahre zu zahlen.

6. Die hohenzollernschen Lande. Für diese hat das G. vom 28. 5. 1860 (G. S. 221) eine A. der Reallasten von Amts wegen angeordnet. Diese ist inzwischen völlig durchgeführt. S. auch Gemeinheitsteilungen. Br.

Greiff, Die preussischen Gesetze über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei, Breslau 1866; Lette u. von Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates, Berlin 1854; Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preussischen Staaten Bd. 1—40; Meyer, Landesökonomiegesetzgebung des Königreichs Hannover, Gelle 1866.

Ablösung der Wegebauperpflichtungen. Die vertragsmäßige Übertragung der Wegebaulast oder einzelner wegebaulicher Verpflichtungen auf einen anderen unter Gewährung eines entsprechenden Entgelts kann mit öffentlichrechtlicher Wirkung nur erfolgen, soweit nicht die Wegebaulast dem Verpflichteten kraft G. derart ausschließlich obliegt, daß nur er als öffentlichrechtlich Verpflichteter in Betracht kommen kann. Letzteres ist z. B. bei den durch die §§ 44 Wo. für Westpreußen vom 27. 9. 1905 (G. S. 357) und für Posen vom 15. 7. 1907 (G. S. 243) aufrechterhaltenen bisherigen Verpflichtungen des Reiches zur Unterhaltung von Wegen und bei der auf § 11, II 15 A. R. beruhenden subsidiären, aber ausschließlichen Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen im Sinne des § 1, II 15 A. R. der Fall. Sie kann also vertraglich auf Dritte mit jener Wirkung nicht übertragen werden (D. R. G. 32, 241; 35 S. 241, 250; 45, 267). Die in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen in großem Umfange erfolgte Übertragung der staatlichen Landstraßenunterhaltungslast auf kommunale Verbände, insbesondere auf die Kreise, war also zunächst nur privatrechtlich wirksam. In Westpreußen hat sie inzwischen durch §§ 39, 43 Wo. für diese Provinz vom 27. 9. 1905 (G. S. 357) bei gleichzeitiger Aufhebung der Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Landstraßen öffentlichrechtliche Wirkung erhalten, ebenso in der Provinz Posen durch §§ 38, 42 Wo. für Posen vom 15. 7. 1907, G. S. 243 und in Ostpreußen durch §§ 38, 42 Wo. für diese Provinz vom 10. 7. 1911, G. S. 99). Mehrfach ordnen die G. selbst die Ablösung. So überträgt die Wo. für Sachsen vom 11. 7. 1891 (G. S. 316) in §§ 44 ff. die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung gewisser Landstraßen, Landwege und Brücken auf den Provinzialverband gegen

eine vom Staate zu zahlende Geldrente bzw. Ablösungssumme. Dasselbe G. läßt ferner in §§ 25 31 ff. die Ablösung der auf besonderen Titeln und auf Heberechtigung beruhenden Wegebauperpflichtungen zu, ebenso im § 35 die Ablösung von privatrechtlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen. Die §§ 25, 28, 33, 49 Wo. für Westpreußen, die §§ 24, 27, 32, 51 Wo. für Posen und die §§ 24, 27, 32, 50 Wo. für Ostpreußen haben diese Vorschriften zum Teil übernommen. Auch die hannoversche Wegegesetzgebung kennt die Ablösung unter gewissen Voraussetzungen. Vgl. §§ 49, 50 des WegeG. vom 28. 7. 1851 (Hann. G. S. Abt. I 141). Durch A. R. v. vom 23. 8. 1897 (M. Bl. 219) sind der A. d. V. (jetzt der A. F. L.; f. Wege, öffentliche XVI) und der F. M. ermächtigt, den Kommunalverbänden bei der Übernahme staatlicher Wegebaustücke das Eigentum des Staates an dem Wegegelände und dem Brückenbaugrunde zu übertragen. Ausführliche Bestimmungen über die Durchführung der Ablösung trifft die Anweisung zur A. v. W. der Staatsbauperwaltung vom 7. 11. 1907 (M. Bl. 359). S. Landstraßen. S.

Abolition f. Begnadigung.

Abonnentenversicherung. In der A., die vornehmlich als Unfall- und als Sterbegeldversicherung vorkommt, unterscheidet man die beaufsichtigte und die unbeaufsichtigte Versicherung. Erstere liegt vor, wenn der Verleger seine Abonnenten bei einer zugelassenen Versicherungsunternehmung versichert; letztere, wenn der Verleger selbst als Versicherer auftritt. Nach der Ansicht des R. G. ist ein Betrieb letzterer Art dann als aufsichtspflichtig anzusehen, wenn der Versicherungsbetrieb die eigentliche oder hauptsächlichste Erwerbsquelle darstellt, nicht aber wenn die A. nur eine unselbständige Nebenabrede zum Abonnement einer Zeitung ist. Nach anderen Urteilen wird ein aufsichtspflichtiger Betrieb z. B. dann als vorliegend angesehen, wenn den Abonnenten ein mehrfaches Abonnement und ein dadurch entsprechend erhöhter Versicherungsschutz geboten wird. Pf.

Abortanlagen. Die Ausführung der A. ist Gegenstand polizeilicher Regelung im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit. Bestimmungen hierüber finden sich in den verschiedenen Polv., namentlich in den Baupolizeiverordnungen (Erl. vom 4. 11. 1887, M. Bl. 246, betr. die Ausführung von Schmutzstoffen auf bewohnten Grundstücken). Der Polizeibehörde steht insbesondere die Befugnis zu, auf eine solche Zahl und Einrichtung von Aborten in bewohnten Häusern zu dringen, als zur Fernhaltung von Gefahren für die Gesundheit der Hausbewohner und Nachbarn sowie im sittenpolizeilichen Interesse geboten ist (D. R. G. 16. 1. 1884, Pr. W. Bl. 5, 156), ebenso von dem ein Transportgewerbe (f. d.) Betreibenden die Herstellung von Aborten zu verlangen, die infolge der Ansammlung von Menschen auf dem dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke erforderlich werden (D. R. G. 7, 389). Auch die Errichtung von Aborten (Bedürfnisanstalten) für das auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehrende Publikum kann beim Vorliegen der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen von dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten poli-

zeitlich gefordert werden (DVG. 12, 387). In den größeren Ortschaften bestehen von den Gemeinden eingerichtete Kanalisationsanstalten, die auch zur Abführung der Fäkalien dienen. Ein Zwang gegen die Hausbesitzer zum Anschluß ihrer Grundstücke an solche Kanalisation kann nicht im Wege des Ortsstatuts, sondern nur durch Polv. begründet werden (DVG. 26, 51). In gleicher Weise kann die Entleerung der Abtrittsgruben durch vorchriftsmäßige Apparate vorgeschrieben werden (RGS. 13, 276). S. auch Abfuhrwesen und Kanalisation, sowie Gewerbliche Anlagen V 1.

Abrundung von Steuern. Nach der AbrundungsR. vom 31. 10. 1923/21. 12. 1923 (RGBl. I 1089 u. 1238) wird bei der Festsetzung von Steuern der Steuerbetrag auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag abgerundet. Die Abrundungsvorschrift ist materiell-rechtlicher Natur, d. h. sie ist bestimmend für die Höhe der Steuer-schuld selbst; der Steuerpflichtige kann, wenn er Steuern ohne Anforderung zahlt, die Abrundung selbst vornehmen. Etwas anders ist die sog. Kleinbetragsregelung, sie stellt einen verwaltungsmäßigen Verzicht des Staates auf eine an sich geschuldete Steuer mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit dar. Nach der KleinbetragsR. vom 3. 10. 1922/28. 2. 1923 (RGBl. 1922 I 760; 1923 I 162) unterbleibt die Festsetzung einer Steuer, wenn sie 60 Pfg. nicht überschreitet, das gilt auch für Nachforderungen, Berichtigungen, Erstattungen und die Festsetzung von Auslagen. Als Abrundungsvorschrift wird vielfach auch die Vorschrift des § 70 Abs. 4 EinkStG. bezeichnet, wonach der Steuerabzug vom Arbeitslohn unterbleibt, wenn der Steuerbetrag bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 0,80 RM, bei Zahlung für volle Wochen 0,20 RM nicht übersteigt; tatsächlich handelt es sich um eine mittelbare Steuerbefreiungsvorschrift. Pp.

Abshied. I. Über die unfreiwillige Lösung des Beamtenverhältnisses s. Dienstentlassung, über die freiwillige oder unfreiwillige Lösung im Falle der Dienstunfähigkeit s. die Artikel über Pensionierung. Daß der Beamte auch im Falle der Dienstfähigkeit jederzeit seinen A. fordern könne, gilt in der Literatur als Grundsatz des gemeinen Rechts. In Preußen sind indessen die Vorschriften des ALR. maßgebend. Danach ist der A. bei derjenigen Instanz, von welcher die Befegung des Amtes abhängt, nachzuzufuchen (§ 94 II 10 ALR.), und soll nur bei erheblichem Nachteil für das gemeine Beste verlagert werden (§ 95 a. a. D.). Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung verlagert wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung, jetzt Entscheidung des StM., offen (§ 96 a. a. D.). Der Rechtsweg — auch wegen etwaiger Entschädigungsansprüche aus der verweigerten Entlassung — ist also ausgeschlossen (v. Köhne-Jorn I S. 536 Anm. 2). Nur die Minister können jederzeit von ihrem Amte zurücktreten (Art. 69 III.; s. Staatsministerium). Die Anstellungsbehörde ist zur Erteilung des nachgesuchten A., sofern nicht Pension verlangt wird, selbständig befugt (§ 12 Nr. 3 RegZnfr. vom 23. 10. 1817; RabD. vom 31. 12. 1825, G. S. 1826, D VI.). Die §§ 94—97 II 10 ALR. gelten auch für Kündigungs- und Ehren-

beamte (DVG. 10, 370); wo eine Bestätigung eines mittelbaren Staatsbeamten stattgefunden hat, muß die Aufsichtsbehörde auch bei der Auflösung des Beamtenverhältnisses mitwirken. Wegen der zu erteilenden Entlassungsurkunden s. Richtlinien des StM. vom 10. 3. 1927 (RMBl. 214) und Erl. des StM. vom 16. 3. 1926 (PrVerfBl. 33). Bei einem Beamten, der sich nicht der neuen Staatsgewalt zur Verfügung stellen wollte, ist die ohne Gewährung eines Ruhegehaltes erfolgte Entlassung auch ohne daß ein Entlassungsgesuch vorlag und ohne Erteilung einer Entlassungsurkunde gerechtfertigt (RG. vom 29. 3. 1927, JW. 1927, 2197). Den auf ehrenhafte Weise entlassenen Beamten ist nicht unterlagt, die ihnen zustehenden Amtspräbikate beizubehalten (E. vom 2. 2. 1843, RMBl. 25). Das gleiche gilt von den durch Kommunalbehörden verliehenen Amtsbezeichnungen (DVG. 51, 418). Die Reichsbeamten haben nach herrschender Meinung jederzeit das Recht, ihren A. zu fordern (s. Laband, Staatsrecht I § 52 S. 492). Ob dieses Recht von den in § 100 RVG. vom 31. 3. 1873/18. 5. 1907 bezeichneten Voraussetzungen, d. h. davon abhängig ist, daß der Beamte keine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, und daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat, ist nicht unkontrovers, aber wohl zu bezagen (s. u. a. Arndt, RRG. 1923, Anm. 2 zu § 100). Jedenfalls kann auch ihnen bei Erteilung des A. Rang und Titel belassen werden. Die Entlassung der Reichsbeamten verfügt der Reichspr. bzw. die von ihm dazu ermächtigte Stelle (s. Reichspräsident). Auch soweit der Beamte Anspruch auf die Erteilung des A. hat, kann er doch das Beamtenverhältnis nicht einseitig lösen; vielmehr hat er bis zur Erteilung des A. alle Rechte und Pflichten des Beamten. Für Preußen ist das ausdrücklich in § 97 II 10 ALR. bestimmt, wonach der abgehende Beamte in keinem Fall seinen Posten eher verlassen darf, bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist. Bei Zuwiderhandlungen kann er durch Zwangsstrafen gemäß § 100 des DisziplinarG. vom 21. 7. 1852 zur Fortsetzung des Dienstes gezwungen werden (DVG. 10, 373; 30, 175; 58, 454; RGZ. 81, 382). Die Entlassung kann über den ursprünglich dafür festgesetzten Termin vorenthalten werden, wenn die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Dienstbetriebs es erfordert, insbesondere wenn der Beamte die ihm obliegende Übergabe der Dienstgeschäfte, Dienstakten usw. unterlassen oder nicht ordnungsmäßig ausgeführt hat (DVG. 51, 438; a. M. Scheinbar; WSt. 17. 1. 1902, JW. 1903, 89 Nr. 52; s. v. Kampp-Dehlius, Rechtspr. auf den Gebieten des öff. Rechts I, 13). Über den Einfluß des Auscheidens aus dem Dienst auf ein schwebendes Disziplinarverfahren s. Disziplinarrecht F II B (Disziplinarstrafen).

II. Wegen der besonderen Vorschriften bezüglich der Beamten der Schutzpolizei und der Angehörigen der Wehrmacht s. die betr. Artikel. **Abshloß** (gabella hereditaria) war eine Abgabe, welcher nach §§ 161 ff. II 17 ALR. außerhalb Landes gehende Erbschaften von Landesein-

wohner, sowie andere vermögensrechtliche Zuwendungen an auswärtige Untertanen unterworfen waren. Der A. und das Abfahrtsgehd (f. d.), beides unter dem Namen Abzugsgeld (jus detractus) begriffen, ist durch die V. vom 21. 6. 1816 (G.S. 199) und vom 11. 5. 1819 (G.S. 134) sowie die Kab.D. vom 11. 4. 1822 (G.S. 181) wesentlich eingeschränkt und mit Emanation der preuß. Verf. vom 31. 1. 1850 (Art. 11) gänzlich in Fortfall gekommen. Ge.

Abfchreibungen f. Einkommensteuer.

Abfegungen f. Einkommensteuer.

Abfjnth. Durch G. über den Verkehr mit A. vom 27. 4. 1923 (RWB. I 257) ist verboten den unter dem Namen A. bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe einzuführen, herzustellen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, kann das Verbot durch die Reichsregierung mit Zustimmung des RR. ausgebeht werden. Wermutöl oder Thugon (Tanacetum) darf bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkohohischen Getränken nicht verwendet werden; auch darf es weder zu diesem Zweck vorrätig gehalten noch angekündigt oder verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Verboten ist die Ankündigung oder der Verkauf von Anweisungen zur Herstellung der vorbezeichneten verbotenen Getränke. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des RR. verbieten, daß berauschende oder betäubende, im allgemeinen nicht als Genußmittel dienende Flüssigkeiten, deren gewohnheitsmäßiger Genuß die Gesundheit schädigt, in Gast- und Schankwirtschaften zum Verkauf vorrätig gehalten, angekündigt, verkauft oder sonst an andere überlassen werden. F. S.

Abstimmung. I. A. bei Gerichten und Beschlußbehörden. Kollegialbehörden erscheinen bei ihren Entscheidungen als Einheit. Als ihr Wille gilt der der Mehrheit. Um diesen Willen zu ermitteln, bedarf es einer A., regelmäßig auch einer vorhergegangenen Beratung. Über beide treffen für die Gerichte, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, die §§ 192 bis 198 RWG. nähere Bestimmungen. Gleiche oder ähnliche Vorschriften gelten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 8 FGG.; Art. 1 PrFGG.) und in dem Verfahren vor den besonderen reichsgesetzlichen Gerichten und in dem der besonderen Gerichtsbarkeit in Preußen (§ 90 AGGG. vom 24. 4. 1878, G.S. 239). Bei den preussischen Beschlußbehörden, bei denen die nach § 118 RWG. teilnehmenden technischen Beamten nicht mitstimmen, und Verwaltungsgerichten leitet der Vorsitzende die A. in der Weise, daß er die Fragen stellt und die Stimmen sammelt. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebnis der A. entscheidet jedoch das Kollegium. Überall werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist im Kreis- (Stadt-) Ausschuß eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der A. nicht teil, wohl aber noch vorher an der

Beratung. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu, und zwar gibt er seine Stimme zuerst ab (§ 40 RWG.; § 9 des Regulativs für die RR. vom 28. 2. 1884). Im Bezirksausschuß scheidet bei gerader Stimmenzahl, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngst ernannte, d. i. dasjenige, dessen Ernennung zuletzt erfolgt ist, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise unter den ernannten Mitgliedern einem zum Nichterante Befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfassung bedarf, im übrigen dem Berichterstatter verbleibt. Auch hier gibt der Referent zuerst seine Stimme ab (§ 33 RWG.; § 9 des Regulativs für die BezA. vom 28. 2. 1884). Bei gleichem Dienst- oder Lebensalter wird nötigenfalls das Los zu entscheiden haben. Für die Vergauschüsse ist bestimmt, daß der Vorsitzende bei der A. die Fragen stellt und die Stimmen sammelt, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der A. eine Meinungsverschiedenheit entsteht, und daß bei der A. der Berichterstatter seine Stimme zuerst abgibt (§ 8 des Regulativs vom 8. 12. 1905, RWB. 333). Beim Oberverwaltungsgerichte stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, zuletzt der Senatspräsident, im Plenum zuletzt der Präsident, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder; beide letztgedachten Gruppen stimmen in der durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das Lebensalter bestimmten Reihenfolge. Die A. der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstück niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urchriften und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt (§ 7 des Regulativs für das RWG. vom 22. 2. 1892). Im Provinzialratte gibt bei Stimmengleichheit dagegen, entsprechend der Vorschrift in § 28 der RegAnstr. vom 23. 10. 1817 (G.S. 248), die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; der Referent stimmt aber ebenfalls zuerst (§ 15 RWG.; § 8 des Regulativs für die Provinzialräte vom 28. 2. 1884). St.

Die Spruchbehörden der Reichsversicherung entscheiden nach Stimmenmehrheit (§§ 1667, 1679, 1698, 1701 RWB.). In den Spruchstammern des RWB. gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Ausschlag (§ 78 RWB.). Das gleiche gilt für die Beschlußbehörden (§ 1789 RWB.). F. S.

II. Die A. in den Parlamenten geschieht nach Geschäftsordnungen entweder durch Aufstehen und Sitzengebleiben, wenn auch bei Gegenprobe kein sicheres Ergebnis erzielt wird, durch Zählen; oder aber durch namentliche A. auf Antrag mit Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen des Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel, falls nicht Wahl durch Zuruf beschlossen wird (vgl. z. B. §§ 16, 18,

103 ff. der Geschäftsordnung für den R. vom 17. 2. 1923, RGVl. II 101).

Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Gehalts-, Ruhegehalts- usw. Ansprüchen. Neben den reichsrechtlichen Vorschriften (§ 400 BGB.; § 850 ZPO.); sind in Art. 80, 81 EWGV. die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld noch weiter beschränken. Für die preussischen Beamten haben bezüglich des Gehalts die Vorschriften der RVO. vom 6. 6. 1793 Anhang §§ 160 ff., auf die Provinzen des französischen Rechtes ausgebehrt in der RABD. vom 23. 5. 1826 (GS. 54), Geltung behalten, deren § 163 a. a. D. bestimmt, daß jede Verpfändung und Anweisung fixierter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ohne alle rechtliche Wirkung ist. Zu diesen Einkünften gehören nach Erl. vom 19. 7. 1873 (MBl. 207) alle Bezüge in bar oder Naturalien, auf welche der Beamte gesetzlichen Anspruch hat, daher auch Wartegelder. Die Vorschrift bezieht sich nach § 161 a. a. D. auf alle im §§ 68, 69 II 10 ARN. gedachten Beamten, mithin auch auf die städtischen, geistlichen und landschaftlichen. Auf die neuen Provinzen ist diese Vorschrift nicht ausgedehnt (B. vom 24. 6. 1867, GS. 885); für sie ist daher § 411 BGB. maßgebend. Die A. oder B. des Rechtes auf den Bezug der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes ist für solche Personen, auf die das PensG. und das G., betr. Fürsorge für Witwen und Waisen, Anwendung finden, ebenfalls ausdrücklich für rechtlich unwirksam erklärt (§ 26 PensG. vom 27. 3. 1872, GS. 268; § 17 des G. vom 20. 5. 1882, GS. 298). Nach diesen Vorschriften ist also die A. und B. auch über die Grenze der Pfändbarkeit (s. unten) hinaus unzulässig.

Die Reichsbeamten dagegen können nach § 6 RBG. vom 31. 3. 1873/18. 5. 1907 den auf die Zahlung von Dienstfeinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung insoweit verpfänden, als die Bezüge der Beschlagnahme unterliegen. Hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen sind entsprechende Bestimmungen in den Hinterbliebenen-FürsorgeG. (RGVl. 1907 S. 208, 214) nicht mehr enthalten; die Unzulässigkeit der A. und B. ergibt sich aus den oben zit. § 400 BGB. und § 850 ZPO. Wird der übertragbare Teil abgetreten, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der A. zu benachrichtigen; bis zur Benachrichtigung gilt die A. als der Kasse nicht bekannt (§§ 411 f. BGB.).

Pfändung. G. vom 21. 6. 1869 (RGVl. 242); G. vom 29. 3. 1897 (RGVl. 159); § 811 BGB.; G. vom 17. 5. 1898 (RGVl. 332); B. vom 25. 6. 1919 (RGVl. 589); B. vom 23. 12. 1921 (RGVl. 1657); G. vom 26. 10. 1922 (RGVl. I 805); B. vom 13. 12. 1923 (RGVl. I 1186); § 850 ZPO.; G. vom 17. 12. 1926 (RGVl. I 503); G. vom 27. 2. 1928 (RGVl. I 45). Nach § 850 ZPO. sind die Gehälter, Wartegelder und Ruhegehälter der Beamten, Offiziere (Deckoffiziere, Militärärzte) und Geistlichen, der Ärzte und Lehrer an

öffentlichen Anstalten, die Bezüge ihrer Hinterbliebenen, sowie das Dienstfeinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht nur insoweit der Pfändung unterworfen, als sie die Summe von 195 RM monatlich übersteigen. Der Mehrbetrag ist nur zu einem Drittel pfändbar. Zu den in Betracht kommenden Bezügen gehören auch der Wohnungsgeldzuschuß und die Stellenzulagen. Ausgeschlossen von der Pfändung sind Dienstaufwandsentschädigungen, Frauen- und Kinderbeihilfen und nicht lagbare Ansprüche (z. B. Unterstützungen und die früheren Feuerungszulagen). Die Pfändungsgrenze gilt nicht hinsichtlich a) der Einkünfte aus einer etwaigen privaten entgeltlichen Tätigkeit, b) der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Ehegatten, Verwandten und, soweit nicht die Befriedigung dieser Ansprüche oder der eigene Unterhalt gefährdet ist, der unehelichen Kinder. Die Pfändung erfaßt auch später fällig werdende Bezüge, und zwar auch solche aus Gehaltserschönungen usw. (§§ 832, 833 ZPO.). Sie erfolgt nach dem für Pfändungen von Geldforderungen geltenden Verfahren. V.

Abtretung von Land zu Wegezwecken. Die zwangsweise Durchführung der A. geschieht in erleichteter Form. Die Zulassung der Enteignung erfolgt, wenn es sich um Grundeigentum handelt, das außerhalb der Städte und Dörfer liegt und mit Gebäuden nicht besetzt ist, durch Beschluß des BezA. (§ 3 EnteignungsG. vom 11. 7. 1874, GS. 221; § 150 ZG.). Wenn es sich um Wege innerhalb der Ortschaften handelt, für die auf Grund des § 11 des FluchtlinienG. vom 2. 7. 1875 (GS. 561) Fluchtlinien festgelegt sind und der Plan ausgelegt ist, so erhält die Gemeinde das Recht zur Enteignung mit dem Tage der Auslegung ohne weiteres (§ 8 a. a. D.). In betreff der Entschädigungen sind §§ 13, 14 a. a. D. und §§ 7, 24 des EnteignungsG. maßgebend. Im Anschluß an § 7 cit. vgl. ferner § 36 Wo. für Sachsen vom 11. 7. 1891 (GS. 316), § 34 Wo. für Westpreußen vom 27. 9. 1905 (GS. 357), § 33 Wo. für Posen vom 15. 7. 1907 (GS. 243) und § 33 Wo. für Ostpreußen vom 10. 7. 1911 (GS. 99). Über die grundsätzliche Behandlung auf Grund Unschädlichkeitszeugnisses vgl. schließlich Art. 19 AEGGV. und Art. 120, 1 EWGV. nebst den dadurch aufrechterhaltenen Vorschriften, betr. den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke in den einzelnen Landes- teilen (Germershausen, Wegerecht (3) I, 764 ff.).

Abverkäufe (G. vom 3. 3. 1850, GS. 145) f. Unschädlichkeitszeugnisse.

Abwässer. Das WG. macht an verschiedenen Stellen einen Unterschied zwischen Wasser und A. Unter Wasser wird das in seinem natürlichen Zustande befindliche oder nach seinem Gebrauche dahin zurückgekehrte Wasser (also z. B. Dränagewasser, Kesselpfeifenwasser, das zur Kühlung von Maschinen verwendet gereifene Wasser) verstanden. A. ist dagegen dann vorhanden, wenn das Wasser bei seinem Gebrauche im hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen usw. Betrieb Zusätze erfahren hat, durch die es mehr oder weniger verunreinigt ist. Eine genaue Grenze zwischen beiden Arten

von Flüssigkeiten gibt es nicht; bei Prüfung der Frage, ob es sich um A. handelt, wird daher im einzelnen Falle Herkunft, Beschaffenheit und Menge genau zu prüfen sein (W.G. in ZfA. 8, 322). Die A. werden der Regel nach durch Einführung in die von der Natur geschaffenen Gewässer, insbesondere in die Flüsse, die ihrer natürlichen Bestimmung nach zur Aufnahme und Abführung von Flüssigkeiten dienen (R.G.Z. 16, 180; 38, 268) beseitigt. Die Befugnis, sie in dieser Weise abzuführen, unterlag nach dem früheren Rechte mannigfachen Beschränkungen, teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Art. Infolge der durch die ständige Vermehrung der Bevölkerung und der auf die Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen stetig zunehmenden Verunreinigung der Gewässer sahen sich die zuständigen Minister zum Erl. der Allg. Verf. vom 20. 2. 1901 — R.Vf. 91 — (erläutert von Holz, Berlin, Heymanns Verlag 1902) veranlaßt, in der die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Würdigung hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung unterzogen und die zu ihrer Anwendung berufenen Behörden zu einer sorgfältigen Handhabung der bestehenden G. angehalten werden. In einer Anlage wurden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer erschöpfend und übersichtlich zusammengestellt. Durch die Handhabung polizeilicher Vorschriften konnte aber das öffentliche Interesse um so weniger genügend geschützt werden, als die Wirkungen der Verunreinigung oft weit über den Geschäftsbereich der einzelnen Polizeiverwaltungen hinausreichten, unter Umständen sogar erst außerhalb sich geltend machten, und als wegen des Zusammenhangs der Gewässer untereinander eine Beschränkung der die Reinhaltung betreffenden Vorschriften auf einzelne Arten von ihnen sich nicht rechtfertigen ließ. Das W.G. vom 7. 4. 1913 (G.S. 53) hat daher eine Neuregelung des Gegenstandes vorgenommen, durch die sowohl der Entstehung neuer Verschmutzung vorgebeugt, als auch der Umfang bereits vorhandener Einführung von Schmutzwässern auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden soll. Das G. hat davon abgesehen, die Art und die Menge der Stoffe, deren Zuleitung verboten werden soll, im G. selbst festzulegen oder die Bestimmung darüber für einzelne größere Gebiete einer Behörde, z. B. dem O.P. zu übertragen; es soll vielmehr in jedem einzelnen Fall eine Prüfung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse — Wassermenge, Gefälle, Beschaffenheit des Bettes eines Wasserlaufs, bereits bestehende Verschmutzung, Entwicklung der Industrie, landwirtschaftliche Ausnutzung der angrenzenden Grundstücke, Stand der Reinigungstechnik — in weitestem Umfange zulässig sein. Es gestattet zwar jedermann in die natürlichen Wasserläufe Wasser und andere flüssige Stoffe, soweit sie im Haushalt und Wirtschaft entstehen, einzuleiten, jedoch nur soweit andere dadurch nicht benachteiligt werden (§ 25 Abs. 1). Die Einleitung von Abwässern — nicht auch von Wasser — mittels gemeinsamer Anlagen (Kanalisation) ist aber verboten, selbst wenn andere dadurch nicht benachteiligt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 3). Da dieser „Gemeinge-

brauch“ kein Recht zur Benutzung fremder Grundstücke oder zur Errichtung von Anlagen im Wasserlaufe begründet (§ 38) und sogar aus Gründen des öffentlichen Wohles von der Wasserpolizeibehörde geregelt, beschränkt oder verboten werden kann (§ 39), ist einem Mißbrauch ausreichend vorgebeugt. Auch das dem Eigentümer als Ausfluß seines Eigentums zustehende Recht, den Wasserlauf zur Einleitung von Wasser oder anderen flüssigen Stoffen zu benutzen (§ 40) ist an die Schranken gebunden, daß das Wasser nicht verunreinigt und die Unterhaltung des Wasserlaufs nicht (z. B. durch Ablagerung von Eintauffen) erschwert werden darf (§ 41). Damit hat der Grundsatz des R.G. daß die Anlieger an natürlichen Wasserläufen berechtigt sind, in diese, weil von der Natur zur Aufnahme von Wasser und anderen Flüssigkeiten bestimmt, solche einzuleiten, sofern dabei Maß und Art des Regelmäßigen, Gemeinüblichen nicht überschritten werde (R.G.Z. 16, 178; 21, 298; 38, 266), für die Zukunft seine Geltung verloren. Will der Eigentümer über die ihm durch die §§ 40 ff. gezogene Grenze hinausgehen, oder will ein anderer als der Eigentümer bei Einleitung von flüssigen Stoffen in einen Wasserlauf weiter gehen, als es ihm die Vorschriften über den Gemeingebrauch oder ein ihm etwa bereits zustehendes besonderes Recht gestatten, so kann er das Recht dazu nur durch „Verleihung“ erwerben (§ 46). Bei Erteilung der Verleihung ist aber dafür Sorge zu tragen, daß alle Vorkehrungen, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind (mechanische Kläranlagen, biologische Reinigung, Nieselbetrieb u. dgl. m.) getroffen werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten (§ 50 Abs. 1 § 56). Auch darf sie nur unter Vorbehalt — und das ist zwingende Vorschrift! — erhöhter Anforderungen in bezug auf die Reinigung der A. erteilt werden (§ 47 Abs. 3). Soweit nachteilige Wirkungen nicht verhütet werden können, ist Entschädigung zu gewähren (§ 51 Abs. 1). Da die Verleihung auch auf Zeit erteilt werden kann (§ 47 Abs. 2), da sie ferner, wenn überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen, zu versagen oder nur unter Bedingungen zu erteilen ist, durch welche diese Rücksichten gewahrt werden (§ 49 Abs. 1), und da sie endlich allgemein der Zurücknahme unterliegt, wenn überwiegende Nachteile und Gefahren für das öffentliche Wohl es erfordern (§ 84), ist die Möglichkeit gegeben, in Zukunft jeder durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Verunreinigung der Wasserläufe wirksam zu begegnen. Schutz gegen eine nach vorstehendem unerlaubte Abwässereinleitung kann sowohl im ordentlichen Rechtswege als auch durch Eingreifen der Wasserpolizeibehörde erreicht werden. Nach § 24 haftet der Unternehmer der Anlage — und wenn es mehrere sind, diese als Gesamtschuldner — für den Schaden, der durch die unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufes entsteht, es sei denn, daß er zur Verhütung der Verunreinigung die im Verleher erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Hierbei kommen der § 254, der § 840 Abs. 1, 2, und der § 852 BGB. entsprechend zur Anwendung (W.V. 1, 23, 31;

PrWB. 41, 330; RGZ. 90, 172, 180). Der § 23, der vorschreibt, daß, wer Wasser oder andere flüssige Stoffe über den Gemeingebrauch in einen Wasserlauf einleiten will, dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzuzeigen hat, gibt dieser dadurch die Möglichkeit, frühzeitig, und ohne ihrem späteren polizeilichen Einschreiten vorzugreifen, ihre Forderungen zur Verhütung von Nachteilen für einzelne Beteiligte und für das Gemeinwohl geltend zu machen. Zuwiderhandlungen bedroht § 376 mit Geldstrafen. Die Wasserpolizeibehörde ist nach § 21 allgemein befugt, die Benutzung eines Wasserlaufs zu beschränken oder zu unterlagen, soweit nicht ein Recht zur Benutzung besteht oder die Benutzung nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist. Wenn von diesem Unterlagungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechts auch nur Gebrauch gemacht werden wird, wenn polizeiliche Rücksichten ein Einschreiten fordern, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß damit auch den einzelnen Geschädigten in vielen Fällen ein polizeilicher Schutz gewährt ist, da die Einleitung schädlicher A. weit größere Strecken des Wasserlaufs beeinflussen und damit das von der Polizei zu schützende Interesse der Allgemeinheit verletzt wird. Gegen die schädliche Verunreinigung der nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer (Seen und unterirdisches Wasser) sind in dem § 109 Abs. 2, §§ 202, 375, 376 besondere Schutzvorschriften enthalten. Hervorzuheben ist noch, daß nach § 245 Riff. 5 auch die Bildung von Wassergenossenschaften zur Reinhaltung der Gewässer, und zwar nicht nur unter Zustimmung aller Beteiligten, sondern auch durch Mehrheitsbeschluß unter Anwendung des Beitrittszwanges und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Widerspruch der Mehrheit und selbst aller Beteiligten möglich ist und daß nach G. vom 14. 3. 1924 (G.S. 137) Genossenschaften mit Beitrittszwang auch zur Verwertung städtischer A. im Interesse der Bodenkultur und der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung begründet werden können. Die Beseitigung von A. wird häufig nicht möglich sein, ohne fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. §§ 331 u. 332 gewähren daher den Anspruch gegen die Eigentümer von Wasserläufen und sonstigen Grundstücken, daß sie sich die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses erforderlichen Veränderungen des Wasserlaufes oder die oberirdische oder unterirdische Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen gefallen lassen müssen. Nach § 339 kann ebenso die Mitbenutzung bereits bestehender Entwässerungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden. Näheres s. Zwangsrechte. Die beim Inkrafttreten des W.G. bereits bestehenden Rechte zur Einleitung von Flüssigkeiten in einen Wasserlauf, einen See oder in das unterirdische Wasser hat das W.G., soweit sie auf besonderem Titel (Vertrag, Regeß, Verjährung usw.) beruhen, in vollem Umfange aufrechterhalten (§ 379 Abs. 1, 4). Sie sind also einer Beschränkung durch die Wasserpolizeibehörde entzogen. Soweit die Einleitungsbefugnis sich nicht auf besondere Titel gründet, kann sie ihren Grund nur in der Zweck-

bestimmung der natürlichen — nicht auch der künstlichen (LWA. 2, 53; RGZ. 59, 138) — Wasserläufe haben, auch einer Beseitigung von Flüssigkeiten zu dienen. Soweit von dieser Zweckbestimmung Gebrauch gemacht worden ist, ist die Einleitungsbefugnis, und zwar als Recht aufrechterhalten (LWA. 2, 21), aber nur soweit, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung, z. B. städtische Kanalisationsanlagen (LWA. 2, 54) bereits vor dem 1. 1. 1913 vorhanden waren oder als ihre Errichtung in Angriff genommen war. Der § 379 Abs. 4a stellt aber ausdrücklich fest, daß eine Benutzung, die über das Gemeinübliche hinausgeht, auch bei solchen aufrechterhaltenen Rechten unzulässig ist (s. auch Wasserrecht). Die Regelung des Wasserrechts erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Rechtsverhältnisse des Bergbaues. Bei der Benutzung von Wasserläufen, denen keine bergrechtliche Enteignung zugrunde liegt, gehen die Vorschriften des W.G. vor. Für die Einleitung von Grubenwässern gelten daher die Vorschriften des W.G. Da nach § 352 neben den Befugnissen der Wasserpolizeibehörde die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Befugnisse anderer Behörden bestehen geblieben sind, ist u. a. auch die Gesundheitspolizei berechtigt, gegen die aus einer Abwasserbeseitigung sich ergebenden Mißstände polizeilich einzuschreiten (D.W.G. 68, 439; 72, 272).

Fr.

Abzahlungsgeschäfte sind Kaufgeschäfte über bewegliche Sachen, bei denen diese Sachen dem Käufer alsbald zur Benutzung übergeben werden, während er den Preis in Teilzahlungen von bestimmter Höhe und in bestimmten Fristen zu entrichten hat. Gewöhnlich wird hierbei die Bedingung vereinbart, daß dem Verkäufer das Eigentum der verkauften Sache bis zur Tilgung des Preises vorbehalten bleiben soll. Den eigentlichen A. stehen gleich diejenigen Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines A. in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Überlassung der Sache, zu erreichen, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. Die A. sind mit Rücksicht auf die mit ihnen verbundenen Mißstände (Förderung von überflüssigen, die Verhältnisse des Käufers übersteigenden Anschaffungen zu unverhältnismäßigen Preisen, Schädigung des realen Geschäfts, im Falle der Nichtentrichtung einer Rate den Käufer schwer schädigende Vertragsbestimmungen) durch das G. vom 16. 5. 1894 (RGBl. 450) einschränkende Bestimmungen unterworfen, die jedoch keine Anwendung finden, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist (§ 8). Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 1). Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt nach § 287 Abs. 1 Z.B.D. (§ 2). Zumeistens des Käufers vereinbarte unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen können durch Urteil auf den angemessenen

Betrag herabgesetzt werden (§ 4 Abs. 1). Die Abrede, daß die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dem er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt (§ 4 Abs. 2; RGZ. 64, 92). Der Verkauf von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien (s. RGSt. 42, 439), Bezugs- oder Anteilsscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen und deren Veräußerung durch sonstige, auf gleiche Zwecke abzielende Verträge ist bei Strafe verboten (§ 7). Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Verkäufer oder Veräußerer der Lotterielose usw. im Inland, der andere Vertragschließende sich im Ausland aufhält (RGSt. 37, 288) oder wenn das Rechtsgeschäft im Ausland abgeschlossen wird, im Inlande aber den Tatbestand der Veräußerung verwirklichende Handlungen vorgenommen sind (RGSt. 39, 258). Die Vorschrift der §§ 138, 817 BGB. findet auf A. Anwendung (RGZ. 63, 346). A. sind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) ausgeschlossen.

F. H.
Kommentar von Hoffmann-Wilte, 1910.

Abzeichen ist ein Wort, welches in verschiedener Beziehung gebraucht wird. Es werden darunter verstanden Firmen- und Warenbezeichnungen (s. u. a. Warenbezeichnungen, Wappen, Kotes Kreuz); ferner Orden und Ehrenzeichen (s. Orden); Amtsabzeichen (s. d.); endlich auch Abzeichen von Vereinen, insbesondere von Krieger-, Schützen-, Turn-, Feuerwehrvereinen usw. Betreffs dieser A. bestimmt Erl. vom 7. 7. 1897 (MBl. 132), daß gegen die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen verliehenen Auszeichnungen, A. usw. nichts zu erinnern ist, wenn dieselben ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechslungen mit — inländischen oder ausländischen — Orden und Ehrenzeichen keinen Anlaß bieten. Andernfalls ist auf Grund § 360 Ziff. 8 StGB. strafrechtlich und auf Grund § 10 II 17 ALR. polizeilich einzuschreiten. Die in diesem Erlasse vorbehaltene Regelung wegen der in einzelnen Landesteilen von öffentlichrechtlichen Verbänden, insbesondere von Stadt- und Landgemeinden, verliehenen, ordensähnlichen Auszeichnungen ist durch Erl. vom 16. 3. 1899 (MBl. 52) dahin erfolgt, daß der Form nach ordensartige und auch ordensartig getragene Auszeichnungen als Orden zu betrachten sind und daher nicht verliehen werden dürfen. Die Auszeichnung hat vielmehr in anderer Form (durch Litzen und Tressen an der Feuerwehruniform, nicht zum Tragen bestimmte Medaillen usw.) zu erfolgen. Diese Vorschriften dürften auch jetzt noch gelten, da Art. 109 NB. zwar die Neuverleihung von Orden durch den Staat und die Annahme von Ordensverleihungen einer ausländischen Reg., nicht aber das Weitertragen der vor Erlaß der NB. verliehenen Orden verboten, und in Art. 175 NB. Orden und Ehrenzeichen für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 von dem Verleihungsverbot des Art. 109 NB. ausgenommen hat. Der durch die Verbote

des § 360 Ziff. 8 StGB. und des Erl. vom 16. 3. 1899 gewährte Schutz betrifft also ein noch heute bestehendes, wenn auch eingeschränktes Recht (s. Orden). Für die ausgebildeten Sanitätsmannschaften der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (s. auch Sanitätskolonnen) ist als Abzeichen das rote Kreuz in der Form des Eisernen Kreuzes auf weißem Felde bestimmt worden (Erl. vom 16. 9. 1905, MBl. 148). Bei den besonders großen Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren sind durch A. Order vom 15. 6. 1905 (Erl. vom 4. 12. 1906, MBl. 1907, 50) den Führern Amtsabzeichen beigelegt worden. Das mit Strafe bedrohte allgemeine Verbot einer Polb., Koloranden, Bänder und Abzeichen in anderen als den Farben desjenigen Landes, in welchem der Träger staatsangehörig ist, öffentlich zu tragen, entbehrt der Rechtsgültigkeit (RGZ. 15, 350). Durch Beschluß des StM. vom 15. 7. 1925 (MBl. 857) ist das Tragen außerdienstlicher A. jeder Art und Form während des Dienstes verboten. S. auch Amtsabzeichen. Th.

Abzüge s. Einkommensteuer.

Ackergeräte. Der unbefugte Gebrauch fremder A. ist strafbar nach § 24 Ziff. 1 des Feld- und ForstpolizeiG. vom 1. 4. 1880 (GS. 230) in der Fassung vom 21. 1. 1926 (GS. 83). Nach § 811 Ziff. 4 ZPO. und nach § 25 der B. vom 15. 11. 1899 (GS. 545) ist das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Ackergerät und sonstige Inventar der Pfändung nicht unterworfen.

Ackererhaltung s. Ackerrecht, Landwirtschaftskammern, Gutsherrlich bäuerliche Regulierung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Kolonisation, innere.

Adel. I. Art. 109 NB. schreibt als Grundsatz vor, daß öffentlichrechtliche Vorrechte der Geburt oder des Standes aufzuheben sind. Zu den hiervon betroffenen Geburtsständen gehören die vormals regierenden Fürstenhäuser, die standesherrlichen und besessenen Familien und in gewissem Maße auch der A. Die Aufhebung bezieht sich jedoch nur auf öffentlichrechtliche Vorrechte, privatrechtliche, z. B. auf Genuß von Stiftungen, bleiben unberührt. Für Preußen ist das G. über die Aufhebung der Standesvorrechte des A. und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920 (GS. 367) ergangen; dazu AufschB. vom 1. 3. 1921 (ZMBl. 173), ÜberlB. vom 3. 3. 1921 (GS. 339) und B. vom 23. 9. 1922 (GS. 296). Aufgehoben sind insbesondere das Recht eigener Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, das Recht, durch besondere Behörden oder Beamte öffentlichrechtliche Befugnisse auszuüben oder Staatsbeamte mit hausrechtlichen Aufgaben zu betrauen, die Ehrenrechte (Prädikate, Titelverleihungen usw.), das Recht auf Befreiung von öffentlichrechtlichen Pflichten, Lasten und Abgaben, des besonderen Strafschubes und Gerichtsstandes (§ 1) — s. Familiengüter, Fürstenaufsicht. Die nach dem bisherigen Rechte besonderen Behörden oder Beamten zur amtlichen Verwahrung übergebenen Bf. von Todes wegen sind dem zuständigen Amtsgericht zuzuführen. Ist in Ehepacten anstatt des Erb- oder Pflichtteilsrechts dem überlebenden Ehegatten ein Wittum oder Wittwenitz ausgesetzt, so bleiben die Ehepacten für das Erbrecht maßgebend. Werden die Ehepacten aufgehoben, gilt das BGB. Scheidung und Aufhebung der ehe-

lichen Gemeinschaft ergibt fernerhin das BGB., und zwar auch dann, wenn eine vor dem Inkrafttreten des G. vom 23. 6. 1920 begangene Verfehlung gemäß §§ 1565—1568 BGB. nach dem bisherigen Rechte nicht ausgereicht haben würde (Ziff. 1, 4, 5 der B. vom 3. 3. 1921). Für das oberhesische Abstammungsgebiet sind diese Vorschriften nach der B. vom 23. 9. 1922 (GS. 296) erst am 1. 10. 1922 in Kraft getreten.

II. Adelsbezeichnungen gelten fernerhin nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden (Art. 109 Abs. 3 RB.). Es gelten also die allgemeinen öffentlich- und bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Familiennamen; alle abweichenden bisherigen Vorschriften des Landesrechts, z. B. hinsichtlich unehelicher Kinder und bei Adoption sind aufgehoben, und zwar schon durch die RB. selbst. Nach dem Inkrafttreten der RB. geborene uneheliche Kinder einer vormals Adelligen erhalten demnach den vollen Familiennamen der Mutter (§ 1706 BGB.) mit der Adelsbezeichnung. Für vor dem Inkrafttreten der RB. geborene oder angenommene Personen verbleibt es jedoch bei dem von ihnen bisher geführten Namen, die neuen Vorschriften haben auf den erworbenen Namen keinen Einfluß (RGZ. 103, 194; 109, 251). Die B. vom 3. 11. 1919 (GS. 179) gestattete allerdings preußischen Staatsangehörigen, die beim Inkrafttreten der RB. infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund Annahme an Kindes Statt den Familiennamen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führen, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister ihre Geburt beurkundet ist, hinzuzufügen. Diese B. ist aber mit Wirkung vom 1. 7. 1922 ab aufgehoben (B. vom 12. 5. 1922, GS. 115). Bei folgerichtiger Durchführung des Grundgesetzes, daß die bisherige Adelsbezeichnung nur Name ist und daß für diesen die Grundzüge des bürgerlichen Rechts gelten, würde man dahin kommen, daß auf weibliche Personen die männliche Benennung (z. B. Frauen und eheliche Töchter: Prinz, Graf, Freiherr), andererseits auf uneheliche männliche Nachkommen einer Adelligen die bisher für diese übliche weibliche Bezeichnung (Gräfin, Freifräulein) zur Anwendung zu kommen hätte. Nach RGZ. 113, 107 hat es aber bei dem bisherigen Sprachgebrauch zu verbleiben. Wegen des Namens der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie vgl. B. vom 27. 11. 1923 (GS. 548). St.

Abventisten s. Volksschulen 17 (Schulpflicht) 1.

Aeronautisches Observatorium in Lindenberg (Kreis Beeskow) ist dazu bestimmt, die physikalischen Verhältnisse der Atmosphäre mittels Luftballons, Flugzeugen und anderen Hilfsmitteln zu erforschen. Mit dem D. verbunden ist die Zentrale des deutschen Höhenwetterdienstes, deren Aufgabe die Organisation und Durchführung der Wetterversicherungen der deutschen Luftfahrt ist, ferner die Flugwetterwarte Berlin im Flughafen Tempelhof für den Berliner Luftverkehr und das AerD. in Staaten bei Berlin für wissenschaftliche Flugzeugaufstiege zur Erforschung der Atmosphäre (s. Meteorologisches Institut). St.

Afghanistan. Diplomatische Vertretung des Reiches: Gesandtschaft Kabul. Keine Berufs-

konfularbehörden. Nichtsignatarmacht des Versailler Vertrags, Nichtmitglied des Völkerbundes. Deutsch-afghanischer Freundschaftsvertrag vom 3. 3. 1926 (RGBl. 1927 II 9). Kein Konsular- oder Auslieferungungsvertrag. Fro.

Asterverpachtung (Weiterverpachtung, usw. bei der Jagd) s. Jagd und Jagdbezirke.

Agende s. Union.

Agenten (Handlungsagenten) sind Personen, die, ohne als Handlungsgehilfen (s. d.) angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem A. und dem Geschäftsherrn sind durch §§ 84—92 HGB. geregelt. A. haben Anspruch auf Ausstellung einer Legitimationskarte (§ 44 Abs. 1 GewO. in der Fassung des G. vom 14. 10. 1905, RGBl. 759). A. und Untergenten für Feuerversicherung müssen die Eröffnung des Gewerbebetriebs besonders anzeigen. S. Stehender Gewerbebetrieb, Versicherungsagenten, Auswanderungswesen, Umsatzsteuer. F. S.

Agrargesetzgebung. Den Ausgangspunkt der neuen preuß. A. bildet das Edikt, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. 10. 1807 (GS. 171). Bei seinem Erlass bestand noch die aus dem Mittelalter überkommene, auf der strengen Gliederung der Stände beruhende Erverbs- und Wirtschaftsordnung, namentlich befanden sich mehr als zwei Drittel der gesamten Bevölkerung in einem persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse von ihrem Gutsherrn, der Guts- und Gerichtsobrigkeit. Das Edikt stellte demgegenüber den Grundbesitz auf, daß es einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig wäre. Demgemäß strebte es selbst und die ihm folgende Gesetzgebung die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, die Schaffung vollen Eigentums an den nur unter Beschränkungen besessenen Gütern, ferner die Ablösung der den Grundbesitz belastenden Realkaften (soweit diese nicht dem öffentlichen Rechte angehörten), endlich die Beseitigung der zahlreichen kulturhinderlichen Servituten an. In Ausführung dieses Programms wurde zunächst, und zwar noch durch das Edikt selbst, die Gutsuntertänigkeit im ganzen Staate aufgehoben; mit dem Martinitage 1810 gab es nur noch freie Leute! Gleichzeitig beseitigte das Edikt alle Einschränkungen, die hinsichtlich des Eigentumserwerbs an Grundstücken bis dahin bestanden hatten, so daß fortan der Edelmann zum Besitz nicht bloß adliger, sondern auch unadliger, bürgerlicher und dauerlicher Güter aller Art und umgekehrt der Bürger und Bauer auch zum Besitz adliger Grundstücke berechtigt war; ebenso hob es die bis dahin bestehende Geschlossenheit der Grundstücke auf. — Durch diese Maßregeln, so weittragend sie auch waren, wurde die zwischen den Gutsherrn und den Bauern bestehende dingliche Abhängigkeit nur erst wenig berührt. Die wichtigste Folge dieses auf jahrhundertelanger Entwicklung beruhenden Verhältnisses bestand darin, daß den Bauern an

ihren Besitzungen meist kein Eigentum, sondern nur ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes, teils erbliches, teils nichterbliches Besitzrecht zustand und daß sie den Gutsherren zu Abgaben und Diensten der mannigfachen Art verpflichtet waren. Hier Wandel zu schaffen, war der Zweck des Edikts über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. 9. 1811 (GS. 281), das Bestimmungen traf, nach welchen die Lösung jenes Verhältnisses gegen Entschädigung der Gutsherren mit dem Erfolge herbeigeführt werden konnte, daß fortan die Bauern freie Eigentümer des ihnen verbliebenen Landes wurden. Durch die Deklaration vom 29. 5. 1816 (GS. 154) wurde diese „Regulierungsfähigkeit“ zwar auf die größeren „spannfähigen“ Stellen eingeschränkt; aber Abschn. III des G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. 3. 1850 (GS. 77) gewährte die Regulierungsfähigkeit uneingeschränkt allen nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtsverhältnissen besessenen Stellen. (Näheres s. unter Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.) — War durch diese Maßregeln für die Selbständigmachung der bis dahin zu geringeren Rechten besessenen bäuerlichen Besitzungen gesorgt, so galt es auch noch die zahlreichen Dienste und Abgaben zu besseitigen, die auf denjenigen Stellen hafteten, welche zu Eigentum, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen wurden und die ihre Besitzer in ihrer Existenz und Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten. Diesem Zwecke diente die Ablö. vom 7. 6. 1821 (GS. 77). Diese ließ zwar das Obereigentum der Gutsherren bestehen, gestattete aber eine Ablösung der Hand- und Spanndienste, Natural- und Geldleistungen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Hand- und Spann Dienste nur von den größeren, spannfähigen Adernahrungen abgelöst werden konnten. Auch hier kam erst das bereits erwähnte Ablö. vom 2. 3. 1850 zu einer entgeltlichen Regelung, indem es sowohl das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn aufhob, als auch alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten hafteten (Reallasten), für ablösbar erklärte. Für die an Kirchen-, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichtenden Abgaben wurde darin zwar noch ein Vorbehalt gemacht, durch das G. vom 27. 4. 1872 (GS. 417) hat aber auch dieser keine Erledigung gefunden. — Außer mit den insbesondere den Gutsherren geschuldeten Reallasten waren die ländlichen Grundstücke vielfach auch noch mit Rechten zu ihrer gemeinschaftlichen Benutzung belastet; es bestanden Gemeinheiten der mannigfachen Art, namentlich Weide-, Mast- und Holzungsberechtigungen, sei es, daß sie auf einem gemeinschaftlichen Eigentum oder einem Gesamteigentum, oder auf einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhten. Diese schränkten den einzelnen in der Benutzung seiner Grundstücke erheblich ein (Dreifelderwirtschaft, Flurzwang). Ihnen trat zunächst das Edikt zur Verbesserung der Landkultur vom 14. 9. 1811 (GS. 300) und demnächst die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821 (GS. 53) entgegen, indem die Aufhebung der wichtigsten und

lästigsten von ihnen für zulässig erklärt wurde. Das ErgänzungsG. vom 2. 3. 1850 (GS. 139) hat demnächst noch den Kreis der ablösbaren Berechtigungen erheblich erweitert. — Mit dem Jahre 1850 war die A. zunächst abgeschlossen. Aus der folgenden Zeit kommt zunächst die Gesetzgebung für die 1866 mit dem preuß. Staate vereinigten Landesteile in Betracht. In diesen hatte teils ein regulierungsfähiger Besitz überhaupt nicht bestanden, teils waren seine Rechtsverhältnisse bereits anderweit geordnet. Hier lag daher zu einem Eingreifen der preuß. Gesetzgebung keine Veranlassung vor. Wohl aber führte die für die Ablösung der Reallasten und die Aufhebung der Dienstbarkeiten (Gemeinheitsteilungen) in den alten Provinzen maßgebenden Grundsätze alsbald auch in jene Gebietsteile ein. In den folgenden Jahren ergingen mehrere G., durch die sowohl die Zusammenlegungs-Gesetzgebung in den neuen Provinzen teils eingeführt, teils ausgebaut und namentlich ermöglicht wurde, eine Zusammenlegung auch in solchen Feldmarken durchzuführen, deren Grundstücke einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterlagen, in denen daher eine Gemeinheitsteilung nicht in Betracht kam. Ihren Abschluß hat die Gesetzgebung in der für den ganzen Staat erlassenen Umlegungsordnung vom 21. 9. 1920 (GS. 453) gefunden. — Mehrere Höfe- und Landgüterordnungen suchten dahin zu wirken, daß beim Eintritt eines Erbfalles solche Besitzungen nicht zersplittert, vielmehr möglichst in die Hand eines Erben, des Anerben, übergingen. — Die immer mehr zunehmende Erkenntnis, daß die Beseitigung der Erbpacht durch das Ablö. vom 2. 3. 1850 namentlich den kleineren Leuten den Erwerb einer eigenen Stelle zu Eigentum außerordentlich erschwert hatte, führte, und zwar zunächst nur für den Geschäftsbereich der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (G. vom 26. 4. 1886, GS. 131), sodann für den ganzen Staat zur Einführung der neuen Rechtsform des Rentenzugs (G. vom 27. 6. 1890, GS. 109, und vom 7. 7. 1891, GS. 279). Damit war der Förderung der inneren Kolonisation und auch der Beseitigung der Moore und Heideböden der Weg geebnet. In den folgenden Jahren wurde eine Reihe von G. erlassen, durch die die Tätigkeit auf diesen Gebieten immer mehr erleichtert werden sollte. Die weitgehendsten Änderungen brachte insbesondere das in Ausführung des Art. 155 RB. ergangene ReichsiedlungsG. vom 11. 8. 1919 (RGBl. 1429) mit dem zugehörigen preuß. AusfG. vom 15. 12. 1919 (GS. 1920, 31), G., die die Herbeiführung einer gesunden Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz befördern sollten. Um dabei auch die Moore und anderen Ödlandereien beschleunigter kultivieren zu können, erging unter dem 5. 5. 1920 (GS. 351) ein G., das die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften in vereinfachter Form ermöglichte (eine weitere Vereinfachung brachte noch die B. vom 13. 2. 1924, RGBl. I 111). Ein für die Beaufsichtigung von Privatwaldungen in Aussicht genommenes G. ist seither noch nicht zustande gekommen, doch hat die vom Reiche erlassene B. vom 7. 2. 1924 (RGBl. I 50) zur Förderung der Forstwirtschaft die LandesG. ermächtigt, dem Eigentümer und auch dem Nutzungsberechtigten gewisse Verpflichtungen

aufzuerlegen. — Im Anschluß an den vorgenannten Art. 155 R. V. wurden auch die zur Auflösung der Fideikommissen erforderlichen preuß. G. erlassen und durch die B. über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919 (G. S. 72) und durch das ReichsheimstättenG. vom 10. 5. 1920 (RGBl. 962) die Möglichkeit eröffnet, keine landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung der Regel nach fremde Arbeitskräfte nicht heranzuziehen sind, zu Eigentum auszugeben. Zu erwähnen ist schließlich auch noch die Bef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 3. 1918 (RGBl. 123), die eine Genehmigung zu Grundstücksverkäufen vorschreibt, um zu verhindern, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz in nicht sachverständige Hände oder solche von Güterschlächtern gerät, die ihn zu unwirtschaftlichen Preisen verkaufen würden. — Die Ausführung der älteren AgrarG. war besonderen Behörden, den Generalkommissionen, übertragen. Ihre Hauptaufgabe bestand zunächst in der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Trotzdem ihnen im Laufe der Zeit immer mehr Geschäfte zugewiesen wurden (so die Gemeinheitsteilungen, die Ablösung der Reallasten, die Zusammenlegung der Grundstücke und endlich die Begründung von Rentengütern), galten sie immer noch für nur vorübergehend bestehende Behörden. Ihre Organisation und ihr Verfahren war infolgedessen auch den neueren Anordnungen nicht angepaßt worden. Da somit zu befürchten stand, daß sie den ihnen auf dem Gebiete der A. zugedachten neuen Aufgaben nicht mehr gewachsen sein möchten, sind sie durch G. vom 3. 6. 1919 (G. S. 109) völlig umgestaltet worden. Über alle vorstehend behandelten Punkte s. die Einzelartikel.

Ägypten. Diplomatische Vertretung des Reiches: Gesandtschaft Kairo. Berufs-konsularbehörden: Konsulat Alexandria. Nichtsignatarmacht des Verailler Vertrags, Nichtmitglied des Völkerbundes. Kein Handelsvertrag, aber vereinbarte Meißbegünstigung. B. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 31. 7. 1925 (RGBl. II 735). Fro.

Akademie der Künste zu Berlin. I. Geschichte, Bestimmung. Gestiftet vom Kurfürsten Friedrich III. am 1. 7. 1696, gegründet durch Edikt vom 16. 3. 1696, mit einem neuen Reglement „für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin“, vom 26. 1. 1790 (Mabé, Gesetze Bd. I Abt. 7 511 ff.; Bd. II 3) versehen, sollte der „Endzweck des Instituts dahin gehen, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beitrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstfleiß erwecke, fördere und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredele, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten den auswärtigen nicht ferner nachstehen, auf der anderen Seite aber diese Akademie als eine hohe Schule für die bildenden Künste sich in sich selber immer mehr vervollkomme, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurteilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster sein zu können“. Außer der A. ober hohen Schule für die bildenden Künste und der Zeichenschule umfaßte das Institut daher auch die Kunst- und Gewerbeschule. 1833 trat ihr das „Musikinstitut“ zur Ausbildung von Organisten,

Kantoren, Gesangs- und Musiklehrern, 1869 eine Musikhochschule, 1875 das Institut für Kirchenmusik hinzu. 1882 ist die Kunst- und Gewerbeschule abgetrennt, 1927 ist eine Abteilung für Dichtkunst eröffnet. — Die A. d. K. ist danach eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und steht unmittelbar unter dem R. V. als ihrem Kurator (§ 1 des Statuts). Sie umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und Abteilungen: A. Für die bildenden Künste: 1. die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, 2. die akademischen Meisterateliers für die bildende Kunst. B. Für die Musik: 1. die Akademische Hochschule für Musik, 2. die Akademische Meisterschule für musikalische Komposition, 3. die A. für Kirchen- und Schulkunst. C. für die Dichtkunst.

II. Der Präsident der A. wird vom Senat aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung durch das R. V. auf ein Jahr gewählt. Der Präsident vertritt die A. nach außen. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrags im Senate bedürfen (§ 7). Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der A. zur Seite, die auf Antrag des Ministers vom dem R. V. ernannt werden (§ 11). Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der A. in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senats für die bildenden Künste. Zum Geschäftskreis des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik und für Dichtkunst sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik (§ 12).

III. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen bzw. mit seinem Gutachten zu unterstützen. Er beschließt über die Angelegenheiten der A. als juristische Person und über ihre Verwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist (§ 13). Die Mitglieder des Senats (Senatoren) werden vom Minister berufen. Diejenigen Senatoren, die dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre berufen (§ 14). Der Senat besteht aus Sektionen für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Zum Geschäftskreis des Gesamtsenats gehören: 1. die Wahl des Präsidenten der A. und seines Stellvertreters, 2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen, 3. die Beschlußfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens, 4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite zur Wissenschaften und Künste, 5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte (§ 16). Zum Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste gehören u. a. die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und ihre Leitung nach den festgelegten

Bestimmungen, die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen unter Beteiligung der im Besitz der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder, sowie die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landeskommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler. Zum Geschäftsbereich der Senatssektionen für Musik und für Dichtkunst gehören u. a. die Ausschreibungen von Wettbewerben und Entscheidung über Vergebung von Preisen und Stipendien.

IV. Die Mitglieder der A. zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder (§ 29). Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, die sich durch Wahl aus hervorragenden Berliner und auswärtigen Künstlern ergänzt. Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste, in eine Sektion für Musik und in eine Sektion für Dichtkunst.

V. Die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (vormals Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums; Erl. vom 8. 9. 1924, U IV Nr. 1226). Sie gliedern sich in drei Abteilungen; 1. die Abteilung für freie Kunst, 2. die Abteilung für angewandte Kunst, 3. die Abteilung für Architektur. Jede der drei Abteilungen besteht aus einem Unterrichts (Fachabteilung) und einem Oberbau (Ateliers). Der Unterricht in den allgemeinen Klassen, Hilfsfächern und Werkstätten ist gemeinsam. An der Spitze steht ein vom MfW. berufener Direktor. Er leitet den Unterricht im Einvernehmen mit den drei Abteilungsvorstehern. Für die Besetzung der Lehrstellen hat er dem MfW. die Vorschläge des Lehrerkonvents mit seiner Stellungnahme vorzulegen. Er vertritt die Vereinigten Staatsschulen nach außen; zu seiner Unterstützung sind ihm Kunstoden beigegeben. In Unterrichtsangelegenheiten steht ihm ein aus sieben Mitgliedern bestehender Lehrerkonvent zur Seite. Der Lehrerkonvent stellt aus seiner Mitte die drei Abteilungsvorsteher, die ihre Abteilungen im Einvernehmen mit dem Direktor selbständig leiten. Die Leiter der Fachabteilungen bestimmt der Direktor nach Benehmen mit den Lehrern der Abteilungen. Für die Aufnahme der Schüler gelten die Bestimmungen des Erl. vom 10. 2. 1923, U IV 2658, Punkt I und III. Die Gesamtheit der Schüler der drei Abteilungen bildet die Schülerschaft der Vereinigten Staatsschulen. Die Satzungen des Schülerrats sind dem Lehrerkonvent und dem Direktor vorzulegen und bedürfen der endgültigen Genehmigung des MfW. Die Vereinigten Staatsschulen haben das Recht, Personen, die sich um die Anstalt oder um die freien oder angewandten Künste besondere Verdienste erworben haben, dem MfW. für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Vereinigten Staatsschulen vorzuschlagen. Die Ehrenmitglieder gehören dem Kuratorium an; das Kuratorium besteht aus dem Kommissar des MfW. als Vorsitzenden, einem Kommissar des MfW., dem Präsidenten der A. d. K., dem Vorsteher der Akademischen Meisterateliers, dem Generaldirektor der staatlichen Museen, dem Direktor der Nationalgalerie, dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen und je einem Vertreter des Kunsthandwerks, der Kunstindustrie und der freien Künste.

Das Kuratorium nimmt den Verwaltungsbericht des Direktors entgegen. Es kann Anregungen, die sich auf die Organisation und die Unterrichtsangelegenheiten der Vereinigten Staatsschulen beziehen, geben; außerdem kann der MfW. das Kuratorium zu gutachtlichen Äußerungen über wichtige Fragen des Kunstschulwesens auffordern.

VI. Staatliche Akademische Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße 1. Sie bezweckt die allseitige höhere Ausbildung für alle Gebiete der Musik, wie der darstellenden Kunst und die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Ferner wird durch Vorlesungen und seminaristische Übungen auf eine allgemeine musikalische Erziehung hingewirkt. Die Hochschule umfaßt mehrere Abteilungen (für Komposition und Theorie, Gesang, Geige und Violoncello, Seminar für Musikerziehung, Opernschule, Orchesterschule usw.). In allen Abteilungen wird sowohl für die Ausbildung als auch für den Lehrberuf ausgebildet. Die Hochschule steht unter einem Direktor, die administrative Leitung führt der stellvertretende Direktor. Beide werden vom MfW. ernannt; die Leiter der Hochschule (Professoren) beruft der MfW. teils unmittelbar, teils auf Vorschlag des Direktors der Hochschule, die außerordentlichen Lehrer verpflichtet der Direktor teilweise mit Genehmigung des MfW. — Mit der Hochschule für Musik ist eine Schauspielschule verbunden; sie hat einen eigenen Leiter und dient der allseitigen Ausbildung für alle Gebiete der Schauspielskunst. Die Schule gliedert sich in drei Kurse; die Ausbildungszeit dauert zwei Jahre, Ferner ist der Hochschule für Musik der Staats- und Domchor unter einem besonderen Direktor angegliedert. Er soll ein Musterchor für Chorgesang sein und den Chorgesang bei Gottesdiensten, liturgischen Andachten und bei besonderen feierlichen Anlässen der Berliner Domkirche ausführen. Ferner soll er Konzertaufführungen und Übungen im allgemeinen erzieherischen und unterrichtlichen Interesse der Hochschule für Musik veranstalten und auf Anordnung des MfW. bei feierlichen Staatshandlungen mitwirken. Der Chor besteht aus einem kleineren Chor (25 Herren), einer Knabenhauptklasse (100 Knaben) und einer Knabenvorlasse (50 Knaben).

VII. Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 36 (früher Institut für Kirchenmusik), hat eine kirchen- und schulmusikalische Abteilung. In der ersten werden Organisten, Kantoren und Chordirigenten ausgebildet, in letzterer wird auf die Prüfung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen in Preußen vorbereitet (B. vom 22. 5. 1922, U. B. 257). Für die Aufnahme ist eine besondere Prüfung abzulegen. Die A. untersteht einem Direktor, der vom MfW. ernannt wird. Hinsichtlich der Professoren und außerordentlichen Lehrer vgl. das bei der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik Gesagte. Lt.

Akademie der Wissenschaften in Berlin, gegründet 11. 7. 1700, vollständig eingerichtet durch Edikt vom 3. 6. 1710, neu organisiert durch Statut vom 24. 1. 1744 (Rabe, Gesetze I S. 197, 293; 2, 190). Erster Präsident war Leibniz, 1812 wurde sie in vier Klassen geteilt (Physik, Mathematik, Philosophie, Geschichte), erhielt eine anderweite

Ordnung unter dem 31. 3. 1838, neue Statuten durch U. O. vom 28. 3. 1881 (U. Z. Bl. 510). Die Akademie ist eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck eingesetzt ist (§ 1 des Statuts). Sie hat die Rechte einer privilegierten Korporation, eigenes Vermögen und ein eigenes etatsmäßiges Einkommen, worüber sie verfügt (§ 3 a. a. D.). Die Akademie sondert sich in zwei einander gleichgestellte Klassen: die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische (§ 4 des Statuts). Sie besteht aus: 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. auswärtigen, 3. Ehrenmitgliedern, 4. korrespondierenden Mitgliedern. Jedes Mitglied — mit Ausnahme der Ehrenmitglieder — gehört einer Klasse an (§ 5). Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die in Berlin oder einem in dessen Nähe nicht über 30 km entfernten (s. U. Z. Bl. 1881, 511) Orte wohnen (§ 6). Die Wahl der Mitglieder steht der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der betreffenden Klasse zu und bedarf der Bestätigung des preussischen Staatsministeriums (§§ 8—15). Auswärtige Mitglieder sind die nicht in Berlin oder dessen Nähe wohnenden Mitglieder. Jede Klasse hat zehn Stellen (§ 20). Ehrenmitglieder sind entweder Gelehrte, die bei sonstiger vorhandener Qualifikation die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht erfüllen können oder Personen, die sich durch Interesse für wissenschaftliche Forschungen auszeichnen und geeignet erscheinen, dies Interesse zu betätigen (§ 21). Korrespondierende Mitglieder können Gelehrte werden, die außerhalb wohnen. Sie können an den Sitzungen der Akademie teilnehmen und wissenschaftliche Mitteilungen machen. Jede Klasse hat 100 einzelnen Fächern zugeordnete Stellen (§ 22). Die ordentlichen Mitglieder haben die Befugnis, an jeder preuss. Universität Vorlesungen zu halten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen und haben Sitz und Stimme in den Gesamtsitzungen und in ihrer Klasse (§§ 17, 18). In den ordentlichen Sitzungen wird ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten, zu dem die Mitglieder nach ihrer Anciennität verpflichtet sind. Die Akademie hat wissenschaftliche Unternehmungen ihrer Mitglieder oder anderer Gelehrten zu fördern, insbeson­derheit solche, für welche die gemeinsame Tätigkeit verschiedener Gelehrten nötig erscheint, sowie solche, welche durch ihren Umfang, ihre Dauer oder ihre Kostspieligkeit das Eintreten der Akademie erfordern. Sie ist ermächtigt, zur Ehrung besonderer Verdienste um die Förderung ihrer Aufgaben, alljährlich an ihrem Leibniztage Leibnizmedaillen zu verleihen (A. E. vom 27. 1. 1906, U. Z. Bl. 286). Ferner gehört es zu ihren Aufgaben, rein wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Stiftungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, sowie endlich durch Erteilung von Preisen Forschungen auf bestimmten Gebieten anzuregen oder zu begünstigen (§ 40). Die Akademie gibt Sitzungsberichte und Denkschriften heraus. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mitteilung oder Abhandlung in die akademischen Publikationen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Akademie oder einer der Klassen (§ 41). — Die Akademie hat vier

ständige Sekretäre, je zwei aus jeder Klasse. Dieselben haben das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten ein Amtszeichen, bestehend aus einer goldenen Medaille an einer silbernen vergoldeten Kette, zu tragen (A. E. vom 27. 1. 1905, U. Z. Bl. 203). Die Sekretärstellen werden auf Lebenszeit verliehen. Jede der beiden Klassen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Sekretär für sich allein (§ 25). Die Sekretäre haben die Geschäfte der Akademie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Sie beraten und beschließen als Kollegium über die ihnen obliegenden Geschäfte und können einzelne derselben unter sich verteilen. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der Gesamtakademie wechseln die Sekretäre von vier zu vier Monaten, mangels einer anderen Uebereinkunft in der Reihenfolge nach der Anciennität (§ 26). Der vorsitzende Sekretär vertritt die Akademie, hat die Oberaufsicht über die Beamten (§ 27). Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der einzelnen Klassen wechseln die beiden derselben Klasse angehörigen Sekretäre von vier zu vier Monaten oder nach Uebereinkunft (§ 28). — Größere Unternehmungen, welche von Kommissionen der Akademie geleitet werden, sind u. a. die Herausgabe der Monumenta Borussica, b. h. die Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713—1786 (s. U. Z. Bl. 1888, 512). St.

Akademie des Bauwesens. Sie ist auf Grund des A. E. vom 7. 5. 1880 (U. E. 261) an die Stelle der aufgelösten technischen Bauabputation getreten als eine dem K. M. unterstellte, in bedeutungsvollen Fragen des öffentlichen Bauwesens beratende Behörde. Sie ist berufen, das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten und fortzubilden, insbesondere auch die Entwürfe wichtiger öffentlicher Bauunternehmungen zu beurteilen. Die Akademie ist in die Abteilung für den Hochbau und die für das Ingenieur- und Maschinenwesen geteilt. Ihre im Ehrenamte wirkenden, teils ordentlichen, teils außerordentlichen Mitglieder werden vom St. M. auf Vorschlag des K. M. ernannt. Alle drei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Mitglieder wählen den Präsidenten der Akademie und die beiden Abteilungsdirigenten ebenfalls auf drei Jahre. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des St. M. Der Geschäftsgang bei der Akademie ist durch die Instruktion vom 27. 8. 1880 (M. Bl. 212) geregelt. St.

Akademie für forstliches Bildungswesen f. Forstliche Hochschulen.

Akademie für Kirchen- und Schulmusik f. Akademie der Künste VII.

Akademie, medizinische, in Düsseldorf. Sie wurde 1907 von der Stadt Düsseldorf gegründet und 1923 als medizinische Hochschule vom Staat übernommen. Ihre Aufgabe liegt darin, Studierende vor der Vorprüfung bis zur ärztlichen Hauptprüfung und während des praktischen Jahres auszubilden, Fortbildungskurse für praktische Ärzte abzuhalten und die gesamte Medizin nach der wissenschaftlichen und der praktischen Seite zu fördern. An ihr werden auch ärztliche Staatsexamen abgehalten. Wch.

Akademie, pädagogische, f. Pädagogische Akademie.

Akademien, sozialhygienische, dienen der Fachausbildung von staatlichen und kommunalen Medizinalbeamten und Fürsorgeärzten in Sozialhygiene, sozialer Pathologie, Sozialgesetzgebung und Versicherungsmedizin. Sie bestehen seit 1920 in Breslau (ostdeutsche), Düsseldorf (westdeutsche) und in Charlottenburg (A. für soziale und praktische Medizin). Hsch.

Akademie, theologische, s. Fakultäten der Universitäten II 2.

Akademische Hochschule für Musik s. Akademie der Künste VI.

Akademische Würden. I. Allgemeines. Die Vorschriften über die Erlangung der a. W. sind im einzelnen in den Promotionsordnungen der Fakultäten enthalten. Die Promotionsordnungen sind in den Universitäts- und Fakultätsstatuten verankert. Die Promotion findet unter der Autorität der gesamten Universität statt. Für die medizinischen und philosophischen Doktorpromotionen sind Vereinbarungen mit den übrigen deutschen Ländern über die Anwendung gemeinsamer Grundsätze geschlossen. Die Promotionsordnungen haben eine dementsprechende Fassung erhalten. — Außer der Doktorwürde wird von den beiden theologischen Fakultäten noch eine niedere unter dem Namen eines Lizentiaten übertragen. Früher kam die letztere vielfach auch in der juristischen Fakultät vor. Dies ist nicht mehr üblich. Ebenso wurde in der philosophischen Fakultät eine niedere Würde eines Magisters erteilt. Auch diese ist meist außer Gebrauch gekommen, jedenfalls wird dieselbe nie für sich allein, sondern stets in Verbindung mit der Doktorwürde gewährt. Die Doktorwürde wird in jeder Fakultät teils durch feierliche Promotion, teils mittels bloßer Überreichung des Diploms erteilt. Sie wird gegeben an Männer von ausgezeichneten Verdiensten, ohne weitere Leistungen honoris causa. In den theologischen Fakultäten ist nur die Doktorwürde honoris causa üblich. Denn „zu den Erfordernissen des theologischen Doktorats ist neben anerkanntem kirchlichen oder theologisch-wissenschaftlichem Verdienst auch noch eine höhere kirchliche oder akademische Stellung oder ein ehrwürdiges Alter zu rechnen“. Eine Bewerbung ist nicht gebräuchlich; als a. W. kommt also hier nur die Lizentiatenwürde in Betracht. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 StGB. zieht auch den Verlust des Dokortitels nach sich. Der RW. benachrichtigt die Fakultät (Erl. vom 13. 3. 1895, UI 301), welche das Diplom zurückzieht und dies bekanntmacht (Erl. vom 4. 7. 1893, UI 903). Preuß. Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des RW. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um den akademischen Grad einer deutschen Hochschule handelt, der auf Grund einer schon vor dem 1. 1. 1923 bestehenden Satzung verliehen worden ist (das ist der Fall bei allen deutschen Hochschulen, außer der inzwischen eingegangenen Hochschule in Detmold). Für nichtpreussische Reichsangehörige und für Ausländer, die sich in Preußen aufhalten, gilt dasselbe, sofern sie sich nicht nur vorübergehend, und zwar nicht zu Erwerbszwecken oder ausschließlich im amtlichen

Auftrag in Preußen aufhalten. Dann genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind (W. über die Führung akademischer Grade vom 30. 9. 1924, GS. 605).

II. Die einzelnen Fakultäten. In der evangelisch-theologischen Fakultät ist Erfordernis der Bewerbung um den Lizentiatengrad in der Regel ein dreijähriges theologisches Studium nach erlangtem Reifezeugnis, ferner die Einreichung einer Abhandlung über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat sich besonders widmen will und eine mündliche Prüfung vor der ganzen Fakultät. Die katholisch-theologische Fakultät fordert gewöhnlich außerdem, daß der Bewerber um die Lizentiatenwürde wenigstens eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande erhalten hat, mithin Subdiakon ist, und wenigstens ein Semester auf der Universität studiert hat, wenn er seine Studien auf einer anderen anerkannten theologischen Lehranstalt, insbesondere auf einem bischöflichen Seminar gemacht hat. — Die juristischen Fakultäten erteilen die Würde eines Doctor juris. Der Bewerber muß auf Grund des Reifezeugnisses vier Jahre auf einer Universität studiert haben, eine Dissertation — bei einzelnen Fakultäten daneben noch Textauslegungen — einreichen, und ein mündliches Examen ablegen, welches sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft erstreckt. — In der medizinischen Fakultät gelten jetzt für die Erlangung der Doktorwürde diejenigen Grundsätze, welche zwischen den Regierungen hierüber in neuerer Zeit vereinbart worden sind (Erl. vom 16. 7. 1900, U3Bl. 747 ff.; eine Promotionsordnung für die Berliner Universität s. ebenda 752 ff.). Die Zulassung von Inländern zur Doktorprüfung darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben. — In bezug auf Erlangung des Doktorgrades in der philosophischen Fakultät enthalten die einzelnen Promotionsordnungen eingehende Vorschriften über Fächerzulammenstellung. — In den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten, bei den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Göttingen, Kiel und Münster, bei den Juristischen und Philosophischen Fakultäten der Universitäten Berlin, Marburg und Bonn sowie an der Handelshochschule in Berlin muß der Bewerber vier Jahre studiert haben und vorher (nach einem dreijährigen Studium) die Diplomprüfung für Volkswirte, die erste juristische Prüfung, Prüfung für Forstreferendare, Diplomaltdwirte, Diplomingenieure, Diplomkaufleute oder Diplomhandelslehrer abgelegt haben. In besonderen Fällen können die Fakultäten ausnahmsweise ohne vorausgegangene Fachprüfung die Zulassung zur Doktorpromotion beschließen. Von dem Erfordernis eines achtssemestrigen Studiums kann nicht befreit werden.

III. Doktoringenieur. Das Recht, die Würde eines Doktoringenieurs zu verleihen, ist den Preussischen Technischen Hochschulen durch den kgl. Erl. vom 11. 10. 1899 (Dammann, „Die Technischen Hochschulen Preußens“, 291) beigelegt worden. Im Anschluß hieran hat der RW.

die Bestimmungen vom 19. 6. 1900 getroffen (vgl. „Die Prüfungen an den Technischen Hochschulen in Preußen“, Weimannsche Buchhandlung 1926, 58). Die Würde eines Doktor-Ingenieurs kann auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften verdient gemacht haben, auf einstimmigen Antrag einer Fakultät durch Beschluß von Rektor und Senat verliehen werden.

Akkumulatoren, elektrische. E. A. sind Apparate zur Aufspeicherung elektrischer Energie. Auf Grund § 120e GewO. hat der R.R. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen erlassen (Bef. vom 6. 5. 1908, MBl. 172). Über die Verwendung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeitern (s. b.) sowie über die Arbeitszeit der Arbeiter sind in den §§ 15, 17 Beschränkungen vorgelesen.

Akten. I. A. sind nach Gegenständen in bestimmter Reihenfolge geordnete Sammlungen der bei den Behörden eingehenden und bei ihnen entstehenden Schriftstücke (Satzsammlungen). Die Aufbewahrung der A. erfolgt in den Registraturen und den Archiven der Behörden. Über die Aussonderung und Kassation unbrauchbarer A. der Staatsverwaltungsbehörden sind zahlreiche Bestimmungen ergangen (s. die Zusammenstellung vom 10. 11. 1876, MBl. 254), aus denen hervorzuhellen ist, daß Verzeichnisse der zur Vernichtung ausgesonderten A. und sonstigen Schriftstücke vor der Kassation dem betreffenden Provinzialarchiv mitzuteilen sind, damit die zur Aufnahme in das Archiv geeigneten ausgewählt und dahin abgeliefert werden können; daß von den Unterbehörden die Genehmigung zur Kassation bei der vorgesetzten Provinzialbehörde nachzusuchen ist; daß der Verkauf in der Regel im Wege des öffentlichen Meistgebots und nur zum Einstampfen gleich nach Empfang oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattzufinden hat (s. auch JRMBl. 1900, 575; 1907, 483; 1918, 417; 1921, 653; 1924, 80). Wegen Vernichtung von Rechnungen, Kassenbüchern und Belegen s. Erl. des StM. vom 3. 6. 1902 in der Fassung vom 30. 9. 1918 (JRMBl. 417) und Erl. vom 14. 1. 1925 (PrBefBl. 8). Die Gewährung einer Remuneration an die bei der Aussonderung beteiligten Beamten findet nicht mehr statt; ebenso ist die Bekanntgabe der zu vernichtenden A. im Regierungsamtblatt fortgefallen (MBl. 1924, 285). Die Mitteilung von A. der Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte an ausländische Behörden ist untersagt (Erl. vom 2. 3. 1892, MBl. 80; vom 10. 6. 1894 Ziff. 8, MBl. 102; vom 11. 11. 1898, MBl. 252). Wegen vorsätzlicher Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Verschädigung von amtlichen A. s. § 133. StGB.

II. A. im Verwaltungs-, Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren. Ihre Anlegung ist in den G. als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. z. B. § 18 des Regul. für die KrA. vom 28. 2. 1884; §§ 18, 19 des Regul. für die BezA. vom 28. 2. 1884; § 17 des Regul. für die BergA. vom 8. 12. 1905; § 9 Abs. 5 des Regul. für das DVG. vom 22. 2. 1892; § 18 des Regul. für die

Provinzialräte vom 28. 2. 1884). Über die Einforderung der A. der Kreisverwaltung und der Provinzialverwaltung durch die Aufsichtsbehörde s. § 177a KrD. bzw. § 116 ProvD. Wegen der Einreichung der Untersuchungsakten im Disziplinarverfahren an die Berufungsinstanz vgl. § 45 des G. vom 21. 7. 1852 (GE. 465) und die Pf. vom 15. und 31. 1. 1853 (MBl. 30, 41), vom 23. 2. 1898 (MBl. 40), 21. 2. und 5. 10. 1899 (JZBl. 783); Erl. vom 18. 2. 1919 (GE. 29). Über die A. im Pensionierungs- und Disziplinarverfahren gegenüber Reichsbeamten bestimmen die §§ 65, 96, 97, 101 RBG. in der Fassung vom 18. 5. 1907 (MBl. 245). Die A. der Stadtgemeinde hat der Magistrat aufzubewahren; die Stadtverordnetenversammlung kann von dem Magistrat die Einsicht der A. verlangen (§§ 56 Ziff. 7, 37 StD.). Die Aufbewahrung der A. liegt dem Magistrat als Ortsobrigkeit ob, ist keine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung (DVG. 35, 92). Die A. der Landgemeinde aufzubewahren liegt dem Gemeindevorsteher ob (§ 88 Ziff. 6 StD.). Über die Anlegung von A. bei den Vollstreckungsbehörden bestimmt Art. 30 der Ausnahm. vom 28. 11. 1899.

Für die Prozeßakten der Verwaltungsgerichte ist den Parteien ein gleiches Recht auf Einsicht und Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften zuzugestehen, wie es § 299 ZPO. bei den Zivilprozessen gewährt (vgl. auch § 34 ZGO.). Ein Recht auf die Einsicht von als Beilagen der Prozeßakten dienenden A. einer anderen Behörde als des Prozeßgerichts besteht nur für diejenigen in ihnen enthaltenen Schriftstücke, welche dadurch, daß sie im Prozeß in Bezug genommen worden sind und deshalb einen Teil des Tatsachen- und Beweisstoffes im Prozesse bilden, als Hilfsakten des Prozeßgerichts und damit als dessen Verfügung unterliegend anzusehen sind (DVG. vom 22. 9. 1902 PrBl. 24, 375). Im ZwStr. bildet die Bezugnahme auf A. im allgemeinen ohne jede spezielle Bezeichnung der zu verwertenden einzelnen Schriftstücke keinen genügenden Beweis antritt (DVG. 27, 105). Über die Voraussetzungen, unter denen in diesem Verfahren die Anretung von Beweis durch Berufung auf A. stattfindet, die sich in den Händen des Gegners befinden sollen, s. DVG. 44, 199. Der bloße Auftrag zur Einsicht von A. unterliegt nicht dem Vollmachtstempel, RGZ. 32 B 63; vgl. auch Rechtsmittelverfahren nach der AO.

III. Wegen Personalakten v. Beamte VII. 2y. **Aktienausfassen** sind die von Aktieneren erbauten Kunststraßen (vgl. RAB. vom 21. 7. 1809 und Erl. vom 3. 5. 1816 bei v. Rönne, Wegepolizei 178 ff. und das Verzeichnis der A. ebd. 196 ff.). S. Kunststraßen I.

Aktiengesellschaften (§§ 178—319 StGB.). I. Allgemeines. Die A. ist eine Gesellschaft, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften (§ 178). Die Aktien sind unteilbar, sie können auf den Namen (§ 222) oder auf den Inhaber lauten, im Zweifel sind sie auf den Namen auszustellen (§ 183). Aktien und Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimscheine), dürfen nicht auf den

Inhaber lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des Ausgabebetrags ausgegeben werden (§ 179). Die Aktien und Interimscheine müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 RM lauten. Ausnahmen, und zwar Aktien im Betrage von 200 RM, kann der RR. für gemeinnützige Unternehmen und für solche Unternehmen zulassen, auf deren Aktien das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine öffentliche Körperschaft einen bestimmten Ertrag gewährleistet hat (§ 180). Wegen Zulassung der Aktien zum Börsenhandel f. § 41 BörsenG. (RGBl. 1908, 215). Die A. wird als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister existent (§ 200). Zur Gründung einer A. bedarf es zunächst der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (§ 182), der Übernahme der Aktien durch die Gründer (§ 188) oder durch Zeichnung (§ 189), der Wahl des Vorstands und Aufsichtsrats (§ 190), der Erstattung des Gründerberichts, falls die Gründer eingebrachte Gegenstände auf das Grundkapital anrechnen (§§ 186, 191), der Prüfung des Hergangs der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat oder durch besondere Revisoren (§§ 192—194), der Anmeldung zum Handelsregister (§ 195), bei der Zeichnungsgründung einer vom Gerichte berufenen konstituierenden Generalversammlung (§ 196), der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung (§§ 198—200). Die Gründer haften der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 202—206. Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des jeweiligen Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen nach § 207 der Zustimmung der Generalversammlung, wenn sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung geschlossen werden (Nachgründung).

II. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. Die A. hat juristische Persönlichkeit, sie ist stets eine Handelsgesellschaft (§ 210). Die Aktionäre sind, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen vorgesehen ist, nur zur Leistung von Kapitaleinlagen bis zur Höhe des Nenn- oder Ausgabebetrags der Aktie verpflichtet (§§ 211, 212). Sie haben Anspruch auf Gewinnanteil, aber nicht auf Rückzahlung der Einlagen (§§ 213 bis 216). Ein Aktionär, der mit der Einzahlung des auf die Aktie eingeforderten Betrags rückständig ist, hat 5 v. H. Zinsen (§ 352) und eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Auch kann er, wenn er der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommt, seines Anteils für verlustig erklärt werden (§§ 218—221). Rechte aus Aktien mehrerer Mitberechtigten können nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden (§ 229). Eigene Aktien soll die A. im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfand nehmen; eigene Interimscheine und nicht voll eingezahlte eigene Aktien kann sie nicht erwerben oder zum Pfand nehmen (§ 226). Die Einziehung (Amortifikation) von Aktien erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags (§ 227). Ab-

hängen im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (§ 228), beschädigte und verunstaltete Aktien und Interimscheine werden durch neue ersetzt (§§ 229, 230).

III. Organe und Geschäftsführung. Organe der A. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. 1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, er vertritt die A. gerichtlich und außergerichtlich (§ 231). Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstands für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag hierüber etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Annahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen (§§ 232, 233). Jede Änderung im Vorstand oder in der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (§ 234). Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt sind (§ 235). Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung der A. weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer andern Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen (§ 236). Der Anteil am Jahresgewinn als Vergütung der Vorstandsmitglieder ist von dem nach Vornahme aller Rücklagen und Abschreibungen verbleibenden Reingewinne zu berechnen (§ 237). Der Vorstand darf, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung anders bestimmt, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats einen Prokuristen bestellen. Er hat für ordentliche Bücherführung Sorge zu tragen, bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals sofort die Generalversammlung einzuberufen und bei Zahlungsunfähigkeit sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (§§ 238—240). Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (BGB. § 276 Abs. 1) anzuwenden; sie haften als Gesamtschuldner für den Schaden, der durch Pflichtverletzung der Mitglieder entsteht (§§ 241, 242). 2. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (§ 243). Jede Änderung im Aufsichtsrat ist in den Blättern der A. (§ 182 Abs. 2) bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat der Vorstand dem Handelsregister einzureichen. Die Vergütung, die im Anteil am Jahresgewinn besteht, ist vom Reingewinn zu berechnen, der nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug von 4 v. H. Dividende übrigbleibt. Die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Vergütung kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung geändert werden. Die Zuwendung einer Vergütung kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen (§ 245). Abgesehen von den durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Befugnissen hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der A. in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der

Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (§ 246). Der Aufsichtsrat vertritt die A. bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und kann gegen die Vorstandsmitglieder Klagen (§ 247). Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beamte der A. sein (§ 248). Sie haften der A. für Verletzung ihrer Pflichten als Gesamtschuldner und haben bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 249).

3. Generalversammlung. Die Rechte, die den Aktionären in den Angelegenheiten der A. insbesondere auf die Führung des Geschäftes zustehen, werden durch Beschlussfassung der Generalversammlung ausgeübt (§ 250). Die Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Jede Aktie gewährt Stimmrecht, das nach Aktienbeträgen ausgewürdigt wird und durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann (§§ 251, 252). Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Vorstand berufen. Dies muß, abgesehen von den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§§ 253, 254). Der Zweck der Generalversammlung ist bei der Berufung bekanntzumachen; diese hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag und, wenn die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht, in der Weise zu erfolgen, daß für die Hinterlegung zwei Wochen frei bleiben (§§ 255, 256). In der Generalversammlung ist eine Präsenzliste aufzustellen, die vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (§ 257). Jeder Beschluß muß durch ein gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll beurkundet werden (§ 258). Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz, die vom Vorstand in den ersten zwei Monaten für das verlossene Geschäftsjahr nach den in §§ 261, 262 HGB. vorgeschriebenen Gesichtspunkten aufzustellen und vorzulegen ist, über die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 260). Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Genehmigung der Bilanz verweigert und die Bestellung von Revisoren beschloffen werden (§§ 264, 265). Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die Gründer und Gründergenossen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es mit

einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung beschlossen oder von dem Inhaber des zehnten Teils des Grundkapitals verlangt wird (§§ 268, 270). Die Beschlüsse der Generalversammlung können von jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär, der gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und von jedem nicht erschienenen Aktionär, der zur Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder die Ordnungsmäßigkeit der Berufung der Versammlung oder der Ankündigung des Gegenstands der Beschlussfassung bestreitet, durch Klage binnen einem Monat beim Landgerichte des Sitzes der A. angefochten werden. Wegen zu weitgehender Abschreibungen der Rücklagen können Aktionäre nur klagen, die über den zwanzigsten Teil des Grundkapitals verfügen (§§ 271—273).

IV. Abänderungen des Gesellschaftsvertrags. Die wichtigsten Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals. Alle Änderungen erfordern, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Bei der Änderung des Gegenstands und der Herabsetzung des Grundkapitals muß diese Mehrheit erreicht werden. Alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrags müssen zum Handelsregister angemeldet werden (§§ 274 bis 277). Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien, und darf erst vor sich gehen, wenn das bisherige Kapital voll eingezahlt ist (§§ 278, 279). Der betreffende Beschluß der Generalversammlung muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats angemeldet werden (§ 280). Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt mittels Zeichnungsschein (§ 281). Soweit nicht bei Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist, kann jeder Aktionär einen seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien verlangen (§ 282). Die erfolgte Zeichnung und die bewirkte Einzahlung des erhöhten Grundkapitals muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats angemeldet werden (§§ 284—286). Vor dieser Eintragung in das Handelsregister dürfen weder Aktien noch Interimscheine ausgegeben werden (§ 287). Die Herabsetzung des Grundkapitals muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Handelsregister angemeldet werden. Die Gläubiger sind nach Eintragung des Beschlusses von dem Vorstände zur Anmeldung ihrer Forderungen durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern aufzufordern. Zahlungen an Aktionäre dürfen erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger bewirkt werden (§§ 288, 289). Wird eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung usw. vorgeesehen, so kann die A. die Aktien, die trotz Aufforderung nicht eingereicht sind, für kraftlos erklären lassen (§ 290). Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ist von allen Mitgliedern des

Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Handelsregister anzumelden (§ 291).

V. Auflösung und Nichtigkeit der A. Die A. wird nach § 292 aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit; 2. durch Beschluß der Generalversammlung der von einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, gefaßt ist; 3. durch Eröffnung des Konkurses. Die Auflösung hat der Vorstand zum Handelsregister anzumelden (§ 293). Außerdem kann die A. nach A.G. z. B.G.B. vom 24. 9. 1899 Art. 4 (G.S. 303) aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. In diesem Falle entscheidet über die Auflösung im Prostr. der BezA. auf Klage des RP., der auch dem Handelsregister die erfolgte Auflösung mitzuteilen hat (Art. 4 A.G.-B.G.B.). Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht durch Beschluß der Generalversammlung oder auf Antrag von Aktionären durch das Amtsgericht andere Personen bestellt werden (§§ 294—298). Die Liquidatoren haben vor Beginn der Liquidation und für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen. Nach Berichtigung der Schulden wird das verbleibende Vermögen unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt. Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Liquidatoren die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum dritten Male durch Bekanntmachung aufgefordert haben, erfolgen. Nach beendigter Liquidation und Genehmigung der Schlussrechnung ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bücher und Papiere sind nach Anweisung des Amtsgerichts zehn Jahre aufzubewahren. Eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung im ganzen hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, soweit sie noch nicht aufgelöst war. Bei einer Veräußerung an das Reich, einen Bundesstaat oder einen inländischen Kommunalverband kann von einer Liquidation abgesehen werden (§§ 303, 304). Die Übertragung des Vermögens als Ganzes an eine andere A. oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft (Fusion) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 305, 306. Die Veräußerung oder Übertragung des Vermögens kann durch Beschluß der Generalversammlung rückgängig gemacht werden (§ 307). Die Beschlüsse über die Veräußerung des Vermögens und die Fusion kann durch Klage gegen den Rechtsnachfolger der A. angefochten werden (§ 308). Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die im § 182 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Wege der Klage beim Landgericht beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Kleinere Mängel können durch Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden (§§ 309, 310). S. auch §§ 144, 145 F.G.G.

VI. Strafvorschriften richten sich zunächst gegen Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats, Liquidatoren und Gründer (§§ 312 bis

315). Unter Strafe gestellt ist ferner die Ausstellung falscher Bescheinigungen über die Hinterlegung von Aktien und Interimscheinen (§ 316), der Stimmenkauf (§ 317) und der Mißbrauch der Aktien zu unbefugter Abstimzung (§ 318). Außerdem steht dem Amtsgerichte ein Ordnungsstrafrecht gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren zu. S. auch Kommanditgesellschaften auf Aktien. F. S.

VII. Steuern bei A. Bei der Gründung und bei Kapitalerhöhungen werden die Leistungen zum ersten Erwerb der Gesellschaftsrechte der Gesellschaftsteuer des R.B.G. unterworfen. Ebenso werden freiwillige Leistungen der Gesellschafter und Gesellschaftskapital vertretende Darlehen besteuert. Für A. der öffentlichen Hand sowie Versorgungsbetriebe mit maßgeblicher Beteiligung der öffentlichen Hand, gemeinnützige und mildtätige A. sind Befreiungen vorgesehen. Niedrigere Steuerätze gelten bei Fusionen (2%) und Sanierungen (2%), die durch das SteuermildnerungsG. noch weiter ermäßigt sind (1%) (s. Gesellschaftsteuer). Bei der Einbringung von Grundstücken in A. wird die Grunderwerbsteuer (s. d.) erhoben, allenfalls zu einem ermäßigten Steueratz. Da die A. „ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebes“ nach § 4 KörperSt.G. als Erwerbsgesellschaften gelten, so unterliegen sie hinsichtlich ihres Gewinnes der Körperschaftsteuer. Die Befreiungen z. B. von gemeinnützigen und mildtätigen A. enthält § 9 KörperSt.G. (s. Körperschaftsteuer). Das gesamte Vermögen der A. — bewertet nach den Grundsätzen des ReichsbewertungsG. — unterliegt der Vermögenssteuer (s. d.). Übt die A. selbständige gewerbliche Tätigkeit aus, so kommt die Umsatzsteuer in Frage (s. Umsatzsteuer). Ferner werden die A. häufig aufbringungsspflichtig für die Industriebelastung (s. d.) sein. Von den Gemeinden wird eine Gewerbesteuer erhoben, die an den Gewerbeertrag und das Gewerbelapital (allenfalls Lohnsumme) anknüpft (s. Gewerbesteuer).

Für die A. sind die Buchführungsspflichten der §§ 38 ff. F.G.B. auch steuerliche Pflichten (§ 163 A.D.). Sie unterliegen der Nachprüfung für die Zwecke der Kapitalverkehrssteuer (Gesellschaftsteuer) (§ 77 R.B.G.), ferner ganz allgemein gemäß § 162 A.D. der jederzeitigen Buchprüfung. Große Betriebe müssen alle drei Jahre geprüft werden (§ 162 Abs. 10 A.D.). Die Vorstände der A. haben alle Pflichten zu erfüllen, die der A. als Steuerpflichtige obliegen (§ 84 A.D.). Für Strafen, Kosten von Zwangsmitteln usw. haften die A. neben den Vorständen (§§ 84, 381 A.D.). Rps.

Aktivlegitimation. Die Darlegung der besonderen Umstände, aus denen sich ergibt, daß der klageweise geltend gemachte Anspruch gerade durch den Kläger und gegen den Beklagten geltend gemacht werden darf und muß, heißt Sachlegitimation. Man unterscheidet bei ihr die A. (Sachlegitimation des Klägers) und die Passivlegitimation (Sachlegitimation des Beklagten). Sie bildet einen Teil des Klagegrundes und ist insofern eine Prozessvoraussetzung. Im übrigen ist aber die Frage nach ihr keine prozessuale, sondern eine solche des materiellen Rechts. Sowohl die A. als die Passivlegitimation ist von Amts wegen zu prüfen. Der Mangel der einen

oder der anderen führt zur Abweisung der Klage, jedoch nicht als in der erhobenen Art prozessual unstatthaft, sondern als sachlich unbegründet, mag auch der geltend gemachte Anspruch an sich (für oder gegen einen anderen) bestehen. Dies gilt im *Proz.* ebenfalls, vorbehaltlich des Rechts und der Pflicht des Verwaltungsrichters, die Parteienrollen richtigzustellen und dafür zu sorgen, daß die richtigen Parteien am Verfahren beteiligt sind (vgl. z. B. *DVB.* 52, 51). *Ze.*

Albanien. Diplomatische Vertretung des Reiches: Gesandtschaft Tirana. Keine Verufskonsularbehörden. Nichtsignatarmacht des Versailler Vertrags. Mitglied des Völkerbundes seit 17. 12. 1920. Kein Handelsvertrag, jedoch gegenseitige Meistbegünstigung. Kein Auslieferungsvertrag. *Pro.*

Albuminpapierfabriken. Anlagen, in denen Albuminpapier hergestellt, d. h. Papier für photographische Silber zubereitet wird, sind genehmigungspflichtige Anlagen (s. gewerbl. Anl. I). *F. H.*

Allichromate. Auf Grund § 120e *GewD.* hat der *VR.* Vorschriften über die Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von *A.* (doppeltchromsaurer Kalium und doppeltchromsaurer Natrium oder von Chromatregeneration) erlassen (Verf. vom 26. 6. 1907, *RGBl.* 242). Die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unterliegt Beschränkungen (§ 9 a. a. D.). *S.* auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV. *F. H.*

Alkohol (Weingeist) s. Branntwein.

Alkoholfreie Getränke s. Schantwirtschaft, Mineralwasser. Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis für a. G. s. Branntweinmonopol CX 4 d.

Allgemeine Witwenberpflegungsanstalt s. Hinterbliebenenfürsorge.

Allmende. I. *A.* (Allmende, Gemeinheit) ist das im Eigentum einer Gemeinde stehende Grundvermögen, an welchem die einzelnen Gemeindeglieder ein Nutzungsrecht haben. Es besteht in der Regel aus Weiden, Wiesen, Wäldern und Gewässern. Die Nutzung ist entweder eine ungeteilte, gemeinschaftliche oder eine geteilte, und im letzteren Falle entweder derart geregelt, daß jedem einzelnen Berechtigten ein bestimmtes Los zur eigenen Nutzung verliehen ist oder derart, daß ihr Ertrag unter die Berechtigten nach einem bestimmten Maßstabe verteilt wird. Die *A.* steht jetzt entweder im Eigentum einer besonderen Realgemeinde (s. d.), wie in der *Prov. Hannover*, oder in dem der politischen Gemeinde. Über die Nutzungsrechte der Beteiligten und die Umwandlung der *A.* in reines Gemeindevermögen s. Gemeindegliedervermögen.

II. In den Hohenzollernschen Landen bestand das Allmandgut, dessen Nutzungen einer bestimmten Klasse von Gemeindeangehörigen (Allmandberechtigten) in dieser ihrer Eigenschaft zufam, seit frühesten Zeiten. Allmandberechtigt ist nach § 40f. *GemD.* vom 2. 7. 1900 (*GS.* 189), wer das Allmandrecht in der Gemeinde durch Geburt oder Aufnahme erwirbt. Niemand kann in mehreren Gemeinden zugleich allmandberechtigt sein. Bei Eintritt des durch Geburt erworbenen Allmandrechts ist ein Eintrittsgeld, bei Neuaufnahme unter die Allmandberechtigten ein Aufnahmegeld zu entrichten. Die näheren Vorschriften über Er-

werb, Nutzen und Erlöschens des Allmandrechts enthalten die §§ 41—45, 48, 50 a. a. D. Abänderungen dieser Vorschriften durch Ortsstatut sind in dem durch § 46 vorgezeichneten Umfange zulässig. *v. C.*

v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland; *Gierke*, Deutsches Genossenschaftsrecht.

Alte Provinzen. Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Landesteile zusammengefaßt, welche zur Zeit des Erlasses der *B.* vom 30. 4. 1815 (*GS.* 85) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, auf welcher sich die gesamte Behördenorganisation (s. daselbst) in Preußen aufgebaut hat, zum Staatsgebiet gehörten. Die Unterscheidung gegenüber den später einverleibten Landesteilen ist verwaltungsrechtlich deshalb von besonderer Bedeutung, weil für die letzteren bei der Einverleibung zum größten Teil das bestehende öffentliche Recht aufrecht erhalten wurde und erst im Laufe der Jahre durch Sonder*G.*, die sich aber auch wesentlich von den altpreussischen Vorschriften unterscheiden, abgeändert ist. In Rücksicht darauf, daß auch zum großen Teil für Rheinland, in welchem teilweise noch französisches Recht gilt, und für Westfalen, öffentlichrechtliche Sonder*G.* bestehen, bilden in verwaltungsrechtlicher Beziehung die „östlichen“ Provinzen, d. h. die „alten Provinzen“ ohne Rheinland und Westfalen, viel mehr ein geschlossenes Rechtsgebiet als die „alten“ Provinzen (s. *StD.*, *RGD.*, *RRD.*, *PRD.*) und sind deshalb auch *RVG.* und *ZG.* in den nicht zu den östlichen gehörigen Provinzen erst nach Erlaß der neuen *ProvD.* in Kraft getreten. Wegen der Provinzialgrenzen und ihrer Abänderungen s. Behördenorganisation II B. *Ly.*

Altersgrenze. Nach dem *G.* vom 15. 12. 1920 (*GS.* 621), abgeändert durch Personalabbau*B.* vom 8. 2. 1924 (*GS.* 80) treten alle unmittelbare Staatsbeamten, einschließlich der richterlichen, für welche dies durch Art. 104 *RV.* ausdrücklich zugelassen ist, mit dem auf Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. 4. oder 1. 10. kraft *G.* in den Ruhestand. Wegen der Rechtsgültigkeit des *G.* s. *RGZ.* 104, 58; 111, 291. Hochschullehrer werden zu dem gleichen Zeitpunkt emeritiert. Das *G.* findet auch Anwendung auf Lehrer an Volksschulen, öffentlichen Mittelschulen und an höheren Patronatschulen, auf frühere Hofbeamte, Kommunalbeamte und auf Beamte im einflussigen Ruhestand, nicht aber auf Notare, die beamteten Ärzte der Strafankalten, die im Vertragsverhältnis, im Nebenamt, vorübergehend oder ohne Entschädigung angestellten Beamten; wegen der Stabesbeamten s. *RBf.* 1924, 816 u. 909. Auf Antrag des Sachministers kann das *StM.* für einzelne Beamtengruppen die Grenze bis nach Vollendung des 68. Lebensjahres hinauschieben; auf richterliche Beamte und Mitglieder des *DVB.* findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 8 des *G.*). Die weitergehenden Vorschriften der Personalabbau*B.* (s. d.) sind inzwischen aufgehoben. Reichsbeamte treten gemäß § 60a *RBG.* in Fassung des *G.* vom 4. 8. 1925 (*RGBl.* I 181) mit Ablauf des demjenigen Monat, in welchem sie das 65. Mitglieder des Reichsgerichts, *RGK.* und des Rechnungshofes das 68. Lebensjahr vollenden, folgenden Vierteljahrs in den Ruhestand. *Ly.*

Alt Katholiken sind, da sie das Dogma des vatikanischen Konzils verwerfen, i. S. der katholischen Kirche Häretiker. Sie schlossen sich 1873 zusammen wählten einen Bischof (Meindens), den dann durch Enzyklika vom 9. 11. 1873 die päpstliche Exkommunikation traf. Sie traten nicht aus der Kirche aus. Sie gehören nach dem Rechte des preuß. Staates zu den Katholiken (D.R. 73, 1, 21, 24; D.B.G. 19, 215 ff.). Das G., betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften — zu ihnen gehören die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine und die altkatholischen Pfarochien — an dem kirchlichen Vermögen, 4. 7. 1875 (G.S. 333) regelt die Benutzung des kirchlichen Vermögens in den Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist und findet auch Anwendung, wenn der Beitritt nach Inkrafttreten des G. erfolgt ist. Die Mitglieder der altkatholischen Pfarochien bleiben verpflichtet, zur Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach dem G. zusteht. Wer aus einer römisch-katholischen Pfarochie in eine altkatholische übertritt, hört auf Mitglied der ersteren zu sein, und damit hört, soweit das G. nichts anderes bestimmt, seine Steuerpflicht auf (D.B.G. 61, 93 ff.). Die altkatholische Pfarochie Berlin wurde (Erzricht. Urf. vom 16. 2. 1894) als selbständige altkatholische Pfarochie für den Stadtkreis Berlin gegründet, ihr räumlicher Umfang demnächst auf den Reg. Bez. Potsdam (Urf. vom 24. 7. 1896) ausgedehnt. Dieser Rechtszustand ist durch die R.B. nicht geändert. S. Kirchensteuer II 2, Kirchenverfassung A. I.

Alt Lutheraner f. Kirchensteuern A III.

Altrentnergesetz. I. Nach dem G. über die Versorgung der vor dem 1. 8. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (N.) vom 18. 7. 1921 — neue Fassung vom 22. 12. 1927 (R.G.B. I 531) — gilt für die genannten Militärpersonen und ihre Hinterbliebenen, mit Ausnahmen der mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufs-offiziere, -bedoffiziere und -beamten und ihre Hinterbliebenen (i. Offizierpensions G.), grundsätzlich das Reichsversorgungsg. Die Versorgungsgebührennisse der sog. Altrentner sind, ohne daß es eines Antrags bedarf, nach Maßgabe des Reichsversorgungsg. neu festzustellen. Dabei sind die Beschädigten, welche nach den vor 1906 geschaffenen Versorgungsg. als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig“ anerkannt sind, auch im Sinne des Reichsversorgungsg. als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen“ als 70% und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen“ als 30% in der Erwerbsfähigkeit gemindert anzusehen, wenn nicht eine Nachuntersuchung ein anderes Ergebnis hat (§ 2). Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld soll den Altrentnern erforderlichenfalls nach den Vorschriften des Reichsversorgungsg. gewährt werden. Auf Körpererhaltungs-, orthopädische und andere Heilmittel in dem im Reichsversorgungsg. vorgesehenen Umfang haben sie Anspruch (§ 3).

II. Eine besondere Regelung hat in den §§ 8 u. 9 des G. die Versorgung der Kapitulanten und ihrer Hinterbliebenen erfahren.

a) Kapitulanten, d. h. Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind, mit mindestens achtjähriger Dienstzeit hatten nach dem § 1 Abs. 2 Mannschaftsversorgungsg. Versorgungsansprüche auch ohne Dienstbeschädigung, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eintraten, aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert war. Die Versorgung dieser Kapitulanten sowie der Militärpersonen der Unterlassen, denen auf Grund anderer Militärversorgungsg. nach mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche zustehen, wird, wenn sie vor dem 1. 8. 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsg. zu versorgen sind, nach dem Mannschaftsversorgungsg. festgestellt. Hierbei treten an die Stelle der im § 9 Mannschaftsversorgungsg. angegebenen Beträge der Vollrente die im § 105 Reichsversorgungsg. in Reichsmark angegebenen Beträge, nämlich für Feldwebel 840 RM, für Sergeanten 660 RM, für Unteroffiziere 600 RM und für Gemeine 540 RM jährlich; außerdem wird Frauen-, Kinder- und Feuerungszulage sowie Zusatzrente gewährt.

b) Kapitulanten mit mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit erhielten nach dem Mannschaftsversorgungsg. (§ 1 Abs. 3) ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit eine lebenslängliche Rente. Diese Kapitulanten einschließlich der seit 1. 8. 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsg. zu versorgenden Kapitulanten und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren G. versorgten Militärpersonen der Unterlassen haben Anspruch auf die nach § 11 Mannschaftsversorgungsg. berechneten Renten, d. h. die Rente beträgt, unbeschadet eines höheren Anspruchs infolge geminderter Erwerbsfähigkeit, in jedem Falle die Hälfte der Vollrente und steigt für jedes weitere Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ der letzteren bis auf ihren vollen Betrag. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsg. tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsg. mit Schwerbeschädigtenzulage; hierzu werden die Frauen-, Kinder-, Orts- und Feuerungszulagen sowie Zusatzrente gewährt. Bei Wiederverwendung im aktiven Militärdienst nach dem 1. 8. 1914 erhöht sich die Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag. Unter gewissen Voraussetzungen können altgedienten ehemaligen Kapitulanten noch Ausgleichszuschüsse zu den Versorgungsgebührennissen gewährt werden; vgl. Erl. des R.A.M. vom 23. 1. 1924 (R.B.I. 20 Nr. 57) und vom 14. 4. 1927 (R.B.I. 18 Nr. 43).

c) Hinsichtlich des Ruhens der Versorgungsgebührennisse gelten die Vorschriften des § 36 Mannschaftsversorgungsg. in Verbindung mit Art. 11 der 9. Ergänzung des Besoldungsg. vom 18. 6. 1923 (R.G.B. I 385). Danach ruht das Recht auf Rente — falls sie nicht zum Unterhalt der Familie gewährt wird — bei Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt, bei vorübergehender Hexan-

ziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens sowie während einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst. In diesem Falle ist das Ruhen der Rente dahin beschränkt, daß nur Teilrenten unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente, sowie bei höheren Renten außerdem der $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigende Betrag ruhen; ferner, daß bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger Dienstzeit die Rente nur ruht, soweit Zivildienst-einkommen u n d Rente den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 übersteigen würden, wobei jedoch Vollrentenerhöhungen für Löhnungszulagen usw. nur so weit ruhen, als dies in den anderen Fällen bezüglich der Rente selbst der Fall ist, also unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$. Bezieht der Rentenempfänger eine im Zivildienst erdiente Pension, so tritt ein Ruhen der Rente nur ein, soweit Pension u n d zuerkannte Rente den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Pensionshöchstbetrag, oder sofern dies für den Empfänger vorteilhafter ist, die tatsächlich erdiente Pension u n d die nicht ruhenden Rententeile den Betrag des vorgenannten pensionsfähigen Dienst-einkommens eines Reichsbeamten der Gruppe A 10 übersteigen (§ 8 Abs. 5 und RStB. 1923 S. 445 Nr. 937).

d) Für die Hinterbliebenen aller dieser Kapitulanten und die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Witwen- und Waisentente nach dem Reichsversorgungsg. gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Dienstbeschäftigung geführt zu werden braucht (§ 9).

e) Nach § 10 Mannschftsversorgungsg. erhöhte sich die Vollrente für die Empfänger pensionsfähiger Löhnungszulagen oder Zuschüsse (Registrieratoren bei den Generalkommandos, Waffenmeister, Stabshoboisten usw.) um drei Viertel der letzteren; für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger (Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Schirmmeister, Unterzahlmeister usw.) betrug sie drei Viertel des nach dem G. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens. Setzt werden die erstgenannten, wenn sie 25 Dienstjahre, die letztgenannten, wenn sie mindestens 18 Dienstjahre haben, so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Die Hinterbliebenen dieser Kapitulanten werden so versorgt, als wenn der Verstorbene bei Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre. Vgl. AusfB. des RStB. vom 24. 9. 1923 (RStB. 377).

III. Die Vorschriften des A. gelten auch für die Offiziere, Deskoffiziere und Beamten des Beurlobtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlobtenstandes gehören, ferner für Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet wurden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten standen

und gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben (§ 10).

IV. Bei sich ergebenden Härten anlässlich der Durchführung des G. ist, ebenso wie im Reichsversorgungsg., dem RStB. und FStB. die Gewährung eines Ausgleichs vorbehalten (§ 14). Nach Erl. des RStB. vom 10. 8. 1925 (RStB. S. 65 Nr. 119) können Kapitulanten, die einen Anspruch auf Rentenerhöhung nach dem Mannschftsversorgungsg. erworben hatten, einen Rentenzuschuß erhalten. Unfallpensionären der Unterklassen, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit zwei Drittel ihres jährlichen Diensteinkommens nach dem UnfallfürsorgeG. vom 18. 6. 1901 als Pension bezogen haben, ist ein Pensionszuschuß bis zu 80% der früheren Bezüge bewilligt (RStB. 1925 S. 37 Nr. 84 und S. 65 Nr. 317 f. 4).

V. Das G. gestattete den Versorgungsberechtigten, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids über die Neufestsetzung ihrer Versorgungsgebührrnisse die Verlobung nach den bisher für sie geltenden G. zu beantragen. Es sieht ferner Abfindungssummen vor für Beschädigte, die eine Teilrente von 10% nach dem Mannschftsversorgungsg. oder entsprechende Gebührrnisse auf Grund anderer Militärversorgungsg. bezogen haben, oder welche zwar höhere gesetzliche Versorgungsgebührrnisse bezogen haben, aber deren Erwerbsfähigkeit nach der ersten Nachprüfung auf Grund des G. nicht oder um weniger als 15% gemindert ist, ferner Abfindungen für Offiziere des Beurlobtenstandes usw., deren frühere höhere Gebührrnisse infolge der Versorgung nach dem RStB. in Fortfall gekommen sind. Die Abfindungen und früheren Versorgungsgebührrnisse werden jedoch infolge der Entwertung des Papiermark und gemäß Art. 21 III, Art. 22 Abs. 1 der RW. vom 27. 10. 1923 (RGBl. I 999) seit dem 31. 10. 1923 nicht mehr gezahlt.

v. G. Manger, Die Versorgung der Kapitulanten, 1927.

Altruhegehalt f. Pensionierung.

Aluminiumhütten. In A. dürfen für Ofenhausarbeiter Abweichungen vom Achtstundentag weder durch tarifliche Abrede noch durch behördliche Genehmigung zugelassen werden (R. vom 9. 2. 1927, RGBl. I 59).

Alumnate f. höhere Lehranstalten, Verwaltung VI.

Ambulanter Gewerbebetrieb (§§ 42 b ff. GewD.). I. Begriff. A. G. ist die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung (f. d.) oder des Wohnsitzes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung (f. d.) von Haus zu Haus. Derselbe unterliegt kraft Gesetzes mehreren Beschränkungen, auch kann er, abgesehen von verkehrspolizeilichen Anordnungen, allgemein durch Anordnung der Behörden erheblich eingeschränkt werden.

II. Gesetzliche Beschränkungen. 1. Das gewerbsmäßige Darbieten von Musikaufführungen (f. d.), Schaustellungen (f. d.), theatralischen Vorstellungen (f. d.) oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (f. Kunstinteresse, höheres), bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (§ 33 b GewD.). Zu den

öffentlichen Plätzen im Sinne des § 33 b a. a. D. gehören Schanklokale und die dazu gehörigen Hofräume usw. nicht (DVG. 43, 304; 45, 339; 46, 343; RG. 16. 3. 1905, GewArch. 5, 259). Wegen die Verjagung und Zurückziehung der Erlaubnis finden die Rechtsmittel des § 127 DVG. Anwendung (DVG. 45, 339). Strafvorschrift f. § 148 Abs. 1 Ziff. 5 GewD. In hiernach nicht öffentlichen Orten kann das Darbieten von Lustbarkeiten nur auf Grund II, 17 § 10 MR. verboten werden, aber nicht allgemein (DVG. 21. 11. 1904, PrRWl. 26, 697; DVG. 52, 372; vom 5. 3. 1906, PrRWl. 28, 823). Durch Polv. kann die Anzeigepflicht eingeführt werden (DVG. vom 23. 4. 1914 und 25. 2. 1915, GewArch. 15 S. 87, 265).

2. Das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften — dazu gehören Stimmzettel für öffentliche Wahlen, die im Wege derervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, nicht (G. vom 12. 3. 1884, RWBl. 17) — oder anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (§ 43 GewD.). Das Verteilen von Schriften setzt eine Mehrheit von Personen, denen die Schrift zugänglich gemacht werden soll, voraus (RGZ. 14, 366). Nur diejenigen, welche das Ausrufen usw. vornehmen, nicht aber solche Personen, die das Ausrufen vornehmen lassen, fallen unter die Erlaubnis auszustellen, auf den Namen lautenden Legitimationschein hat der Gewerbetreibende bei sich zu führen. Die Erlaubnis ist zu verjagen, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet — für das bloße Anheften und Anschlagen ist die abschreckende Entstellung kein Verjagungsgrund — oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht u. dgl. berüchtigt ist; sie ist in der Regel zu verjagen, wenn der Nachsuchende noch nicht 25 Jahre alt — es sei denn, daß er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im a. G. tätig ist —, blind, taub oder stumm ist oder an Geisteschwäche leidet, und darf nur verjagt werden, wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat oder wegen der in § 57 b Ziff. 2 GewD. bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verlossen sind. Der verjagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen (§ 63 Abs. 1 GewD.). Gegen die Verfügung, durch die die Erlaubnis verjagt wird, findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem BezA. statt. Gegen die Endurteile des BezA. ist nur die Revision zugelassen (§§ 116, 118 ZG.). Zur gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzlichen Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich (§ 43 Abs. 3 GewD.). Wegen der

nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften f. d.

3. Gegenstände, die von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (f. Gewerbebetrieb im Umherziehen), dürfen nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Das Feilbieten geistiger Getränke (f. d.) kann im Falle des Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden. Auch können die zuständigen Minister weitere Ausnahmen nach Maßgabe des Bedürfnisses zulassen (§ 42a GewD.). Soweit für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (f. d. III 6) Ausnahmen zugelassen sind, gelten sie auch für den a. G.

4. An Sonn- und Festtagen unterliegt der a. G. den gleichen Beschränkungen wie der Gewerbebetrieb im Umherziehen (f. d. II). Über den a. G. während der Ladenschlußzeit an Werktagen f. Offene Verkaufsstellen IV 3.

5. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gegenstände im a. G. nicht feilbieten (f. Kinder in gewerblicher Beziehung IV).

III. Behördliche Beschränkungen (§ 42b GewD.). Durch den RP., in Berlin durch den PolPräs., nach Anhörung des Gemeindevorstandes oder durch Beschluß des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des RP. (in Berlin des PolPräs.) kann bestimmt werden, daß Personen, die Waren feilbieten (f. Feilbieten), oder die bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen als in offenen Verkaufsstellen (f. d.) zum Wiederverkauf antaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, auffuchen (f. d.), oder die gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten (f. gewerbliche Leistungen) wollen, der Erlaubnis bedürfen. Durch einen Wandergewerbeschein wird die Erlaubnis nicht ersetzt (Erl. vom 20. 7. 1926, RWBl. 186). Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, über die ein Erlaubnischein auszustellen ist (§ 149 Abs. 1 Ziff. 1 GewD.; Ziff. 56 AusfAnw. z. GewD. vom 1. 5. 1904, RWBl. 123), beschließt der KrA. (StA.) in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (§ 1 B. vom 31. 12. 1883, GC. 188, 7). Die Verjagung der Erlaubnis muß oder kann aus denselben Gründen erfolgen, aus denen der Wandergewerbeschein (f. Gewerbebetrieb im Umherziehen) verjagt werden muß oder kann. Der verjagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen (§ 42b Abs. 2, § 63 Abs. 1 GewD.). Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der Voraussetzungen, unter denen der Erlaubnischein verjagt werden mußte oder konnte, entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist (§ 42b Abs. 2, § 58 GewD.). Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der DVB. der KrA., in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der BezA. (§ 4 B. vom 31. 12. 1883, GC. 1884, 7). Hinsichtlich der Ausübung des a. G. durch Minderjährige (f. d.) gelten dieselben

Vorschriften wie für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.). Der Erlaubnischein ist immer mitzuführen und darf anderen nicht überlassen werden.

Der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus mit Druckschriften, anderen Schriftwerken und Bildwerken sowie der Gewerbebetrieb mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei, mit Wochenmarktsartikeln, mit Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildpattwaren, Edelsteinen, Perlen, Rameen, Korallen und überlebten Holzrouleaus darf von einer Erlaubnis, nicht abhängig gemacht werden. Doch kann der Gewerbebetrieb mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei sowie mit Wochenmarktsartikeln untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Nr. 1—4 GewD. vorliegen, unter denen die Verfassung des Wandergewerbescheins erfolgen muß (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen). Über die Untersagung beschließt der PrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der BezA. (§ 4 B. vom 31. 12. 1883, G. S. 1884, 7). Ferner kann hinsichtlich dieses Gewerbebetriebs bestimmt werden, daß die Beschäftigung minderjähriger Personen nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts das Feilbieten der Gegenstände von Haus zu Haus verboten werden kann, sowie daß zum Zwecke des Gewerbebetriebs ohne vorgängige Erlaubnis fremde Wohnungen überhaupt und fremde Häuser und Gehöfte während der Nachtzeit nicht betreten werden dürfen (§ 42b Abs. 3, § 60b Abs. 2, 3, § 60c Abs. 2 GewD.). Wird auf Grund dieser Vorschrift ein entsprechendes Verbot ausgesprochen, so ist nur die Beschwerde an die vorgelegte Aufsichtsbehörde zulässig (§ 42b Abs. 3, § 63 Abs. 2 GewD.). Gegenüber Ausländern (s. d.) kann der RP., in Berlin der PolPräf., die Vorschriften zur Anwendung bringen, die der RP. für den Gewerbebetrieb der Ausländer gemäß § 56d GewD. beschlossen hat (§ 42b Abs. 4 GewD.), s. Bef. vom 27. 11. 1896 II (RWB. 145). Zuständig für die Erteilung, Verfassung und Zurücknahme der Erlaubnischeine ist der RP., in Berlin der PolPräf., gegen dessen Entscheidung nur die Beschwerde an den DPr. stattfindet (Ziff. 56 AusfAnw. z. GewD. vom 1. 5. 1904, RWB. 123). Auch aus Verkehrsrückfichten kann der Straßenhandel (s. d.) polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden.

IV. Strafvorschriften in § 148 Abs. 1 Nr. 5, 7d, § 146a GewD. F. S.

Amidoverbindungen s. Nitroverbindungen.
Ammonialsalpet, **Ammonialsalpet** s. Zündstoffe (Anlagen zur Vereitung von B.).

Amnestie s. Begnadigung.

Amortisationsbeträge (Zilgungsquoten) können bei der Einkommensteuer nicht abgesetzt werden, weil die Aufwendungen zur Schuldentilgung eine Verwendung des Einkommens, keine Ausgabe zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens darstellen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 REinkStG.) Das gilt auch für die Aufwendungen zur Ablösung von Renten, Dienstbarkeiten u. ä. Damit ist die

nach dem preuß. EinkStG. § 8 II 5 geltende Vergünstigung für A. für ein auf einem Grundstücke haftendes Schuldkapital aufgehoben. Nicht in das REinkStG. übernommen ist auch die Sondervorschrift des § 5 Ziff. 7 preuß. EinkStG. über die Befreiung der Zinsen des bei den Landschaften angeammelten Amortisationsfonds. Rg.

Amt (Öffentliches). Unter öffentlichem A. ist ein durch das öffentliche Recht fest begrenzter, einer Person übertragener Kreis von Geschäften in dem Organismus des Reiches, des Staates, der öffentlichen Gemeindeverbände und Korporationen zu verstehen (RGZ. 37 S. 228, 243). In diesem Sinne handelt das ALR. in §§ 7 u. 16 II 13, § 70 II 10, § 129 II 8 von Ämtern, ferner in §§ 74, 76, 99 II 13 vom richterlichen, § 28 II 14 vom fiskalischen, § 60 II 11 von geistlichen und § 10 II 17 vom A. der Polizei. Die Übertragung eines A. begründet noch nicht die Beamteneigenschaft, wie auch andererseits jemand wenigstens zeitweilig Beamter sein kann, ohne ein A. zu haben (a. M. Born in v. Rönne-Born, Staatsrecht der Preussischen Monarchie Bd. 1, 1899, § 36 S. 420 Anm. 2). Inhaber eines A., aber nicht Beamte sind, weil sie nicht in einem Dienstverhältnisse stehen, u. a. Stadtverordnete (DVBG. 50, 12), Gemeindevertreter (DVBG. 40, 164); wegen der Schulvorsteher s. RGSt. 9, 209; wegen der Konkursverwalter s. RGSt. 19, 85; wegen der Vorstandsmitglieder einer RR. RGSt. 38, 19. Andererseits kann es Beamte geben, die kein A. haben, z. B. weil sie auf Wartegeld gestellt sind oder sich in der Ausbildung befinden (RGZ. 51, 300; DVBG. 20, 126; a. M. scheinbar: RGZ. 37, 241). Das StGB. faßt gleichfalls den Begriff des A. weiter als den des Beamten, indem es in § 31 Abs. 2 bestimmt, daß unter öffentlichen A. im Sinne des Strafgesetzes die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffenbienst mitbegriffen sind. Mit Ausnahme der Notare sind die Inhaber der bezeichneten A. nicht Beamte im Sinne des § 359 StGB. (s. Beamte II, Vb). Immerhin geschieht die Anstellung als Beamter zum Zwecke der Übertragung eines A. und häufig gleichzeitig mit dieser; daher kann für die Frage, ob im Einzelfall eine Anstellung vorliegt (s. Beamte II), die Übertragung eines A. von Weiskraft, unter Umständen auch von entscheidender Bedeutung sein. Amtspflichten im weiteren Sinne sind auch die Pflichten des Beamten außerhalb seines A. (s. Beamte VI und Disziplinarrecht E IV). Einen Rechtsanspruch auf Übertragung eines A. hat niemand, auch nicht, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat (RMBl. 84, 83). Die allgemeinen Voraussetzungen, ein A. zu bekleiden, decken sich mit denjenigen, Beamter zu sein. S. Beamte II. Die Beurteilung zu Zuchthausstrafen hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A., die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber diese Unfähigkeit nur während der im Urteil bestimmten Zeit zur Folge. Beide Beurteilungen bewirken den dauernden Verlust der bisher bekleideten öffentlichen A. (§§ 31—34 StGB.). Auch neben einer Gefängnisstrafe kann in bestimmten Fällen auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren er-

kannt werden. Die Aberkennung dieser Fähigkeit hat den dauernden Verlust der bekleideten A. und die Unfähigkeit zur Übernahme von solchen während der im Urteile bestimmten Zeit von Rechts wegen zur Folge (§ 35 StGB.). Schließlich kann in einzelnen Fällen auf Verlust der bekleideten öffentlichen A. (neben Festungshaft) erkannt werden (§§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 StGB.) betr. Hoch- und Landesverrat.

Ehrenämter sind Staats-, Kommunal- und sonstige öffentliche A., deren Träger sie nicht berufsmäßig gegen Entgelt, sondern freiwillig ohne Besoldung bekleiden. Die Unentgeltlichkeit der Amtsführung, welche das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Ehrenämter im Gegensatz zu den besoldeten Berufsämtern darstellt, schließt nicht aus, daß den Inhabern der Ehrenämter ein Ersatz ihrer Auslagen und des etwaigen Verdienstaussfalls oder eine mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung gewährt wird, was, um auch den Mindebermittelten die Annahme von Ehrenämtern zu ermöglichen, in den nachrevolutionären G. teils vorgeschrieben, teils der Beschlußfassung der betreffenden Körperschaft überlassen ist. Nach Art. 132 RB. haben alle Deutschen (d. h. nicht die im Deutschen Reiche lebenden Ausländer) nach Maßgabe der G. (d. h. nicht auf Grund von Verwaltungsanordnungen) die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit, und Art. 133 Abs. 1 beht diese Pflicht auf persönliche Dienste für Staat und Gemeinde aus. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die zur Ausübung der ihm übertragenen Ehrenämter nötige freie Zeit, sofern dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird (Art. 160 RB.; f. auch Reichstag und Landtag). Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das G. Das Vertragsverhältnis kann also aus diesem Grunde nicht vom Arbeitgeber aufgelöst werden, doch ist er zur Weiterzahlung der Vergütung nur soweit verpflichtet, als es das G. vorschreibt (Art. 160 Abs. 2 RB.; f. auch § 616 BGB.; §§ 24, 35 BetriebsräteG.). Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der öffentlichrechtlichen Körperschaften haben Art. 11, 36 und 75 Bl. die Weiterzahlung von Gehalt und Lohn während der Zeit zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder des LT. und StR., sowie einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung, für welche sie auch keinen Urlaub bedürfen, vorgeschrieben. Wegen der Entbehrlichkeit des Urlaubs für Beamte und Wehrmachtzangehörige zur Ausübung des Mandats als Mitglieder des RL. oder eines LT. (Art. 39 RB.), sowie wegen der Verpflichtung der Beamten zur Anzeige von der Übernahme von Ehrenämtern f. Nebenämtern. Den Vorschriften in Art. 132 RB. ist in den kommunalen Verfassungen G. bereits dadurch Rechnung getragen, daß die Annahme und Bekleidung von Ehrenämtern während einer gewissen Zeitdauer vielfach, je innerhalb der Kreisverbände sowie der Stadt- und Landgemeinden, deren Angehörigen gesetzlich zur Pflicht gemacht und die ungerechtfertigte Ablehnung oder vorzeitige Niederlegung mit vermögensrechtlichen und anderen Nachteilen belegt ist. Andererseits berechtigen hohes Alter, Krankheit, die Bekleidung anderer

öffentlicher A. und sonstige besondere Verhältnisse nach näherer Vorschrift der maßgebenden G. und Ordnungen zur Ablehnung oder zur vorzeitigen Niederlegung eines Ehrenamtes. Die ProvD. kennen eine solche Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern nicht; durch § 18 des G. vom 7. 10. 1925 (GS. 123) ist eine solche jedoch für die Übernahme von Ehrenämtern bei den Provinziallandtagswahlen eingeführt. Die Dienstführung der Ehrenbeamten unterliegt der staatlichen Aufsicht und Disziplinarergewalt. Nicht alle Inhaber von Ehrenämtern werden dadurch Ehrenbeamte (f. Beamte V e). S. a. §§ 12 ff. RB.D.

Amt (Westfalen, Rheinprovinz). I. Begriff, Gebiet. Nach §§ 4 ff. WestfLGD. und § 7 RheinGemD. bilden mehrere Gemeinden — ausnahmsweise auch nur eine — einen Verwaltungsbezirk, der als „Amt“ bezeichnet wird. Die bisher in der Rheinprovinz geltende Bezeichnung „Landbürgermeisterei“ ist durch § 2 des G. vom 27. 12. 1927 (GS. 211) in „Amt“ umgeändert. Das A. ist ein staatlicher Verwaltungsbezirk. Nach § 8 RheinGemD. bildet das A. für solche Angelegenheiten, welche für alle zum A. gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. In Westfalen kann nach § 5 WestfLGD. das A. für diese Angelegenheiten ebenfalls einen Kommunalverband bilden (f. unten III). Die Abänderung der Bezirke der Ämter erfolgt gemäß § 22 westf. KrD. und rhein. KrD. durch den RdSt. im Einvernehmen mit dem BezA. nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages. Über die infolge der Bezirksveränderung notwendig werdenden Auseinandersetzungen (f. d.) zwischen den Beteiligten beschließt der KrA. vorbehaltlich der ihnen gegeneinander zustehenden Klage im ZwStr. (§ 25 Abs. 4 BG.).

II. An der Spitze des A. steht der Bürgermeister, der in Westfalen bisher die Bezeichnung „Amtmann“ führte (§ 2 des G. vom 27. 12. 1927, GS. 211); f. Bürgermeister III.

III. **Amtsvertretung, Amtsangelegenheiten.** In Sachen des A. als Gemeindeverbandes wird das A. durch die Amtsvertretung vertreten. In den Ämtern, die nur aus einer Gemeinde bestehen, ist die Amtsvertretung von der Gemeindeversammlung nicht verschieden. In den übrigen Ämtern wird sie gebildet: 1. aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden; 2. aus gewählten Amtsverordneten. Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung ist in Westfalen durch ein Amtsstatut festzusetzen (§ 24 KrD.). In der Rheinprovinz muß die Amtsversammlung wenigstens aus zwölf Mitgliedern bestehen; auf jede Gemeinde entfällt mindestens ein Abgeordneter (§ 110 rhein. GemD.). Für die Wahl der zu wählenden Abgeordneten bildet das A. einen Wahlbezirk. Die Vorschriften des GemeindevahlG. (f. Gemeindevahlrecht) finden entsprechende Anwendung (§ 4 des G. vom 27. 12. 1927, GS. 211). — Welche Angelegenheiten Gegenstände der Verwaltung des A. sein sollen, hat die Amtsversammlung zu beschließen, sofern hierüber nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift bestimmt worden ist. Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden können durch

Beschluß der Amtsvertretung für das ganze Gebiet oder für Teile des A. mit der Wirkung übernommen werden, daß sie damit den zum A. gehörigen Landgemeinden gegenüber gesetzlich dem A. vorbehalten werden. Gegen den Beschluß steht jeder Gemeinde des A. binnen zwei Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt die Beschlußbehörde. In den Beschluß ist gegebenenfalls auch die Verpflichtung des A. zur Übernahme der den gleichen Aufgaben dienenden Einrichtungen der einzelnen Gemeinden sowie zur Leistung einer angemessenen Entschädigung für diejenigen Aufwendungen festzustellen, welche die Gemeinden für die übernommenen Einrichtungen gemacht haben. Bei teilweiser Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten werden die nicht beteiligten Gemeinden von den entstehenden Kosten freigelassen (§ 9 des G. vom 27. 12. 1927, G. S. 211). — Die einzelnen Gemeinden haben für die Bedürfnisse des A. eine Abgabe zu leisten, welcher die Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, sowie die vom Staate veranlagten Realsteuern zugrunde zu legen sind (§ 34 des preuß. AG. zum FVG. vom 30. 10. 1923/1. 4. 1926, G. S. 137).

IV. Beamte des A. Die zum Dienste des A. erforderlichen Beamten werden, wenn sie nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, in Westfalen vom Bürgermeister nach Anhörung der Amtsvertretung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen ernannt. Andere Beamte, insbesondere diejenigen des Bureaudienstes und der Amtseinnehmer, werden von der Amtsvertretung gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den LR. (§§ 73, 43, 44 LGD.; § 25 Abs. 3 KrD.). Der LR. kann ihnen die Bestätigung nur unter Zustimmung des RA. versagen. Wird die im Falle der Nichtbestätigung anzuordnende Neuwahl wiederum nicht bestätigt, oder kommt keine Wahl zustande, so ernannt der LR. unter Zustimmung des RA. einen Stellvertreter für den betreffenden Beamten auf so lange, bis eine erneute Wahl bestätigt wird (§ 25 Abs. 1 KrD.). In der Rheinprovinz werden gemäß § 104 Rhein. GemD. die Unterbeamten von der Amtsvertretung gewählt. — Über die Besoldung beschließt ebenfalls die Amtsvertretung. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für Gemeindebeamte (§ 19 KommunalbeamtenG.). C. Gemeindebeamte, vermögensrechtliche Ansprüche. — Gegen Beamte der Ämter können der RA., der LR. und der Amtmann Ordnungsstrafen verhängen (§ 36 ZG.; § 83 LGD.; DWG. 55, 484).

V. C. im übrigen wegen der durch das G. vom 27. 12. 1927 (G. S. 211) eingetretenen Änderungen der Amtsorganisation den Nachtrag. v. C.

Amtskirchenfonds f. Kirchenämterfonds.

Amtsverzeichnis für die Zollverwaltung f. Zollfahndungsstellen.

Amtmann f. Amt (Westfalen, Rheinprovinz).

Amts- (Dienst-) Abzeichen im weiteren Sinne ist alles, was einen Beamten als solchen nach außen hin kenntlich zu machen geeignet ist, also insbesondere die Uniform (f. d.). Im engeren Sinne werden darunter Erkennungszeichen ver-

standen, welche den nichtuniformierten Beamten behufs Anlegung bei Ausbildung ihres Amtes in Form von Mützen, Adlern, Armbinden usw. verliehen sind. So den Feldhütern, Ehrenfeldhütern und Forsthütern, welche das Dienstabzeichen bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen (§ 61 des Feld- u. ForstpolizeiG. vom 21. 1. 1926, G. S. 83). Die bisher nach den Erl. vom 17. 12. 1878 (MBl. 1879, 1) bzw. vom 20. 3. 1874 (MBl. 99) für die Amtsvorsteher, Amtmänner in Westfalen und Bürgermeister in der Rheinprovinz bzw. für die Amtsdienner bestehenden besonderen Abzeichen (Mützenadler, Brustschild usw.) sind infolge des Erlages dieser Erl. durch die Erl. vom 20. 5. 1922 (MBl. 501) und vom 28. 9. 1923 (MBl. 627) in Fortfall gekommen. Es genügt, soweit nicht die Vorschriften über die Uniform kommunaler Polizeibeamten in Frage kommen, ein schriftlicher Ausweis der Aufsichtsbehörde. Dv.

Amtsanwalt. I. Das Amt der Staatsanwaltschaft, die bei jedem Gerichte bestehen soll, wird bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten teils durch die Staatsanwaltschaft bei dem LG., teils durch A. ausgeübt (§ 142 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 GVG.). Die Geschäftsverteilung ist in der Weise geregelt, daß der A. die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in den Sachen führt, in denen der Amtsrichter allein entscheidet (Allg. Vf. vom 18. 7. 1925, ZMBl. 262). Für Jugendsachen sind besondere Bearbeiter bestellt (§ 21 JugendgerichtsG.). Die Strafvollstreckung steht dem A. nicht zu. An einigen Orten werden sämtliche Geschäfte des A. von der Staatsanwaltschaft bei dem LG. wahrgenommen.

II. Die A. werden von den Generalstaatsanwälten ernannt. Planmäßige A. führen die Amtsbezeichnung Oberamtsanwalt, außerplanmäßige sind A., A. im Hauptamt oder A. im Nebenamt, letztere bestehen nur noch vereinzelt. Über Zulassung, Ausbildung und Beschäftigung von Anwältern vgl. Allg. Vf. vom 26. 9. 1923 (ZMBl. 643). Die Bestellung von Justizbeamten zu nicht planmäßigen A. erfolgt widerruflich, die anderer Anwärter gegen Kündigung (§ 62 AGVG., Allg. Vf. vom 16. 6. 1923, ZMBl. 442). Die planmäßigen A. werden auf Lebenszeit angestellt. Bei mehrstelligen Amtsanwaltschaften bestellt der Generalstaatsanwalt einen zum Leiter. Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte ist als Leiter ein Oberstaatsanwalt bestellt, dem mehrere Erste Staatsanwälte als Abteilungsleiter unterstehen. Auch sonst sind als Leiter großer Amtsanwaltschaften Staatsanwälte bestellt. Die Amtsanwaltschaften werden in der Regel einer Amtsanwaltschaft für mehrere Amtsgerichtsbezirke übertragen, wobei der Sitzungsdienst meist von einem örtlichen Justizobersekretär wahrgenommen wird, der in diesen Sachen zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist. Zur Zurücknahme eines Rechtsmittels ist er nicht, zum Verzicht nur in beschränktem Umfang ermächtigt. Staatsanwaltschaftsräte, Gerichtsassessoren, Referendare und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die Geschäfte eines A. zu übernehmen (§ 63 AGVG.). Wegen der Dienstverhältnisse und Dienstbezüge der hauptamtlichen A. vgl. Allg. Vf. vom 9. 12. 24 i. d. F. vom 19. 5. 1926 (ZMBl. 199). In dem Verfahren wegen Zu- widerhandlungen gegen das ForstdiebstahlsG.

vom 15. 4. 1878 (G. S. 222), geändert durch G. vom 1. 7. 1923 (G. S. 291) und vom 12. 3. 1924 (G. S. 127) und gegen das Feld- und ForstpolizeiG. vom 21. 1. 1926 (G. S. 83) kann das Amt des A. einem verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 bzw. § 49 daf.). Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltschaften erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last (§ 65 Satz 1 A. G. G. B.). Die Forstamtsanwälte erhalten jedoch, da ihre Ernennung nicht sowohl im Interesse des Justizdienstes als des Forstdienstes oder des Waldbesizers erfolgt, eine Remuneration aus Mitteln des Justizressorts nicht. **Wt.**

Amtsausschuß. I. Die Amtsbezirke (s. d.) bedürfen zum Zwecke der Verwaltung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bestimmter Organe. Diese sind der Amtsvorsteher (s. d.) und der A. (§§ 51—55c KrD.; §§ 38—47 Schl. Polst. KrD.). Der A. besteht in den zusammengesetzten Amtsbezirken aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke; jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen — in Schleswig-Holstein durch die Stellvertreter —, und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere Mitglieder, die von der Gemeinde nach Maßgabe eines nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des KrA. vom Kreistage zu erlassenden Statuts gewählt werden. In den Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung bzw. die Gemeindevertretung die Geschäfte des A. wahr, wogegen in Amtsbezirken, die nur aus einem Gutsbezirk bestehen, der A. wegfällt. Über Einsprüche gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum A. stattgehabte Wahlverfahren beschließt der A.; gegen seinen Beschluß findet die Klage bei dem KrA. statt. Zu den Befugnissen des A. (vgl. D. V. G. 22, 3) gehört; 1. die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, die vom Amtsbezirk aufgebracht werden; 2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, die der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des A. zu erlassen befugt ist (vgl. Polizeiverordnungsrecht); 3. die Ausrufung über eine Abänderung des Amtsbezirks; 4. die Bestellung sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des A.; 5. die Beschlußfassung über sonstige, zur Zuständigkeit des A. gehörige Angelegenheiten, die der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem A. zu diesem Zwecke unterbreitet. Nach Ziff. 1 ist der A. auch befugt, über die Anstellung besonderer Beamten des Amtsverbandes und über die ihnen zu bewilligenden Gehälter und Remunerationen zu beschließen. Als solche Beamte können angestellt werden; 1. Beamte des Bureau- und Kassendienstes, 2. Pol. Vollzugsbeamte, 3. Amtsgehilfen und Vollziehungsbeamte. Die Pol.-Vollzugsbeamten bedürfen nach § 4 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 der Bestätigung des LK. und haben als mittelbare Staatsbeamte den Diensteid zu leisten. Die disziplinare Strafbefugnis des Amtsvorstehers ist auf Warnung

und Verweis beschränkt. Über Dienstkleidung vgl. Erl. vom 26. 6. 1926, MBl. 626).

II. Der A. wird vom Amtsvorsteher, der in ihm den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt, berufen. Seine Sitzungen sind öffentlich; er kann bei erstmaliger Beratung nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Amtsvorsteher hat das Stimmrecht, das ihm als Vorsitzenden zusteht, neben dem Stimmrechte auszuüben, das ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirkes gebührt (Erl. vom 9. 10. 1874, MBl. 257). Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird, mit Ausnahme einiger Fälle, in denen der KrA. an stelle der Aufsichtsbehörde beschließt (§§ 55a, 55b KrD. ö. Pr.; §§ 45, 46 Schl. Polst. KrD.), nach § 5 ZG. in erster Instanz von dem LK. als Vorsitzenden des KrA., in höherer und letzter Instanz von dem R. B. geübt. — Die Zwangsetatifizierung (s. d.) liegt in der Hand des LK., der gegebenenfalls unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe verfügt (§§ 72 bzw. 64 a. a. D.). Beschlüsse des A., die dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden (s. Beanstandung). Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem A. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem KrA. zu. **v. C.**

Amtsbezeichnungen s. Titel.

Amtsbezirke. I. Nach § 21 der KrD. ö. Pr. vom 13. 12. 1872 und der Schl. Polst. KrD. vom 26. 5. 1888 zerfallen die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, in A., oder in Stadt- und Amtsbezirke. Die letzteren bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken oder aus Landgemeinden und Gutsbezirken. Nach § 47 KrD. ö. Pr. (§ 33 Schl. Polst. KrD.) sind die Kreise in A. behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten eingeteilt. Die A. sind mithin in erster Reihe polizeiliche Verwaltungsbezirke; sie bilden aber in zweiter Linie auch Kommunalverbände mit einem beschränkten Wirkungsbereiche, da ihnen für die nach näherer Vorschrift der KrD. den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten die Rechte einer Korporation zustehen (§§ 55 bzw. 44 a. a. D.). Als solche gemeinsame Angelegenheiten kommen jetzt aber nur noch diejenigen in Betracht, welche die gesetzlichen Aufgaben des Amtsverbandes (§§ 52 Ziff. 1, 40 Ziff. 1) bilden; denn die Möglichkeit, dem A. Kommunalangelegenheiten zu überweisen, ist mit der durch den § 146 L. G. D. ausgesprochenen Außerkraftsetzung des § 53 der KrD. ö. Pr. (wegen Schleswig-Holstein s. § 146 L. G. D. vom 4. 7. 1892) fortgefallen. Für den Bedarf des Amtsbezirkes haben die Gemeinden (Gutsbezirke) eine Abgabe aus den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, sowie aus den vom Staate veranlagten Realsteuern zu leisten (§ 34 des preuß. Ausführungsg. zum F. A. G. vom 1. 10. 1923/l. 4. 1926, G. S. 137).

Über die Ämter genannten A. in Westfalen s. Amt, Westfalen, Rheinprovinz.

II. Für die Bildung der A. gelten folgende Grundsätze; 1. Jeder A. soll zunächst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl so zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird. 2. Gemeinden, die eine dem Gesetz entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind regelmäßig auf ihren Antrag zu einem A. zu erklären. 3. Gutsbezirke von absonderter Lage mit einem räumlich zusammenhängenden Gebiete von erheblichem Flächeninhalt können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 zu A. erklärt werden. 4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu A. vereinigt; insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, die eine örtlich verbundene Lage haben, zu ein und demselben A. gehören. Die Bildung der A. sowie deren etwa erforderliche Abänderung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten auf Vorschlag des Kreistages durch den MdZ; jede spätere Abänderung durch denselben Minister im Einvernehmen mit dem BezA. nach vorheriger Anhörung des Kreistages und der Beteiligten. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, die zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich. Dem MdZ. steht die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem BezA. ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, die innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an diese angrenzen, für die Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen kann der MdZ. im Einvernehmen mit dem BezA. gleichzeitig die Ausschließung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem A., dem sie bisher angehörten, aussprechen. Über die hierdurch notwendig werdende Auseinandersetzung (s. d.) beschließt der KrA., gegen dessen Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungskreitverfahren stattfindet, (§§ 48, 49, 49a KrD. ö. Pr.; §§ 34—36 Schl. Hofst. KrD.; § 6 P.G.; § 153 P.W.G.; MdZInstr. vom 18. 6. 1873 zur Ausführung der Vorschriften der KrD. über die Bildung der A. usw. sowie Erl. desselben Ministers von demselben Tage, (MBl. 150; Bef. vom 15. 1. 1887, MBl. 20). Für den Fall der Verkleinerung eines A. in Folge Gebietsabtretung vgl. P.W.G. 80, 45. v. C.

Amtsblätter. Die A. der Regierungen sind die amtlichen Bekanntmachungsorgane für die Provinzialverwaltungsbehörden. Durch B. vom 27. 10. 1810 (G.S. 1) gleichzeitig mit der G.S. begründet, sollen sie nach der Ausf. vom 28. 3. 1811 (G.S. 165) unter Aufsicht und am Orte der Regierung (besonderes Amtsblatt für Landespolizeibezirk Berlin: MBl. 1925, 1279) herausgegeben werden, an bestimmten Tagen erscheinen, und außer dem Titel, Datum und

Nummer der in der G.S. enthaltenen Gesetze alle zur allgemeinen Bef. geeigneten Verfügungen der verschiedenen Provinzialbehörden, darunter auch des O.G., aufnehmen, außerdem auch Verfügungen über öffentliche Angelegenheiten bringen. Mit dem A. wurde als fortlaufende Beilage für die Bef. öffentlicher Bf. in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bef. erfordern, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren ein öffentlicher Anzeiger verbunden, welcher nach Wegfall der früheren amtlichen Intelligenzblätter (G. vom 21. 12. 1849, G.S. 411), insbesondere durch die gerichtlichen Bef. einen großen Umfang angenommen hat. Die Einrichtung der A. ist auch auf die neuen Provinzen übertragen, die Verpflichtung zum Halten derselben jedoch ebenso wie die zum Halten der G.S. durch G. vom 10. 3. 1873 (G.S. 41) auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke beschränkt worden, welche letztere ebenso wie die kleineren Gemeinden hiervon von dem M.B. auf Zeit entbunden werden können (MBl. 1921, 288). In der Gesetzgebung ist vielfach die Bekanntmachung durch das A. vorgezeichnet; so z. B. f. d. fr. Rgl. Erl. (G. vom 10. 4. 1872, G.S. 357) u. f. d. Polv. der Minister, D.P. und R.P. (§ 140 P.W.G.). Der Erl. vom 8. 3. 1924 (MBl. 285 ff.) ordnet Kürzung der Bef. aus Sparmaßrücksichten an und gibt Richtlinien dafür. Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen im A.: Erl. vom 17. 1. 1927 (MBl. 71); Weilagegebühr das. 437. Wegen des Verlags und Vertriebs des A. s. Erl. vom 11. 7. 1902 (MBl. 153).

Amts-dauer in der Sozialversicherung. Nach G. über Wahlen nach der R.W.D., P.W.G. und R.P.G. vom 8. 4. 1927 (R.Wbl. I 95) sowie nach § 16 ArblosP.G. beträgt die A. fünf Jahre. F. G. **Amtseinnehmer** s. Amt (Westfalen, Rheinprovinz).

Amtsenthebung. I. Allgemeines s. Disziplinarrecht.

II. Sozialversicherung. Ein zu einem Organ der Arbeiterversicherung (s. d.) Gewählter kann durch den Vorstand, bei einer R.R. durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes entbunden werden, wenn von ihm Tatsachen bekannt werden, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde beim R.W.A., soweit es sich um eine R.R. handelt beim O.W.A. zulässig (§§ 27, 52, 76, 108 R.W.D.). Ähnliche Vorschriften gelten für die A.v. (s. §§ 117, 129, 140, 152, 161 ArbG.). Bei der Reichsknappschaft gibt es A. nicht. In der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Beisitzer der Organe dann, soweit sie berufen und nicht gewählt sind, aberufen werden, wenn sie ihre Reichsangehörigkeit verlieren oder in dem Bezirke weder wohnen noch regelmäßig tätig sind, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt oder wenn sie ihre Amtspflicht ganz verließen oder wenn sie ihre Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verlieren. Die gewählten Beisitzer können ihres Amtes nicht entbunden werden (§ 19 ArblosP.G.). Auch Versicherungsvertreter in den Spruchbehörden der Arbeiter-, Angestellten- und Knapp-

chaftsversicherung können durch den Vorsitzenden der betreffenden Spruchbehörde beim *RA.* durch dessen Beschlüssenat ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Wählbarkeit verlieren oder ihre Amtspflichten grob verlegen. Auf Beschwerde entscheidet bei Vertretern in den *RA.* das *DA.*, bei Vertretern in den *DA.* der *RA.*, während bei Vertretern im *RA.* der Beschlüssenat endgültig entscheidet (§§ 52, 76, 95 *RA.*). Die Beisitzer in den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung können ihres Amtes nicht enthoben werden.

F. G.

Amtsgerichte. A. I. Die *A.* sind die ordentlichen Gerichte erster Instanz. Den *A.* stehen Einzelrichter vor, die zugleich Mitglied oder Direktor des übergeordneten *LG.* sein können. Ist ein *A.* mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter (§ 22 *GG.*). Die Verteilung der Geschäfte bestimmt das Präsidium des *LG.* im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres, doch wird die Handlung eines Richters nicht dadurch ungültig, daß sie nach der Geschäftsverteilung vom einem anderen Amtsrichter vorzunehmen war (§ 23 *GG.*), Ausnahme für den Grundbuchverkehr. Die Dienstaufsicht bei einstelligen *A.* steht dem Amtsrichter zu, bei mehrstelligen wird die Dienstaufsicht über die nichtrichterlichen Beamten von dem *RA.* einem Richter (Aufsichtsrichter, bei *A.* mit mindestens zehn Richtern „Amtsgerichtsdirektor“) übertragen. Der aufsichtführende Richter bei dem *A.* Berlin-Mitte (Amtsgerichtspräsident) hat auch die Aufsicht über die richterlichen Beamten zu führen (§ vom 10. 4. 1892, *GS.* 77; *Allg. Wf.* vom 4. 9. 1900, *RA.* 559). Bei räumlich ausgedehnten Bezirken können außerhalb des Gerichtssitzes Gerichtstage (Forstgerichtstage) abgehalten werden (§ 22 *GG.*).

II. Unter Zuziehung von Beisitzern wird bei den *A.* entschieden a) in den Schöffengerichten. Sie bestehen aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft (in Reichssteuerachen auch des *FA.*, § 427 *Abf.* 2 *Ad.*) ist in umfangreichen oder bedeutenden Sachen ein zweiter Richter zuzuziehen (erweitertes Schöffengericht, § 29 *Abf.* 2 *GG.*). Grundsätzlich haben die Schöffen in der Hauptverhandlung die volle Stellung eines Richters, außerhalb derselben entscheidet der Amtsrichter (§ 30 *GG.*). — Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt. Gewisse Personen sind unfähig zum Schöffenamte (§ 32 *GG.*), andere sollen nicht berufen werden (§§ 33, 34) oder sind zur Ablehnung befugt (§ 35). Amts- und Gemeindevorsteher dürfen berufen werden (*RA.* vom 20. 11. 1890, Müller, *JustVerw.* 13 und *Erl.* vom 2. 5. 1923, *RA.* 361; wegen der Reichsfinanzbeamten vgl. *Erl.* vom 15. 5. 1924, *RA.* 223). Wegen der Aufstellung der Schöffenslisten, aus denen auch die Geschworenen entnommen werden, vgl. §§ 36ff. *GG.* Die Gemeinden haben eine Liste der geeigneten Personen (Urliste) aufzustellen, sie ist auszulegen und gegen sie sind Einsprüche zulässig. Über die Einsprüche entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem vom *RA.* bestellten Verwaltungsbeamten und sieben von den Kreisvertretungen gewählten Vertrauenspersonen (§§ 40ff. *GG.*;

§§ 34, 35 *GG.*; *G.* vom 3. 3. 1922, *GS.* 49 und *RA.* 1922, 214). Wegen Heranziehung von Arbeitnehmern vgl. *RA.* 1921, S. 454 u. 497. Der Ausschuß wählt sodann die von dem Landgerichtspräsidenten bestimmte Zahl von Haupt- und Hilfschöffen (Zahresliste). Die Reihenfolge der Berufung wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des *A.* bestimmt. Die Schöffen werden bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres in öffentlicher Sitzung beeidigt (§ 51 *GG.*). Schöffen und Vertrauenspersonen erhalten Entschädigung für Verdienstaussfall und Aufwand (§ 55 *GG.*; *B.* vom 18. 3. 1924 i. d. *F.* vom 22. 12. 1925, *RA.* I 476 und *RA.* 1925, S. 200 u. 415). Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer *A.* einem von ihnen die Entscheidung der vor die Schöffengerichte gehörenden Strafsachen zugewiesen werden. Dies ist in Preußen geschehen; b) in den Jugendgerichten (Jugendgerichtsg. vom 16. 2. 1923, *RA.* I 135). In den Jugendhöfengerichten wirken in der Regel besondere Jugendhöffen mit, die vom Jugendamt vorgeschlagen werden (*Erl.* vom 28. 4. 1924, *RA.* 206). Auch hier ist Zuziehung eines zweiten Richters möglich. Würde die Straftat an sich vor das Reichs- oder Schwurgericht gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen (Großes Jugendgericht, §§ 17 *Abf.* 1, 24 Jugendgerichtsg.); c) in den Miethöfengerichten wirken neben dem Richter je ein Mieter und Hausbesitzer als Beisitzer mit. Sie werden von dem zu a erwähnten Ausschuß ausgewählt aus Vorschlagslisten der Hausbesitzer- und Mietervereine (f. Mieterchutz); d) in Schiedssachen (§ 18 der *Bel.* vom 13. 5. 1924, *RA.* I 552; *B.* vom 19. 6. 1925, *RA.* I 88) können die Parteien bei Streitfragen über 50 *RM* neben dem Amtsrichter je einem nichtrichterlichen Beisitzer stellen.

B. Zuständigkeit. I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das *A.* ist zuständig für Streitigkeiten bis 500 *RM* und die in § 23 *Biff.* 2 *GG.* genannten Angelegenheiten (unbegrenzt); für das Entmündigungsverfahren (§§ 645ff. *AB.*), die Anfechtungsklagen aus §§ 112—114, 129 des *Genossenschaftsg.* und für eine Anzahl von Prozeßhandlungen, teils an Stelle, teils neben dem Prozeßgericht, z. B. Sühneverfahren in Ehesachen, Mahnverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung, Beweisicherung usw. Das *A.* ist ferner Vollstreckungsgericht (§ 764 *AB.*), auch hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens (*AB.*), des Konturzes (§ 71 *AB.*) und der Geschäftsaufsicht (*G.* vom 14. 12. 1916, *RA.* 1363, i. d. *F.* der *B.* vom 8. 2 und 14. 6. 1924, *RA.* I S. 51 u. 641; Keuregelung geplant) und Aufwertungsstelle im Sinne des Aufwertungsg. vom 16. 7. 1925 (*RA.* I 117), soweit nicht besondere Stellen damit beauftragt sind (z. B. für öffentlichrechtliche Kreditanstalten *B.* vom 10. 12. 1925, *GS.* 169), vgl. die Erläuterungsbücher von Mügel, Quassowski, Nadler usw. Wegen der Einigungsämter für Miet- und Pachtstreitigkeiten vgl. die Artikel Mieteinigungsämter, Pachtchutz, Kleingartenwesen.

II. In Strafsachen. Die Zuständigkeit des *A.* ist durch die neuere Gesetzgebung erheblich

ausgebeht. Als erkennendes Gericht entscheidet es über Übertretungen, Vergehen und die in § 24 Ziff. 3 StGB. aufgeführten Verbrechen. Der Amtsrichter entscheidet entweder allein (unter Umständen auch über Verbrechen, §§ 25, 26 StGB.), oder unter Zuziehung von Schöffen (§ 28 StGB.), gegebenenfalls eines zweiten Amtsrichters. In Jugendfachen entscheidet der Jugendrichter allein nur in Forstdiebstahl- und Feld- und Forstpolizeifachen, sonst das Jugendgericht. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Amtsrichter stets allein, insbesondere über die Eröffnung des Hauptverfahrens, über die Strafvollstreckung, soweit sie nicht der Staatsanwaltschaft des LG. zusteht (§ 451 StPD.); er erläßt die amtsrichterlichen Strafbefehle (§§ 407 ff. StPD.), ihm liegt die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung, die Entscheidung über Beschlagnahme und Durchsuchung ob (§§ 87 ff., 98 ff., 105 ff., 162 StPD.) und die erste Vernehmung Festgenommener (§§ 127—129, 132 StPD.) ob. Wegen des gerichtlichen Verfahrens in Steuerstrafsachen vgl. §§ 426—442 Ad.

III. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die A. sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke. Das Grundbuch ist in Preußen jetzt überall angelegt. Dem A. liegt auch die Führung der Landgüter- und Höferollen ob. Gewisse richterliche Geschäfte sind dem Gerichtsschreiber (Rechtspfleger) übertragen (G. vom 14. 12. 1920, G.S. 1921, 75; B. vom 28. 5. 1923 i. d. F. vom 19. 7. 1924, ZMBl. 281; vgl. auch ZMBl. 1925 S. 50, 275, 286, 426 und 1926, 155). Wegen der für den Grundstücksverkehr in Betracht kommenden zahlreichen neueren G. vgl. preuß. Gerichtsverfassung, bearbeitet im ZMBl., 32. Jahrg. des Jahrbuchs der preuß. Gerichtsverfassung 1926, v. Deders Verlag S. 46 Anm. 1. Bei dem A. werden ferner das Vereins-, Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Schiffsregister, das Register für Wassergenossenschaften und bei dem A. Berlin-Mitte das Nabelbuch (Nabelpflanzbuch vom 31. 3. 1925, RGBl. I 37) geführt. Das A. ist ferner als Nachlassgericht (§ 72 FGG.), Vormundschaftsgericht (§ 35 FGG.) und für sonstige familienrechtliche Sachen (Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit, §§ 1313, 1322 BGB., und der Ehemündigkeit, §§ 1303, 1322 BGB., von dem Alterserfordernis bei Annahme an Kindes Statt, §§ 1744, 1745 BGB., Entscheidung über Änderung von Vornamen, B. vom 29. 10. 1920, G.S. 515; Allg.Bf. vom 21. 4. 1920, ZMBl. 166, und bei Kindesannahme, §§ 1741 ff. BGB.; §§ 65 ff. FGG.) zuständig; ferner für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Beglaubigung von Unterschriften und die Aufnahme sonstiger Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie eine große Anzahl anderer Geschäfte (vgl. die oben erwähnte „preuß. Gerichtsverfassung“ S. 58—62), u. a. die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts oder aus einer Synagogengemeinde (G. vom 30. 11. 1920, G.S. 1921, 119), die Aufbewahrung der Protokollbücher der Schiedsmänner (§ 28 Abs. 2 der Schiedsmannordnung vom 3. 12. 1924, G.S. 751). Weiter hat das A. die den Gerichten obliegende Rechtshilfe und Amtshilfe zu leisten (§ 156 BGB.;

§§ 1, 2 FGG.; § 18 des G. vom 7. 4. 1900, RGBl. 213) und ist Hinterlegungsstelle im Sinne der H.D. vom 21. 4. 1913 (G.S. 225). Ht.

Amtshandlungen. Um die Willensfreiheit der Beamten bei Ausübung ihres Amtes zu schützen, bedroht § 114 StGB. diejenigen mit Strafe, der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer A. zu nötigen (Strafmaß Abs. 1, bei mildernden Umständen Abs. 2; Strafen bei einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welchen eine der in §§ 113 u. 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, f. § 115 Abs. 1 u. 2). S. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Amtskauttionen sind Sicherstellungen, welche Beamte, die Kassen und ähnliche Geschäfte zu verwalten haben, mit Geld oder in Wertpapieren für etwaige dem Staate bzw. der beteiligten Korporation aus ihrer Amtsführung erwachsende Schädigungen leisten. Durch das G. vom 7. 3. 1898 (G.S. 19) ist in Preußen die Pflicht zur Kautionsbestellung, welche durch das G. vom 25. 3. 1873 (G.S. 25) näher geregelt war, grundsätzlich beseitigt worden. Die nach § 2 dieses G. aufrechterhaltene Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher ist durch Erl. vom 19. 11. 1910 (ZMBl. 405) ebenfalls beseitigt. Die etwaige Kautionspflicht der Kommunalbeamten richtet sich nach den Beschlüssen der Kommunalverbände (Erl. vom 18. 5. 1898, MBl. 122) wegen der Sonderbestimmungen für Sparfassenbeamte f. bei Sparfassen. Auch im Reiche ist die durch G. vom 2. 6. 1869 (RGBl. 161) geregelte Verpflichtung zur Kautionsleistung durch G. vom 20. 2. 1898 (RGBl. 29) grundsätzlich aufgehoben; ihr unterliegen nur noch die Beamten der Reichsbank.

Amtsketten für Kommunalbehörden und Beamte sind, ebenso wie Medaillen für solche, Amtsabzeichen, welche nach Aufhebung der älteren Städteordnungen gemäß dem durch G. vom 15. 4. 1851 (MBl. 86) mitgeteilten NE. vom 9. 4. 1851 als Auszeichnungen entweder den Stadtgemeinden als solchen dauernd oder einzelnen Beamten derselben für ihre Amtszeit im Wege tgl. Gnadenbeweises verliehen wurden. Eine Neuverleihung durch das StM. erfolgt nicht. Es ist nach einer im Einzelfall ergangenen Entscheidung des MdSt. dem eigenen Ermessen der Städte überlassen, inwieweit sie ihre leitenden Beamten mit A. ausstatten wollen. Die A. sind hiernach nicht als Ehrenzeichen, sondern als Amtsabzeichen zu betrachten.

Amtsniederlegung. Die Mitglieder der Organe der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung können ihr Amt nicht niederlegen. Sie können nur gemäß § 24 Abs. 2 ihres Amtes entlassen werden. S. auch Disziplinarrecht. F. H.

Amtspflichten f. Beamte IV.

Amtssekretär ist eine für den Bureaudienst des Amtsverbandes (s. Amtsausschuß) angestellte Person. Der A. kann auf Grund eines Privatvertrags von dem Amtsvorsteher angenommen werden und aus dessen Amtskostenentschädigung Bezahlung erhalten. Er hat dann keine Beamteigenschaft. Dies ist die Regel (vgl. NE. vom 14. 11. 1878, MBl. 1879, 2). Es kann aber auch von dem Amtsausschuß die Errichtung der Stelle eines A. als eines Beamten beschlossen und eine Befolgung

für ihn durch den Amtsetat zur Verfügung gestellt sein. Wird ein A. angestellt und seine Anstellung von der Aufsichtsbehörde (dem Kr. als Vorsitzenden des Kr.A.) bestätigt, so hat der A. die Eigenschaft eines mittelbaren Staatsbeamten (RGSt. 29, 230). Das im § 95 des DisziplinarG. vom 21. 7. 1852 vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist nur gegen einen A. zulässig, der lebenslanglich, aber nicht gegen einen A., der auf Kündigung als Beamter angestellt worden ist (DBG. 54, 485). Dieselben Grundsätze müssen auch für Amtskassenrendanten gelten, deren Anstellung für die Verwaltung der Amtskasse (MG. vom 3. 4. 1874, MBl. 101) erfolgt ist.

v. E.

Amtsiegel s. Landeshoheit.

Amtsprache s. Geschäftssprache.

Amtsrecht (bei Gerichten). Nach § 89 AG-GWG. vom 24. 4. 1878 (GS. 230) tragen die preuß. Richter einschließlich der Handelsrichter — nicht auch Schöffen und Geschworene —, Staatsanwälte, Amtsanwälte (JMBI. 13, 99) und Gerichtsschreiber, d. i. alle diejenigen, welche die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, also auch Referendare, in den öffentlichen Sitzungen eine von dem JuM. zu bestimmende A. Dies gilt auch für die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte — nicht auch der Amtsgerichte — auftretenden Rechtsanwälte. Die näheren Bestimmungen über die Art dieser A. — schwarzes Gewand (Kobe) mit Barett —, deren unbefugtes Tragen nach § 360 Ziff. 8 StGB. strafbar ist, enthalten die AOrder vom 4. 7. 1879 und der Erl. vom 12. 7. 1879 (JMBI. 172, 204). Die Beschaffung der A. ist Sache der Beamten. Die Beamten des Kr. — nicht auch die Rechtsanwälte bei ihm — haben nach dem AG. vom 29. 10. 1879 und der RWF. vom 2. 11. 1879 in den öffentlichen Sitzungen ebenfalls in einer A. (tiefarmoiirrote Kobe und Barett für die Mitglieder des Kr.) zu erscheinen. Bei dem DBG. sind durch Nachtrag zum Reg. ulativ vom 13. 6. 1925 (MBl. 1259) für Richter und Protokollführer purpurfarbige Koben eingeführt; im übrigen bestehen für Verwaltungsgerichte keine besonderen Bestimmungen. Wegen der Arbeitsgerichte vgl. Allg. Vf. vom 15. 6. 1927 (JMBI. 190).

Hdt.

Amtsunkosten in Amtsbezirken. I. Aufbringung. Soweit die Kosten der Amtsverwaltung nicht durch Beteiligung an den Kreisdotationen gedeckt werden (§ 19 Abs. 2 preuß. AG. zum FVG. in der Fassung vom 5. 5. 1926, GS. 137; vgl. Art. I Abschn. B II Ziff. 4 der Richtlinien vom 17. 11. 1923, MBl. 1155; Erl. vom 20. 5. 1924, MBl. 569, und Abschn. A V Erl. vom 27. 11. 1925, MBl. 1220), trägt diese das Amt (§§ 69—73 KrD. f. d. ö. Pr., §§ 60—65 Schölkf. KrD., vgl. noch Erl. vom 10. 6. 1873, MBl. 137). In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die A. gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. In den zusammengesetzten Amtsbezirken wird von den zum Amte gehörenden Gemeinden und Gutsbezirken eine Abgabe in Hundertsätzen der auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Amtsbezirks fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Kr-

perschaftsteuer und der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben (§§ 21, 34 des zitierten AG. vom 5. 5. 1926); die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen können verschieden von denjenigen zu den Realsteuern bemessen werden (§ 22 a. a. D.). Die früher für die Verteilung maßgebenden Bestimmungen der §§ 7 u. 9 des Kreis- und ProvinzialabgabenG. vom 23. 4. 1906 (GS. 159; vgl. DBG. 66, 59 und 73, 74) sind als entsprechend abgeändert anzusehen (§ 46 a. a. D.). — Die von den Amtsvorstehern nach dem G. vom 23. 4. 1833 (GS. 65) endgültig festgesetzten Geldstrafen und Konfiskate, sowie die von ihnen als Zwangsmittel festgesetzten Geldstrafen werden regelmäßig zur Amtskasse vereinnahmt und zur Deckung der A. mitverwendet. Von den für polizeiliche Amtshandlungen des Amtsvorstehers erhobenen Verwaltungsgebühren fließen 50% in die Amtskasse (Erl. vom 26. 2. 1925, MBl. 230). — Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung und zu anderen Amtsabgaben beschließt in zusammengesetzten Amtsbezirken der Amtsausschuß. Die Beschwerde- und Einspruchsfrist beträgt zwei Monate; Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den erwähnten Kreis- und Landessteuern sind, insofern sie sich gegen die Prinzipalsätze der letzteren richten, unzulässig. Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet die Klage bei den Kr. A. statt.

II. Verwendung. Zu den vom Amte zu tragenden Kosten gehören an erster Stelle die der Polizeiverwaltung. Von diesen fallen dem Amtsverbande jedoch nur die sog. unmittelbaren Polizeiverwaltungskosten zur Last (vgl. über diesen Begriff den Art. Polizeikosten); dagegen sind die sog. mittelbaren Polizeikosten, zu denen diejenigen Ausgaben gehören, welche erst infolge der verwaltenden Tätigkeit, insbesondere durch die Ausführung der von der Polizei gegen Dritte getroffenen Anordnungen entstehen, nach § 3 des PolizeiverwaltungsG. vom 11. 3. 1850 den Gemeinden verblieben.

III. Die Amtsunkostenentschädigung des Ehrenamtsvorstehers oder eines etwaigen kommissarischen Amtsvorstehers wird nach Anhörung desselben und des Amtsausschusses vom Kr. A. als Pauschquantum festgesetzt (§ 69 KrD. f. d. ö. Pr.; Erl. vom 10. 6. 1873, MBl. 137). Die Natur dieser Entschädigung als eines Pauschquantums schließt eine Kontrolle über die Verwendung im einzelnen aus; der Amtsvorsteher ist daher nicht verpflichtet, über die so bestimmte Amtsunkostenentschädigung Rechnung zu legen (DBG. 4, 77). Dagegen hat er über die Summen, die neben der als Pauschquantum zu gewährenden Amtsunkostenentschädigung auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse des Amtsausschusses zu besonderen Zwecken bewilligt worden sind, diesem Rechnung zu legen. Die Amtsunkostenentschädigung ist nach § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des ReichseinkommensteuerG. vom 10. 8. 1925 (RGBl. 189) nicht einkommensteuerpflichtig. Mü.

Amtsverfassung in Hohenzollern. In den hohenzollernischen Landen hatten auf Grund der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. 4. 1873 (GS. 145), abgeändert und am 9. 10. 1900 (GS. 323) neu veröffentlicht, die den preuß. Kreisen entsprechenden Verwaltungs-

Selbstverwaltungsbezirke die Bezeichnung „Oberamtsbezirke“, und dementsprechend ihre Organe die Bezeichnungen Oberamtmann, Amtsverammlung, Amtsausschuß. Durch G. vom 7. 10. 1925 (GS. 132) sind diese Sonderbezeichnungen durch die Bezeichnungen „Kreis, RA., Kreistag, RA.“ ersetzt worden, unter Beseitigung der früheren Besonderheiten hinsichtlich des Wahlrechts, so daß nunmehr auch in den hohenzollernschen Landen die Kreisgliederung durchgeführt ist. Durch das genannte G. wurde gleichzeitig die Zahl der Kreise von vier auf zwei herabgesetzt.

Amtsvergehen und -verbrechen. Beamte im Sinne des StGB. sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Landes auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstseid geleistet haben oder nicht, desgleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Nur einzelne Tatbestände des 28. Abschnitts des StGB. beziehen sich auch auf Personen, die, ohne Beamte in diesem Sinne zu sein, ein bestimmtes Amt oder einen bestimmten Beruf ausüben, wie Schiedsrichter, Geschworene und Schöffen (§§ 334, 336), Religionsdiener (§ 338), Advokaten, Anwälte oder sonstige Rechtsbestände (§§ 352, 356). Die A. sind eigentliche, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung nur von einem Beamten oder einer mit Verwaltung eines Amtes betrauten Person begangen werden kann; uneigentliche A. sind solche, die, allgemein mit Strafe bedroht, einer strengeren Bestrafung unterliegen, wenn sie von einer solchen Person, und zwar evtl. im Zusammenhang mit dem Amte begangen werden. Der Abschnitt 28 des StGB., „Verbrechen und Vergehen im Amte“, behandelt — neben der aktiven Bestechung, die kein A. ist (§ 333) — A. der verschiedenen bezeichneten Arten. Eigentliche A. sind z. B.: 1. passive Bestechung §§ 331, 332, 334, 335; 2. Rechtsbeugung § 336; 3. willentliche Schließung einer Doppelhehe § 338; 4. Mißbrauch der Amtsgewalt § 339; 5. A. bei Untersuchungen §§ 343, 344, bei Strafvollstreckung und Strafverfolgung §§ 345, 346; 6. falsche Beurkundung § 348 Abs. 1 (349); 7. Überhebung von Gebühren und Abgaben §§ 352, 353; 8. A. im auswärtigen Dienst § 357a; 9. A. der Post- und Telegraphenbeamten §§ 354, 355 (in der Fassung vom 19. 6. 1912, RGBl. 395); 10. der Advokaten usw. § 356. Uneigentliche A. sind gleichfalls im 28. Abschnitt enthalten, z. B. Körperverletzung § 340, Freiheitsberaubung § 341, Hausfriedensbruch § 342, Gefangenensbefreiung § 347, Urkundenfälschung und Unterschlagung §§ 348—351, Anstiftung (von Untergebenen) § 357. Auch außerhalb des Abschnittes 28 sind uneigentliche A. unter Strafe gestellt (s. z. B. §§ 128, 129, 155 Biff. 3, 174 Biff. 2 u. 3). — Bei Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen einen Beamten wegen aller Verbrechen und Vergehen — nicht bloß der A. — hat die Staatsanwaltschaft sofort nach Beginn des Hauptverfahrens der vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben und demnachst ihr die Formel des Urteils mitzuteilen. In Übertretungsfällen unterbleibt die Anzeige wegen Einleitung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, die Urteilsformel mitzuteilen (MVerl. vom 29. 6. und 14. 10. 1851, RWl.

132 u. 248; vom 6. 2. 1857, RWl. 38, und vom 25. 8. 1879, RWl. 221). Hinsichtlich des Amtsverbrechens der Bestechung ist hier noch folgendes hervorzuheben: Während §§ 332, 333 StGB. die Bestechung im engeren Sinne unter Strafe stellt, die Handlungen betrifft, welche eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthalten, bedroht § 331 den Beamten mit Strafe, der für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Dabei schließt indessen jede rechtmäßige Erlaubnis zur Annahme des Geschenkes den Tatbestand aus. Der Entwurf eines neuen StGB., der dem RA. unter Druckache Nr. 174 (Tagung 1924) vorgelegt ist, behandelt die „Verletzung der Amtspflicht“ im 7. Abschnitt. Er erweitert den Begriff der Amtsträger und versteht darunter alle Personen, die berufen sind, ein öffentliches Amt auszuüben. Er erweitert auch die strafbaren Tatbestände wesentlich (vgl. S. 88 ff. des Amtlichen Entwurfs, zweiter Teil, Berlin 1925, Verlag de Gruyter & Co.).

Amtsverschwiegenheit. In Preußen ist, nachdem die AGD. den Justizbeamten die Pflicht zur A. auferlegt und das RA. in §§ 357—359 u. 365 II 20 den Bruch des Amtsgeheimnisses mit Kriminalstrafe bedroht hatte, in der RabD. vom 31. 12. 1825 (GS. 1826, 5) unter D X bestimmt, daß auch die verletzte A. zu den nach § 38 der RegInstr. vom 23. 10. 1817 zu rügenden Handlungen gehört. Danach darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung oder gar es öffentlich bekanntmachen. Tut er dies, so begeht er eine Amtsverletzung, die nach Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege bestraft werden soll. Die RabD. vom 21. 11. 1835 (GS. 237) scharft die Vorschrift ein und dehnt sie auf alle Beamte, auch die mittelbaren, aus (vgl. RWSt. 76, 473 betr. Kreis- und Ausschussmitglieder). Im preuß. Recht ist der Gegenstand der A. nicht näher bezeichnet. Nach § 11 RWSt. ist indessen der Reichsbeamte nur verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, A. zu beobachten. Wie Literatur und Praxis (RWSt. 35, 403; RWSt. 28, 424) anerkennen, ist dieser Grundsatz auch für das preussische Recht maßgebend. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, sind nicht lediglich solche, deren Bekanntgabe dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteile bereiten würde (vgl. § 376 ZPD.; § 54 StPD.), sondern auch alle, deren Mitteilung den staatlichen Zwecken der Förderung des Allgemeinwohles und des Wohles der einzelnen widerspricht, das Vertrauen zu den Behörden und Beamten beeinträchtigen kann, die Interessen der mit ihnen in Verkehr tretenden gefährdet (RWSt. 41, 11; auch RWSt. 37, 354; RWSt. 26, 116). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist gerichtlich strafbar bei Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes (§ 353a StGB.). Sie kann aber auch in anderen Fällen zugleich ein schwereres Verbrechen oder Vergehen enthalten, durch wel-

ches die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet und eine kriminelle Strafe verwirkt wird (vgl. §§ 90a, 92 Ziff. 1, 300, 353a, 354, 355, 358). Im übrigen wird sie disziplinarisch verfolgt. Die Pflicht zu A. bezieht sich auch auf die Beamten im einstweiligen Ruhestande und die ausgeschiedenen Beamten; letztere können aber bei Verfehlungen disziplinarisch nicht verfolgt werden und strafrechtlich nur in bestimmten Grenzen. Insofern ist die Bestimmung des § 11 NBG., wonach die Pflicht zur A. auf die Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses ausgedehnt ist, *lex imperfecta*. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur A. bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgelegten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgelegt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wohl des Reiches oder eines deutschen Landes gefährdet ist. Der Reichspräsident und die Landespräsidenten dürfen in diesen Fällen ihr Zeugnis verweigern, ebenso frühere Präsidenten betreffend die Tatsachen aus der Zeit ihrer Amtsführung (§§ 376, 383 StPD.; § 54 StPD.). Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgelegte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 408 StPD.; § 76 StPD.; vgl. MBl. 1883, 80). Über die besonderen Verpflichtungen einzelner Beamtenkategorien s. Briefgeheimnis, Gefängnisbeamte, Gerichtsvollzieher, Gewerbeaufsicht, Reichsfinanzverwaltung, Steuergeheimnis, Gewerbliche Anlagen, Notare, Reichsbank. Wegen der Schweigepflicht in der Sozialversicherung s. §§ 141—144 NBG., §§ 345 bis 349 Abg.

Amtsvorsteher. I. Die Verwaltung der Ortspolizei stand auf dem platten Lande in den sieben östlichen Provinzen des preuß. Staates (abgesehen von Posen) bis zum Erl. der KrD. vom 13. 12. 1872 den Gutsherrn zu. An ihre Stelle traten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, später auch in der Provinz Schleswig-Holstein auf Grund der KrD. vom 26. 5. 1888, die Amtsvorsteher, die in ihrem Amtsbezirke (s. d.) die Ortspolizei auszuüben und auch andere öffentliche Angelegenheiten wahrzunehmen haben (§ 47 KrD. ö. Pr.; § 33 Schölpst. KrD.). — Der Ausdruck „Amtsvorsteher“ ist eine Amtsbezeichnung, die für den Beamten mit Aufhören des Amtes von selbst fällt. — In den Amtsbezirken (s. d.), die nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, ohne daß es einer ausdrücklichen Ernennung bedarf (Art. 4 Ziff. 6 der Instr. vom 18. 6. 1873, MBl. 153), zugleich A. Im übrigen wird der A. nach § 11 des G. betr. vorl. Reg. versch. Punkte d. GemVerf. Rechtes vom 18. 7. 1919 (G. S. 118) vom Kreistage im Wege der Mehrheitswahl gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den DPr. Wegen der Amtsdauer s. § 18 a. a. D. Die so bestellten A. sind Ehrenbeamte und haben nur Anspruch auf eine Amtsunkostenentschädigung. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum

A. geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so bestellt der DPr. einen kommissarischen A., der im Gegensatz zu dem Ehrenamtsvorsteher eine Remuneration bezieht (§§ 57 ff. KrD. f. d. ö. Pr.; §§ 49 f. Schölpst. KrD.).

II. Der A. wird vom LPr. vereidigt. Er ist mittelbarer Staatsbeamter. Das Amtssiegel, welches die A. führen dürfen, enthält den Preuß. Adler und die Umschrift; Amt N. N., Kreis N. N. Die Bestimmungen über Amtsabzeichen der A. sind durch Erl. vom 26. 6. 1926 (MBl. 627) aufgehoben; gegebenenfalls hat die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Ausweis auszustellen. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Wahl des Ehrenamtsvorstehers geltenden Vorschriften ein Stellvertreter gewählt, der vom DPr. zu bestätigen ist. Findet sich im Amtsbezirke keine hierzu geeignete Person, so hat der KrA. die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten (in der Nähe wohnenden, DBG. 10, 357) A. oder dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Ist der A. an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter diese zu übernehmen; ist er dagegen bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, was nur im Falle eines von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderen Privatinteresses des A. zutrifft (DBG. 6, 359), so hat der KrA. den Stellvertreter oder einen der benachbarten A. oder Bürgermeister damit zu betrauen (§§ 56 ff. östl. KrD., S. 11 Abs. 4; Ges. vom 18. 7. 1919, G. S. 118).

III. Der A. verwaltet nach § 59 bzw. § 31 KrD. — und zwar selbständig und mit eigener persönlicher Verantwortlichkeit; — 1. die Polizei (örtliche Polizei), insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sittens-, Gesundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei- (Erl. vom 10. 4. 1923, MBl. 464), Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw., soweit sie nicht durch besondere G. dem LPr. oder anderen Beamten übertragen ist; 2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift der KrD. In der Wasserpolizei ist die Strom-, Schiffsahrts- und Hafenspolizei nicht inbegriffen. Als besondere gesetzliche Vorschriften, durch welche die Verwaltung der Polizei dem LPr. oder anderen Beamten übertragen ist, kommen namentlich in Betracht diejenigen über die Chaussee-, Jagd-, Berg-, Eisenbahn- und Deichpolizei, über die Genehmigung zur Anlegung neuer kirchlicher Begräbnisplätze, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (s. die betr. Art.). — Der A. hat (nach § 60 KrD.) auch auf denjenigen Gebieten, die seiner Obhut im allgemeinen nicht übertragen sind, das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und auszuführen zu lassen (vgl. DBG. 5, 229). Außerdem erstrecken sich seine polizeilichen Befugnisse nach §§ 62, 63 und §§ 54, 55 KrD. auf: a) den Erl. von Polizeiverordnungen nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke und für den

Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, die erforderlichenfalls auf Antrag des A. durch Beschluß des KrA. ergänzt werden kann; b) auf das Recht der vorläufigen Strafsetzung nach den Vorschriften des G. vom 23. 4. 1883 (G.S. 65). Der A. ist nach § 153 W.G. Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und hat als solcher die besonderen, diesen Beamten nach der StP.D. zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Anordnung von vorläufigen Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Er ist aber deshalb weder ein Beamter der Staatsanwaltschaft noch ein polizeilicher Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 34 Riff. 5 u. 6 W.G. (Erl. vom 21. 11. 1890, MBl. 236). Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind (nach §§ 65, 56 Kr.D.) verbunden, den Aufträgen und Anweisungen des A., die dieser gemäß seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der im § 132 W.G. gegebenen Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Der A. ist hiernach zwar ein amtlicher Vorgesetzter dieser Beamten auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, jedoch steht ihm ein Ordnungsstrafrecht gegen diese Beamten nicht zu (s. auch Amtsausschuß).

IV. Der P.R. und der KrA. sind (nach §§ 66, 57 Kr.D.) befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit des A. in Anspruch zu nehmen. Über Beschwerden gegen Wf. der A. in nichtpolizeilichen Angelegenheiten beschließt der KrA. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der A. führt der P.R. als Vorsitzender des KrA. (§§ 67, 58 Kr.D.). Auf die Dienstvergehen der A. finden die Vorschriften des G. vom 21. 7. 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (G.S. 465), mit einigen in den §§ 68, 59 Kr.D. näher bezeichneten Maßgaben Anwendung. Danach beschließt über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der KrA., im übrigen der P.R. Dagegen steht dem P.R. das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die A. nicht zu. S. auch Amtsausschuß. v. G.

Analphabeten. Die G. sehen verschiedentlich vor, daß eine Erklärung, um rechtswirksam zu sein, schriftlich abgegeben werden muß. In der Regel genügt die eigenhändige Unterschrift, nur ausnahmsweise, z. B. beim eigenhändigen Testament, wird erfordert, daß der Erklärende die ganze Urkunde eigenhändig schreiben muß. Infolge Unkenntnis oder körperlicher Unfähigkeit Schreibensunterschrift statt der Namensunterschrift ein Handzeichen, gewöhnlich Kreuze. Nach § 126 Abs. 1 W.G. muß alsdann jedoch ein solches Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Wer auch ein Handzeichen nicht machen kann, hat die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu wählen, welche nach § 126 Abs. 3 W.G. die Schriftform ersetzt. Ein Privattestament, welches eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muß (§ 2231 Riff. 2 W.G.) können A. nicht errichten. Bei der Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder Notar wird, wenn

der Erblasser erklärt, daß er nicht schreiben könne, seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt (§ 2242 Abs. 2 W.G.); eines Handzeichens bedarf es hier nicht. Vgl. wegen dieser Feststellung R.G.B. 37 A 124. Wenn eine solche Erklärung abgegeben wird bei der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme von Protokollen über Rechtsgeschäfte oder bei der Beurkundung, die ein nach Art. 12 § 2 W.G.B. vom 20. 9. 1899 (G.S. 177) bestellter besonderer Urundsbeamter oder ein nach Art. 12 § 3 daselbst zuständiger Bürgermeister vornimmt, so gilt das gleiche. Bei der Vorlesung und Genehmigung muß ein Zeuge zugezogen werden, sofern nicht schon, weil ein Beteiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, bereits vom Richter usw. ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, vom Notar ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zugezogen worden sind. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird (§ 177 Abs. 2 W.G.; Art. 12 § 4 W.G.B.). Die Erklärung, nicht schreiben zu können, muß von dem Beteiligten selbst abgegeben und kann nicht durch die Bezeugung der Urkundsperson ersetzt werden (R.G.B. 20 A 130; 26 A 42; 29 A 248). Sie ist entscheidend, auch wenn sie der Wahrheit nicht entspricht. Für den Beweis durch Privaturkunden erfordern die §§ 416, 440 P.D. die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens. Handelt es sich nicht um Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen, sondern um Protokolle über sonstige Verhandlungen, so bedarf es der erschwerten Urundsform nicht (z. B. §§ 159 ff. P.D.; §§ 188, 271 ff. StP.D.; § 75 W.G.; § 12 der Regulative für die KrA., MBl. 1884, 41, und § 12 für die BezA., MBl. 1884, 37). Wt.

Anatomische Museen. Bei Erteilung von Wandergewerbebescheinen zu a. M., Panoptiken, Wachsfigurentabiretten usw., welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Ländern ausgestellten Wandergewerbebescheine ist auf der für handschriftliche Eintragungen freigelassenen Stelle des Wandergewerbebescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurchaufstellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist (Riff. 68 AusfAnw. z. Gew.D. vom 1. 5. 1904, HMBl. 123). Wegen des stehenden Gewerbebetriebes s. Erl. vom 21. 2. 1887 (MBl. 65). J. S.

Anbauunfähige Straßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz III.

Anerbenrecht. I. Begriff. Das A. ist ein Sonderrecht für den ländlichen Grundbesitz, nach dem bei Vorhandensein mehrerer Erben ein zum Nachlasse gehörendes Gut ungeteilt auf einen Miterben, den Anerben, übergeht und diesem bei der Auseinandersetzung mit den übrigen Miterben zu einem der Leistungsfähigkeit des Gutes angepaßten, regelmäßig hinter dem gemeinen Werte zurückbleibenden Preise angerechnet wird. Einzelerbfolge, Geschlossenheit und mäßige Bewertung des Grundbesitzes sind demnach die wesentlichen Merkmale des A., die es von dem heute geltenden gemeinen Erbrecht unterscheiden, das grundsätzlich jedem Miterben das Recht gibt, die Auseinandersetzung

auch hinsichtlich des zum Nachlasse gehörenden Grundbesizes, insbesondere dessen Teilung in Natur, zu verlangen, oder, falls letztere nicht ohne Verminderung des Wertes möglich ist, die Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsverkauf und Teilung des Erlöses herbeizuführen (§§ 2042, 752, 753 BGB.), solange nicht etwa die Auseinanderlegung nach Maßgabe der §§ 2044, 749 BGB. ausgeschlossen ist.

II. Über den Ursprung des A. sind die Meinungen geteilt. Zweifellos hat das Aufkommen der Grundherrschaft einen maßgebenden Einfluß auf die Ausbildung des A. geübt, da der Grundherr an der Erhaltung leistungsfähiger Dauergüter ein erhebliches Interesse hatte. Das berechtigt aber nicht dazu, die Entstehung des A. auf die Grundherrschaft zurückzuführen, vielmehr wird mit Sering (Vererbung des ländlichen Grundbesizes V Vorbem.) aus den von ihm entwickelten Gründen anzunehmen sein, daß das A. vorwiegend aus den natürlichen Wirtschaftsbedingungen in Verbindung mit dem Charakter der Bevölkerung erwachsen ist. Das ältere A., das vielfach die Natur eines absoluten Rechts hatte, also entgegenstehende letztwillige Verfügungen nicht zuließ, ist in den meisten Gegenden mit der Umwandlung der Agrarverfassung seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts verschwunden. In Preußen finden sich Überreste nur noch in Schleswig, wo es nach der B. vom 18. 6. 1777 für die sog. Bondengüter gilt, ferner gewohnheitsrechtlich in Teilen von Pommern und auf Grund des kurhess. G. über die Auseinanderlegung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. 8. 1848 (G. S. f. Kurhessen 67) und des § 1 des G. vom 21. 2. 1870 (G. S. 117) im Kreise Grafschaft Schaumburg, vormaligem Kreise Hinteln, überall jedoch nur als Intestatanerbenrecht (s. unten). Dagegen haben sich die Eigentümlichkeiten des A. in dem bei weitem größten Teile der Monarchie in der Weise erhalten, daß durch Gutsübergabeverträge zu Lebzeiten des Besitzers, sog. antizipierte Erbfolge, oder durch letztwillige Verfügungen der Übergang des Gutes auf einen Erwerber zu mäßiger Lage herbeigeführt wird. Man spricht hier von einer Anerbensitte. Außerdem ist in manchen Gegenden gleichfalls die geschlossene Vererbung des Grundbesizes, jedoch ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers bei der Bewertung, üblich. Gegenüber diesen weiten Gebieten des ungeteilten Gutsüberganges tritt das sog. Realteilungsgebiet, wo beim Erbfälle das unbewegliche Vermögen ebenso wie das bewegliche nach den Regeln des gemeinen Erbrechts unter sämtliche Miterben in Natur geteilt zu werden pflegt, in den meisten Provinzen völlig in den Hintergrund. In weiterem Umfange besteht die Sitte der Realteilung nur in der Rheinprovinz (RegBez. Köln, Koblenz, Trier, Aachen) und in der Prov. Hessen-Rhassau (RegBez. Wiesbaden). Daneben sind zu erwähnen der Kreis Siegen (Prov. Westfalen), das Eichsfeld (Prov. Hannover und Sachsen), einzelne Teile von Oberschlesien und Hohenzollern-Hechingen. — Der bestehenden Anerbensitte trägt auch das BGB., das die Regelung des Anerbenrechts der Landesgesetzgebung überlassen hat (Art. 64 GGWB.), durch einige Bestimmungen

Rechnung. Nach § 2049 BGB. soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, das Landgut im Zweifel zu dem Ertragswert angelegt werden, d. h. zu dem Werte, der sich bestimmt nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewahren kann. Dieselbe Vorschrift gilt nach § 1515 BGB. für den Fall, daß zu dem Gesamgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Landgut gehört und der vorverstorbene Ehegatte letztwillig angeordnet hat, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling oder der überlebende Ehegatte das Recht haben soll, das Landgut gegen Erlaß des Wertes zu übernehmen. Außerdem kann allgemein angeordnet werden, daß das zum Gesamgute gehörende Landgut bei der Teilung mit dem Ertragswert angelegt werden soll. Der § 2312 BGB. endlich enthält die wichtige Bestimmung, daß, wenn einer von mehreren Erben entweder kraft ausdrücklicher Vorschrift des Erblassers oder gemäß § 2049 das Recht hat, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen, und von diesem Rechte Gebrauch macht, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend ist, sofern der Gutsübernehmer selbst zu den nach § 2303 BGB. pflichtteilsberechtigten Personen gehört, also entweder Abkömmling, Vater, Mutter oder Ehegatte des Erblassers ist. Über die Grundsätze, nach denen in diesen drei Fällen der Ertragswert des Landguts festzustellen ist, können im Wege der Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen getroffen werden (Art. 137 GGWB.). Auf Grund dieses Vorbehalts ordnet Art. 83 AG. z. BGB. an, daß als Ertragswert der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags gelten soll, vorbehaltlich der Bestimmung einer anderen Verhältniszahl durch B., und daß die Grundsätze, nach denen der Reinertrag festzustellen ist, durch allgemeine Anordnung des Justiz- und Landwirtschaftsministers bestimmt werden können. Die neuere Anerbengesetzgebung setzte in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem hann. Höf. G. (s. unten zu III) ein. Zunächst begnügte man sich mit der Einführung des sog. mittelbaren (fakultativen oder indirekten) A., auch Höferecht oder Landgüterrecht genannt, dessen Wesen darin besteht, daß es nur für solche Güter Platz greift, die auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind. Erst mit dem G., betr. das A. bei Renten- und Anjiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896 (s. unten zu IVa) ging man zum System des unmittelbaren (obligatorischen oder direkten) A. über, das kraft Gesetzes für alle, gewissen Voraussetzungen entsprechende Güter bestimmter Art oder eines bestimmten Bezirks gilt. In beiden Fällen handelt es sich jedoch nur um ein Intestatanerbenrecht, das durch Verfügung des Eigentümers für den einzelnen Erbfall ausgeschlossen werden kann, also nur eintritt, wenn eine derartige Verfügung nicht getroffen ist.

III. Das mittelbare A. Auf dem Gebiete des mittelbaren A. gelten folgende G.: 1. das G., betr. das Höferecht in der Prov. Han-

nover, vom 2. 6. 1874 (G. S. 186), abg. durch die G. vom 24. 2. 1880 (G. S. 87), vom 20. 2. 1884 (G. S. 71) und vom 28. 7. 1909 (G. S. 651) und in der sich aus diesen AbänderungsG. ergebenden Fassung bekanntgemacht unter dem 9. 8. 1909 (G. S. 662); 2. das G., betr. das Höferrecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. 2. 1881 (G. S. 19); 3. die Landgüterordnung für die Prov. Brandenburg vom 10. 7. 1883 (G. S. 111); 4. desgl. für die Prov. Schlesien vom 24. 4. 1884 (G. S. 121); 5. desgl. für die Prov. SchHollst., mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg (s. vorstehend unter 2), vom 2. 4. 1886 (G. S. 117); 6. desgl. für den RegBez. Kassel, mit Ausnahme des Kreises Hinteln (jetzt Kreis Grafschaft Schaumburg; s. nachstehend unter 9), vom 1. 7. 1887 (G. S. 315); 7. das G., betr. Eintragungen in die Höferrolle und Landgüterordnung auf Ersuchen der Generalkommission, vom 11. 7. 1891 (G. S. 303); 8. das westf. AnerbenG. vom 2. 7. 1898 (G. S. 139) in Ansehung der im § 11 aufgeführten Bezirke; 9. das G., betr. das Höferrecht im Kreise Grafschaft Schaumburg, vom 9. 7. 1910 (G. S. 113) in der unter dem 20. 7. 1910 (G. S. 115) bekanntgemachten Fassung in Ansehung derjenigen Bestimmungen, die nicht in einem Meierverbände gestanden haben. Bei der geringen praktischen Bedeutung, die die Landgüterordnungen gewonnen haben, möge es genügen, hier auf die Vorschriften des hann. HöfG. näher einzugehen, dessen Fassung vom 9. 8. 1909 (s. oben zu 1) das westfälische AnerbenG. in vielen Punkten zum Vorbilde gedient hat und das daher mit diesem zum Teil wörtlich übereinstimmt. Das westf. AnerbenG. wird, auch hinsichtlich der Bezirke des mittelbaren A., unten behandelt werden (siehe zu IV b). — Als Hof kann nach dem hann. G. jede land- und forstwirtschaftliche, mit einem Wohnhause verbundene Besingung in der Höferrolle eingetragen werden (§ 1 Abs. 2). Zuständig für die Führung der Höferrolle ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Besingung liegt (§ 1 Abs. 3). Die Höferrolle ist öffentlich (§ 8), die Einsicht gebührenfrei (§ 68 Abs. 2 PrGKG.). Die Eintragung in der Höferrolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers; der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, und zwar entweder mündlich oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde. Das gleiche gilt von der Löschung, die jederzeit verlangt werden kann (§ 2). Der Antrag auf Eintragung in der Höferrolle kann für die einem Auseinanderlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei dem Kulturamtsvorsteher gestellt werden (G. vom 11. 7. 1891 in Verbindung mit dem G. vom 3. 6. 1919, G. S. 109). Für jede Eintragung und Löschung in der Höferrolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird eine Gebühr von 20 RM erhoben (§ 68 Abs. 1 PrGKG.), dagegen sind die Anträge zur Höferrolle einer Stempelabgabe nicht unterworfen (§ 39). Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferrolle eingetragenen oder im Grundbuch auf derselben Blatte mit der Hofstelle vermerkten sowie alle Grundstücke, die herkömmlich zum Hofe gerechnet werden oder wirtschaftlich mit ihm zusammengehören, wobei die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirt-

schafeten Grundstücken anzunehmen ist (§ 6). Stirbt der Eigentümer eines Hofes, so fällt der Hof nebst Zubehör, zu dem auch das Hofesinventar gehört (§ 7), einem Erben, dem Anerben, allein zu (§ 9), sofern der Erblasser nicht ein anderes bestimmt hat (s. unten bei § 20). Das A. gilt für Abkömmlinge, den Ehegatten, den Vater und die Mutter des Erblassers, sowie für seine Geschwister und deren Abkömmlinge in der sich aus dieser Aufzählung ergebenden Reihenfolge. Unter den Abkömmlingen des Erblassers gehen leibliche Kinder und deren Abkömmlinge den Adoptivkindern, eheliche Kinder, denen die durch nachfolgende Ehe legitimierten und die für ehelich erklärten Kinder gleichstehen, den unehelichen vor. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenchaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommenchaft, doch kann an Stelle des „Majorats“ durch Eintragung in der Höferrolle auf Antrag des Hofeseigentümers auch ein „Minorat“ begründet werden. Unter Geschwistern gehen die vollbürtigen mit ihren Abkömmlingen den halbbürtigen vor; im übrigen finden auf sie die für die Kinder geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 10). Das A. tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers wird. Der Anerbe erwirbt dann das Eigentum des Hofes nebst Zubehör kraft Gesetzes mit dem Erwerb der Erbschaft. Der Anerbe kann also nicht auf die Erbschaft verzichten und nur sein A. geltend machen, wohl aber kann er unter Verzicht auf letzteres die Erbschaft antreten (§ 11). Bei der Erbteilung wird der Hof nebst Zubehör nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt. Der ermittelte Reinertrag wird nach Abzug der Lasten und Abgaben mit dem 20fachen zu Kapital gerechnet. Haben die Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Grundbesitz, so ist der Hof auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen (§ 13). Von dem so ermittelten Hofeswert erhält der Anerbe ein Drittel als Voraus. Ist jedoch der Anerbe zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Erbe berufen, so gebührt ihm von dem Hofeswert als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte (§ 15). Den nach Abzug des Voraus verbleibenden Teil des Hofeswerts hat der Anerbe in die Erbschaftsmasse einzuschließen, deren Teilung unter die Miterben, einschließlich des Anerben, nach dem allgemeinen Rechte erfolgt (§ 8). Wird der Hof innerhalb fünfzehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben verkauft, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus und bei Teilübertragungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, es sei denn, daß der Erwerber ein dem Anerben gegenüber anerbenerberechtigter Verwandter ist (§ 19). Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde den Eintritt des A. für den nächsten Erbfall ausschließen, er kann auch abweichende Bestimmungen über die Person des Anerben, über den Hofeswert und über den Betrag des dem Anerben gebührenden Voraus treffen (§ 20). Er

kann in gleicher Weise bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen der Anerben zu wählen (§ 21). Sonderbestimmungen über ein dem überlebenden Ehegatten des Erblassers unter Umständen zustehendes Nießbrauchs- und Miteigentumsrecht, über die Auszahlung der den minderjährigen Miterben des Anerben gebührenden Anteile am Hofeswert und über die Regelung des Anerbenrechts bei Vorhandensein mehrerer Höfe enthalten § 12 in Verbindung mit §§ 23, 17, 18 und 24. In den §§ 26—38 endlich findet sich eine eingehende Regelung der Rechtsverhältnisse, die eintreten, wenn der Hof zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft gehört. — Das HofeG. für den Kreis Herzogtum Lauenburg und die Landgüterordnungen stimmen in den Grundzügen mit dem hann. G. überein. Die Abweichungen betreffen, abgesehen von den in diesem G. nicht enthaltenen Sonderbestimmungen des vorstehend angebotenen Inhalts, namentlich die untere Grenze der eintragungsfähigen Güter, für die z. B. in Brandenburg ein Grundsteuerertrag von mindestens 75 RM, in Schlesien ein solcher von mindestens 60 RM vorgeschrieben ist, ferner die Art der Feststellung des Hofeswerts, den Voraus und die Vorschriften über die Feststellung und Ausbezahlung der Abfindungen für die Miterben und namentlich den Kreis der anerbenberechtigten Personen, der in Lauenburg, Brandenburg, Schl. Holst. und im Reg. Bez. Rassel auf die Abkömmlinge des Erblassers, in Schlesien auf seine Abkömmlinge und Geschwister sowie deren Abkömmlinge beschränkt ist.

IV. Das unmittelbare A. Da die geringen Erfolge der Landgüterordnungen, nach der oben dargelegten tatsächlichen Erbfolge zu schließen, in den meisten Gebenden nicht auf eine Abneigung der Bevölkerung gegen das A. an sich, sondern auf andere Gründe mehr äußerlicher Art, zum Teil auch wohl auf den irigen Glauben der Beteiligten, daß man sich durch Eintragung seines Hofes in die Rolle des Verfügungsrechts darüber gebe, zurückzuführen war, ist die Gesetzgebung zum System des unmittelbaren A. übergegangen. Zunächst beschränkte man sich darauf, die unter Aufwendung erheblicher Staatsmittel zur Förderung der inneren Kolonisation geschaffenen Renten- und Ansiedlungsgüter dem unmittelbaren A. zu unterstellen, da an deren Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers der Staat ein ganz besonderes Interesse hat (s. unten zu a). Diesem ersten Schritte folgte jedoch sehr bald der zweite, die Einführung des unmittelbaren A. im größten Teile der Prov. Westfalen für alle gewissen Voraussetzungen entsprechende Besitzungen (s. unten zu b). Damit trat ein Stillstand auf diesem Gebiete der Gesetzgebung ein, wenn man von dem G., betr. das Hofrecht im Kreise Grafschaft Schaumburg, vom 9. 7. 1910 (G. 413) absieht, durch welches das unmittelbare A., das dort von alters her für Besitzungen, die früher in einem Meierverbande gestanden haben, gilt, eine gesetzliche Neuregelung erfahren hat. Neuerdings hat dann noch die B. über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. 11. 1920 (G. 463) in § 13 für die neu zu bildenden Wald-, Deich-,

Wein- und Landgüter das A. eingeführt (s. auch Familiengüter).

a) Das G., betr. das A. bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896 (G. 124; Ausf. vom 10. 8. 1896). Das G. ist erlassen für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der vormalig nassauischen Landesteile, des Gebiets des französischen Rechts und des Kreises Herzogtum Lauenburg, in letzterem aber auf Grund des § 41 Abf. 3 nachträglich eingeführt durch die B. vom 10. 10. 1906 (G. 411). Die im § 1 näher bezeichneten Güter, d. s. die Rentengüter, die auf Grund des G. vom 27. 6. 1890 (G. 209) und 7. 7. 1891 (G. 279) begründet sind oder werden (s. Rentengüter), und die auf Grund des AnsiedlungsG. vom 26. 4. 1886 (G. 131) zu Eigentum ausgegebenen Stellen (s. Ansiedlung in Westpreußen und Posen), werden Anerbengüter durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche, die von der zuständigen Behörde (insbesondere Kulturamtsvorsteher und früher auch Ansiedlungskommission) von Amts wegen bei allen wirtschaftlich selbständigen Gütern herbeizuführen ist (§§ 1, 2). Sie verlieren die Anerbengutseigenschaft durch Löschung im Grundbuche. Die Löschung darf nur erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Kulturamtsvorstehers, dessen Entscheidung aber der Genehmigung des Landeskulturamtspräsidenten bedarf (vgl. hierzu RG. in JZ. V 139), das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Auch zu einer Verteilung des Anerbenguts ist die Genehmigung der Landeskulturbehörde nötig (§§ 7, 8). Beim Tode des Eigentümers fällt das Anerbengut nebst Zubehör (§ 16) in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem Erben, dem Anerben, allein zu. Für den Erwerb des Anerbenguts (§§ 10, 14) und den Verzicht des Anerben auf sein A., der in den §§ 14, 16 näher behandelt wird, gelten dieselben Grundsätze wie nach dem hann. HofeG. (s. oben zu III). Dagegen gilt abweichend davon das A., wie nach der Landgüterordnung für Schlesien, nur für die Abkömmlinge des Erblassers, seine Geschwister und deren Abkömmlinge (§ 10). Wenn zu dem Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, tritt der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Übernahme des Anerbenguts Berechtigte, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein (§ 30). Die Reihenfolge, in der die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich im Gebiete der HofeG. und Landgüterordnungen nach den entsprechenden Vorschriften dieser G. und stimmt im übrigen mit der im hann. HofeG. vorgeschriebenen Reihenfolge überein (§ 11). Für Geschwister gilt dieselbe Reihenfolge mit der Maßgabe, daß, ebenso wie nach dem hann. G., vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge den halbbürtigen vorgehen (§ 13). Auch bezüglich der Vorschriften über die Feststellung des Anrechnungswerts des Anerbenguts (§ 17) kann im allgemeinen auf die entsprechenden Bestimmungen des hann. HofeG. verwiesen werden, jedoch wird der ermittelte Jahresertrag nicht mit dem 20fachen,

sondern mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet (§ 17). Der Voraus des Anerben beträgt stets nur ein Drittel des Anrechnungswerts (§ 18 Abs. 2, 3). Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips für die den Miterben zu gewährenden Abfindungen, die, abgesehen von dem Fall einer anderweitigen, auf Antrag durch den Kulturamtsvorsteher (RGG. 19, 68) zu vermittelnden gütlichen Vereinbarung, nur in unkündbaren Geldrenten (Erbabfindungsrente) verlangt werden können, es sei denn, daß sie im einzelnen den Betrag von 30 RM oder in ihrer Gesamtheit den Betrag des jährlichen Reinertrags des Anerbenguts nicht übersteigen (§ 20). Die Erbabfindungsrente entspricht dem 25. Teile des den Erbanteil ausmachenden Kapitals und ist mangels einer anderen Abrede mit 1½% jährlich zu tilgen (§ 21). Sie kann jedoch auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden, wenn das Anerbengut für die zu übernehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit gewährt, eine Bestimmung, die zur Zeit gegenstandslos ist, weil die Rentenbanken keine neuen Renten übernehmen. S. aber Rentenbank unter II. Das Verfahren beauftragt Übernahme der Rente auf die Rentenbank, die übrigens auch im Falle der sog. antizipierten Erbfolge zulässig ist (§ 33), wird von dem Kulturamtsvorsteher geleitet (§§ 22—25). Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers ganz oder teilweise veräußert, so ist der Voraus oder ein entsprechender Teil, wie nach dem hann. G., nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen (§ 26). Innerhalb dieser 20 Jahre steht den anerbenberechtigten Miterben ein Vorkaufsrecht zu (§ 27). Der Eintritt des A. für den nächsten Erbfall kann nur durch eine Verfügung von Todes wegen abgeschlossen werden (§ 10). Dagegen kann die Person des Anerben sowohl in einer Verfügung von Todes wegen wie auch in einer öffentlich beglaubigten Urkunde abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden (§ 32). Über sämtliche im Bezirke eines LRA. vorhandene Anerbengüter ist ein „Verzeichnis der Anerbengüter“ zu führen und auf dem Laufenden zu halten (Erl. des RfL. vom 10. 8. 1896 und vom 21. 6. 1901).

b) Das G., betr. das A. bei Landgütern in der Prov. Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. R., vom 2. 7. 1898 (GS. 139). Anerbengut wird jedes im Geltungsbereiche des G. belegene „Landgut“ durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche (§ 1). Unter „Landgut“ wird jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besizung verstanden, die mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist (§ 2). Wie bereits oben angedeutet, zerfällt der Geltungsbereich des G. in ein Gebiet des unmittelbaren und ein solches des mittelbaren A. In dem ersteren, bei weitem umfangreicheren Gebiet erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft und deren Löschung auf Erlauchen des zuständigen Kulturamtsvorstehers (§ 3). Die Eintragung ist von Amts wegen bei allen Besizungen nachzusehen, die den Voraussetzungen des § 2 ent-

sprechen. Die Prüfung, ob letzteres der Fall ist, erfolgt jedoch bei Besizungen mit einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 60 RM nur auf Antrag des Eigentümers (§ 8). Bei den übrigen Besizungen ist dieser leblich zu hören. Wenn sich dabei zwischen dem Kulturamtsvorsteher und dem Eigentümer eine Meinungsverschiedenheit darüber ergibt, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gegeben sind, so entscheidet die Anerbenkommission, die aus dem Kulturamtsvorsteher als Vorsitzenden und zwei Sachverständigen besteht. Die Sachverständigen werden vom Kreistag aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, die im Kreise mit einem den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Landgut angelesen sind. Gegen den Beschluß der Anerbenkommission steht dem Eigentümer und dem Kulturamtsvorsteher binnen einer Kofrist von zwei Wochen die Beschwerde an die bei den LRA. in Münster und Düsseldorf gebildeten Berufungskommissionen zu, die aus zwei vom RfL. bestellten Mitgliedern des LRA. und drei von den Landwirtschaftskammern gewählten Sachverständigen besteht (§ 9). Die Löschung der Anerbengutseigenschaft ist nachzusehen, wenn die Besizung nicht mehr ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Eintragung (§§ 8, 9). Bei Landgütern, deren Wohnhaus im Gebiete des mittelbaren A. belegen ist, d. h. in einem der im § 11 einzeln aufgeführten Bezirke, wird die Anerbengutseigenschaft entsprechend dem Systeme der Hof- und Landgütergesetzgebung lediglich auf Antrag des Eigentümers eingetragen, der auch jederzeit wieder die Löschung verlangen, auch den Eintragungs- und Lösungsantrag auf Teile des Landguts beschränken kann, sofern nur der Teil, bei dem die Anerbengutseigenschaft eingetragen werden soll oder eingetragen bleibt, ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt. Ob hiernach die Voraussetzungen einer Eintragung oder Löschung vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des Kulturamtsvorstehers festgestellt (§ 11). Im übrigen gelten die Vorschriften des G. für alle Besizungen, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, mögen sie dem Gebiete des mittelbaren oder des unmittelbaren A. angehören. Hinsichtlich dieser Vorschriften kann im allgemeinen auf die im wesentlichen damit übereinstimmenden Vorschriften des AnerbenG. für Renten- und Ansiedlungsgüter verwiesen werden (s. oben zu a). Dies gilt insbesondere von den Bestimmungen über den Erwerb des Anerbenguts, den Verzicht auf das A. und die Berufung zum Anerben (§§ 13, 18—20), ferner über die Reihenfolge der Berufung (§§ 14, 16, 17), über die Feststellung des Anrechnungswerts des Anerbenguts und über den Voraus (§§ 25, 26) sowie über die Abfindungen der Miterben (§ 29), über die Veräußerung des Anerbenguts (§ 32) und das Vorkaufsrecht der Miterben (§ 33). Eine abweichende Regelung hat das westf. AnerbenG. nur in folgenden Punkten getroffen. In einigen Bezirken, die im § 15 einzeln aufgezählt sind, ist der Erbfolge entsprechend der jüngere Sohn vor dem älteren und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter zum Anerben berufen. Im Landgerichtsbezirk Duisburg beträgt das Voraus nur ein Fünftel (§ 26 Abs. 2, 3). Der als Auerbe ein tretende Ehegatte erhält kein Voraus (§ 27 Abs. 2).

Die Erbabsfindungen können in Kapital verlangt werden, soweit sie im einzelnen den Betrag von 100 RM nicht übersteigen (§ 29), und auch wenn dies der Fall ist, können die Rentenberechtigten nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung die Ablösung der Rente verlangen (§ 30). Eine Ablösung durch die Rentenbank findet nicht statt. Dafür hat die Landschaft für die Prov. Westfalen die Ablösung der Erbabsfindungsrenten unter Ausgabe von Pfandbriefen nach näherer Vorschrift des unter dem 28. 1. 1901 Allerhöchst genehmigten Nachtrags zu ihrem revidierten Statute vom 18. 9. 1899 in die Hand genommen (vgl. Extrabeil. zum Stück 11 des Abl. der Reg. in Münster vom 14. 3. 1901, der Reg. in Minden und Arnberg vom 16. 3. 1901 und zum Stück 12 des Abl. der Reg. in Düsseldorf zum 3. 3. 1901). Der Entwurf zu einem neuen RentenbankG. sieht aber Ablösung durch die Landesrentenbank vor (s. Rentenbank). Die Verpflichtung des Anerben zur nachträglichen Einwirkung des Vorkaus in die Erbmasse greift, wie nach dem hann. HöfG., nur beim Verlaufe des Anerbenguts innerhalb 15 Jahren Platz (§ 32), ebenso das Vorkaufsrecht der anerbenberechtigten Miterben (§ 33). Aus § 19 der westf. Landgüterordnung vom 30. 4. 1882 ist die, übrigens auch in das hann. G. (§ 18) übergegangene, praktisch wichtige Bestimmung übernommen, daß die Geschwister des Anerben bis zu ihrer Großjährigkeit standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen standesmäßige, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen können. Sie dürfen jedoch, solange sie den Unterhalt beanspruchen, weder das Abfindungskapital noch Zinsen davon oder Abfindungsrenten verlangen (§ 35). Wie nach dem hann. HöfG. kann der Eintritt des A. für den einzelnen Erbfall nicht nur durch eine letztwillige Verfügung, sondern auch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Eigentümers ausgeschlossen werden, die auf Verlangen der Beteiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen ist (§ 12). Von den zu dem G. ergangenen Ausführungsbestimmungen, durch die u. a. das vielangefochtene von den Kulturamtsvorstehern zu führende „Verzeichnis der Anerbengüter“ geschaffen ist, sind die grundlegenden Erl. vom 3. 8. 1898 (MBl. 205), vom 23. 7. 1898 (MBl. 214), abg. durch Erl. des RfL. vom 17. 1. 1911 (MBl. RfL. 59). hervorzuheben. In Zwischenräumen von zehn Jahren findet eine Prüfung statt, ob Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Landguts erlangt haben. Die letzte Prüfung hat 1922/24 stattgefunden. Mit besonderem Nachdrucke ist schließlich darauf hinzuweisen, daß sowohl das mittelbare wie das unmittelbare A. die Verfügung des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen vollständig unberührt läßt. Für Verfügungen der letzteren Art ist dies rechtsrechtlich durch Art. 64 Abs. 2 GGWB. und dementsprechend, wie oben erwähnt, auch in den einzelnen AnerbenG. ausdrücklich bestimmt. Für Verfügungen unter Lebenden ergibt es sich ohne weiteres aus der Erwägung, daß das A. eben ein Erbrecht ist und daher wie jedes andere Erbrecht nur für den Todesfall des Besitzers Normen aufstellt. Im hann. HöfG. (§ 20 Abs. 1) und im westf. An-

erbenG. (§ 12 Abs. 1) wird die Verfügungsfreiheit des Besitzers zu seinen Lebzeiten zum Überflusse noch besonders hervorgehoben. Pr. von Miasztowski, Das Erbrecht und die Grundbesitzverteilung, 1882—1884; Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, 1897—1908; Eitelmann, Höfegesetz für die Provinz Hannover, 1909; Drechsler, Das Höferecht in der Provinz Hannover, 1910; Felker, Das G., betr. das Anerbenrecht, 1896; Kieselamp, Das westfälische Anerbengesetz, 1899; Hill in RfM. 7, 1.

Anerbenfittte. Unter A. versteht man die im größeren Teile des Reiches in bäuerlichen Kreisen herrschende Gewohnheit, durch letztwillige Verfügung oder Übergabevertrag ein Landgut ungeteilt auf einen von mehreren Erben oder künftigen Erben zu übertragen. S. Anerbenrecht. Pr.

Anerkannte Religionsgesellschaften s. Kirchen- und Staatskirchenrecht B 1, 5, 6.

Anfahrtrampen s. Brücken.

Ansetzung von Beschülßen s. Beanstandung. **Anforderungsgesetz, -verfahren** s. Volksschulen 8 (Anforderungsverfahren).

Angerhäuser sind Häuser, die der Gutsherr in Ausübung seines Auenrechts (s. d.) auf leeren Plätzen der Dorfaue, die nicht dem öffentlichen Gebrauch dienen, errichtet hat. Pr.

Wenzel, Provinzialrecht des Herzogtums Schlesien §§ 47, 49.

Angestellte sind Arbeitnehmer, die sich zwar in abhängiger, aber doch in einer die Stellung der eigentlichen Arbeiter, Gesellen und Gehilfen übertragenden Stellung befinden. Hauptächlich rechnen dazu Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker und die Bureauangestellten in kaufmännischen Betrieben. S. auch Ziff. 23 der Anl. z. RW. vom 26. 4. 1912 (SMBI. 290). Zu den A. gehören auch die Hausangestellten (s. d.), die früher Hausoffizianten (s. d.) genannt wurden. A. in leitender Stellung und solche A., welche sich wie Betriebsbeamte (s. d.), Werkmeister in gehobener oder ähnlicher Stellung befinden, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 1 ArbG. und sind nicht mehr invalidenversicherungspflichtig (s. Angestelltenversicherung II). Wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, unterliegen sie der RW., sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3600 RM nicht übersteigt. Arbeitslosenversicherungspflichtig sind sie, sofern sie der Angestelltenversicherung unterliegen (§ 69 ArblosVG.). Soweit sie im Betriebe tätig sind, unterliegen sie der RW., nicht aber bei ihrer kaufmännischen Tätigkeit (Handb. I, 68 ff.). Für Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der A. sind nach § 6 RWG. Angestelltenräte zu errichten. Bei der Durchführung der RW. im Rahmen der RW. ist bei den Bezirksknappschaffen je eine Abteilung zu bilden, sofern nicht durch die Sondervorschriften die gemeinsame Durchführung der RW. der Arbeiter und Angestellten bestimmt wird (§ 17 RWG.). Für die in knappschaftlich versicherten Betrieben werden besondere Angestelltenpensionskassen errichtet (§§ 49, 50, RWG.). Arbeitgeber, die in der Regel mehr als zwei A. beschäftigen, dürfen A. auf den Schluß des Kalenderjahres aufkündigen, und zwar bei Beschäftigungsdauer von 5 Jahren 3 Monate, von 8 Jahren 4 Monate, von 10 Jahren 5 Monate, von 12 Jahren 6 Monate vorher (G. über die Fristen für die Kündigung von A. vom 9. 7. 1926, RfM. I 399). Über die Arbeitszeit s. d. über die Besteuerung s. Lohnsteuer. F. P.

Angestelltenbund (allgemeiner, freier) s. Gewerkschaften (Fachverbände).

Angestelltenversicherung. I. Allgemeines. Die A., die durch G. vom 20. 12. 1911 (RGBl. I 989) eingeführt worden ist, hat wie die ZV. in der Nachkriegszeit durchgreifende Änderungen erfahren, die ihren Anlaß hauptsächlich in der fortschreitenden Geldentwertung hatten und darauf abzielten, den Fortbestand der Versicherung vor dem Untergang durch den Zerfall der Währung zu retten. Daneben sind auch Maßnahmen getroffen, die eine Vereinfachung und Verbilligung herbeiführen sollen. Dahin gehört in erster Linie die Erweiterung der Zuständigkeit der Spruch- und Beschlußbehörden der RVD. auf die A. (s. Sozialversicherung II). Auch hinsichtlich der Berechnung der Renten und der Voraussetzungen für den Rentenanspruch ist zunächst eine Übereinstimmung zwischen der A. und der ZV. herbeigeführt. Erhalten geblieben ist jedoch die Unterscheidung, daß im Rahmen der ZV. der Anspruch auf Invalidenrente nur bei allgemeiner Invaldität auf dem ganzen Arbeitsmarkt besteht, während für den Anspruch auf Ruhegeld nach der A. die Berufsinvaldität ausreicht. Zur A. gibt das Reich keinen Zuschuß, wohl aber zur ZV. Da die Beiträge bei der A. höher sind, so sind auch ihre Leistungen höher als diejenigen der ZV. Zwischen den beiden Versicherungszweigen ist die Möglichkeit einer Doppelversicherung durch eine entsprechende Abgrenzung des Mitgliederkreises beseitigt. Für Personen, die trotzdem infolge ihrer Beschäftigung von einer Versicherungsart zur anderen übergehen (Wanderversicherte), sind besondere Vorschriften vorgesehen. Durch Bef. vom 28. 5. 1924 (RGBl. I 563) ist das Angestelltenversicherungsg. in neuer Fassung veröffentlicht. Inzwischen sind durch G. vom 28. 7. 1925 (RGBl. I 157), vom 25. 6. 1926 (RGBl. I 311) und vom 8. 4., 22. 12. 1927 (RGBl. I S. 95, 507) weitere Änderungen herbeigeführt. Die Zuständigkeit der preuß. Behörden ist durch Erl. vom 30. 11. 1912 (SMBl. 411), abgeändert durch Erl. vom 15. 12. 1927 (SMBl. Sp. 39) geregelt.

II. Umfang der Versicherung. 1. Versicherungspflicht. Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen sind alle Angestellten versichert, insbesondere Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener oder höherer Stellung, Bureauangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bureaulehrlinge und Werkstattschreiber, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitarbeiter und Musiker einschließlich der Lehrlinge in geregelter Ausbildung, Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege einschließlich der Lehrlinge in geregelter Ausbildung und aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffs-

führer, Offiziere des Decks und Maschinen dienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten, sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten sind versicherungspflichtig, wenn sie die Versicherung bei der vorgelegten Dienststelle beantragen. Versicherungspflichtig sind auch selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihren Betrieben keine Angestellten beschäftigen. Das gleiche gilt für Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Landes im Auslande oder deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Auf Personen, die eine ähnliche Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, aber in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des RR. die Versicherungspflicht ausdehnen. Desgleichen kann bestimmt werden, wieweit deutsche Bedienstete ausländischer Staaten oder solcher Personen, welche nicht der ausländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben. Voraussetzung für die Versicherung ist daß eine Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet, daß die Grenze des vom RVM. festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes — zur Zeit beträgt sie 6000 RM (B. vom 23. 4. 1925, RGBl. I 274) — nicht überschritten und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn ein der ZV. unterliegender Versicherteter in eine nach dem Avg. versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt. Wer die Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats aus der Versicherungspflicht aus. Die danach der Versicherungspflicht unterliegenden Berufsgruppen sind in der Bef. vom 8. 3. 1924 (RGBl. I 274), abgeändert durch B. vom 15. 7. 1927 (RGBl. I 222) bestimmt (§§ 1—57 Avg. in der Fassung des G. vom 28. 7. 1925, RGBl. I 157).

2. Versicherungsfreiheit. Versicherungsfreiheit besteht entweder kraft G. auf Grund einer Bestimmung der Reichsregierung mit Zustimmung des RR., auf Antrag des Arbeitgebers oder auf Antrag des Versicherten. Kraft G. ist versicherungsfrei eine Beschäftigung nur gegen freien Unterhalt sowie die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten. Das gleiche gilt von einer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der deutschen Reichsbahngesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Versicherungsträgers, wenn dem Beschäftigten Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der seinem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist, oder für Weisliche der als öffentlichrechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden oder wenn ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der ihrem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der zuständige Reichsminister oder die oberste Verwaltungsbehörde. Die Befreiung tritt erst von dem Zeitpunkte ab ein, zu dem die Gewährleistung tatsächlich verliehen ist (§§ 9,

11 Avg.). Versicherungsfrei kraft G. sind ferner die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und die vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlichrechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Angestellte in Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs sowie Angestellte der Deutschen Reichsbahngesellschaft, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben, Personen des Soldatenstandes, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit zur Vorbereitung für eine bürgerliche Beschäftigung ausüben, Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Endlich ist kraft G. versicherungsfrei, wer berufsunfähig ist oder Ruhegeld oder Witwenrente aus der A. oder eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der B. oder eine Invalidenpension vom R.V. bezieht (§§ 12, 13 Avg.). Nach Bestimmung der Reichsregierung mit Zustimmung des R.R. sind vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei. G. vom 9. 2. 1923 (RGBl. I 109), die in der Hauptsache den für B.V. erlassenen B. entspricht (s. Invalidenversicherung II 2). Auf Antrag des Arbeitgebers können durch Beschluß des R.V. Personen für versicherungsfrei erklärt werden, die in Betrieben anderer öffentlicher Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt werden, wenn ihnen die gleichen Anwartschaften wie den vom Reiche Beschäftigten gewährleistet sind, oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, ferner Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegelb oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, und endlich Beamte und Bedienstete der früheren landesherrlichen Hof-, Domänen-, Kameral- und ähnlichen Verwaltungen, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist (§ 17 Avg.). Auf Antrag des Versicherten tritt Versicherungsfreiheit ein, wenn diesem von dem Reiche, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, einem Lande, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegelb oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der seinem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Aber den Antrag entscheidet die R.V. und auf Beschwerde das O.V. endgültig. Die R.V. widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ebenso tritt bei Verzicht die Versicherungspflicht wieder ein (§§ 13—17 Avg.). Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von Versicherungspflicht befreit, wenn

ihm die Verkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist innerhalb der ersten 3 Jahre zu stellen. Das gleiche gilt für Angestellte, die die Anwartschaft verloren haben (§ 380 Avg.). Scheiden Personen, die kraft G. oder auf Antrag des Arbeitgebers versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder auf Hinterbliebenenrente entsteht oder entstehen würde, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung Beitragsmarken der Gehaltsklasse zu verwenden, der die Person im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würde. Treten umgekehrt versicherungspflichtige Personen in ein solches Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von Hinterbliebenen sterben, dem Versicherten oder seiner Witwe oder seinen Kindern unter 18 Jahren 80% der seit dem 1. Juni entrichteten Beiträge auszus zahlen, wenn sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§§ 18—20 Avg.).

3. Befreiung von der Beitragsleistung. Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritte in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie an die R.V. zu zahlen hätten (Halbversicherte). Der Arbeitgeber der Halbversicherten muß seinen Beitragsteil trotzdem abführen; dafür werden den Halbversicherten die halben Leistungen gewährt. Hat der Arbeitgeber zu der Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag kürzen, der zur A. zu leisten ist (§§ 375—377 Avg.).

4. Versicherungsberechtigung. Ein Eintrittsrecht auf Grund der Versicherungsberechtigung steht entsprechend ihrem Einkommen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr Personen zu, die versicherungsfrei sind, weil ihr Jahresarbeitsverdienst 6000 RM übersteigt oder weil sie für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie Versicherungspflichtige ausüben oder als vorübergehend oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt oder weil sie für den zukünftigen Beruf zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind. Sie können, wenn die Voraussetzungen für die Selbstversicherung wegfallen und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Selbstversicherung zurückgelegt sind, die Selbstversicherung fortsetzen. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während eines Aufenthaltes im Ausland freiwillig fortgesetzt werden (§§ 21, 22 Avg.).

III. Gehaltsklassen. Zum Zweck der Berechnung der Beiträge und der Barleistungen werden

die Versicherten Gehaltsklassen zugewiesen. Zur Zeit bestehen folgende Gehaltsklassen nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes:

Klasse A	bis zu	50 RM
" B	von mehr als	50	" 100 "
" C	" "	100	" 200 "
" D	" "	200	" 300 "
" E	" "	300	" 400 "
" F	" "	400 RM	

(§§ 171, 171a Abg. in der Fassung des G. vom 28. 7. 1925, RGBl. I 157). Für freiwillige Beiträge sind die Beitragsklassen G bis K gebildet.

IV. Träger der Versicherung. Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (s. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte). Als vollwertiger Ersatz für die Versicherung bei der RFA. gilt die Versicherung bei einer von der Reichsregierung mit Zustimmung des RR. zugelassenen Ersatzkasse (s. d. V). Für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse führt die RFA. die A. durch. Dabei tritt diese Kasse an die Stelle der A.

V. Beiträge. 1. Allgemeines. Die Mittel für die Durchführung der A. werden ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen aufgebracht. Diese werden monatlich erhoben. Für Versicherte, deren Entgelt im Monat 50 RM nicht übersteigt, und für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge (§ 168 Abg.). Freiwillig Versicherte haben die ganzen Beiträge aufzubringen. Eine Zuschußverbindlichkeit des Reichs besteht nicht. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit nicht abschließende Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, während der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind, erlischt. Die Beiträge werden nach dem Prämiendurchschnittsverfahren berechnet. Wegen der Ersatzzeiten s. VI 2. Die Überwachung der Beitragszahlung ist eine Aufgabe der RFA. Die für die FB. vorgesehene Regelung (s. Invalidenversicherung V 5) gilt für die A. entsprechend (§§ 199—202 Abg.).

2. Höhe der Beiträge. Die Beiträge werden nach Gehaltsklassen abgestuft erhoben. Zur Zeit werden in den Gehaltsklassen folgende Monatsbeiträge erhoben:

in Klasse A	2 RM
" B	4 "
" C	8 "
" D	12 "
" E	16 "
" F	20 "

In den Gehaltsklassen G, H, J, K (freiwillige Versicherung) beträgt der Monatsbeitrag 25, 30, 40 und 50 RM. Für Halbversicherte, d. h. Personen, für die ein Lebensversicherungsvertrag bei einem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen ist, und die auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit sind, entrichtet der Arbeitgeber den halben Beitrag für die Gehaltsklasse (§§ 375, 376 Abg.).

3. Beitragsmarken, Versicherungskarten. Die Beiträge für die Versicherung werden seit 1. 1. 1923 durch Einkleben von Marken in die

Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Die RFA. gibt Marken mit der Bezeichnung der Gehaltsklassen und des Geldwertes aus; die Marken sind bei den Postanstalten zum Nennwert zu kaufen. Wegen der neuen Beitragsmarken s. B. vom 19. 6. 1927 (RGBl. I 285). Für jeden Monat ist eine Marke einzukleben und mit dem Datum des letzten Tages des Zeitraums, für den sie gelten soll, zu entwerten. C. Beitragsordnung vom 21. 11. 1924 (RGBl. I 745). Die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge wird von der Versicherungsanstalt durch Beauftragte überwacht (Überwachungsvorschriften des RFA. vom 10. 7. 1923, RMBl. 24, 258). Ausgabestellen für die Versicherungskarten, die sich der Versicherte zu besorgen hat, sind in Städten über 50000 Einwohner die Ausgabestellen für die FB. (s. d.), sonst die bisherigen Ausgabestellen der A. (§§ 13ff. der Beitragsordnung vom 21. 11. 1924, RGBl. I 745); in Preußen sind in Städten mit mehr als 25000 bis zu 50000 Einwohner die RA. zur Ausgabe befugt, in Städten über 50000 Einwohner dazu verpflichtet (Bef. vom 27. 3. 1925, RMBl. 145). Das Verfahren bei der Ausstellung usw. entspricht dem Verfahren bei Ausstellung usw. der Quittungskarten für die FB. (s. Quittungskarten). Der Versicherte hat die Karte aufzubewahren und dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zwecks Verwendung der Marken vorzulegen. Die Karte soll spätestens alle drei Jahre gegen eine neue umgetauscht werden, widrigenfalls der Versicherte im Streitfall beweisen muß, daß die Antwortschaft erhalten ist. Der Versicherte erhält bei Rückgabe der alten Karte eine Aufrechnungsbescheinigung. Verlorene oder unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt, wobei der nachweisbare Inhalt der früheren Karten übertragen wird. Der Versicherte kann sich auf seine Kosten jederzeit eine neue Karte ausstellen lassen. Die Zurückhaltung der Karte gegen den Willen des Versicherten ist verboten und strafbar (§§ 176ff. Abg.; Beitragsordnung vom 21. 11. 1924, RGBl. I 745).

4. Entrichtung der Beiträge. Beitragspflichtig bei der Pflichtversicherung sind je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Versicherten, die sich entsprechende Lohnabzüge gefallen lassen müssen, bei der freiwilligen Versicherung die Versicherten selbst. Zahlungspflichtig ist bei der Pflichtversicherung der Arbeitgeber, bei den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt hat. Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), sowie selbständige Lehrer und Erziehler, die keine Angestellten beschäftigen, und Schulpolizeibeamte haben selbst die Beiträge einzuzahlen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Personen, die durch die Reichsregierung mit Zustimmung des RR. der Versicherungspflicht unterstellt sind, sind allein beitragspflichtig. Die freiwillige Weiterversicherung ist nur in der Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder nahekommt, es sei denn, daß der Versicherte nachweist, daß

die niedrigere Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht (§§ 182—186 Avg.).

5. Unwirksame Beiträge. Pflichtbeiträge sind zurückzuweisen, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Den Versicherten trifft kein Verschulden, wenn der Arbeitgeber die Versicherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat. Freiwillige und höhere Beiträge dürfen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht entrichtet werden. Der Entrichtung der Beiträge steht gleich die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung, sowie die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle, wenn die Beiträge zu einer angemessenen Frist nachentrichtet werden. Zeiträume, in denen eine Beitragsfreitragigkeit oder ein Rentenverfahren schwebt, werden nicht eingerechnet. Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung. Sind für einen Versicherten Beiträge zur A., obwohl er invalidenversicherungspflichtig ist, entrichtet, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung zur ZB. statthaft ist (§§ 187 bis 190 Avg.).

6. Irrtümlich geleistete Beiträge. Beiträge, die in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die freiwillige Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat. Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder Rente rechtskräftig bewilligt worden und wenn nicht die Beitragsentrichtung in betrügerischer Absicht geschehen ist. Dem Arbeitgeber steht das Recht zur Rückforderung nach Empfang des Wertes des Beitragsanteils des Versicherten oder nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entrichtung nicht mehr zu (§ 191 Avg.).

7. Einzugsverfahren. Der RAA. kann nach Anhörung der RA. mit Zustimmung des RA. das Einzugsverfahren anordnen, wo es für die ZB. besteht, oder aufheben. Die RA. hat den Einzugsstellen eine vom RAA. festgesetzte Vergütung zu gewähren, zur Zeit 15 Pf. für jede Versicherungskarte (Bef. vom 24. 12. 1926, RWBl. I 532).

8. Streitigkeiten. Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei Festsetzung der Leistungen hervortritt, das VA. und auf Beschwerde das DVVA. endgültig. Abgabe an das RA. zur grundsätzlichen Entscheidung ist zulässig. Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Erfaß der Beiträge entscheidet das VA. endgültig (§ 194 Avg.). Entsteht zwischen den Trägern der A. und der ZB. außerhalb eines Leistungsstellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der A. oder der ZB. zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden

Frist nicht abgegeben oder können sich Arbeitgeber oder Arbeitnehmer über die Unterstellung nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden (§ 193 Avg.).

9. Erstattung von Beiträgen. Die Hälfte der entrichteten Beiträge wird zurückerstattet den Erben einer weiblichen Versicherten, die nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und ohne daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, stirbt (§ 60 Avg.). Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der vom 1. 1. 1924 bis zum Ausscheiden für sie entrichteten Beiträge zu, wenn der Anspruch darauf innerhalb drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für weibliche Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht weiterversichern (§ 62 Avg.).

VI. Leistungen. 1. Allgemeines. Die Leistungen der A. bestehen in Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Gemeinsame Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrente ist, abgesehen von der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung, die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Länger als auf ein Jahr rückwärts vom Eingang des Antrags ab gerechnet, werden Ruhegeld und Renten nicht gewährt (§§ 20—22 Avg.).

2. Wartezeit und Anwartschaft. Unter Wartezeit wird die Zurücklegung einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten verstanden. Sie beträgt beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate und für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate und bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, im übrigen 150 Beitragsmonate. Bei Selbstversicherten beträgt sie in allen Fällen 150 Beitragsmonate (§ 53 Avg.). Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre mindestens acht und nach dieser Zeit mindestens vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt sein (§ 54 Avg.). Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft und als Vormonate für die freiwillige Weiterversicherung (Erfasszeiten) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung als Erfasszeiten die Kalendermonate, in denen der Versicherte a) durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und keinen Entgelt erhält; b) zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt — i. Erl. vom 16. 8. 1912 (SMBl. 457), vom 23. 10. 1912 (SMBl. 547), vom 4. 2. 1913 (SMBl. 92), vom 21. 4. 1913 (SMBl. 470), vom 23. 1. 1914 (SMBl. 70) — besucht; c) in Mobil-

machungs- oder Kriegszeit militärische Dienstleistungen oder freiwillige Krankenpflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat. Die Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßiges Wochenbett veranlaßt ist. Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln zugezogen hat. Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und Wiederaufleben der Anwartschaft gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der *VB.* entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen in der *VB.* als ein Beitragsmonat der *A.* gerechnet. Dies gilt, sofern es sich nicht um Beiträge und Ersatzzeiten aus der Kriegszeit handelt, nicht für solche Beitragswochen der *VB.*, die mit den in der *A.* zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen. Der *RM.* kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragsmonaten zur Erfüllung der Wartezeit ohne Beitragszahlung stattfindet (§ 170 *Abg.*; *B.* vom 7. 1. 1925, *RGBl.* I 10). Eine erloschene Anwartschaft lebt unbeschadet der Befugnis zur Nachzahlung der Beiträge für zwei oder bei unverschuldeter Beitragssäumnis für vier Jahre wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beiträge nachzahlt. Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate, andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate. Alle erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. 12. 1923 aufrechterhalten (§ 55 *Abg.*). *S.* auch *B.* vom 24. 7. 1926 (*RGBl.* I 413).

3. **Barleistungen im allgemeinen.** Die Höhe der Barleistungen ist nach Gehaltsklassen verschieden. Bei Wanderversicherten (*s. d.*) treten zu den Leistungen der *A.* als Ergänzung die Steigerungen der *VB.* für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung (§ 57 *Abg.*). Hat der Versicherte Beiträge zur *VB.* und zur *A.* entrichtet und ist die Wartezeit für das Ruhegeld der *A.* erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so werden ihm nur die Leistungen der *A.* zugänglich des Steigerungssatzes der *VB.* auch wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat (§ 27 *Abf.* 1 *Abg.*), durch Bescheid der *RA.* ergänzt. Die Träger der *VB.* erstatten der *RA.* den Steigerungswert nach näherer Bestimmung des *RM.*

4. **Ruhegeld.** Ruhegeld, das wiederum in Grundbetrag und Steigerungsbetrag zerfällt, wird einem Versicherten gezahlt, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauerns oder mindestens 26 Wochen vorübergehend berufsunfähig ist. Außerdem muß die Wartezeit zurückgelegt und die Anwartschaft erhalten geblieben sein. Alle am 1. 1. 1924 laufenden Renten werden in Höhe des Grundbetrages gezahlt. Dazu kommt der Kinderzuschuß, der nach denselben Gesichtspunkten wie bei der *VB.* (*s. d.* III 3) berechnet und

gezahlt wird. Der Grundbetrag beträgt für alle Gehaltsklassen 400 RM, der Steigerungsbetrag 15% der Beiträge, die für die Zeit seit dem 1. 1. 1924 gültig entrichtet worden sind. Ferner wird für Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. 1. 1913 bis 21. 7. 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt, und zwar:

1	RM in Gehaltsklasse	F
2	" "	G
3	" "	H
4	" "	J

(§§ 56, 58 *Abg.*).

5. **Hinterbliebenenrenten.** Als Hinterbliebenenrenten werden Witwen-, Witwer- und Waisenrenten gewährt. Gemeinsame Voraussetzung ist, daß der Verstorbene Versicherte die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes (§ 32 *Abg.*), dagegen wird Witwenrente dem Ehemann einer verstorbenen Versicherten nur gewährt, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Verstorbene ganz oder überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestritten hatte (§ 34 *Abg.*). Waisenrente wird nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei der *VB.* (*s. d.* III 4) gezahlt. Die Witwen- und Witwenrenten betragen sechs Zehntel, Waisenrente für jede Waise fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags (*s. unter* 4). Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt (§§ 39, 59 *Abg.*).

6. **Festsetzung und Auszahlung der Leistungen.** Anträge auf Leistungen sind an die *RA.* oder an ein vom *RM.* für zuständig erklärtes *BA.* zu richten (§ 214 *Abg.*). Die *RA.* verfährt wie die *BA.* gegenüber Anträgen auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (*s. Sozialversicherung* II 2—4). Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt (§ 313 *Abg.*).

7. **Heilverfahren.** Die *RA.* kann jederzeit ein Heilverfahren sowohl zur Abwendung der drohenden Gefahr der Berufsunfähigkeit als auch zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit eines Ruhegehaltsempfängers einleiten. Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während der Unterbringung in einem Krankenhaus oder Genesungsheim täglich ein Hausgeld von mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags, sofern nicht Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs weitergezahlt wird. Entzieht sich der Kranke dem Heilverfahren ohne Grund und wird Berufsunfähigkeit voraussichtlich durch das Heilverfahren verhütet oder beseitigt werden, so kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folgen hingewiesen ist. Ist der Erkrankte verheiratet oder lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es zur Unterbringung im Krankenhaus oder in einem Genesungsheime seiner Zustimmung. Streit zwischen der *RA.* und dem Versicherten entscheidet auf Beschwerde das *BA.* endgültig. Ver-

sicherten Soldaten und Angehörigen der Schutzpolizei wird ein Heilverfahren von der RfA. nicht gewährt. Mit Genehmigung des RM. kann die RfA. Mittel für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung aufwenden (§§ 41—49a Abg. in der Fassung des G. vom 28. 7. 1925, RGBl. I 157).

8. Wegfall, Ruhen und Entziehung der Leistungen. Kapitalabfindung. a) Wegfall der Leistungen. Die Witwen- und Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung fort. Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung fortfallen oder wenn die Waise sich verheiratet. Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen des Ruhegeldes oder der Rente bringt, werden die Beiträge voll ausgezahlt (§§ 63—66 Abg.).

b) Ruhen der Leistungen. Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist — in diesem Falle erhalten die Angehörigen, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, das Ruhegeld — oder ohne der RfA. seinen Aufenthaltsort mitzuteilen, im Ausland weilt. Die Renten für Ausländer ruhen bei gewöhnlichem Aufenthalt im Auslande oder bei Ausweisung (§§ 72—74 Abg.). Für Grenzbezirke oder für auswärtige Staaten kann das Ruhen ausgeschlossen werden (§ 75 Abg.; W. vom 7. 2. 1925, RGBl. I 11).

c) Entziehung der Leistungen. Das Ruhegeld wird von der RfA. entzogen, wenn die Berufsfähigkeit wieder erlangt ist. Witwerrenten werden entzogen, wenn die Bedürftigkeit des Witwers fortfällt. Wird nachgewiesen, daß ein verschollener Versicherter noch lebt, so wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrente eingestellt (§§ 67—71 Abg.).

d) Kapitalabfindung. Eine Witwe, die sich wiederverheiratet, wird mit dem Betrag der Jahresrente abgefunden. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird (§ 63 Abg.). Die RfA. kann einen Ausländer, der sich gewöhnlich im Auslande aufhält, mit dem Kapitalwert seiner Bezüge abfinden (§ 76 Abg.).

9. Sachleistungen. Empfänger von Ruhegeld und Renten können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder in einem Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Dazu können die Vorbezüge ganz oder teilweise verwendet werden. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden; auf Antrag eines beteiligten Fürsorgeverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts, die dafür die Vorleistungen erhält. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden. Das

RM. erläßt die Anordnung nach Anhörung der Gemeinde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihm und der RfA. mit (§§ 50—52 Abg.).

VII. Verhältnis zur Arbeiterversicherung, zur Fürsorge und zu Dritten. Die Leistungen der A. werden unterkürzt neben denjenigen der Arbeiterversicherung (s. d.) gewährt. Neu geregelt ist das Verhältnis der A. zur ZB. für Versicherte, die Beiträge zur A. und zur ZB. entrichtet haben (Wanderversicherte). Ist die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der A. als auch für die Invalidenrente aus der ZB. erfüllt, auch die Anwartschaft nicht erloschen, so erhält der Wanderversicherte nur die Leistungen der A. zuzüglich des Steigerungsbetrages der ZB., auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen der ZB. erfüllt sind. Den Hinterbliebenen der Wanderversicherten werden, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente der A. erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist, nur die Leistungen der A. zuzüglich des Steigerungsbetrages der ZB. gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrente der ZB. erfüllt sind. Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der ZB. entrichtet sind, gleichgültig, ob sie mit Erlasszeiten des anderen Versicherungszweiges zusammenfallen oder nicht. Läßt die RfA. ein Heilverfahren eintreten bei einem Erkrankten, der bei einer R.R., beim R.N. oder bei einer Ersatzklasse versichert ist, so kann sie die Zahlung des Hausgeldes oder des Ruhegeldes bis zur Höhe der Barleistungen der R.R. einstellen. Ein Ersatzanspruch steht der RfA. gegen die Träger der Beiträge in der ZB. Unterstützt ein Fürsorgeverband nach der gesetzlichen Vorschrift einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch aus der A. hatte oder noch hat, so kann er binnen sechs Monaten nach Ablauf der Unterstützung bis zur Höhe des Anspruchs Ersatz beanspruchen, und zwar für Begräbniskosten aus der Kapitalabfindung, sofern nicht die R.R. oder W.G. aus dem Sterbegeld Ersatz leistet, im übrigen aus dem Ruhegeld oder aus Renten. Dabei kann auf rückständige Rentenbeträge ganz, auf andere Rentenbeträge nur bis zur halben Höhe zurückgegriffen werden. Soweit die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen von Dritten Ersatz für einen Schaden beanspruchen können, der ihnen durch Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch kraft Gesetzes bis zum Betrage derjenigen Leistungen auf die RfA. über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat. S. auch Haftpflicht V 2.

Anilinfabriken sind als chemische Fabriken (s. d.) nach § 16 GewD. genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (s. d.). Die Erl. vom 10. 6. 1865 (MBl. 158) und vom 30. 10. 1876 (MBl. 266) sind veraltet. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Ankleideräume in gewerblichen Anlagen. Der Unternehmer einer gewerblichen Anlage (s. d.) ist verpflichtet, ausreichende nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume einzurichten, wenn der Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen müssen (§ 120b Abs. 2 GewD.).

Eine abwechselnde getrennte Benutzung derselben Räume genügt nicht (KommVer. z. Nov. z. GewO. vom 1. 7. 1891, RZDruckf. Nr. 190 S. 51; RG. vom 12. 10. 1896, PrWBl. 18, 198). In den meisten der auf Grund des § 120e GewO. erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3) finden sich Vorschriften über die nähere Einrichtung der A. Der Gewerbeunternehmer kann durch die Polizeibehörde zur Herrichtung der Ankleide- und Waschräume angehalten werden; s. Gewerbliche Anlagen V 2.

F. S.

Ankündigungen. Die als A. bezeichneten Mitteilungen an das Publikum können mit Rücksicht auf ihren Inhalt oder auf ihre Form Gegenstand polizeilichen Einschreitens sein. Ihr Inhalt kann hierzu Anlaß geben, wenn er gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Von besonderer Wichtigkeit sind hier die A. auf gewerblichem Gebiet, insbesondere das Verbot der A. von Geheimmitteln (s. d.) und die Zulässigkeit der Verhinderung von A. eines unerlaubten Gewerbebetriebs (DVG. 18, 322). Die Form der A. kann polizeilichen Einschränkungen unterliegen, die durch die Rücksicht auf die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. geboten sind (s. Anschläge). Andererseits ist das polizeiliche Einschreiten gegen A., die sich als Preßerzeugnisse (s. Druckschriften) darstellen, nur unter denselben Voraussetzungen und in denselben Formen zulässig, wie gegen sonstige Druckschriften (s. Beschlagnahme). Daher ist auch das polizeiliche Verbot einer bestimmten A. in Druckschriften unzulässig (DVG. 23, 274; 34, 429). Über die gewerbmäßige und nichtgewerbmäßige Verbreitung gedruckter Anzeigen, s. Druckschriften. Hinsichtlich der A. kommt hier folgendes in Betracht: durch das ReichspressG. (§ 30) ist der Landesgesetzgebung die Befugnis belassen worden, Vorschriften über das öffentliche Anschlaggen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen zu erlassen. Die einschlägigen §§ 9, 10 des preuß. G. über die Presse vom 12. 5. 1851 (GS. 273) sind durch G. vom 28. 11. 1925 (GS. 169) aufgehoben. — Ankündigungsteuer, Erl. vom 3. 9. 1921 (WBl. 282) ist seit 1. 10. 1925 aufgehoben. A., in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb oder zur Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- und Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens des Anzeigenden erlassen werden (§ 57 des G. vom 13. 7. 1923, RGBl. I 706). Die durch G. vom 24. 12. 1899 (RGBl. I 2157) vorgeschriebene Umsatzsteuer auf A. ist durch G. vom 8. 4. 1922 (RGBl. I 373) aufgehoben. — Die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden A. sind von den für die Preßerzeugnisse bestehenden Ordnungsvorschriften (s. Presse) insofern befreit, als sie nicht den Namen und Wohnort des Druckers zu tragen brauchen (§ 6 PressG.). Hierher gehören namentlich Familienanzeigen, A. von Theater-

vorstellungen, Konzerten oder Schaustellungen, Speisekarten u. dgl. Über A. mittels Plakaten s. Anschläge. S. auch Ausverkäufe. Hg. Ebner, Das Anschlagwesen in Preußen, PrWBl. 30, 365.

Anlagen, schädliche s. Nachbarrecht bei Bauten.

Anlandungen. I. Natürliche Vergrößerungen des Ufergrundstücks, welche im Wasserlauf durch Ablagerung von Sinstoffen (Erde, Kies, Sand und Schlamm) allmählich entstehen, gehören den Anliegern. Solchen Anspülungen stehen Vergrößerungen gleich, deren Entstehung auf eine natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels zurückzuführen ist. Ob das Neuland seiner Ausdehnung nach sich an den Anlieger bezieht, anlehnt, ob es als Salbinsel oder Erdzunge sich in den Wasserlauf hinein erstreckt, macht rechtlich keinen Unterschied (§ 17, 1 u. 2 WG.). Wegen der grundbuchlichen Berichtigung der Bestandsangaben s. RG. 43, 122. Die Neubildung ist vollendet und stellt festes Land dar, das aufgehört hat Teil des Gewässers zu sein, wenn der gewöhnliche Wasserstand die Fläche nicht mehr überdeckt (§ 8, 3 WG.; RGZ. 8, 392; Strieth 71, 239). Den Ufergrundstücken stellt das WG. die Randflächen von Inseln (s. d.) im Wasserlaufe nur ausnahmsweise gleich (§§ 135, 144); das Neuland verbleibt daher in jedem Falle dem Eigentümer des Wasserlaufs. In stehenden Gewässern gibt es keine A. im gesetzlichen Sinne; das Ansteigen oder Fallen des Wasserspiegels ist hier an sich für die Abgrenzung des Anliegers und seines Gebietes ohne Bedeutung. Seen, die Teile von Wasserläufen sind, stehen häufig in Sondereigentum. A., Erdzungen und trockengelegte Randflächen gehören in ihnen den Eigentümern des Sees. Den Seeanliegern, welche durch die eingetretene Aenderung der Verbindung mit dem Wasser verlustig gegangen sind, muß jedoch die Ausübung des Gemeingebrauchs wie bisher möglich bleiben (§ 17, 3 WG.). Bei allen A. bestimmt sich die Abgrenzung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 WG.

II. Wurden Wasserflächen planmäßig durch Anschüttungen vor der Uferlinie — Genehmigung nach § 22 WG. erforderlich — in festes Land umgewandelt, so unterlag an Strömen, solange Privateigentum dort dem Gesetz unbekannt war, das neu geschaffene Land dem Aneignungsrecht des Fiskus (§ 928, 2 BGB.; § 190 EGBGB.). Infolge der durch das WG. veränderten Rechtslage kann die Entstehung eines herrenlosen Grundstücks nicht mehr in Frage kommen. Das Eigentum an der Fläche bleibt unverändert bestehen, obgleich es jetzt nicht mehr bei gewöhnlichem Wasserstande von Wasser bedeckt wird. An Privatflüssen hatte schon unter der Herrschaft des RM. die Rechtsprechung die rechtliche Lage in diesem Sinne aufgefaßt. Die Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken gilt nach § 153, 2 WG. als „Ausbau“ in Fällen, in denen die Anschüttung als ein selbständiges Unternehmen erscheint; Verfahren und Entschädigungspflicht bestimmen §§ 173, 156—159 WG.; § 95 BGB.; s. insbesondere wegen Schutz des Gemeingebrauchs § 156 Abs. 4 u. 5; § 57 WG. Die Tatsache, daß der Eigentümer bisher am Wasser lag, durch die

Arbeiten aber davon abgedrängt wird, gibt ihm keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung (RGZ. 28, 209; 87, 26; AbgG. RomVer. 270). An den feartigen Erweiterungen der Reichswasserstraßen ist das Landgewinnungsrecht Vorbehalt der Länder (§ 2 Ziff. 2 Staatsvertrag vom 31. 3./26. 9. 1921).

III. Wenn an einem Wasserlauf erster oder zweiter Ordnung, sei es für Zwecke der Instandhaltung, sei es für den Ausbau, Wasserbauwerke ausgeführt werden und nebenbei aus solchem Anlaß A. sich bilden, so fallen sie den Anliegern nach den nämlichen Grundsätzen zu wie natürliche A. (§§ 140—143, 162, 1, 153, 2, 156, 5 WG.). Die tatsächliche Verfügung verbleibt aber, um die Vornahme der Arbeiten, welche das Neuland noch erfordert, zu sichern, den Anliegern so lange vorenthalten, bis die zur Befestigung gepflanzten Weiden beseitigt werden dürfen und ohne Nachteil für den Wasserlauf zur Grasnutzung übergegangen werden kann, bis die A. „reif“ im Sinne des G. ist. Kraft G. tritt der Unterhaltungspflichtige oder der Ausbauberechtigte in den Besitz und die Nutzung, hat aber von seinem Vorhaben, die A. auszubilden und zu befestigen, den Anliegern schriftlich Kenntnis zu geben. Sobald die Reife eingetreten ist, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Arbeiten eingestell sind oder der Unternehmer die Befugnis, die Arbeiten auszuführen, nicht ausübt, können die Anlieger verlangen, daß der Unternehmer dem Übergange der A., wenn auch nicht des Bauwerks, zustimmt. Der Wert der A. muß erstattet werden, soweit er nicht die aufgewendeten Kosten übersteigt. Das Rechtsverhältnis gilt auch für nichtreife A., die vor dem Inkrafttreten des WG. entstanden sind. Die Regelung beläßt es in allen wesentlichen Punkten bei dem Zustande, wie er sich an den Strömen zur Zufriedenheit beider Teile nach dem seitherigen StrombauverwaltungsG. (s. d.) herausgebildet hatte (RGZ. 33, 333; DWG. 41, 262ff.). Die Regelung gilt aber nunmehr sowohl für Wasserläufe erster wie zweiter Ordnung, für Ausbau wie Unterhaltungsarbeiten. Der Unternehmer darf, solange er die A. in Händen hat, die Verbindung der Anlieger mit dem Wasserlaufe, die Zugänglichkeit von Fähren und Landeplätzen nicht stören. Im Falle einer Verpachtung hat bei Gleichheit der Gebote der Anlieger ein Vorzugsrecht. Ist die Verfügung auf den Anlieger übergegangen, so untersteht er gleichwohl noch mannigfachen Beschränkungen. Wird eine Bepflanzung oder Bepflanzung erforderlich, so hat er sie auf Aufforderung auszuführen (§ 143 WG.). Zum Schutze der Bauwerke, solange der Unternehmer sie unterhält, kann er eine schädliche Benutzung der A. untersagen. Auf diesen Schutz ist der Unternehmer namentlich dem Jagdberechtigten gegenüber angewiesen. Nach § 13 Fischereig. kann das Betreten der A. wie der Werte durch Polb. verboten werden. Bei Besitzstörungen oder sonstigen Streitigkeiten, z. B. hinsichtlich des Eintritts der Reife der A., ihres Überganges auf den Anlieger verfügt die Wasserpolizei; wegen der Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung polizeilicher Verfügungen (§§ 147, 347 DWG.; § 127 WG.). Die seitens des Eigentümers zu erstattenden

Beträge bestimmt der BezA.; gegen den Beschluß Beschwerde an das DWG. Wegen der infolge der Arbeiten zu leistenden Entschädigungen ist Anfechtung im ordentlichen Rechtswege gegeben (§§ 148, 76 WG.; Art. 65 EWVG.). Fr.

Anleiheablösung (Aufwertung). I. Für die Regelung der privatrechtlichen Forderungen, deren Nennbetrag durch den Verfall der deutschen Währung seinen Wert verloren hat, hatte schon die 3. StMotW. vom 14. 2. 1924 (RGBl. I 74) maßgebende Grundsätze aufgestellt. Dagegen ist bei dem Erlasse der 3. StMotW. davon abgesehen worden, über den Inhalt der auf Markwährung gestellten Anleiheverpflichtungen der öffentlichen Hand Bestimmung zu treffen. Art. II (§ 16) der 3. StMotW. gab dem Reiche, den Ländern und den Gemeinden ein Moratorium für die Erfüllung ihrer Anleiheverbindlichkeiten; er befreite aber auch die Gläubiger von der Rechtspflicht, eine Zahlung des Nennbetrags der Anleiheforderungen als Schulderrückzahlung anzunehmen. Beide Vorschriften sollten den Weg zur endgültigen Ordnung dieser Schuldverpflichtungen offenhalten. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Regelung der Anleiheverpflichtungen sich allein nach der Leistungsfähigkeit der Schuldner richten sollte, und daß zur Zeit des Erlasses der 3. StMotW. kurz nach dem Beginne der Sanierung der öffentlichen Finanzen nicht übersehen werden konnte, ob und welche Mittel für den Dienst der alten Anleihen in naher oder ferner Zukunft zur Verfügung stehen würden. Nach dem Abschluß des Londoner Paktes und nach Aufnahme der durch den Dawesplan vorgesehenen Auslandsanleihe von 800 Mill. Goldmark war dann für das Reich der Zeitpunkt gekommen, eine Neugestaltung des SteuerSystems und des Finanzausgleichs vorzunehmen, um eine Grundlage für die Finanzwirtschaft des Reichs, der Länder und Gemeinden zu schaffen. Eine Steuer- und Finanzreform setzte aber voraus, daß eine Entscheidung darüber gefunden wurde, mit welchen Lasten aus den alten Anleiheverpflichtungen zu rechnen sein würde, insbesondere welche Summen für Verzinsung und Tilgung alter Markanleihen im Etat noch jeweilig ausgeworfen werden müßten. So ergab sich die Notwendigkeit, die Frage der Aufwertung so schnell wie möglich zu klären, eine Entscheidung über die tatsächliche Höhe der Anleiheschuld zu treffen und für die nächsten Jahrzehnte die aus ihr erwachsenden jährlichen Lasten festzusetzen. Eine Regelung der Anleiheschuld war aber auch aus einem weiteren Grunde notwendig. Der Grundsatz, daß in einer geordneten Finanzwirtschaft die außerordentlichen Ausgaben durch Begebung von Anleihen aufzubringen sind, mußte für das Reich, die Länder und Gemeinden wieder zur Geltung gebracht werden. Ein Staat ist aber ebenso wie ein Privatschuldner in seiner Kreditfähigkeit beschränkt, solange seine Verpflichtungen nicht feststehen und daher ein Urteil über seine Zahlungsfähigkeit nicht gewonnen werden kann. Da die finanziellen Kräfte des Reichs, der Länder und der Gemeinden auf das engste miteinander verflochten sind, so mußte dafür Sorge getragen werden, daß die Befriedigung der alten Gläubigeransprüche seitens aller öffentlichen Körperschaften möglichst nach einhelligen Gesichtspunkten vorgenommen wurde.

II. Das G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (RGBl. I 137) ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Ablösung der Reichsanleihen einschließlich der Schulden der Länder, die das Reich im Zusammenhange mit dem Übergange der Staatseisenbahnen übernommen hat, sowie der Schulden, die der RZM. mit Zustimmung des RR. zu Markanleihen des Reichs erklärt. Der zweite Teil regelt die Ablösung der Anleihen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Im dritten Teil sind die Schluß- und Strafvorschriften zusammengestellt. Das G. umfaßt insgesamt einen Bestand von Kapitalforderungen im Nennbetrage von mehr als 80 Milliarden Mark. Davon entfallen auf das Reich etwa 71 Milliarden Mark, auf die Länder rund $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark und auf die Gemeinden annähernd 9 Milliarden Mark.

1. Markanleihen des Reichs. Das G. bestimmt den Umtausch der Markanleihen des Reichs in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs, und neben diesem leitenden Gedanken (§ 1) findet sich ein zweiter, daß nämlich Ansprüche aus Markanleihen des Reichs nur nach Maßgabe des AnleiheablösungsG. bestehen, d. h. für irgendwelche allgemein rechtlichen Auswertungsgrundsätze ist kein Raum vorhanden (vgl. auch § 6 der 1. B. zur Durchführung des G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. 9. 1925 RGBl. I 335). Das G. sagt endgültig, was aus den Anleihen werden soll. Der Schwebezustand, den die 3. StRatB. gelassen hat, ist beendet. Was Markanleihen des Reichs sind, ist schon oben gesagt. Von der Ermächtigung, mit Zustimmung des RR. Schulden zu Markanleihen des Reichs zu erklären, hat der RZM. u. a. hinsichtlich württembergischer und obdenburgischer Anleihen Gebrauch gemacht. (Württemberg und Oldenburg hatten nämlich im Gegensatz zu den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin davon abgesehen, ihre fundierten Staatsschulden, im Zusammenhang mit dem Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich, auf das Reich zu übertragen.) Ausgeschlossen von dem Umtausch in die Anleiheablösungsschuld wurden folgende Reichsschulden (§ 3): 1. die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe (G. vom 20. 7. 1922, RGBl. I 601), 2. die unverzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs, soweit sie nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben sind, und 3. die Reichskassenscheine (G. vom 30. 4. 1874, RGBl. 40; vom 3. 7. 1913, RGBl. 521, und vom 22. 3. 1915, RGBl. 179) und 4. die Darlehnskassenscheine (G. vom 4. 8. 1914, RGBl. 340, und B. des Oberbefehlshabers Ost vom 16. 1. 1918, Befehls- und Verordnungsblatt des Oberbefehlshabers Ost S. 721). Die Zwangsanleihe, die man ursprünglich als ein Zwischenglied zwischen Steuer und Anleihe ansehen konnte, ist damit zu einer reinen Steuer geworden. Die unverzinslichen Schatzanweisungen waren das wichtigste Kreditinstrument des Reichs in der Inflationszeit. Sie wurden von der Reichsbank als Wechsel diskontiert und als Notendebung verwendet (s. Art. Reichsbank). Sie gelangten zum Teil in das Publikum. Daß aus diesen unverzinslichen Schatzanweisungen nur ein Anspruch auf Zahlung ihres Nenn-

betrags besteht, ist mittelbar bereits durch § 17 der B. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 1923 (RGBl. I 963) ausgesprochen worden, wonach die bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen mit dem Kredit von 300 Mill. Rentenmark, den das Reich von der Rentenbank zugelagt erhielt, eingelöst werden sollten. Daß die Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine nicht in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs umgetauscht wurden, läßt sich damit rechtfertigen, daß diese Schuldburkunden als Papiergeld anzusehen und dementsprechend wie die Reichsbanknoten zu behandeln waren. Die Anleiheablösungsschuld lautet nicht, wie bei den meisten anderen in den letzten Jahren herausgegebenen Anleihen von Ländern, Gemeinden usw., auf Goldmark, sondern auf Reichsmark. Eine Verzinsung der Anleiheablösungsschuld kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Kündigung seitens der Gläubiger ist nicht zugelassen. Eine Tilgung findet nur im Zusammenhang mit den sog. Auslösungsscheinen, auf die weiter unten eingegangen wird, statt (§ 4). Über den Umtausch der einzelnen Markanleihen des Reichs wurde folgendes vorgeschrieben (§ 5): 1. je 1500 M. Nennbetrag der Sparprämienanleihe, 2. je 16700000 M. Nennbetrag der 8- bis 15%igen Schatzanweisungen K 1923, 3. je 50 Milliarden Mark Nennbetrag der 8- bis 15%igen Schatzanweisungen K 1924, 4. je 1000 Goldmark der im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen, 5. je 1000 M. Nennbetrag der übrigen Markanleihen des Reichs werden in 25 RM Nennbetrag Anleiheablösungsschuld umgetauscht. Ein Anspruch auf den Umtausch bestand jedoch nur soweit Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12,50 RM oder einem Vielfachen davon zu gewähren war. Für den weitaus größten Teil der zum Umtausch gelangenden Anleihen bedeutete das praktisch, daß ein Betrag von 500 M. oder einem Vielfachen davon erforderlich war, um Anleiheablösungsschuld zu erhalten. Wer weniger als 500 M. hatte oder beispielsweise 900 M., konnte durch Zukauf von Späßen auf den abgerundeten Betrag von 500 M. oder ein Vielfaches davon kommen.

Den sog. Anleihe-Altbesitzern wurden Auslösungsrechte eingeräumt. Das G. enthält nämlich für die Altbesitzer den Vorteil, daß die regelmäßigen Aufwendungen, die das Reich während der Erfüllung der Reparationsverpflichtungen macht, allein ihnen zugute kommen. Angesichts des verhältnismäßig geringen Betrags, den das Reich für den Dienst der Markanleihen zur Verfügung stellen konnte, erwies sich diese Untercheidung zwischen Altbesitzern und Neubesitzern als notwendig. Hätte man den für den Dienst zur Verfügung stehenden Betrag auf die gesamten Anleihen verteilt, so wäre eine sehr geringe Leistung für die langjährigen Eigentümer von Markanleihen herausgekommen. Die Leistungen wären aber verhältnismäßig groß gewesen für die, die erst in den letzten Jahren vor der Stabilisierung der Währung die Markanleihen mit entwertetem Gelde gekauft, also nur sehr geringe Goldbeträge aufgewendet hatten. Da sich eine ziemlich starke Spekulation in den Markt-

anleihen des Reichs entwidelt hatte, so war insbesondere der R. nicht geneigt, die sog. Neubesitzer an den aus geldlichen Leistungen des Reichs sich ergebenden Vorteilen der Aufwertung teilzunehmen zu lassen; er wollte vielmehr, daß alles das, was gewährt wird, denen zugute kommt, die zum Goldwert oder annäherndem Goldwert die Markanleihen des Reichs erworben und sie seit langem im Besitz haben. Es sollte insbesondere denen damit gebient werden, die während des Krieges dem Reich durch Erwerb der Kriegsanleihe geholfen hatten. Das Recht der Altbesitzer besteht darin, daß sie schon jetzt an einer Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilnehmen (Auslosungsrecht), zu welchem Zwecke ihnen besondere Auslosungsscheine zugeteilt worden sind. Ein weiteres Recht des Altbesitzers ist das Recht auf die Vorzugsrente (§ 8).

Altbesitzeranleihen sind Markanleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. 7. 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerb bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10 des AnleiheablösungsG. und § 3 der 1. B. zur Ausführung des G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. 9. 1925, RGBl. I 345) gelten auch später erworbene Markanleihen als vor dem 1. 7. 1920 erworben. Ferner ist der Begriff des Altbesitzers besonders geregelt für Fälle, in denen der Gläubiger vor dem 1. 7. 1923 Markanleihen auf Grund gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben hat (§ 11). Der Rennbetrag des dem Anleihealtbesitzer zustehenden Auslosungsrechts deckt sich regelmäßig mit dem Betrage der Anleiheablösungsschuld, den er beim Umtausch seiner Altbesitzeranleihen zu erhalten hat. Das kleinste Stück des Auslosungsrechts ist also auch 12,50 RM, d. h. $2\frac{1}{2}\%$ von 500 M. Erhält eine natürliche Person mehr als 12 500 RM Rennbetrag der Anleiheablösungsschuld, so vermindert sich der Betrag der Auslosungsrechte in bestimmtem Verhältnis (§ 12). Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte können in das Reichsschuldbuch eingetragen werden (§§ 4 und 17). Die Ziehung der Auslosungsrechte hat im Jahre 1926 begonnen und wird in 30 Jahren durch gleichmäßige Tilgungen durchgeführt. (Eine Verstärkung der Tilgung ist für den Fall vorgesehen — § 28 —, daß das Reich Einnahmen als Eigentümer von Stammaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat. Ferner sollte eine verstärkte Tilgung dann eintreten, wenn der Betrag der Altbesitzeranleihen hinter 20 Milliarden Mark zurückbleibt. Tatsächlich ist etwa der doppelte Betrag als Altbesitzeranleihen festgestellt.) Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Rennbetrags zugänglich der vom 1. 1. 1926 an aufgelaufenen Zinsen von jährlich $4\frac{1}{2}\%$ eingelöst. Eine Zahlung von Zinsen vor der Einlösung des ausgelosten Auslosungsrechts findet nicht statt; vielmehr akkumulieren sich die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Tilgung des Auslosungsrechts (§ 14). Wer ein Auslosungsrecht einlöst, hat in Höhe des Rennbetrags des Auslosungsrechts Anleiheablösungsschuld abzuliefern. Es wird demnach so viel Anleiheablösungsschuld getilgt, wie Auslosungsrechte nach Maßgabe des festgestellten Altbesitzes ausgegeben worden sind. Von den gesamten Markt-

anleihen des Reichs in Höhe von mehr als 70 Milliarden M sind ungefähr 40 Milliarden M als Altbesitz anerkannt worden. Für die Einlösung des Auslosungsrechts ist ein Anleiheablösungsfonds gebildet worden; in diesen sind die Beträge aufzunehmen und verzinslich anzulegen, die jährlich auf Grund des Reichshaushaltsplans dem Tilgungsfonds zur Berausgabung in späteren Rechnungsjahren zuzuführen sind. Die dem Tilgungsfonds zuzuleitenden Beträge sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Zinseinnahmen, die bei einem Zinssatz von 6% zu erzielen sind, den gesamten Tilgungsaufwand erreichen. Für die Erlangung von Auslosungsrechten ist, ebenso wie für die Erlangung von Anleiheablösungsschuld, ein Betrag von mindestens 500 M oder eines Vielfachen davon, wie schon oben ausgeführt, erforderlich. Um nun Anleihegläubiger, die in beschränkten Verhältnissen leben, nicht völlig mit ihrem Anspruch auf Aufwertung ausfallen zu lassen (ein Hinzukauf von alten Markanleihen hätte zwar zur Erlangung von Anleiheablösungsschuld, aber nicht von Auslosungsrechten wegen des fehlenden Altbesitzercharakters der hinzugekauften Anleihen genügt), ist im § 47 des AnleiheablösungsG. bestimmt, daß bedürftigen, im Inlande wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Altbesitzeranleihen im Gesamtnennbetrage von weniger als 1000 M haben, auf Antrag unter Fortfall eines ihnen etwa nach § 5 zustehenden Anspruchs auf Anleiheablösungsschuld eine Barabfindung von 15 RM für je 100 M des Rennbetrags zu gewähren ist. Darüber hinaus sollen die Altbesitzeranleihen von Personen, die ein Einkommen von nicht mehr als 1500 RM haben, mit 8% eingelöst werden. (Über die Durchführung des Verfahrens s. 3. B. zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. 12. 1926, RGBl. I 494).

Das Recht auf eine Vorzugsrente setzt zunächst voraus, daß dem Anleihegläubiger ein Auslosungsrecht zusteht, und zwar muß er das Auslosungsrecht entweder selbst als Anleihealtbesitzer oder als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten oder eines verstorbenen Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder), dem das Auslosungsrecht als Anleihealtbesitzer gewährt worden ist, erlangt haben. Wer das Auslosungsrecht von seinem Vater oder seiner Mutter erlangt hat, erhält jedoch die Vorzugsrente nur, solange er nicht volljährig ist, es sei denn, daß er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist (§ 18). Auf Grund von Auslosungsrechten, die mehreren Gläubigern gemeinschaftlich zustehen, kann stets nur einem Gläubiger eine Vorzugsrente gewährt werden, sofern die Gläubiger das Auslosungsrecht nicht unter sich aufteilen und auf Grund der einzelnen Anteile getrennt Vorzugsrenten beantragen. Personen, denen der Nießbrauch an Auslosungsrechten zusteht, haben an sich nach den Bestimmungen des AnleiheablösungsG. auf Grund des Nießbrauchs kein Recht auf eine Vorzugsrente, da bei ihnen die nach dem AnleiheablösungsG. erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung des Auslosungsrechts nicht erfüllt sind. In Ausübung der ihm durch § 18 Abs. 2 erteilten Befugnis hat indes der R. die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen eine

außerordentliche Vorzugsrente nach § 18 Abs. 2 AnleiheablösungsG. zu gewähren: Ein Nießbraucher kann eine außerordentliche Vorzugsrente erhalten, wenn a) der Nießbrauch an einem Auslosungsrecht besteht, das der gegenwärtige Eigentümer als Anleihebesitzer oder als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten oder eines verstorbenen Verwandten ersten Grades erlangt hat, dem das Auslosungsrecht als Anleihebesitzer gewährt worden ist; b) der Nießbraucher bedürftig ist (und zwar auch dann, wenn der Eigentümer des Auslosungsrechts Ausländer ist oder im Auslande seinen Wohnsitz hat); c) der Nießbrauch von Todes wegen vor dem 1. 7. 1925 oder in der Absicht, den Nießbraucher auf Lebenszeit zu versorgen, unter Lebenden vor dem 1. 7. 1920 begründet worden ist; d) der Eigentümer des Auslosungsrechts mit der Gewährung der Vorzugsrente an den Nießbraucher einverstanden ist und e) der Eigentümer für seine Person aus den in Frage kommenden Auslosungsrechten auf eine Vorzugsrente für seine Person verzichtet, solange der Nießbraucher eine Vorzugsrente bezieht. Allgemeine Voraussetzungen für den Empfang der Vorzugsrente sind, daß der Anleihegläubiger bedürftig ist, im Inlande wohnt und deutscher Reichsangehöriger ist (Ausnahmen sind hinsichtlich der Reichsangehörigkeit und des Inlandswohnsitzes auf Grund von § 18 Abs. 2 AnleiheablösungsG. gemacht worden). Für das Vorzugsrentenverfahren ist ein besonderer Bedürftigkeitsbegriff maßgebend, der im § 19 AnleiheablösungsG., abgeändert durch § 19 des G. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. 7. 1927 (RGBl. I 171) festgelegt ist. Bedürftig ist hiernach eine Person, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1000 RM nicht übersteigt. Maßgebend ist nicht das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, sondern das Gesamteinkommen in dem der Antragstellung vorhergehenden Kalenderjahr. Zum Einkommen gehören gemäß § 14 EStStG. alle dem Anleihegläubiger zufließenden Güter, die in Geld oder Geldewert bestehen; hierzu zählen insbesondere auch der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Haus und einer dem Anleihegläubiger ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung. Einkünfte, die nicht in Geld, sondern in Sachwerten bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Einkommen im Sinne des AnleiheablösungsG. sind nicht Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden; sie bleiben daher bei der Feststellung des Einkommens außer Betracht. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, ferner auch Bezüge aus Mitteln des Reichs, der Länder und Gemeinden, die wegen Bedürftigkeit bewilligt worden sind (z. B. Unterstützungen aus dem Dispositionsfonds des Reichspr., die Kriegsteilnehmerbeihilfen, die Elternbeihilfen, Unterstützungen aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung u. a.). Von dem durch Zusammenstellung aller Einkünfte ermittelten Einkommensbetrage sind zunächst die Werbungskosten abzuziehen, d. h. die Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht worden sind. Die Vorschriften

des § 16 EStStG. gelten entsprechend. Abzuziehen sind ferner die Sonderleistungen (Versicherungs-, Sterbekassenbeiträge, Kirchensteuern, Organisationsbeiträge u. a.), soweit sie nach § 17 EStStG. abzugsfähig sind. Gemäß § 19 Abs. 2 bleiben ferner bei der Berechnung des Einkommens bestimmte Einkünfte des Anleihegläubigers außer Ansatz: Zunächst dürfen Leistungen, die ein anderer auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt, nur dann als Einkommen gerechnet werden, wenn sie von einem Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) gewährt werden, der unterhaltspflichtig ist und die Leistungen ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts gewähren kann. Unterhaltsleistungen z. B., welche Eltern nur unter Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhalts ihren Kindern gewähren (vgl. § 1603 Abs. 2 BGB.), sind daher nicht als Einkommen zu rechnen; ebenso bleiben stets außer Ansatz Unterhaltsleistungen, welche Kinder ihren Eltern gewähren, und Leistungen, die ein anderer ohne rechtliche Verpflichtung gewährt (z. B. alle privaten Unterstützungen, die jederzeit eingestellt werden können, Leistungen von Geschwistern, entfernteren Verwandten, früheren Arbeitgebern; ferner auch Leistungen der freien Wohlfahrtspflege). Außer Ansatz bleiben endlich die Versorgungsbezüge von Kriegsbefähigten und Kriegshinterbliebenen und die Renten der Reichsversicherung sowie — was erst für die spätere Nachprüfung der Bedürftigkeit in Betracht kommt — die Vorzugsrenten selbst. Neben dem schematischen Maßstab der Einkommenshöhe schreibt § 19 Abs. 3 die Berücksichtigung individueller Tatsachen vor, wenn sie die Annahme rechtfertigen, daß der Anleihegläubiger eine Hilfe nicht benötigt. Liegen solche Tatsachen vor, so ist die Bedürftigkeit auch dann zu verneinen, wenn das maßgebende Jahreseinkommen nicht mehr als 1000 RM beträgt. Die Beurteilung der Frage, ob solche Tatsachen vorliegen, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles; hierbei sind die gesamten Lebensverhältnisse des Anleihegläubigers angemessen zu berücksichtigen. Eine Änderung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr (z. B. erhebliche Mehreinkünfte aus Haus- oder Grundbesitz) ist dann in Betracht zu ziehen, wenn sie die Vermögenslage des Anleihegläubigers grundlegend und nicht nur vorübergehend beeinflusst. Tatsachen, die die Bedürftigkeit ausschließen, können im übrigen auch in Leistungen gefunden werden, die nach § 19 Abs. 2 bei Berechnung des Einkommens außer Ansatz zu bleiben haben (Unterhaltsleistungen und Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung; z. B. die Tatsache, daß ein sonst einkommensloser Anleihegläubiger von einem entfernteren Verwandten eine ansehnliche laufende Rente bezieht). Auch hier ist jedoch stets davon auszugehen, daß solche Leistungen die Verneinung der Bedürftigkeit nur insoweit rechtfertigen können, als sie das gewöhnliche Maß wesentlich übersteigen und die wirtschaftliche Lage des Anleihegläubigers entscheidend bestimmen. Die Vorzugsrente erhält nur, wer im Inlande wohnt. Personen, die im Auslande wohnen oder überhaupt keinen Wohnort haben, haben kein

Recht auf die Vorzugsrente. Der Begriff des „Wohnens“ unterscheidet sich von dem des Wohnsitzes (§§ 7—11 BGB.) dadurch, daß er lediglich auf die Tatsache eines nicht nur vorübergehenden und zufälligen, sondern auf eine gewisse Dauer berechneten Verweilens an einem Ort unter Innehabung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft abgestellt ist. Wiederholter Wohnungs- und Ortswechsel (z. B. besuchsweiser Aufenthalt bei Angehörigen) schließen das Vorhandensein eines Wohnortes an sich noch nicht aus. Das Recht auf die Vorzugsrente besteht nur, sofern der Anleihegläubiger deutscher Reichsangehöriger ist. Für die Reichsangehörigkeit ist das Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. vom 22. 7. 1913 (RGBl. 583) maßgebend. Die Vorzugsrente beträgt im Normalfall 80% des Nennbetrages des Auslosungsrechts, auf Grund dessen sie gewährt wird, für eine Person jedoch höchstens 800 RM jährlich. Dieser Höchstbetrag wird bei einem Anleihebesitz an Kriegsz- und Vorkriegsanleihen von 40 000 M. Nennbetrag erreicht. Der Anleihegläubiger kann eine erhöhte Vorzugsrente erhalten, wenn er auf das die Vorzugsrente begründende Auslosungsrecht verzichtet. Der Verzicht wirkt endgültig; der Rentenberechtigte erhält also das Auslosungsrecht auch dann nicht zurück, wenn die ihm gewährte Vorzugsrente später wegfällt. Außerdem hat sich der Anleihegläubiger, der eine erhöhte Vorzugsrente beantragt zu verpflichten, einen entsprechenden Betrag von Anleiheablösungsschuld auf das Reich zu übertragen. Die erhöhte Vorzugsrente beträgt 25% mehr als die Vorzugsrente im Normalfall, höchstens jedoch 1000 RM jährlich. Hat der Gläubiger zur Zeit des Verzichts das 60. Lebensjahr bereits vollendet, so beträgt die erhöhte Vorzugsrente 50% mehr als die Vorzugsrente im Normalfall, höchstens jedoch 1200 RM jährlich (§ 20). Auslosungsrechte, auf Grund denen eine Vorzugsrente gewährt wird, nehmen während der Dauer der Vorzugsrente an der Ziehung nicht teil, weil der Besitz des Auslosungsrechts die Voraussetzung der Vorzugsrente bildet, dieses also durch Auslosung während der Dauer der Vorzugsrente nicht fortfallen darf. (Auch ist zur Wahrung des Rechts auf eine spätere Vorzugsrente ein Verzicht auf die Teilnahme an der Auslosung möglich; § 24). Soweit bereits Auslosungsscheine ausgestellt sind, sind sie bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen; im Reichsschuldbuch eingetragene Auslosungsrechte werden für die gleiche Zeit von Amts wegen gesperrt (§ 23). Empfänger einer erhöhten Vorzugsrente sind infolge ihres Verzichts auf das Auslosungsrecht von der Teilnahme an der Ziehung endgültig ausgeschlossen; die Einlösung der wegen Gewährung der einfachen Vorzugsrente hinterlegten oder gesperrten Auslosungsrechte findet auch noch nach Schluß der auf 30 Jahre bemessenen Ziehung von Auslosungsrechten statt. Die Vorzugsrente erlischt, wenn der Anleihegläubiger die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, wenn er nicht mehr im Inlande wohnt oder seine Bedürftigkeit wegfällt. Die Bedürftigkeit wird zum ersten Male fünf Jahre nach Beginn der Vorzugsrente, später nach je drei Jahren nachgeprüft. Bei Personen, die bei Zuerkennung der Vorzugsrente das 60. Lebensjahr vollendet haben oder es während des Bezuges der Vorzugsrente voll-

den, findet später eine Nachprüfung der Bedürftigkeit nicht statt, so daß die Rente aus dem Grunde des Fortfalls der Bedürftigkeit nicht entzogen werden kann (§ 21). Die Vorzugsrente ist unüberäußerlich, unpfändbar und nicht vererblich. Dagegen besteht, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, die Möglichkeit, daß der Ehegatte und die Verwandten ersten Grades eines verstorbenen Vorzugsrentenempfängers als seine Rechtsnachfolger auf Grund des auf sie übergegangenen Auslosungsrechts selbständig eine Vorzugsrente beantragen können (§§ 18, 26).

Juristische Personen können die Vorzugsrente nicht erhalten, vielmehr nur physische Personen. Dies folgt aus den im § 18 für die Gewährung der Vorzugsrente geforderten Voraussetzungen, die in der Person des Gläubigers erfüllt sein müssen. Um bestimmten gemeinnützigen Einrichtungen eine laufende Einnahme aus ihren Auslosungsrechten, die an sich vor ihrer Einlösung einen Ertrag nicht bringen, zu geben, bestimmt § 27: Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen (Art. 137 RB.) Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung ist auf Antrag 15 Jahre hindurch eine Wohlfahrtsrente zu gewähren. Voraussetzung für den Bezug der Wohlfahrtsrente ist in jedem Falle, daß dem Antragsteller ein Auslosungsrecht zusteht, und zwar muß er das Auslosungsrecht entweder selbst als Anleihebesitzer oder während des Laufs der Rente von einem Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege (§ 9 der 3. W. zur Durchführung des G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. 12. 1926, RGBl. I 494) bzw. von einem Träger einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 29 a. a. D.) erlangt haben. (Der Antrag ist in letzterem Falle nach §§ 17, 33 a. a. D. innerhalb von zwei Monaten nach dem Übergang des Auslosungsrechts einzureichen.) Die Höhe der Wohlfahrtsrente ist anders wie bei der Vorzugsrente, nicht durch das G. festgesetzt. Sie ist in zweifacher Weise bedingt, einmal durch die Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Auslosungsrechte und zweitens durch das Auskommen der erforderlichen Beträge. Die Mittel für die Wohlfahrtsrente sind nämlich nach näherer gesetzlicher Bestimmung „den Einnahmen aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entnehmen“. Die nähere gesetzliche Bestimmung ist der § 7 des G. über Zolländerungen vom 17. 8. 1925 (RGBl. I 261). Der für die Wohlfahrtsrente zu verausgabende Betrag darf 10 Mill. RM nicht überschreiten. Drei Viertel des Jahresbetrages der Renten sind den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, ein Viertel den der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung zuzuwenden. Der Begriff der Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, ist bereits im § 61 des FAÜ. vom 23. 6. 1923 (RGBl. I 494) verwandt. Schon bei der Abfassung dieser Vorschrift war man sich darüber klar, daß dieser Begriff so vieldeutig und elastisch ist, daß aus dem Wortlaut der Bestimmung allein eine Abgrenzung des Kreises dieses Anstalten und Einrichtungen nicht gewonnen werden kann. Die nähere Feststellung des Kreises überließ man

einer B. der Reichsregierung. Derselbe Weg wurde im § 27 Abs. 1 des AnleiheAbG. beschritten (vgl. hierzu die 3. B. zur Durchführung des G. über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 4. 12. 1926, RGBl. I 494).

Die Feststellung des Altbesitzes (§§ 3, 32 1. DurchführungsB.) erfolgte im Inlande durch die bei den Finanzämtern errichteten Anleihealtbestellstellen und bei großen Beträgen durch eine für diesen Zweck ins Leben gerufene Behörde, den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes (B. des Reichspr. vom 17. 8. 1925, RGBl. I 346). Anträge aus dem Auslande wurden in allen Fällen durch den Reichskommissar entschieden. Beschwerdestelle gegen Entscheidungen der Anleihealtbestellstellen war der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes, Beschwerdestelle gegen dessen Entscheidungen die Reichsschuldenverwaltung (§ 34 I. DurchführungsB. und 4. DurchführungsB. vom 18. 7. 1927, RGBl. I 222). Den Anleihealtbesitzern von Schulbuchforderungen waren, soweit sich der Altbesitz aus dem Schulbuch oder den Schulbbuchakten ergab, die Auslosungsrechte von Amts wegen zu gewähren. Soweit Anleihealtbesitzern von Schulbuchforderungen die Auslosungsrechte nicht von Amts wegen zu gewähren waren, konnte ein entsprechender Antrag an die Schuldenverwaltung gerichtet werden. Die Entscheidung traf, soweit die Schulbbuchforderung von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet wurde, ein Mitglied oder ein Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung, im übrigen die zuständige Landesschuldenverwaltung bei früheren Staatsanleihen, die Markanleihen des Reichs geworden waren. Beschwerdestelle war das Kollegium der Reichsschuldenverwaltung (§§ 37 ff. 1. DurchführungsB. und 4. DurchführungsB. vom 18. 7. 1927).

Behörden des Vorzugsrentenverfahrens sind die Bezirksfürsorgestellen, die Ausschüsse für Vorzugsrenten, die Oberausschüsse für Vorzugsrenten und die Reichsschuldenverwaltung. Die Bezirksfürsorgestelle prüft die Angaben des Antragstellers über die Person und die Einkommensverhältnisse des Anleihegläubigers nach. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt sie dem Ausschuss für Vorzugsrenten vor. Der Ausschuss entscheidet, ob der Anleihegläubiger nach § 18 und § 19 des AnleiheAbG. als bedürftiger im Inlande wohnender Reichsangehöriger zu gelten hat. Der Ausschuss für Vorzugsrenten besteht aus einem Beamten der Bezirksfürsorgestelle (§ 3 Abs. 1 der B. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924, RGBl. I 100) und einem Beamten desjenigen Versorgungsamtes, in dessen Bezirk die Bezirksfürsorgestelle ihren Sitz hat. Der Oberausschuss für Vorzugsrenten besteht aus einem Beamten des Hauptversorgungsamtes und einem Beamten der Landesfürsorgestelle oder einer anderen, von der obersten Landesbehörde bestimmten höheren Verwaltungsbehörde. Für die Entscheidungen des Ausschusses ist Übereinstimmung ihrer beiden Mitglieder erforderlich. Wird eine solche nicht erzielt, so gilt der Antrag, über den entschieden werden soll, als abgelehnt, im Beschwerdeverfahren die Beschwerde als zurückgewiesen. Die Geschäfte des Ausschusses für Vor-

zugsrenten werden bei der Fürsorgestelle, diejenigen des Oberausschusses bei der Landesfürsorgestelle oder, falls die oberste Landesbehörde einen Beamten einer anderen Behörde bestimmt, bei dieser Behörde geführt. Die Entscheidung des Ausschusses oder Oberausschusses für Vorzugsrenten, daß der Anleihegläubiger als bedürftiger im Inlande wohnender Reichsangehöriger zu gelten hat, ist der Reichsschuldenverwaltung unter Befugung des Antrags mitzuteilen. Über den Antrag auf Gewährung der Vorzugsrente entscheidet die Reichsschuldenverwaltung. Sie ist hierbei an die Entscheidungen der Ausschüsse und Oberausschüsse für Vorzugsrenten und der Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten gebunden. Die Reichsschuldenverwaltung hat die Urkunden über die Vorzugsrenten auszustellen und die Vorzugsrente zu zahlen. Für die Ausstellung der Urkunden gilt § 5 der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I 95). Die Urkunde über eine Vorzugsrente darf erst ausgehändigt werden, und die Zahlung der Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Vorzugsrente gewährt werden soll, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist. Wird die Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente beantragt (§ 20 Abs. 2), so darf die Urkunde über die erhöhte Rente erst ausgehändigt werden und die Zahlung der erhöhten Rente erst beginnen, nachdem der Verzicht auf das Auslosungsrecht erklärt und Anleiheablösungsschuld oder der Anspruch auf deren Gewährung auf das Reich in Höhe des Nennbetrages des Auslosungsrechtes übertragen ist. Näheres über das Durchführungsverfahren für die Feststellung des Altbesitzes und für die Gewährung von Auslosungsrechten und Vorzugsrenten in der 1. DurchführungsB. des G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. 9. 1925, RGBl. I 335).

Als Behörden des Verfahrens für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente (bestimmt für Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, welche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen) sind im G. vorgesehen die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente, der Oberausschuss für die soziale Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung. Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter des Reichs und der obersten Landesbehörde; Vertreter des Reichs ist ein Beamter des Hauptversorgungsamts, in dessen Bezirk der Vertreter der obersten Landesbehörde seinen Sitz hat. Der Oberausschuss für die soziale Wohlfahrtsrente besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des RM., der andere dem Dienstbereich eines Fachministeriums angehört, ferner aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Ausschuss seinen Sitz hat, und aus einem einem anderen Lande angehörenden Vertreter des RM. Die Ausschüsse haben zu entscheiden darüber, ob der Antragsteller Träger einer inländischen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist und ob die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für Markanleihen zugeteilt wurden, die beim Inkrafttreten des G. einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorüber-

gehend gewidmet waren. Verneint der Ausschuß eine der Fragen, über die er zu entscheiden hat, so lehnt er damit den Antrag auf die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente ab. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente. Lehnt der Ausschuß oder Oberausschuß einen Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor. Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über den Antrag in seiner Gesamtheit. Die Reichsschuldenverwaltung ist bei dieser Gesamtentscheidung an die Entscheidung des Ausschusses oder Oberausschusses gebunden. Als Behörden des Verfahrens für die Anträge auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente (bestimmt für Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung) wurden als zuständig erklärt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, der Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtspflege und die Reichsschuldenverwaltung. Die zuständige Stelle hat den Antrag abzulehnen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Antragsteller nicht Träger einer inländischen wissenschaftlichen Einrichtung ist oder wenn die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nicht für Marktanleihen zugeteilt sind, die bei dem Inkrafttreten des G. einer wissenschaftlichen Einrichtung in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren. Lehnt die zuständige Stelle den Antrag ab, so ist die Beschwerde an den Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtspflege zulässig. Lehnt die zuständige Stelle den Antrag nicht ab, so legt sie ihn nicht der Reichsschuldenverwaltung mit ihrer Entscheidung vor, sondern sie hat ihn mit einem Gutachten dem Ausschuß für die kulturelle Wohlfahrtsrente zur Entscheidung zuzuleiten. Der Ausschuß besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des RM., der andere dem Dienstbereich eines Fachministeriums anzugehören hat, ferner aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Sitz hat, und aus einem anderen Lande angehörenden Vertreter des RR. Lehnt der Ausschuß den Antrag nicht ab, so hat er ihn der Reichsschuldenverwaltung vorzulegen, die über den Antrag in seiner Gesamtheit zu entscheiden hat. Sie ist hierbei an die Entscheidung des Ausschusses für die kulturelle Wohlfahrtspflege gebunden. (Näheres über das Durchführungsverfahren für die Wohlfahrtsrente in der 3. DurchführungsV. des G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen.)

2. Marktanleihen der Länder. Die Ablösung der Marktanleihen der Länder schloß sich, insbesondere hinsichtlich des Altbesizes und der Vorzugsrenten, eng an die für das Reich getroffene Regelung an. Auch hier fand eine Ablösung in der Weise statt, daß gegen die alten Anleihen eine auf Reichsmark lautende Ablösungsanleihe zum Umtauschsätze von 2 1/2 % gegeben wurde. Hierbei wurde kein Unterschied gemacht, ob die Marktanleihen durch dingliche Rechte gesichert waren oder nicht. Die Regelung bezog sich — ausgenommen die unverzinslichen Schatzanweisungen — auf alle Marktanleihen, die Schulden der

Länder geblieben waren, insbesondere auch auf Schuldscheindarlehen. Nicht einbezogen in diese Regelung wurden aber die wertbeständigen Anleihen (vgl. Artikel Anleihen). Ferner wurden nicht einbezogen Schuldverschreibungen der Länder, die sie als Inhaber staatlicher Grundkreditanstalten oder als Inhaber solcher öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten begründet haben, deren Schuldverschreibungen nach § 51 Abs. 3 des G. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (AufwertungsG. vom 16. 7. 1925, RMBl. I 117) auf der Grundlage der §§ 47—50 dieses G. aufgewertet werden. Die rechtliche Konstruktion der Ablösung der Länderanleihen ist allerdings verschieden von der der Reichsanleihen. Für Reichsanleihen ist bestimmt, was und wieviel das Reich überhaupt seinen Gläubigern gibt. Bei den Länderanleihen hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt festzusetzen, was der einzelne Anleihegläubiger nach privatrechtlichen Vorschriften seinen Anleihegläubigern gewähren muß. Dagegen lag es in der freien Entschließung der einzelnen Anleiheschuldner, ob sie bei ihren Leistungen über diese Vorschriften hinausgehen wollten. Es blieb also den Ländern überlassen, ihren Anleihegläubigern eine bessere Ablösung zu geben, als das Reichsgesetz vorgeschrieben hat. Bei den Marktanleihen der Länder wird, ebenso wie bei denen des Reichs, nach Anleihealt- und Anleihebesitz unterschieden. Die Ablösungsanleihen, die im Umtausch gegen Marktanleihen alten Besitzes ausgegeben wurden, sind in 30 gleichen Jahresraten zum fünffachen des Nennbetrages einzulösen unter Zuwachs von 4 1/2 % Zinsen für das Jahr. Über die Tilgung des Neubesitzes können die Länder besondere Bestimmungen erlassen; doch muß, falls die Tilgung durch Auslösung erfolgt, die Einlösung mindestens zum Nennbetrage stattfinden. Der Nennbetrag der gegen die Marktanleihen zu gewährenden Ablösungsanleihe bestimmt sich in seiner Höhe nach dem Goldwert der abzulösenden Marktanleihen zur Zeit ihrer Begründung. Für solche Marktanleihen der Länder, die vor dem 1. 1. 1919 begründet sind, ist der Goldwert ihrem Marktnennbetrage gleich. War die abzulösende Marktanleihe nach dem 31. 12. 1918 begründet, so wurde ihr Goldwert nach der Umrechnungstabelle des AufwertungsG. ermittelt. Für die Umrechnung war der Goldwert des zugeflossenen Markbetrages an dem Tage, an dem er dem Anleiheschuldner zugeflossen ist, maßgebend. War der Betrag aus der Anleihe in Teilen an verschiedenen Tagen beim Schuldner eingegangen, dann waren die eingezahlten Teilbeträge nach ihrem Eingangstage in den Goldwert umzurechnen, und der Goldwert der gesamten Anleihe war gleich der Summe der Goldwerte der einzelnen Teilbeträge. Besondere Vorschriften enthält das G. für die bereits getilgten Anleihen. Sie bezweckten den Schutz der Anleihegläubiger nach zwei Richtungen. Haben sich die Anleihegläubiger bei der Annahme des Tilgungsbetrages ihre Rechte vorbehalten oder befanden sie sich noch im Besitz von, auf Grund Kündigung oder Auslösung bereits abgerechneter Stücke, so wurden sie wie Gläubiger ungekündigter Anleihen behandelt. Marktanleihen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht waren und sich noch in deren Besitz be-

fanden, waren zugunsten des einzureichenden Gläubigers auch dann umzutauschen, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hatte (vgl. §§ 30 ff. AnAbfG). Preußen hat unter dem 10. 7. 1926 eine B. über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Preußen erlassen (GS. 195), die Bestimmungen enthält für die Ablösung der 5%igen Preussischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 und der 7 bis 15%igen Schatzanweisungen von 1923 durch Barablösung, anstatt durch Umtausch in Ablösungsschuld (siehe hierzu auch die Bef. vom 11. 7. 1926, GS. 211); und zwar wurden gewährt für die 5%igen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 5% und im Falle des Altbesitzes 12½%, für die 7 bis 15%igen Schatzanweisungen von 1923 einheitlich 12½% des Goldmarkbetrages, der dem Freistaat Preußen aus der Begebung dieser Anleihe zugeflossen ist.

3. Markanleihen der Gemeinden. Die Regelung umfaßt alle Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände, unter denen die Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.) sowie Zweckverbände zu verstehen sind. Ausgenommen sind die wertbeständigen Anleihen und die Kreditanleihen der Gemeinden als Inhaber kommunaler Kreditanstalten usw. (vgl. hierzu das oben unter Länderanleihen angeführte). Auch bei den Gemeindeanleihen trifft das G. nur über die privatrechtlichen Ansprüche der Anleihegläubiger Bestimmung. Es schreibt nur vor, was die Anleihegläubiger fordern können (vgl. die Ausführungen über Markanleihen der Länder). Es war in die Hand der Länder gegeben, im Wege der Landesgesetzgebung dem Anleiheschuldner höhere Leistungen aufzuerlegen und den Anleihegläubigern einen Anspruch auf sie einzuräumen. Grundtätliche Abweichungen zwischen der Regelung der Ablösung der Gemeindeanleihen und der Länderanleihen bestehen in folgenden Punkten: Vorzugsrenten werden auf Grund von Gemeindeanleihen nicht gewährt. Der Einlösungsbetrag der Gemeindeablösungsanleihen, der gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wurde, konnte in einem besonderen Verfahren bis auf 25% heraufgesetzt werden, d. h. für die im Umtausch gegen Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgegebene Ablösungsanleihe im Nennbetrage von 2½% des Goldwertes, den die umzutauschenden Markanleihen zur Zeit ihrer Begründung hatten, konnte eine Einlösung statt mit dem fünffachen bis zum zehnfachen vorgeesehen werden. Die Feststellung des Goldwertes erfolgte wie bei den Länderanleihen. Die Ablösungsanleihen, die gegen Gemeindeanleihen alten Besitzes ausgegeben worden sind, müssen zum Satz von 5% (statt 4½% bei den Länderanleihen) verzinst werden. Die Zinsen werden aber, ebenso wie bei den Länderanleihen, erst dann gezahlt, wenn das Anleihestück selbst zurückgezahlt wird. Als Tilgungsbauer für die gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegebenen Ablösungsanleihen ist, wie bei den Länderanleihen, eine Zeit von 30 Jahren vorgesehen, doch konnte, abweichend von den für Länderanleihen geltenden Bestimmungen, die Dauer der Tilgung bis auf 20 Jahre herabgesetzt werden, wenn diese der Lei-

stungsfähigkeit des Schuldners entsprach, oder sie konnte auf mehr als 30 Jahre erstreckt werden, wenn eine solche Regelung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben unabwiesbar war und wenn der Anleiheschuldner durch Vorschriften des Vertrages von Versailles eine besondere starke Beeinträchtigung erfahren hatte (dies konnte vorliegen, z. B. bei Verlust von Vermögenswerten durch Liquidation der alliierten Staaten nach Art. 297 b des Vertrages von Versailles, bei Abtrennung von Teilgebieten des Anleiheschuldners durch die neue Grenzziehung u. dgl.). Der Antrag auf eine Erstreckung der Tilgung über 30 Jahre hinaus war vom Schuldner zu stellen. Der Antrag auf die Herabsetzung der Tilgungsdauer konnte von einem für die Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger bestellten Treuhänder gestellt werden. Ebenso konnte der Treuhänder die Erhöhung des Einlösungsbetrages beantragen. Die Anträge waren bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestellten Stelle einzureichen. In der Praxis ist die Regelung so erfolgt, daß der größte Teil der Städte an der Laufzeit von 30 Jahren und an der Tilgung zum fünffachen Satz, also an den Vorschriften, wie sie für die Markanleihen des Reichs und der Länder gelten, festgehalten hat. Unzulässig war von vornherein (dies bestimmt das Anleihe-AblösungsG. im § 43 Abs. 2) eine Heraufsetzung des Einlösungsbetrages bei solchen Markanleihen, die der Anleiheschuldner auf Grund des § 69 Abs. 3 des LandessteuerG. vom 30. 3. 1920 (RGBl. 402), bzw. § 68 Abs. 3 FAO. vom 23. 6. 1923 (RGBl. I 494) für Rechnung des Reichs aufgenommen hat. Das Reich hatte nach dieser Vorschrift den Ländern für Aufwendungen zu sozialen Zwecken Erlass zu leisten. Das Reich konnte zum Zwecke der Erbschaftsteuer die ersatzanspruchberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, für Rechnung des Reichs Anleihen aufzunehmen. Auf Grund dieser Vorschrift haben Gemeinden und Gemeindeverbände Markanleihen ausgegeben; da sie hierbei für Rechnung des Reichs gehandelt haben, ist der eigentliche Schuldner aus den Anleihen das Reich. Daher kann für die Frage der Ablösung dieser Anleihen die Leistungsfähigkeit des formellen Anleiheschuldners nicht in Betracht kommen, da ihm im Endergebnis die Leistungen aus der Ablösung dieser Anleihen nicht treffen.

Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, verfaßt im Reichsfinanzministerium, Berlin 1925; Feinrici, Gesetz über die Bildung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, Berlin 1925; Neufeld, Gesetz über die Bildung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, Mannheim 1926; Schlegelberger-Sarmenigg, Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, Berlin 1925; Duassowitsch, Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925, Mannheim 1926.

Anleihen. I. Begriff. A. sind umfassende Darlehn der öffentlichen Körperschaften oder von Erwerbsgesellschaften. Hier sind nur die öffentlichen A. zu behandeln, also die A., die ein Staat (das Reich), ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde aufnimmt. Im engeren Sinne werden zu ihnen nur die sog. fundierten A. gerechnet, wozunter namentlich solche A. verstanden werden, für die eine Rückzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht vorgesehen ist. Ins-

besondere rechnen nicht zu den A. im eigentlichen Sinne die sog. Schatzanweisungen, die im allgemeinen nur eine kurze Laufzeit haben. In der Praxis sind so seine Unterschiede nicht immer gemacht worden. Die Mannigfaltigkeit der Ausfertigung, die bei den Anleiheemissionen angewendet werden mußte, um den jeweiligen Zeit- und namentlich Geldverhältnissen und damit dem Geschmack des Publikums Rechnung zu tragen, haben es mit sich gebracht, daß die Unterscheidungsmerkmale zwischen A. und Schatzanweisungen sich teilweise vermischt haben. Man kann, wenn man der praktischen Entwicklung Rechnung trägt, sagen, daß jede Schuldenaufnahme eines Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die im Gegensatz zu einer Darlehensaufnahme an eine unbekannt Vielheit von Gläubigern sich wendet, namentlich wenn die Schuldaufnahme durch die Ausfertigung von Inhaberpapieren erfolgt, als eine A. anzusehen ist. Dagegen gehören hierzu nicht die sog. unverzinslichen Schatzscheine (vgl. Schwedende Schulden); unverzinslich im allgemeinen in dem Sinne, daß der Staat sie nicht wie eine A. zum bestimmten Zeitpunkte verzinst, vielmehr kommt der Gläubiger derartiger Schuldverschreibungen des Staates dadurch in einen Zinsgenuß, daß er beim Kauf den Kapitalbetrag abzüglich der Zinsen für die ganze Laufzeit zu erlegen hat, d. h. er bringt einen Diskont in Abzug. Als A. wird man auch nicht Kassenscheine ansehen können. So waren die vom Reich früher ausgegebenen Reichskassenscheine (s. d.) und ebenso die während des Krieges entstandenen Darlehenskassenscheine (s. Darlehenskassen), die beide als Zahlungsmittel im Umlauf waren, eine unverzinsliche Schuld, für die keine vertragliche Rückzahlung und keine Verzinsung vorgesehen war. Zweckmäßiger als die Unterscheidung zwischen sog. fundierten und nicht-fundierten A. ist die Unterscheidung nach tilgungspflichtigen und nichttilgungspflichtigen A. und hier wieder nach solchen mit kürzerer oder mit längerer Laufzeit, nach inneren und äußeren A., nach A., für deren Erwerb sich der Gläubiger freiwillig entschlossen hat, und nach Zwangsanleihen, die nur das Gewand einer A. tragen, in Wirklichkeit eine Art Vermögenssteuer sind.

II. Anleihearten nach Tilgung und Laufzeit. Die Unterscheidung nach nichttilgungspflichtigen und tilgungspflichtigen A. besagt: Entweder wird dem Gläubiger gegenüber gar keine Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkte zu tilgen, übernommen (tilgungsfreie Rentenschuld), oder es wird eine Verpflichtung eingegangen, daß nach bestimmten Grundrissen und zu bestimmten Zeitpunkten zu tilgen ist. Die Haupttypen der bei A. üblichen Tilgung sind: 1. die allmähliche Tilgung nach einem feststehenden Tilgungsplan; 2. die ganze Schuld wird zu einem feststehenden Zeitpunkt auf einmal zurückgezahlt. Am häufigsten findet die Tilgung durch allmähliche Einziehung statt. Doch wird vielfach auch bei A., für die ein bestimmter Tilgungsplan vorgesehen ist, die Möglichkeit einer verstärkten oder völligen Rückzahlung des Kapitals zu einem früheren Zeitpunkt als dem, den der Tilgungsplan vorsieht, ausbedungen. Für die praktische Durchführung der Tilgung gibt es zwei Methoden,

entweder die Tilgung durch Auslosung oder die Tilgung durch Rücklauf. Am häufigsten ist die Verbindung beider Methoden, d. h. der Schuldner behält sich das Recht vor, durch Auslosung oder Rücklauf die A. zu tilgen, und zwar macht er von der Auslosung keinen Gebrauch, wenn der Rücklauf unter dem Nennwerte möglich ist oder unter dem Nennwerte zuzüglich Aufgeld, wenn ein solches für die Tilgung vorgesehen ist. Ist eine A. im Zeitpunkte der Tilgung beispielsweise mit 98% zu kaufen, so wird der Schuldner hiervon Gebrauch machen, denn er spart auf diese Weise 2%. Ist hingegen der Kurs über 100, so wird er die Auslosung zu 100% vornehmen. Ist die Tilgung durch Auslosung zu einem höheren Betrage als dem Nennbetrage vorgesehen, dann ist der Rücklauf auch über den Nennwert noch rentabel, solange der Rücklaufkurs sich unter dem Nennwert zuzüglich Aufgeld hält. Das Tilgungssystem nach einem Tilgungsplan eröffnet zwei Möglichkeiten. Entweder ist eine feste Summe Jahr für Jahr für die Verzinsung und Tilgung zusammen (Annuität) aufzuwenden, oder es wird eine feste Summe jährlich für Tilgung neben dem Zinsbetrage verwendet. In dem ersterwähnten Falle hat der Schuldner während der ganzen Laufzeit den gleichen Prozentsatz der A. als Annuität aufzubringen, nur daß, je mehr die Tilgung fortschreitet, der aufzubringende Betrag in immer stärkerem Maße zur Tilgung Verwendung findet; denn das Verzinsungserfordernis verringert sich automatisch durch die nach und nach eintretende Rückzahlung der A. Man nennt diese Art der Tilgung die Tilgung zu einem bestimmten Prozentsatz „unter Zuwachs der ersparten Zinsen“. Während bei dieser Art der Tilgung der jährlich zur Tilgung kommende Betrag sich immer mehr vergrößert, bleibt er, falls eine feste Summe jährlich für Tilgung neben dem Zinsenbedarf verwendet wird, während der ganzen Laufzeit gleich. Werden für die Tilgung einer 4%igen A. jährlich gleichmäßig 5% verwendet, so ist sie in 20 Jahren getilgt. Die Belastung des Schuldners beträgt dann jährlich 5% für Tilgung und im ersten Jahre 4% des Gesamtbetrags der A. für Verzinsung, in den kommenden Jahren wird das Erfordernis für die Verzinsung geringer. Andererseits ist auch dann schon eine 4%ige A. in 20 Jahren völlig amortisiert, wenn sie zu 3,35% zuzüglich ersparter Zinsen getilgt wird. In vielen Fällen wird bei der Aufnahme einer A. die Verpflichtung übernommen, die Tilgung nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt beginnen zu lassen. Das geschieht besonders dann, wenn man Käufer für die A. dadurch heranzuziehen hofft, daß man ihnen durch die Ausschließung der Tilgung für eine gewisse Zeit die vereinbarte, zumeist verhältnismäßig hohe Verzinsung sichert. Eine Variation hiervon wiederum ist, daß eine verstärkte oder eine Gesamttilgung nicht vor einem bestimmten Zeitpunkte stattfinden darf. Die Laufzeiten der tilgungspflichtigen A. sind sehr verschieden. Es gibt solche mit einer Laufzeit von 30 und mehr Jahren, es gibt aber auch A., die schon nach wenigen Jahren wieder zurückgezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere, wie oben ausgeführt, die Schatzanweisungen. (Bereinzelt sind allerdings auch Schatzanweisungen mit sehr langer Laufzeit emittiert worden,

so während des Krieges seitens des Deutschen Reiches.) Diese kurzfristigen verzinslichen Schaßanweisungen werden begeben werden, wenn es sich um die Deckung eines befristeten Geldbedarfs handelt, oder als Vorläufer langfristiger A. Zu solcher Zwischenlösung kann in den Zeiten gespannter Geldverhältnisse Anlaß gegeben sein. Einerseits lassen sich in solchen Zeiten kurzfristige A. besser unterbringen als langfristige, andererseits braucht der Schuldner die hohe Verzinsung, die in Zeiten gespannter Geldverhältnisse zugestanden werden muß, nur auf eine beschränkte Anzahl von Jahren zu gewähren. Allerdings kann der Schuldner auch den Zinsfuß langfristiger A., vorausgesetzt, daß er sich das Recht vorzeitiger Gesamtkündigung vorbehalten hat, auf dem Wege der Konvertierung herabsetzen. Der Schuldner bietet in solchen Fällen den Gläubigern den Umtausch ihrer A. in eine niedriger verzinsliche an und zahlt denjenigen, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, den Nennwertbetrag der A. zurück. Zu einer besonderen Art tilgungspflichtiger A. gehören die Prämienanleihen (wenn sie nicht verzinslich sind, auch Prämienlose genannt). Die Eigenart dieser Prämienanleihen besteht darin, daß die Stücke nach einem festen Plan ausgelost werden und daß bei der jeweiligen Auslosung einige Nummern mit besonderen Prämien gezogen werden. Die Verzinsung der verzinslichen Prämienanleihe ist meist geringer als die anderer A., weil die Aussicht, mit einer Prämie in der Auslosung gezogen zu werden, den Gläubiger dazu veranlaßt, sich mit geringeren Zinsen zu begnügen. Der größte Teil der Anleihestücke wird freilich bei den Auslosungen nur mit dem Nennwerte gezogen, den man in diesem Falle als „Riete“ bezeichnet, und, da die Prämienanleihen im allgemeinen einen hohen Kurs haben, so bedeutet die Auslosung zum Nennwerte für den Anleihegläubiger einen tatsächlichen oder relativen Verlust. Derartige Prämienanleihen wurden namentlich früher in Staaten mit schwierigen Kreditverhältnissen gegeben, weil die gewöhnliche Anleiheform nicht mehr hinreichend zur Beteiligung an öffentlichen A. anreizte (z. B. seinerzeit in Österreich und Rußland). In Preußen erfolgte im Jahre 1855 die Aufnahme einer Prämienanleihe. In neuerer Zeit ist man mehr und mehr von dieser Art der Anleihebegebung zurückgekommen. Allerdings hat das Deutsche Reich, als nach dem Kriege die Geldbeschaffung besonders schwierig war, den Versuch mit der sog. Sparprämienanleihe gemacht, die aber zu keinem großen Erfolge führte. (Die Sparprämienanleihe ist wie die anderen Markanleihen des Reiches durch die Inflation entwertet und dann nach dem AnleiheablösungsG. vom 16. 7. 1925, RGBl. I 137, behandelt worden.) Im übrigen ist im Deutschen Reich die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien (G. vom 8. 6. 1871, RGBl. 210) nur auf Grund eines ReichsG. und „lediglich zum Zwecke der A. des Reiches oder eines Bundesstaates“ gestattet. Ein Rücktrittsrecht der Gläubiger ist bei den öffentlichen A. fast stets ausgeschlossen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Gläubiger würde unter Umständen den Anlehensschuldner schwer gefährden, weil ihm zumeist gerade dann gekündigt werden würde, wenn er am wenigsten

imstande wäre, zurückzuzahlen. Zum mindesten würde die Verwaltung des Schuldendienstes für Staaten und öffentliche Korporationen dadurch erheblich erschwert werden, da es ihnen an jedem Maßstabe für die Berechnung und Bereitstellung der für die Rückzahlung der jeweilig gekündigten Kapitalien erforderlichen Gelder fehlen würde.

III. Die Unterscheidung nach inneren und äußeren A. besagt folgendes: Eine innere A. ist eine A., die von einer im eigenen Lande des borgenden Staates erfolgenden Emission herrührt. Die Nationalität der Zeichner der A. oder der späteren Eigentümer spielt dabei keine Rolle. Eine äußere A. ist eine A., bei der die Emission ganz oder teilweise an ausländischen Plätzen erfolgt. Im allgemeinen kann man den Satz aufstellen, daß die äußeren A. höher verzinst werden müssen als die einheimischen; jedoch haben die Verhältnisse nach dem Kriege auch hierin, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, einen Wandel geschaffen. In den Jahren 1925 bis 1927 war es angesichts der starken Kapitalnot in Deutschland vom Standpunkte der Zinsbelastung des Schuldners aus günstiger, A. im Auslande als im Inlande unterzubringen.

IV. Schließlich unterscheidet man noch zwischen freiwilligen und Zwangsanleihen. Die letzteren sind ihrer Entstehung nach Besteuerungsmaßregeln, indem der Staat seine Angehörigen zur Kapitalhingabe gegen Ausstellung von Schuldverschreibungen zwingt. Sie stehen aber im übrigen ihrer Wirkung und Verwaltung nach den sonstigen A. gleich. Die vom Deutschen Reich ausgegebenen Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe vom Jahre 1922 (G. vom 20. 7. 1922, RGBl. 601) sind bei der Aufwertung allerdings im Gegensatz zu den anderen A. des Reiches nicht in Anleiheablöschungsschuld umgetauscht worden (vgl. § 3 des G. über die Ablösung öffentlicher A. vom 16. 7. 1925, RGBl. I 137). Rechte können nach dem AnleiheablösungsG. aus ihnen überhaupt nicht mehr hergeleitet werden. Konnte man die Zwangsanleihe vom Jahre 1922 ihrer Entstehung nach als ein Mittelglied zwischen Steuer und A. ansehen, so wurde sie durch das AnleiheablösungsG. zu einer reinen Steuer. Begründet wurde die Nichtberücksichtigung u. a. damit, daß die Einzahlung auf die Zwangsanleihe sich auf einen langen Zeitraum erstreckte, in dem der Wert der Mark ständig sank. In Gold gerechnet sind die dem Reiche durch die Zwangsanleihe zugeflossenen Beträge sehr gering gewesen.

V. Die leichteste Übertragbarkeit wird für A. durch die Eigenschaft des Inhaberpapiers gewährleistet. Um Gläubigern, die die A. zu dauernem Besitz erwerben, entgegenzukommen und sie gegen die Gefahr leicht übertragbarer Papiere zu sichern, ist insbesondere die Einrichtung des Schuldbuchs (s. Staatsschuldbuch) geschaffen.

VI. Die durch die Inflation eingetretenen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die öffentlichen A., die bis dahin auf die Landeswährung, d. h. auf Mark lauteten, in der letzten Zeit vor der Stabilisierung der Währung mit einer Wertbeständigkeitsklausel ausgestattet wurden. Teilweise wurde der Nennwert und die Verzinsung der A. auf eine bestimmte Menge Feingold, aber auch auf Getreide, Kaffee, Rohöl usw.

gestellt. In anderen Fällen wurde eine fremde Währung substituiert, insbesondere die Dollarwährung. Nach der Stabilisierung der Währung wurde in den meisten Fällen zunächst noch an der Goldklausel festgehalten. Das Deutsche Reich begab allerdings im Jahre 1927 eine auf Reichsmark lautende A.

VII. Die A. des Reiches, der Länder und der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach § 26 KorpStG. wertpapiersteuerfrei. Die Anschaffungsgeschäfte sind börsenumsatzsteuerpflichtig (s. Börsenumsatzsteuer).

VIII. Vgl. im übrigen Auslosung, Zins-schneine, Reichsschuld, Staatsanleihen (Preußen), Anleihen der Gemeinden, Auslandskredite, Anleiheablösung. No.

Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen A. Berlin 1907; Loh, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917; Loh, Die Technik des Emissionsgeschäftes, Leipzig 1890; Salting, Börsenpapierre.

Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände. I. Anleihen, durch welche die Gemeinde (Gemeindeverband) mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, können durch Beschluß der Vertretungskörperschaften aufgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des KrA. bei Landgemeinden und Zweckverbänden (ohne Beteiligung von Städten und Kreisen); der Genehmigung des BezA. bei Kreisen, Städten, Zweckverbänden (mit Beteiligung von Städten und Kreisen; bei Berlin des DP.); der Genehmigung des MdA. bei Provinzen (StD. f. d. ö. Pr. § 50 Ziff. 3, Westf. § 49 Ziff. 3, Rheinpr. § 46 Ziff. 3, Schölpst. § 71 Ziff. 3, Frankfurt a. M. § 60 Ziff. 3, Hess.-Nass. § 56, Hann. § 97 Ziff. 3, § 119 Abs. 2 Ziff. 2; § 84 hohenz. GemD.; LGD. f. d. ö. Pr. und Schölpst. § 114, Hess.-Nass. § 78, Westf. § 53 Ziff. 3, Rheinpr. § 97, Hann. § 41 Ziff. 6, § 42 Ziff. 5; BG. § 16 Abs. 3 und § 31; KrD. f. d. ö. Pr. § 176, Westf. § 91, Rheinpr. § 91, Hann. § 103, Schölpst. § 139, Hess.-Nass. § 104; hohenz. A. u. LD. § 80; ProvD. § 119, Hess.-Nass. §§ 86, 92; ZweckverbandsG. § 24). Genehmigungspflichtige A. sind nach Erl. vom 27. 1. 1925 (MBl. 134); 1. 8. 1925 (MBl. 857) nicht nur die sog. fundierten Anleihen (s. Anleihen), sondern alle langfristigen und kurzfristigen Kredite mit Ausnahme vorübergehender, lediglich einen kassen-technischen Notbehelf darstellender, zur Bestreitung laufender ordentlicher Ausgaben bestimmter Kredite, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck. Der Begriff der A. setzt als Schuldbgrund ein Darlehnsverhältnis voraus. Verpflichtungen aus Kaufverträgen sind daher keine A., können aber durch Novation in solche umgewandelt werden (RGZ. vom 26. 1. 1927 323. 1927, 760). Die Grundsätze, welche bei der aufsichtlichen Genehmigung zu beobachten sind, finden sich zusammengestellt in den Erl. vom 1. 6. 1891 (MBl. 84), 6. 8. 1892 (MBl. 321), 23. 8. 1907 (MBl. 261), 3. 12. 1907, 11. 1. 1908, 2. 6. 1910 (MBl. 1908, 11; 1910, 170), 9. 1. 1924 (MBl. 46), 27. 1. 1925 (MBl. 134), 30. 5. 1925 (MBl. 634), 30. 6. 1926 (MBl. 627). Hierauf sollen A. — abgesehen von den im Erl. vom 9. 1. 1924 vorübergehend zugelassenen Erleichterungen — nur bewilligt werden zur Deckung unaufschiebbar dinglicher, ohne Überbürdung der Steuerpflichtigen aus den ordentlichen

Einnahmen nicht zu bestreitender außerordentlicher Ausgaben für gemeinnützige, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zugute kommende Zwecke, also nicht zur Bilanzierung eines Etats („Zuschußanleihen“), auch nicht für unbestimmte Zwecke, für Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder für neue Anlagen, die in ganz kurzen Zwischenräumen von neuem erforderlich werden, endlich nicht für Zwecke, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmender Zeit überlassen bleiben soll. Im einzelnen sind daher 1. die Mittel zu Schulbauten in rasch wachsenden Gemeinden regelmäßig durch Ansammlung von Baufonds und nur, bis diese hinlänglich leistungsfähig sind, ausnahmsweise aus Anleihemitteln zu entnehmen; 2. nur für die Neuherstellung und erste Pflasterung, nicht auch für die Unterhaltung und Neupflasterung von Straßen, Anleihemittel zu verwenden; namentlich Städten mit rasch zunehmender Bevölkerung ist durch den Erl. vom 23. 8. 1907 erneut zur Pflicht gemacht, zur Deckung auch anderer, häufig wiederkehrender Ausgabezwecke als Schulbauten, z. B. Pflasterungen, besondere Fonds anzukammeln bzw. diese wie die zu Schulbauten zu verstärken. A. dürfen nur für eigene Zwecke der Gemeinden, zu denen auch der Wohnungsbau in eigener Regie gehört, aber nicht für Zwecke der Privatwirtschaft aufgenommen werden. Die Ausnahme von A. durch die Provinzen für Zwecke der provinziellen Kreditanstalten, insbesondere zur Weitergabe an Gemeinden oder zu Grundkreditmedien wird hierdurch nicht berührt. Im übrigen ist durch Erl. vom 27. 1. 1925 den Gemeinden äußerste Zurückhaltung in der Bemessung ihrer Anleihewünsche aufgegeben worden. Grundsätzlich sollen die A. auf Reichsmark lauten. Solange sich der langfristige Kredit jedoch noch nicht vollständig auf die neue Währung umgestellt hat, kann eine Goldsicherung in erster Linie bei Schuldscheinanleihen, aber auch bei Inhaberanleihen zugelassen werden. Kurzfristiger Kredit ist in der Regel unzulässig für nicht werbende Anlagen, bei denen die für eine kurzfristige Tilgung erforderlichen Mehrbeträge nicht herausgewirtschaftet werden können. Ausnahmen können zugelassen werden mit Rücksicht auf etwaige Schwierigkeiten, langfristigen Kredit zu erhalten. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Liquidität der Gemeinden nicht gefährdet wird. Die Sicherstellung der A. durch Spezialpfänder ist untersagt, da hierdurch eine ungerechtfertigte Bevorzugung eines Teiles der Gläubiger erfolgt und die auf der Steuerhoheit beruhende Kreditfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände beeinträchtigt wird (Erl. vom 27. 1. 1925, MBl. 134). (Ausnahmsweise ist die Bestellung von Hypotheken zwecks Finanzierung von Wohnungsbauten zugelassen worden.) Geht die Unternehmung über den engeren Kreis der Verwaltungsaufgaben der Gemeinden hinaus, so soll die A. nur genehmigt werden, wenn Verzinsung und Tilgung entweder durch die Erträge der Anlage gedeckt erscheinen oder die Finanzlage der Gemeinde und die Steuerkraft ihrer Bewohner nicht gefährdet werden, ebenso eine Anleihe für an und für sich nützliche, aber ertraglose Herstellungen, wie Straßendurchbrüche und Verbreiterungen nur, wenn der Aufwand in

angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht oder die Herstellung zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände oder im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist. Einmalige Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen, wie sie in größeren Städten regelmäßig wiederkehren, sind, insbesondere wenn ihnen keine Rücknahmen gegenüberstehen, nicht durch A., sondern auslaufenden Einnahmen unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Jahre zu bestreiten (Erl. des MdB. und des RM. vom 6. 8. 1892, MBl. 321).

II. Die Höhe des Zinsfußes richtet sich nach der Marktlage. Unter Verzinsung ist die effektive Verzinsung bei Berücksichtigung von Agio und Disagio sowie etwaiger Provisionen zu verstehen. Letztere sind möglichst niedrig zu halten. Im Hinblick auf die Höhe des augenblicklichen Zinsfußes sollen sich die Gemeinden das Recht vorzeitiger Kündigung vorbehalten. Damit ein gegenseitiger Wettbewerb vermieden wird, soll darauf hingewirkt werden, einen einheitlichen und möglichst günstigen Anleihetyp zu schaffen und zu erhalten. Die Tilgung der A. soll nach dem Erl. vom 23. 8. 1907 in der Regel erfolgen mit mindestens $1\frac{1}{4}\%$ des ursprünglichen Schulkapitals und den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen; es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob und inwieweit über diesen Tilgungsfuß von $1\frac{1}{4}\%$ hinauszugehen ist, insbesondere auch ob bei A. zu gewinnbringenden Anlagen die demnächstigen Betriebsüberschüsse ganz oder teilweise zu einer verstärkten Schuldentilgung zu verwenden seien; dabei sind die Finanzlage der Gemeinde und die Grundzüge über die Abschreibungen auf das Anlagekapital in Betracht zu ziehen. Jedenfalls ist der Tilgungsfuß so zu bemessen, daß der Zweck der A. nicht schon vor deren völliger Tilgung erschöpft ist, also z. B. 1. bei A. zu Straßenpflasterungen so, daß die Schuld getilgt ist, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode eine Neupflasterung erforderlich wird, bei Ortstraßen und besonders stark abgenutzten Chausseen mindestens auf $2\frac{1}{2}\%$; 2. bei A. zu Schulbauten so, daß die Tilgung beendet ist, wenn voraussichtlich infolge Zunahme der Kinder ein neuer Schulbau nötig wird; 3. bei A. zu Kanalisationen, da letztere neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage, auch noch fortbauend infolge der Kostspieligkeit der Unterhaltung Anforderungen an die Gemeindekasse stellen, auf mindestens 2% , in allen Fällen zu 1—3 zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen; 4. bei A. zur Tilgung einer älteren Schuld so, daß die Tilgung der neuen nicht später beendet wird, als es die der älteren sein würde, was auch für den Fall der Konvertierung gilt; 5. A. zur Neuherstellung von Straßen sind außer mit dem regelmäßigen Tilgungsfuß außerordentlich mit dem Aufkommen an Anliegerbeiträgen zu tilgen. Wird eine A. für mehrere Verwendungszwecke aufgenommen, für deren einzelne, für sich betrachtet, verschiedene Tilgungsätze anzuwenden sind, so ist die ganze A. nach einem entsprechenden durchschnittlichen Tilgungsätze zu tilgen. Bei A. für Zwecke des Grunderverbs, der Flußregulierung und der Schaffung von Betriebsfonds

kann eine Tilgung mit 1% zugelassen werden. Die Zinsen und Tilgungsraten sind, wenn die A. für Unternehmungen verwendet wird, die einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen oder Teilen des Gemeindebezirks ausschließlich oder vorzugsweise zugute kommen, nach dem das RM. beherrschenden Grundzüge von Leistung und Gegenleistung durch entsprechende Bemessung der Preise bei gewerblichen Unternehmungen, durch Gebühren, Beiträge, steuerliche Mehr- oder Minderbelastung und Belastung der Realsteuern aufzubringen.

III. Zur Aufnahme von A. bedienen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände entweder der Vermittlung von Kreditanstalten, oder sie nehmen durch Ausgabe von Schulverschreibungen den Kapitalmarkt unmittelbar in Anspruch. Das letztere Verfahren wenden neuerdings im allgemeinen nur noch größere Städte und Provinzen an, da kleinere Verbände mit verhältnismäßig geringem Geldbedarf nicht in der Lage sind, eigene Emissionen zu annehmbaren Kursen durchzuführen. Zur Ausgabe von Schulverschreibungen an den Inhaber durch Gemeinden bedarf es nach Art. 8 Ausf. B. z. B. G. vom 16. 11. 1899 (S. 562) der Genehmigung des MdB. und des RM., bei denen sie nach Genehmigung der A. seitens der zuständigen Beschlußbehörde durch Vermittlung des RM. zu beantragen ist. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren nicht zu beschaffen wäre. Um prüfen zu können, ob die Mittel der A. für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, brauchen zwar keine detaillierten Kostenschläge vorgelegt zu werden, wohl aber Kostenüberschläge, die übrigens schon als Grundlage für die Beschlußfassung der Gemeinde und der zur Genehmigung der A. berufenen Beschlußbehörde nicht zu entbehren sind (vgl. den obenerwähnten Erl. vom 1. 6. 1891). Für die Schulverschreibungen, die Zinsscheine (Coupons) und Erneuerungsscheine (Talons) sowie die Genehmigungsurkunde sind bestimmte Muster vorgeschrieben, von denen nicht ohne Grund abgewichen werden soll. Den Schulverschreibungen können Zinsscheine für fünf bis zehn Jahre beigelegt werden. Eine Änderung der — in der Schulverschreibung nicht angegebenen — Verwendungszwecke bedarf der ministeriellen Genehmigung. Die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien ist den Gemeinden durch § 1 des G. vom 8. 6. 1871 (RMBl. 210) ver sagt. — Als anleihevermittelnde Institute kommen für diejenigen Gemeinden, die nicht selbst Inhaberschulverschreibungen ausgeben, neben den Hypothekenbanken, die auf Grund der den Gemeinden gewährten Schuldscheinanleihen ihrerseits Kommunalobligationen ausgeben, in erster Linie die Landesbanken und Girozentralen in Betracht, zu deren Hauptaufgaben die Befriedigung des langfristigen kommunalen Kreditbedarfs durch Aufnahme von Sammelanleihen gehört (s. Kommunale Banken). Die Kommunalobligationen (s. d.) der Bodenkreditanstalten können auf Grund des § 21 Ziff. 3 des BankG. vom 30. 8. 1924 (RMBl. II 235) zum

Dornbarkverkehr der Reichsbank zugelassen werden im Gegensatz zu langfristigen *A.* einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände. Das kommunale Anleihewesen, das früher zersplittert und unübersichtlich war, ist durch den Ausbau der Landesbanken und Girozentralen verbessert und rationeller gestaltet worden. Die kommunale Anleihepolitik verfolgt das Ziel, durch Zusammenfassen vieler kleinen *A.* in größeren Sammelanleihen die Unterbringung zu erleichtern und die Anleihebedingungen zu verbessern. Außer den vorgenannten Kreditanstalten sind die Sparkassen als Geldgeber für Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung. Neben kurzfristigen Krediten legen sie ihre Vermögensbestände auch in langfristigen Kommunalanleihen an. Die Entnahme von Darlehen aus der eigenen Sparkasse seitens einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) bedarf außer der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Genehmigung des *R.P.* Die Sparkassen dürfen höchstens 50% ihres Gesamteinlagenbestandes in Gemeindegeldern anlegen, und zwar hiervon bis Ende 1928 30%, nach dieser Zeit 25% in Darlehen des Garantieverbandes. Erl. vom 5. 11. 1902 (*MBl.* 190), 30. 11. 1920 (*MBl.* 409), 28. 12. 1925 (*MBl.* 1926, 13).

IV. Wegen der besonderen, die Aufnahme von Auslandskrediten betreffenden Vorschriften *f.* Auslandskredite (Beratungsstelle für). Mit Rücksicht auf diese Vorschriften sind die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Vermeidung von Umgehungen angewiesen, bei Begebung von Inlandsanleihen mit den übernehmenden Stellen zu vereinbaren, daß die Begebung auf das Inland beschränkt bleibt (Erl. vom 12. 11. 1926, *MBl.* 996).

V. Die Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie ihrer Kreditanstalten sind, sofern sie von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, nach § 1807 *BGB.*, Bct. vom 7. 7. 1901 (*RGM.* 263), zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet. Wegen der durch Goldkaufel gesicherten Schuldverschreibungen *f.* *G.* vom 29. 10. 1927 (*RGM.* I 325). Nach § 26 *KapVerStG.* (*f.* d.) sind die Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände wertpapiersteuerfrei.

Anlieger. I. Anliegerverpflichtungen und =rechte in bezug auf den Wegebau. Unter primitiveren Verhältnissen des Wegewesens war ehemals vielfach die Tatsache, daß ein Weg ein Grundstück berührte, der einzige Rechtsgrund für die Unterhaltungspflicht des Eigentümers. Mit einem entwickelteren Verkehr ist diese Begründung der Wegebauhaft nicht verträglich. Er verlangt bei höheren Anforderungen an den Zustand der Wege leistungsfähige Träger der Wegebauhaft. Das sind abgesehen vom Staate im wesentlichen nur die weiteren und engeren Kommunalverbände. So ist der *A.* als öffentlich-rechtlicher Träger der Wegebauhaft fast ganz aus der Gesetzgebung verschwunden. Vgl. aus neuerer Zeit §§ 14 ff. *Wo.* für Westpreußen vom 27. 9. 1905 (*GS.* 357) und §§ 13 ff. *Wo.* für Posen vom 15. 7. 1907 (*GS.* 243) in Verb. mit § 5 des Wegereglements für Westpreußen und die Regedistrikte vom 4. 5. 1796. Ebenso in Sachsen, §§ 15, 16 *Wo.* vom 11. 7. 1891 (*GS.* 316) und

in Ostpreußen §§ 14, 15 *Wo.* vom 10. 7. 1911 (*GS.* 99). Nur in Pommern ruht de jure die Wegebauhaft noch auf dem Grundbesitz. In Posen, wo noch mit dem Vorhandensein kommunalfreier Grundbesitzes zu rechnen ist, sind die Anlieger subsidiär wegebaupflichtig, soweit Wege über solche Grundstücke führen (§ 50 *Wo.* für Posen). Die Verteilung der kommunalen Wegebauhaft der Gemeinden auf die *A.* als solche ist in einigen neueren Gesetzen verboten worden, um nicht auf diesem Wege die Unzutraglichkeiten der Anliegerunterhaltung mittelbar beizubehalten. So § 19 *Wo.* für Sachsen, § 17, 2 *Wo.* für Westpreußen und § 16, 2 *Wo.* für Posen vom 15. 7. 1907 (*GS.* 243). Anders *Wo.* für Ostpreußen. *S.* Anschußprinzip. Wegen der Stellung der Anlieger von Ortsstraßen *f.* unter 5 und Straßenherstellungskosten (Anliegerbeiträge) II 2 ff.

Im übrigen können die *A.* mannigfache öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in Beziehung auf den Wegebau haben. So z. B.:

1. Die Reinigung. Sie liegt vielfach den *A.* obervanzmäßig ob (*OWG.* 23, 378; 29, 438; 45, 162). Observanzen usw. dieser Art sind durch § 3 des *G.* über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (*GS.* 187) aufrechterhalten.

2. Die Anlegung und Unterhaltung von Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen. § 38 *Wo.* für Sachsen, § 18 *Wo.* für Westpreußen, § 17 *Wo.* für Posen und § 16 *Wo.* für Ostpreußen, welche die ortstatutarische Begründung dieser Verpflichtung der *A.* auch bei Bürgersteigen zulassen.

3. Die Unterhaltung der Seitengräben an Land- und Heerstraßen. Sie lag im Geltungsbereich des ostpreuß. Provinzialrechts von 1801 nach Zusatz 226 § 5 baselbst dem *A.* ob. Diese Verpflichtung ist durch § 46 *Wo.* für Westpreußen für die unter ostpreuß. Provinzialrecht stehenden Teile dieser Provinz und für Ostpreußen durch § 45 der dortigen *Wo.* aufrechterhalten. Auch das schleswig-holst. Wegerecht kennt für die Nebenlandstraßen und Nebenwege eine Reinigungspflicht der *A.* unter der Voraussetzung, daß die Seitengräben zugleich „zur Befriedigung der anliegenden Felder“, d. h. für deren Entwässerung unentbehrlich sind (§§ 159, 221, I der *WegV.* für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. 3. 1842 *Samml.* der *B.* 191; *OWG.* 38, 245).

4. Die Verpflichtung zur Freihaltung ihrer Grundstücke von baulichen Anlagen, Bäumen usw. (§ 40 *Wo.* für Sachsen, § 37 *Wo.* für Westpreußen, § 36 *Wo.* für Posen und § 35 *Wo.* für Ostpreußen) oder zur Anpflanzung von Bäumen auf ihren Grundstücken in gewisser Entfernung von den Wegen, vgl. *Germershausen* I, 797 ff.

5. Die Verpflichtung zu Straßenbaubeiträgen gemäß § 15 des *FluchtlinienG.* vom 2. 7. 1875 (*GS.* 561) und

6. die Verpflichtung zur Übernahme entbehrlicher Wegeteile. § 36 *Wo.* für Sachsen, § 34 *Wo.* für Westpreußen, § 33 *Wo.* für Posen und § 33 *Wo.* für Ostpreußen.

7. Die Verpflichtung im Falle der Unpassierbarkeit des öffentlichen Weges den Verkehr über sein Grundstück zu gestatten. Zwar wird nach § 10 des *Feld- und ForstpolizeiG.* vom 1. 4. 1880 (*GS.* 230) mit Geldstrafe bis zu 10 *M.* ober

haft bis zu drei Tagen bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Ziff. 9 StGB., unbefugt über Grundstücke reitet, farrt, fährt, Vieh treibt oder über Ader, deren Bestellung vorbe-reitet oder in Angriff genommen ist, geht. Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grund-stück vorüberführenden und zum gemeinen Ge-brauch bestimmten Wegs oder ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Über-tretung genötigt worden ist. Mit anderen Worten, er erhält unter den obigen Voraussetzungen die Befugnis zur straflosen Benutzung der angrenzenden Grundstücke. Die gleiche Befugnis gewährt § 4 des schles. Wegerelements vom 11. 1. 1797 für den Fall, daß Landstraßen nicht in vorge-schriebener Breite hergestellt oder unterhalten waren (s. Anlieger). Ebenso implizite Nr. 16 des pomm. Wegerelements vom 25. 6. 1752 und für Posten, Extraposten, Kuriere und Stafetten § 17 des ReichspostG. vom 28. 10. 1871 (RGBl. 347). Im letzteren Falle ist dem Eigentümer An-spruch auf Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten, aber auch sonst dürfte er in der Lage sein, sich an den Wegebaupflichtigen zu halten; vgl. Ger-mershausen, Wegerecht (3) 1, 208.

Wer A. ist, ist Latfrage. Als solcher gilt ins-besondere auch ein Grundstücksbesitzer, dessen Grundstück durch einen Graben, eine Böschung oder einen sonstigen zum Wege gehörigen Land-streifen, welcher kein selbständiges Grundstück bildet (PrBBl. 12, 616) vom Wege getrennt ist, sofern er von seinem Grundstück auf den Weg einen Ausgang hat (PrBBl. 26, 13; 27, 176). Es kommt nur darauf an, daß man von seinem Grundstück ohne Benutzung eines fremden auf den Weg gelangen kann (DWB. 73, 352).

Diesen genannten Verpflichtungen stehen beson-dere Rechte der A. nur in beschränktem Umfange gegenüber. Ihr Recht auf den Gemein-gebrauch der öffentlichen Wege ist kein anderes als das des Publikums überhaupt (DWB. 32, 213 sowie 39, 230) mit dem selbstverständlichen, wege-polizeilich zu schützenden Sonderinteresse an der Benutzung des Weges nicht nur zum Durchgangs-, sondern auch zum Anwohnerverkehr (DWB. 36, 232). Auch haben die A. kein Recht, nach Be-lieben Zuwegungen von öffentlichen Wegen nach ihren Grundstücken anzulegen. Sie bedürfen viel-mehr dazu außer der Genehmigung der Wege-polizeibehörde der Zustimmung des Wege-eigentümers, und soweit eine Erschwerung der Unter-haltungslast die Folge ist, auch des Unterhaltungs-pflichtigen. S. Germershausen 1, 128. Im übrigen stehen ihnen nur an den Bürgersteigen gewisse Nuzungsrechte und im Falle der Ver-änderung von Wegen gewisse Ansprüche zu. In ersterer Beziehung sind sie im Geltungsbereich des ALR. nach §§ 81, 78 I, 8 berechtigt, den Bürgersteig, soweit sie das Steinpflaster zu unterhalten haben, mit der Maßgabe zu nutzen, daß dadurch die Straßen und öffentlichen Plätze nicht verengt, verunreinigt oder sonst ver-unfalltet werden. Der Umfang des Nuzungs-rechts kann nach § 82 a. a. D. durch Polv. ge-ordnet werden. Das Nähere vgl. bei Germers-hausen 1, 140 ff. Bei Veränderungen der Höhen-lage öffentlicher Wege können die A. verlangen, daß etwa bestehende nachbarrechtliche Vor-

schriften, insbesondere §§ 907, 909 BGB. und §§ 185—186 I, 8 ALR. beachtet werden. Ge-schieht dies nicht, so haben sie Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 823 BGB. Aber die Ansprüche des A. für Schäden, die er durch die Veränderung erleidet, obwohl die nachbarrecht-lichen Vorschriften beachtet sind, haben die Auf-fassungen in der Wissenschaft und Judikatur ge-schwankt. Das Nähere vgl. bei Germershausen 1, 150 ff. und RGZ. 44, 282, wo das Recht des A. auf Entschädigung bei Veränderung öffentlicher städtischer Straßen bejaht wird, sowohl für den Fall der völligen Aufhebung der Verbindung zwischen Straße und Haus, als auch für den Fall ihrer dauernden erheblichen Erschwerung. Schließ-lich gewähren die neueren Wo. unter gewissen Voraussetzungen dem A. ein Recht auf entbeh-rliche Wegeteile (vgl. oben zu 6 angeführten Vorschriften). Nicht zu verwechseln mit den wege-baulichen Verpflichtungen der A. sind die Be-schränkungen des Grundeigentums im Interesse des Wegebaues. S. Anschußprinzip, Baum-pflanzungen, Bürgersteige, Fußwege, Kunststraßen, Chauffeegräben, Straßen-herstellungskosten, Wege, öffentliche, V, VII, Wegeteile (entbehrliche), Wasserläufe erster Ordnung, VII.

II. Anliegerrechte und -verpflichtungen in bezug auf die Ufer von Wasserläufen s. Ufer-recht an Wasserläufen erster Ordnung. **3. Anliegerbeiträge bei städtischen Straßen** s. Straßenherstellungskosten.

Anliegerledlung s. Kolonisation, innere V. **Anmeldechein, Anmeldestellen** s. Waren-verkehr mit dem Auslande I.

Anpflanzungen s. Anlandungen, Anlieger, Baumpflanzungen.

Anrechnungswerte s. Lehrer an Volksschulen 5.

Anschaffungsgeschäfte s. Kapitalverkehrssteuer.

Anschläge und Anschlagzettel (Plakate) sind (handschriftlich hergestellte oder mechanisch ver-vielfältigte Schriftstücke oder Abbildungen), die zum Zwecke der Kenntnisnahme durch das Publikum öffentlich angeschlagen, angeheftet oder sonst ausgestellt werden (vgl. RGZ. 2, 244). Durch Polv. kann ihre Zulässigkeit im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beschränkt werden. Demgemäß dürfen sie von einer besonderen polizeilichen Genehmi-gung abhängig gemacht werden. A., welche nicht das Interesse des Grundstücks oder seiner Be-wohner berühren, können durch Polv. ganz ver-boten und den polizeilich hierfür zugelassenen An-schlagssäulen oder Anschlagstafeln vorbehalten werden (DWB. 39, 410; RGZ. 26 C 19; DWB. vom 12. 5. 1908, abgedr. im PrBBl. 30, 71). Diese Regelung durch Polv. kann sich auch auf Plakate erstrecken, die nicht an der öffentlichen Straße angebracht, aber von ihr aus sichtbar sind (RG. vom 29. 12. 1902, RGZ. 25 C 65; DWB. 39, 413 und DWB. im PrBBl. 30, 24). Durch Polv. den Besitzern von Grundstücken gestattete A., welche „leiblich ihr eigenes Interesse be-treffen“, sind nur solche, welche eine Beziehung zu dem Grundstück haben, aber nicht alle A., welche irgendeinem Interesse des Eigentümers oder des Mieters des Grundstücks entsprechen

(DVG. in der „Selbstverwaltung“ 36, 320). — Eine weitere polizeiliche Beschränkung der A. ist durch § 3 des G. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landwirtschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. 260) zugelassen worden. Näheres s. hierüber Verunstaltung. Sg.

Vgl. Ebner, Das Anschlagwesen in Preußen, PrW. Bl. 30, 365.

Anschließung an Rechtsbehelfe (Abhäsion). An sich kann ein Rechtsbehelf für denjenigen, der von ihm Gebrauch gemacht hat, nur einen Vorteil schaffen oder erfolglos bleiben, nicht aber ihn, abgesehen von einer Belastung mit Kosten, schlechter stellen. Eine Beschränkung dieses Grundgesetzes tritt jedoch ein, wenn und soweit es dem Gegner gestattet ist, sich ohne Anbringung eines eigenen Rechtsbehelfs dem bereits angebrachten Rechtsbehelf anzuschließen. Eine solche A. ist nicht an die Frist für einen eigenen Rechtsbehelf gebunden. Sie ist aber von dem Rechtsbehelfe, dem gegenüber sie erfolgt ist, in der Weise abhängig, daß sie ihre Kraft verliert, wenn dieser Rechtsbehelf unzulässig ist oder zurückgenommen wird, sie müßte denn zu einer Zeit stattgefunden haben, als der sich Anschließende noch selbst den Rechtsbehelf anbringen konnte. In diesem Falle wird der Anschlußrechtsbehelf als ein selbständiger Rechtsbehelf behandelt. Wesentliche Voraussetzung ist stets, daß ein Gegner ist, an dessen Rechtsbehelf die A. erfolgt, nicht ein Streitgenosse. — Im Disziplinarverfahren nach dem G. vom 21. 7. 1852 (GS. 485) und in den Streitigkeiten der Fürst. gibt es keine A. an die Berufung der Gegenpartei. Ebenso findet sie nicht an die Klage im VwStr. nach dem DVG. und an den Antrag auf mündliche Verhandlung im VwStr. statt (DVG. 53, 184), wohl aber an die Berufung (s. Berufung) und die Revision (s. Revision); ob auch an eine Beschwerde, ist zweifelhaft. Ihre Zulässigkeit an die Beschwerde im Beschlußverfahren ist anerkannt (s. Beschwerde). Vgl. auch Rechtsmittel. Ze.

Anschlußbahnen s. Privatanschlußbahnen.
Anschlußprinzip. Unter A. — nicht Anschlußprinzip, wie es infolge eines Druckfehlers in § 19, 2 Wo. für Sachsen vom 11. 7. 1891, GS. 316 heißt — wird die Verteilung der Wegebaulast unter die einzelnen Verpflichteten innerhalb der Gemeinde nach örtlich begrenzten Wegestrecken verstanden. Auch Pfandwirtschaft genannt. Vgl. §§ 24, 45, 29 des WegeG. vom 28. 7. 1851 (Spann. GS. 141); DVG. 25 S. 101, 106; ferner DVG. vom 15. 5. 1888 (PrWBl. 10, 21) und vom 3. 1. 1893 (PrWBl. 14, 296). Mit einer zweckmäßigen Wegeunterhaltung übereinstimmend wird sie von mehreren modernen Wegesetzen ausdrücklich verboten. § 19 Wo. für Sachsen, § 17, 2 Wo. für Westpreußen und § 17 Wo. für Posen. Eine entsprechende Vorschrift ist in die Wo. für Ostpreußen nicht übergegangen mit Rücksicht insbesondere auf die im PrWBl. 23, 118 abgedruckte Entscheidung des DVG. vom 15. 5. 1901, wonach sie neben dem RWG. vom 14. 7. 1893 (GS. 125) nicht nötig sei. Eine besondere Stellung wird den öffentlichen Fußwegen neben Fahrstraßen in ländlichen Ortschaften und Bürgersteigen eingeräumt. Vgl. außer den vorangeführten Stellen § 16 Wo. für Ostpreußen. Nach DVG. vom 14. 12. 1900 (PrWBl. 24, 39) und

vom 12. 7. 1901 (PrWBl. 24, 119) ist das A. in Hannover durch das RWG. nicht beseitigt worden. Ebenso gilt in den zum ehemaligen Herzogtum Berg gehörigen Teilen der Rheinprovinz auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. 10. 1854 das A. noch heute bezüglich der sog. Nachbarwege als Grundlast der anschließenden Grundstücke, ergänzt durch eine subsidiäre Wegebaupflicht der Gemeinde im Falle des Unvermögens der angrenzenden Grundbesitzer. Vgl. Eder, Rheinisches Wegerecht, 529.

Ansiedlung. I. Allgemeines. Die preussische Gesetzgebung hat schon bisher das Recht an Ansiedlung anerkannt und die Ansiedlungsfreiheit nur soweit beschränkt, als es die Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderte. In der neuesten Gesetzgebung tritt daneben das Bestreben hervor, eine planmäßige landwirtschaftliche Ansiedlung zu fördern. Die Vermehrung der ansässigen landwirtschaftlichen Bevölkerung wird immer mehr als Staatsaufgabe erkannt. Wenn auch die Gründung einer neuen Wohnstätte im Einzelfalle lediglich Privatsache ist, so liegt es im öffentlichen Interesse, die Schaffung von Kolonien unter die Aufsicht der staatlichen Behörden oder in die Hand der vom Staate ins Leben gerufenen Siedlungsorganisationen zu bringen. Zur Befehung dringender Wohnungsnot kann sogar zwecks Durchführung von Bau- und Siedlungsvorhaben der Bezirkswohnungs-Kommissar von den landesgesetzlichen Vorschriften über die Ansiedlung befreit (§ 7 der V. vom 9. 12. 1919, RWBl. 1968). Hierbei handelt es sich um reine Wohnsiedlungen innerhalb oder im Anschluß an bestehende Ortschaften, im Gegensatz zu ländlichen Siedlungen. Nach der preussischen Gesetzgebung bedarf grundsätzlich jede Ansiedlung — Errichtung eines Wohnhauses oder Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhause außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft — der Erteilung einer besonderen Genehmigung.

II. Die gesetzliche Regelung unterscheidet Ansiedlungen, die in Ausführung des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes (RSiedG.) vom 11. 8. 1919 von den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften oder unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden geschaffen werden, und andere Ansiedlungen. Für erstere gilt das G. vom 1. 3. 1923 über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 RSiedG. (GS. 49), dazu AusfAnw. vom 12. 4. 1923. Für letztere ist die ältere Gesetzgebung in Kraft geblieben, und zwar gilt in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen und Westfalen Abschn. II des G. vom 25. 8. 1876 in der Fassung des G. vom 10. 8. 1904, dazu AusfAnw. vom 28. 12. 1904 (GS. 1904, 227). Es ist durch G. vom 18. 12. 1923 (GS. 555) auch auf die Rheinprovinz, wo früher keine gesetzliche Regelung bestand, ausgedehnt worden. In Hannover gilt das G. vom 4. 7. 1887 (GS. 324), in Hessen-Nassau das G. vom 11. 6. 1888 (GS. 173), in Schleswig-Holstein (außer Kreis Herzogtum Lauenburg) das G. vom 13. 6. 1888 (GS. 243) und im Kreise Herzogtum Lauenburg das G. vom 14. 11. 1874 (offizielles Wochenblatt S. 291). Das G. vom 1. 3. 1923 gilt nicht für das Gebiet der Stadt Berlin (§ 21 des G.

vom 1. 3. 1923); für diese ist vielmehr das G. vom 25. 8. 1876 in Kraft geblieben (Entsch. des OVG. vom 21. 10. 1926 in Sachen Stadt Berlin gegen städtische Baupolizei). Unter das G. vom 1. 3. 1923 und den § 1 RStG. fallen grundsätzlich nur landwirtschaftliche oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienende Siedlungen, nicht dagegen geschlossene industrielle Siedlungen auf dem Lande. Bei Stellen über zwei Morgen Größe wird in der Regel der landwirtschaftliche Charakter überwiegen. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und den Landes-kulturbehörden entscheiden die zuständigen Minister. In materielrechtlicher Hinsicht stimmen das G. vom 1. 3. 1923 und das G. vom 10. 8. 1904 sowie die anderen erwähnten G. im allgemeinen überein. Die folgende Darstellung kann daher die Gesetzesvorschriften gemeinsam behandeln.

III. Erfordernis der Ansiedlungsgenehmigung. Es bedarf der Ansiedlungsgenehmigung, um außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus zu errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einzurichten (§ 13 Abs. 1 G. von 1904; § 2 G. von 1923). Nicht erforderlich ist sie für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem G. vom 2. 7. 1875 festgestellten Bebauungsplanes oder auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen (§ 13 Abs. 2 G. von 1904, § 3 G. von 1923). Vgl. hierzu OVG. vom 11. 4. 1907, MBl. 1907, 172). Die zu § 13 des G. von 1904 und den übereinstimmenden Paragrafen des G. von 1876 ergangene reichhaltige Judikatur des OVG. bleibt auch für die Auslegung des G. von 1923 anwendbar. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner auch innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft und in den Grenzen eines festgestellten Bebauungsplanes erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles davon in mehrere ländliche Stellen ein Wohnhaus errichtet oder eingerichtet werden soll (§ 13 a G. von 1904; § 4 G. von 1923). Auch nur zwei ländliche Stellen sind mehrere im Sinne dieser Vorschrift. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden (§ 2 Abs. 2 G. von 1923). Wer vorher mit einer Ansiedlung beginnt, macht sich strafbar, auch kann die Weiterführung der Ansiedlung von der Ortsbehörde verhindert und das Begonnene beseitigt werden (§ 20 G. von 1904; § 14 G. von 1923).

2. Antragsteller ist der Siedlungsunternehmer (§ 2 Abs. 2 G. von 1923). Die dem Siedlungsunternehmer (z. B. provinzielle Siedlungsgesellschaft oder selbststehender Gutsbesitzer) erteilte Ansiedlungsgenehmigung wirkt zugunsten der einzelnen Siedler, wenn sie nach dem genehmigten Plane bauen. Es ist andererseits nicht unbedingt erforderlich, daß der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks ist (OVG. 44, 410), doch sind vorgeschobene Personen nicht antragsberechtigt, die ihnen erteilte Genehmigung wirkt nicht zugunsten anderer (OVG. 50, 223).

3. Verfassungsründe. Die Ansiedlungsgenehmigung muß versagt werden, wenn die Zugänglichkeit der Ansiedlung durch einen jeder-

zeit offenen, regelmäßig fahrbaren Weg nicht gesichert, in Moorgegenden auch, wenn die Entwässerung des Bodens nicht geregelt ist (§ 14 Verf. von 1904; § 5 G. von 1923). Die Verfassungsründe im Interesse der Förderung des Deutschtums in Westpreußen, Posen, Ostpreußen, Schlesien und RegBez. Frankfurt a. d. O., Stettin und Köslin (§ 13 b G. von 1904) sind fortgefallen (B. vom 6. 12. 1918, GS. 194). Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden auf Einspruch benachbarter Interessenten oder Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden (§ 15 G. von 1904; § 6 G. von 1923) oder gewisse bergbauliche Belange benachteiligen werde (§ 15 a G. von 1904; § 7 G. von 1923). Im Falle der Verfassung auf Einspruch der bergbaulichen Interessenten ist der Grundstückseigentümer zu entschädigen (§ 19 G. von 1904; § 16 G. von 1923).

4. Auflagen im öffentlichen Interesse. Die Genehmigungsbehörde hat in dem Ansiedlungsbescheide festzusetzen oder einem besonderen Bescheide vorzubehalten, ob und in welchem Maße der Antragsteller zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise der Erfüllung der auferlegten Leistung oder Sicherheitsbestellung abhängig gemacht werden. Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet (§§ 17 u. 17 a G. von 1904; § 12 G. von 1923). Ob und wie eine Änderung oder Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse infolge der Siedlung zu erfolgen hat, ist den ordentlichen dafür zuständigen Behörden vorbehalten. Die Ansiedlungsgenehmigungsbehörde hat nur den Beitrag des Siedlungsunternehmers zu dieser Neuordnung usw. festzusetzen (Ausführungsanweisung 1904 zu Art. I § 17; Ziff. VI AusfAnw. von 1923). Dabei ist zu beachten, daß zu hohe Anforderungen geeignet sind, jede Ansiedlungstätigkeit zu unterbinden (§ 17 Abs. 3 Art. I AusfAnw. von 1904; Ziff. VI AusfAnw. von 1923), daß auch in dem arm gewordenen Staate alle beteiligten Personen, Verbände und Behörden sich auf das unbedingt Notwendige beschränken müssen. Um den aus zu hohen Anforderungen entstandenen Hemmungen der Siedlung zu begegnen, hat der § 12 des G. von 1923 für die Festsetzung des Beitrags des Siedlungsunternehmers bestimmte Anweisungen gegeben. Es sind die Nachteile und Vorteile zu berücksichtigen, die den beteiligten öffentlichen Verbänden aus der Siedlung entstehen; es dürfen in der Regel nur einmalige Leistungen zur erstmaligen Einrichtung auferlegt werden. Die Ausgabe von Abfindungskapitalien für laufende Ausgaben soll in der Regel nicht stattfinden. Nach dem G. von 1923 gewährt der Staat zur Entlastung des Antragstellers Beihilfen bis zu 50% der Gesamtkosten für die Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und der Anlagen im öffentlichen Interesse (§ 12 Ziff. 4 G. von 1923).

5. Behörden und Verfahren. Diese sind nach den G. von 1904 und 1923 verschieden.

a) Ansiedlungsgenehmigungsbehörde nach dem G. von 1904 ist der Kreisaußschuß (in Stadtkreisen die D.P.B.). Er hat von dem Ansiedlungsantrag die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch zu erheben (s. oben Ziff. 3 Satz 3). Sie haben ferner den Antrag ortsüblich bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke innerhalb 21 Tagen Einspruch erhoben werden kann. Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist der Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen behufs Benachrichtigung einspruchsberechtigter Bergwerksbesitzer. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, Kirchen- und Schulvorsteher von dem Antrage in Kenntnis zu setzen mit dem Eröffnen, daß sie innerhalb 21 Tagen die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers beantragen können (§§ 16 u. 17 G. von 1904). Die Genehmigungsbehörde hat übrigens auch von Amts wegen die Interessen dieser Verbände wahrzunehmen und ist an deren Anträge nicht gebunden. Wird die Ansiedlungsgenehmigung verlagert oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche aus §§ 15, 15a u. 16 zurückgewiesen, so ist der mit Gründen versehene Bescheid den Beteiligten zu eröffnen. Dagegen ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im ProStr. (gegen den Bescheid der D.P.B. in Stadtkreisen beim BezA.) zulässig. Insofern der Bescheid Festsetzungen besonderer Leistungen des Antragstellers nach §§ 17 u. 17a enthält, ist die Beschwerde an den BezA. und von da an den Provinzialrat gegeben. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des KrA. zu (§ 18). Im Bezirke des Ruhrkohlenfiedlungsverbandes sind die Befugnisse des KrA. auf den Siedlungsverband übertragen (G. vom 5. 5. 1920).

b) Nach dem G. vom 1. 3. 1923 ist Genehmigungsbehörde die Landeskulturbehörde, und zwar in den ganz einfach liegenden Sachen der örtlich zuständige Kulturamtsvorsteher (§ 10), im übrigen der Landeskulturamtspräsident nach Anhörung der Spruchkammer (§ 11). In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Bescheid vor Anhörung der Spruchkammer ergehen. Alle Ansiedlungsanträge sind beim Kulturamtsvorsteher einzureichen (§ 2 Abs. 2). Dieser hat die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und, im Falle das zu besiedelnde Gebiet für Bergbau in Frage kommt, auch den Bergrevierbeamten von dem Antrage in Kenntnis zu setzen. Diese verfahren in gleicher Weise wie bei den Anträgen unter a; auch die Einspruchsfristen sind die gleichen. Der Kulturamtsvorsteher hat ferner den Vorsitzenden des KrA. (in Stadtkreisen Gemeindevorstand) darüber zu hören, ob Änderungen der Gemeinde- und Schulverhältnisse oder Anlagen im öffentlichen Interesse in Frage kommen. Für die kirchlichen Verhältnisse sind die beteiligten kirchlichen Verbände zu hören. Im Bejahungsfalle sind die Gemeinde- u. Vorsteher zu benach-

richtigen und berechtigt, innerhalb 21 Tagen die Festsetzung besonderer Leistungen zu beantragen. Im Bezirke des Ruhrkohlenfiedlungsverbandes ist neben dem Vorsitzenden des KrA. der Siedlungsverband zu hören. Werden keine Einsprüche erhoben und keine Anträge auf Festsetzung besonderer Leistungen gestellt, kommen solche auch bei pflichtmäßiger amtlicher Prüfung nicht in Frage, so hat der Kulturamtsvorsteher über den Ansiedlungsantrag zu entscheiden. Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des KrA. (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) schriftlich zuzustellen. Ablehnende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein. Alle anderen Anträge sind mit Unterlagen dem Präsidenten des Landeskulturamts zur Entscheidung einzureichen. Zur Erörterung etwaiger streitiger Punkte wird die Anberaumung eines örtlichen Verhandlungstermins empfohlen, zu dem alle Interessenten und die in Frage kommenden Behörden zuzuziehen sind (V Abs. 5 und VI Abs. 1 AusfAnw. von 1923). Der Bescheid des Landeskulturamtspräsidenten ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des KrA. (in Stadtkreisen Gemeindevorstand) und den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden zuzustellen. Bei Zurückweisung von Einsprüchen auch denen, die Einspruch erhoben haben. Gegen den Bescheid des Kulturamtsvorstehers (§ 10) steht die Beschwerde an den Landeskulturamtspräsidenten offen, der nach Anhörung der Spruchkammer endgültig entscheidet (§ 14). Gegen den in erster Instanz ergehenden Bescheid des Landeskulturamtspräsidenten (§§ 11, 12, 13) richtet sich die Beschwerde an das Oberlandeskulturamt (§ 15). Der Vorsitzende des KrA. (Gemeindevorstand) hat das Beschwerderecht zur Wahrung der öffentlichrechtlichen Interessen für Gemeinde, Schule, öffentliche Anlagen. Die beteiligten kirchlichen Verbände haben das Beschwerderecht zur Wahrung ihrer Interessen (§§ 14, 15). Das Ansiedlungsgenehmigungsverfahren ist kostenfrei (§ 17 G. von 1923). Die Kosten der vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung (Ziff. IV Abs. 3 AusfAnw. von 1923). Durch das G. vom 1. 3. 1923 sind die in Art. III des G. vom 10. 8. 1904 enthaltenen besonderen Vorschriften betreffend die Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommission entstehen, aufgehoben.

6. Die in den Provinzen Hannover, Hessen-Rassau und Schleswig-Holstein an Stelle des G. vom 10. 8. 1904 geltenden G. (s. vorstehend unter I) unterscheiden zwischen Ansiedlung und Kolonie. Genehmigungsbehörde ist für Ansiedlungen die D.P.B., in Hessen-Rassau der L.A. (in Stadtkreisen die D.P.B.), für Kolonien der KrA., in Stadtkreisen die D.P.B. Aber schon für die Einzelansiedlung ist die Genehmigung zu verjagen, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedlung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind, eine Vorschrift, die wesentlich schärfer ist, als die in § 17 des G. von 1904. Eine Berücksichtigung der erforderlich werdenden öffentlichen Anlagen findet nur bei der Koloniebildung statt, und zwar derart, daß mit dem Antrage auf Genehmigung ein

Plan vorzulegen ist, in welchem diese Anlagen darzulegen, die künftige Unterhaltungspflicht festzustellen und nachzuweisen ist, daß die nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung vorhanden sind. v. Bo.

Beteren, Ansiedlungsgelei, 2. Aufl., Berlin 1911, Carl Heymanns Verlag; Gaad, Gelei über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 RStG., Berlin 1923, Deutsche Landbuchhandlung.

Ansiedlungen in Westpreußen und Posen.

I. Durch das G., betr. die Beförderung deutscher A. in den Prov. Westpreußen und Posen, vom 26. 4. 1886 (G.S. 131) und spätere ErgänzungsG. wurden der Staatsregierung erhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt, um der unter Berücksichtigung der vorhandenen deutschen Elemente sich vollziehenden Ausbreitung der polnischen Nationalität in den beiden genannten Provinzen durch A. deutscher Bauern und Arbeiter entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke sollten vom Staate Grundstücke nach dem G. vom 20. 3. 1908 (G.S. 29) nötigenfalls im Wege der Enteignung erworben und neue Stellen kleineren und mittleren Umfangs, sei es aus den besonders dazu erworbenen, sei es aus sonstigen dem Staate gehörenden Grundstücken, gebildet werden. Auch die Bildung größerer Restgüter war zulässig. Die entstehenden Kosten sowie die Kosten für die erstmalige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neugebildeten Stellen waren aus den zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten (§ 1). Die Stellen konnten den Ansiedlern zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht überlassen werden. Die Regel bildete die Überlassung zu Eigentum gegen Rente (Rentengüter). Um dem Staate einen dauernden Einfluß auf die von ihm gebildeten Ansiedlerstellen zu sichern, wurde in der Praxis regelmäßig vereinbart, daß der zehnte Teil der Rente ohne Zustimmung des Staates nicht abgelöst werden durfte. Ferner wurde stets auf Grund des Art. 29 UG. z. BStG. zugunsten des Staates ein Wiederkaufsrecht auszubeden. Soweit die Stellen zu Eigentum ausgegeben wurden, fand auf sie das G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896 (G.S. 124) Anwendung (s. Anerbenrecht IV a). Durch das G. vom 20. 3. 1908 (Art. 1 Ziff. 4) wurde der Staatsregierung ein weiterer Betrag von 50 Mill. RM zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter wieder zu veräußern. Hieron wurde namentlich Gebrauch gemacht zwecks Besitzstandsbesfestigung von Gütern, die sich in sicherer deutscher Hand befinden. Das geschah in der Weise, daß die auf den Gütern haftenden hochverzinslichen Privathypotheken mit dem dem Veräußerer vom Staate zu zahlenden Kaufpreis unter Vermittlung der deutschen Bauernbank in Danzig oder der Mittelstandsasse in Posen abgelöst werden und das Gut alsdann dem früheren Eigentümer als Rentengut gegen eine billige Rente wieder überlassen wurde, wogegen dieser sein Gut allerdings dem Anerbenrecht und dem Wiederkaufsrechte des Staates (s. oben), in der Regel auch einer Verschuldungsgrenze (s. Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes) unterwerfen mußte.

II. Zur Ausführung des AnsiedlungsG. wurde ursprünglich durch B. vom 21. 6. 1886 (G.S. 159),

an deren Stelle die B. vom 29. 9. 1908 (G.S. 195) trat, eine besondere Kommission eingesetzt, die die Benennung „Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen“ führte und ihren Sitz in der Stadt Posen hatte (§§ 1, 3). Sie bestand aus dem O.B. von Westpreußen und Posen und den vom König auf je drei Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern, von denen zwei auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern für die Prov. Posen und Westpreußen zu berufen waren, die zu diesem Zwecke je eine mindestens drei Personen enthaltende Vorschlagsliste aufzustellen hatten. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter wurden aus der Zahl der Mitglieder vom König ernannt. Nachdem schon durch B. vom 12. 3. 1919 (G.S. 51) die die Enteignung ermöglichenden Vorschriften des G. vom 20. 3. 1908 aufgehoben waren, wurde, als Preußen durch den Versailler Friedensvertrag die Prov. Westpreußen und Posen verloren hatte, durch G. vom 10. 3. 1924 (G.S. 126) auch die Ansiedlungskommission selbst aufgehoben. Ihr Geschäftskreis und die Rechte und Pflichten des Präsidenten gingen vom 1. 4. 1924 über: soweit es sich um die Verwaltung, Besiedlung und Beaufsichtigung der Ansiedlungsgrundstücke und Ansiedlerstellen handelt, auf den örtlich zuständigen Landeskulturamtspräsidenten, der mit der Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte die ihm unterstellten Kulturamtsvorsteher beauftragen kann; soweit es sich um die Regelung der Versorgungsgebühre usw. der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen handelt, auf die Reg. und die Bau- und Finanzdirektion in Berlin, im übrigen auf den Präsidenten und die Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin. Nach Erl. des RfL. vom 11. 5. 1926 (RfL. Nr. 290) ist mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der früheren Ansiedlungskommission, soweit sie auf den Landeskulturamtspräsidenten in Frankfurt a. d. O. übergegangen sind, vom 1. 6. 1926 der Vorsteher des Kulturamts Grenzmark in Schneidemühl beauftragt. Pr.

„Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906“, Druck. Abg.-Haus 1907 Nr. 501; Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens 1875—1906 (namentlich der 5. Teil S. 296ff.).

Anstaltsforsten s. Gemeinde- und Anstaltsforsten.

Anstaltsfürsorge. Die Bewahrung, Kur und Pflege anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer, Blinder und Krüppel in geeigneten Anstalten, die als sog. außerordentliche Armenpflege nach § 31 des preuß. UG. z. UStG. in der Fassung des G. vom 11. 7. 1891 und des G., betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. 5. 1920 den Landesarmenverbänden oblag, ist auch jetzt — zufolge §§ 6—9 der AusfB. (zur F.B.) vom 17. 4. 1924 (G.S. 210) — Aufgabe und Pflicht der Landesfürsorgeverbände (s. Fürsorge, öffentliche III c). Sie erfolgt teils in eigenen, für diese Zwecke errichteten Provinzialanstalten, teils durch Unterbringung in Privatanstalten auf Kosten des Fürsorgeträgers. Die Pflicht des Landesfürsorgeverbandes zur Aufnahme besteht von dem Zeitpunkte ab, in welchem ihre gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen (BStG. 30, 144). v. G.

Anstand (Einrichtungen zur Erhaltung des A.). Die Unternehmer gewerblicher Be-

triebe sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. durch die Einrichtungen ohnehin gesichert ist (§ 120 b GewD.). Die Unternehmer können hierzu durch polizeiliche Verfügungen angehalten werden (s. Gewerbliche Anlagen V 2). In den Vorschriften, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen ist im Interesse der Sittlichkeit eine getrennte Beschäftigung der Geschlechter vorgeschrieben (s. Gummiwaren).

Nach § 62 Abs. 1 HGB. ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. gesichert ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann er nach § 139g GewD. durch die Polizeibehörde angehalten werden. S. auch Offene Verkaufsstellen.

Die Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf die Aufrechterhaltung des A. und der guten Sitten in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen. Die Oberbergämter können hierzu über Polb. erlassen und der Revierbeamte kann in dringenden Fällen polizeiliche Anordnungen treffen (§§ 196 ff. BergG. vom 24. 6. 1865, GS. 705, in der Fassung des G. vom 24. 6. 1892, GS. 131).

Ansteckende Blutarmut (infektiöse Anämie) der Pferde. Die a. B. ist während des Weltkrieges unter den Pferden des West- und Ostheeres ausgebrochen und in die Pferdebestände der Zivilbevölkerung Deutschlands eingeschleppt worden, unter denen sie zeitweise starke Verluste verursacht hat. Der Ansteckungsstoff ist unbekannt; er befindet sich im Blut und wird durch den Urin sowie den Kot aus dem Tierkörper ausgeschieden; im Speichel und Schweiß ist er nicht enthalten. Deshalb erfolgt die Verschleppung nicht unmittelbar von Tier zu Tier, sondern durch Zwischenträger, namentlich auf Weiden mit hohem Grundwasserstand, wo der ansteckende Harn nicht schnell verdunstet, sondern lange an der Bodenoberfläche verbleiben und mit dem Grase aufgenommen werden kann, ferner in Ställen mit unhygienischen Verhältnissen, bei denen die Möglichkeit besteht, daß gesunde Pferde Futter oder Wasser aufnehmen, das durch den Harn eines kranken Tieres verunreinigt ist. Auch durch blutige Operationen kann die Krankheit übertragen werden. Bei Weidepferden kann sie rasch eine starke Ausbreitung erfahren. Der Ansteckungsstoff widersteht der Austrocknung und der Fäulnis (in Düngerjauche) monatelang. Außer dem Pferde sind auch die übrigen Einhufer (Esel, Maultiere, Maulesel) für die Krankheit empfänglich, ferner soll das Schwein dafür empfänglich sein. — Tiere,

die den Ansteckungsstoff aufgenommen haben, zeigen die Krankheitserscheinungen erst nach einer Inkubationszeit, die bei künstlicher Ansteckung (durch Verimpfung oder Verfütterung von Blut oder Harn) zwischen 5 und 30 Tagen schwankt, aber auch erheblich längere Zeit betragen kann. Der Krankheitsverlauf ist bald rasch, bald schleichend in Form einer Allgemeinerkrankung mit wesentlicher Beteiligung des Blutes (Zerstörung der roten Blutkörperchen) und der mit der Blutbildung im Zusammenhang stehenden Organe (Milz, Lymphknoten, Knochenmark). — Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Seuche ist durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung des MfL. vom 18. 5. 1921 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 120) geregelt. Für das Verfahren zur Feststellung der Seuche sind durch Erl. des MfL. vom 23. 12. 1925 (MBlMfL. 1926, 15) nähere Bestimmungen getroffen worden. Das Feststellungsverfahren bietet zur Zeit erhebliche Schwierigkeiten. In erster Linie kommt die klinische Beobachtung mit regelmäßigen Messungen der Körpertemperaturen in Betracht. Daneben dienen als Hilfsmittel namentlich die Blutuntersuchung (s. Kofkrankheit) in den staatlichen Veterinäruntersuchungssämtern (s. d.) in Königsberg, Oppeln, Potsdam und Hannover-Linden sowie die von diesen Ämtern anzustellenden Kleintierversuche (Tauben, Kaninchen), ferner bei gefallenem oder getöteten Tieren der Zerlegungsbesuch und die im Pathologischen Institut der Tierärztlichen Hochschule Berlin auszuführende histologische Untersuchung von Organproben. Von der Einführung der Anzeigepflicht (s. Viehseuchen V) ist mit Rücksicht auf die schwere Erkennbarkeit der Seuche für Preußen abgesehen (für Württemberg durch Bef. vom 19. 12. 1921, MGBI. 1592, eingeführt). Wegen der für die Viehseuchenstatistik (s. Viehseuchen VII) zu erstattenden Berichte s. Erl. vom 5. 5. 1927 (MBlMfL. 476). — Auf den Menschen ist die a. B. nicht übertragbar. Das Fleisch von Tieren, die an a. B. gelitten haben, ist an sich, sofern nicht andere Gründe eine Veranlassung rechtfertigen, genußtauglich ohne Einschränkung. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch die dem Fleische anhaftenden Ansteckungskeime ist durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung des MfL. vom 4. 12. 1926 (MBlMfL. 584) bestimmt worden, daß das Fleisch von Einhufern, die mit akuten Formen der a. B. behaftet sind, vor jeder Verwertung nach den Vorschriften in § 39 AusfB. A zum FleischbeschauG. (s. Fleischbeschau) zu kochen oder zu dämpfen ist, falls das Fleisch nicht nach § 33 a. a. D. als genußtauglich zu beurteilen ist. — Wegen der Gewährung von Beihilfen für Verluste an a. B. s. Viehseuchen VI D.

Ansteckende Lymphgefäßentzündung der Pferde trat während des Weltkrieges zuerst in größerem Umfange unter den Heerespferden auf und wurde in die Pferdebestände der Zivilbevölkerung eingeschleppt. Die Krankheit hatte vorübergehend eine stärkere Verbreitung erlangt, ist aber nach den Jahresveterinärberichten der beamteten Tierärzte für 1924, so gut wie erloschen. Nach dem Erl. des MfL. vom 23. 2. 1920 (MBlMfL. 93) sind in Fällen, in denen die a. L. vereinzelt und unter rogähnlichen Erscheinungen auftritt, die Pferde

zur Sicherung der Diagnose auf Grund des § 12 ViehseuchG. vom 26. 6. 1909 (RGBl. 519) zu töten. In Fällen, in denen die Seuche einwandfrei festgestellt ist, sind bestimmte Bekämpfungsmassnahmen auf Grund des § 79 Abs. 2 a. a. D. anzuordnen (Absonderung kranker und seuchenverdächtiger Tiere, Gehöftwechsel nur mit Erlaubnis des R. V., polizeiliche Beobachtung ansteckungsverdächtiger Tiere und amtstierärztliche Untersuchung in vierwöchentlichen Zwischenräumen, Desinfektion der Ställe nach Abheilung der Seuche). Eine Anzeigepflicht (s. Viehseuchen V) besteht nicht. Wach.

Ansteckendes (seuchenhaftes) Verfalben der Kühe (Abortus Bang). Das a. B. der Kühe ist eine Seuche, die in Preußen so weit verbreitet ist und vielfach so schwere wirtschaftliche Schädigungen hervorruft, daß sich die Aufmerksamkeit der Behörde darauf hingelenkt hat. Das Reichsgesundheitsamt hat über das Wesen und die Bedeutung der Krankheit sowie über die zur Bekämpfung und Vorbeugung zu ergreifenden Massnahmen ein Merkblatt ausgearbeitet, das in zahlreichen Abdrücken unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbreitet ist (vgl. den Abdruck MBl. MfL. 1909, 200). Gegen die Seuche werden Impfungen mit lebenden oder abgetöteten Kulturen angewendet. Durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. 1. 1923 (MBl. MfL. 113) ist bestimmt, daß mit lebenden Kulturen nur von Tierärzten und nur in solchen Beständen geimpft werden darf, in denen die Seuche durch besondere Untersuchungen festgestellt ist und in größerem Umfange herrscht. Die Impfstoffwerke und Vertriebstellen dürfen lebende Kulturen nur an Tierärzte abgeben. Weitere Bekämpfungsvorschriften bestehen zur Zeit nicht. Die Anzeigepflicht (s. Viehseuchen V) ist bisher nicht eingeführt. Wach.

Anstellungsgrundzüge s. Versorgungsanwärter.

Anstellung von Lehrern s. Lehrer an mittleren Schulen I 2 (Anstellung); Lehrer an Volksschulen 2 (Anstellung (Berufung)).

Anstreicher. Für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Ladiererarbeiten ausgeführt werden, hat nach Bel. vom 27. 6. 1905 (RGBl. 555) der RR. auf Grund des § 120e Gew. D. Vorschriften erlassen. S. dazu Erl. vom 15. 7. 1905 (S. MBl. 232) sowie wegen Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen B. vom 2. 2. 1921 (RGBl. 142). In Werkstätten der Maler und Anstreicher ist nach §§ 4, 12 KinderschutzG. (RGBl. 1903, 113) die Beschäftigung von Kindern verboten. F. H.

Antiquare s. Stehender Gewerbebetrieb II.

Antislavereikonvention. Aus der Antislavereikonferenz in Brüssel von 1890, die dazu bestimmt war, im Anschluß an frühere internationale Vereinbarungen einheitliche Regeln zur Bekämpfung des afrikanischen Sklavenhandels festzusetzen, ging die „Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz“ hervor (RGBl. 1892, 605ff.). Die Generalakte ist später durch Konventionen vom 8. 6. 1899 (RGBl. 1900, 823) und vom 3. 11. 1906 (RGBl. 1908, 5) ergänzt worden. Auf Grund des Versailler Vertrags (Art. 282 Abs. 1) ist Deutschland als Vertragsmacht aus der Generalakte und den dazu gehörigen Ergänzungskonventionen ausgeschlossen (vgl. auch Art. 126 Versailler Vertrag).

Die Generalakte ist am 10. 9. 1919 durch die Konvention von St. Germain en Laye (abgedruckt im Recueil des Traités des Völkerbundes 8, 27) ersetzt worden. Nach Art. 11 dieser Konvention sollen die Signatarstaaten bemüht sein, die vollkommene Unterdrückung der Sklaverei zu erreichen. Im Jahre 1922 übernahm der Völkerbund die Regelung der gesamten Sklavenfrage. Unter seinen Auspizien kam am 25. 9. 1926 in Genf eine neue Konvention über die Sklaverei zustande, die auch Deutschland unterzeichnet, bis jetzt (Dezember 1927) aber noch nicht ratifiziert hat. Die Konvention — abgedruckt im Journal Officiel des Völkerbundes 1926, S. 1654 — ist gegenwärtig für folgende Staaten in Kraft getreten: Britisches Reich, Australien, Südafrikanische Union, Neuseeland, Indien, Bulgarien, Dänemark, Lettland, Österreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Norwegen, Finnland, Portugal, Haiti, Sudan, Nicaragua, Schweden. Von 21 weiteren Signatarstaaten steht die Ratifikation noch aus. Fro.

Antrag auf mündliche Verhandlung. Das Zw. Str. nach dem Z. V. erster Instanz beginnt entweder durch Erhebung einer Klage (§ 63 Z. V. G.) oder durch Stellung des A. a. m. V. Dieser A. bewirkt die Überleitung eines bereits anhängigen Beschlußverfahrens in das Zw. Str. (§ 69 Z. V. G.). Außerdem findet der A. a. m. V. noch innerhalb des letzteren als Rechtsbehelf gegen die ohne mündliche Verhandlung erlassenen Vorbescheide (s. Bescheid) statt (§§ 64, 67 Z. V. G.). Form und geschäftliche Behandlung sind in beiden Fällen gleich. Der A. bedarf keiner Begründung, doch muß er im ersteren Falle alles enthalten, was nach § 63 Z. V. G. für den Klagantrag — richtiger: die Klagschrift — erforderlich wird, soweit es sich nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde ergibt (§ 69 Abs. 2). Er kann bis zum Schlusse der darauf anberaumten mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Im Falle des § 69 ist auf den A. stets die mündliche Verhandlung anzuveräumen — ein Vorbescheid ist also selbst dann unzulässig, wenn der A. a. m. V. unzugewandt verspätet oder aus anderen Gründen formell unzulässig ist — und auf Grund derselben über jene formelle und materielle Zulässigkeit zu entscheiden. Eine Anschließung (s. d.) an den A. a. m. V. ist nicht zulässig (O. V. 53, 184). S. auch Rechtsmittelverfahren nach der A. D. Je.

Antwörterordnung für Studienassessoren s. Höhere Lehranstalten, Lehrer A IV.

Anwerbung von Deutschen für den Militärdienst einer ausländischen Macht oder Zuführung von Deutschen zu Werbem einer solchen wird nach § 141 St. V. mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Der neue Entwurf eines St. V. sieht in § 118 Verschärfung der Strafen vor. St.

Anzeiger (öffentlicher) s. Amtsblätter, Publikationsorgane.

Anzugsgeld, Einzugsgeld, Eintrittsgeld war eine Abgabe, die die Gemeinden von den in eine Gemeinde neu Hinzuziehenden erheben konnte. Für Preußen sind die Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben durch das G. vom 2. 3. 1867 (G. S. 361) aufgehoben worden und sodann durch § 8 des FreizügG. vom 1. 11. 1867

(RGSBl. 55) für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes (s. Freizügigkeit). St.

Anzugsgut oder Umzugsgut (im Zollverkehr) j. Zoll II 6b 5.

Apotheken. I. Die Errichtung und Verlegung von A. regelt sich nach Landesrecht (§ 6 Abs. 1 GewD.). 1. In Preußen zeigt das Apothekenrecht mit mehrfachen Schwankungen die Entwicklung vom dinglichen, vererblichen und veräußerlichen Privileg, als selbständiger Gewerbeberechtigung zur reinen, an die Person des Inhabers geknüpften, unveräußerlichen und unvererblichen Personalkonzession. Das ALR. II, 8 §§ 462, 463 behielt das Recht, zur Anlegung neuer A. die Erlaubnis zu geben, dem Staate vor und bestimmte, daß dergleichen Konzessionen nach den Vorschriften der Privilegien zu beurteilen seien. Auch die Rev. Apothekerordnung vom 11. 10. 1801 verlangte noch zur Ausübung der Apothekerkunst ein landesherrliches Privileg und bestimmte in § 2, daß die A., welche einmal an einem Orte fundiert sind, sowohl erblich als überhaupt veräußerlich seien, es sei denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden. Diese Regel des vererblichen und veräußerlichen Privilegs wurde aufgegeben durch das Edikt vom 2. 11. 1810 (GS. 79), betr. Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, welches für neue A. die persönliche Konzession einführt (§§ 7, 16, 17, 21 a. a. D.). Die nach Einführung des Edikts vom 2. 11. 1810 verliehenen Konzessionen sind daher persönliche, indessen wurde den Inhabern auch dieser Konzessionen durch ARabD. vom 9. 12. 1827 die Berechtigung zugestanden, daß ihre Witwen die A. durch einen qualifizierten Provisor verwalten lassen könnten, bis ein großjähriger, qualifizierter Sohn oder Schwiegersohn die A. übernehme (§§ 4, 5 Rev. Apothekerordnung). Die PrGewD. vom 17. 1. 1845 ließ diesen Rechtszustand unberührt, indem sie im § 54 für die nicht im Besitz eines Realprivilegs befindlichen Apotheker eine Konzession forderte, die Grundsätze über Erteilung der Konzession aber unerörtert ließ. Demnächst wurde auf Grund einer nicht veröffentlichten ARabD. vom 5. 10. 1846 durch Reskript vom 21. 10. 1846 (MBl. 209) allgemein nachgelassen, daß beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers die Konzession dem von ihm präsentierten Geschäftsnachfolger erteilt werde, sofern dieser vorschriftsmäßig qualifiziert sei. Diese Befugnis wurde indessen auf Grund ARabD. vom 7. 7. 1886 durch Erl. vom 21. 7. 1886 (MBl. 900) für neu zu errichtende A. dahin eingeschränkt, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung der Inhaber ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers berechtigt sein solle. Endlich ist durch ARabD. vom 30. 6. 1894 und Erl. vom 5. 7. und 5. 9. 1894 (MBl. 119, 146) als ausnahmslose Regel festgestellt, daß neue Konzessionen nur noch als rein persönliche, ohne das Recht zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers verliehen werden dürfen. Damit ist die Entwicklung zur reinen Personalkonzession abgeschlossen.

Der heutige Rechtszustand ist folgender: a) privilegierte A. dürfen frei veräußert werden, und der Erwerber hat nur eine Befähigung zur Betreibung des Apothekergewerbes dem RP.

nachzuweisen; b) vor der ARabD. vom 30. 6. 1894 konzessionierte A. sind ebenfalls frei veräußerlich. Der Erwerber bedarf zwar einer Konzession durch den RP., doch muß ihm diese erteilt werden, sofern er vorschriftsmäßig qualifiziert ist. Die durch die ARabD. vom 7. 7. 1886 eingeführte zehnjährige Beschränkung der Veräußerlichkeit ist gegenstandslos, seit die letzte auf Grund dieser Vorschrift neu errichtete A. älter als zehn Jahre ist; c) bei Erledigung einer nach der ARabD. vom 30. 6. 1894 erteilten Konzession ist die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr gestattet. Vielmehr wird die Konzession seitens des DP. neu ausgeschrieben und nach Maßgabe des Erl. vom 13. 7. 1840 (MBl. 310) verliehen. Jedoch besteht auch hier das Witwen- und Waisenprivileg gemäß § 4 Tit. I der Rev. Apothekerordnung vom 11. 10. 1801. — Neben den erwähnten Vorschriften kommen heute für die Errichtung der A. noch in Betracht die Rev. Apothekerordnung vom 11. 10. 1801 (mit dem Fortfall der Privilegerteilung), die B. vom 24. 10. 1811 (GS. 358). Danach darf die Konzession zur Errichtung einer A. nur nach Prüfung des örtlichen Bedürfnisses und nur an einen approbierten Apotheker (§ 29 GewD.) erteilt werden. Die Konzession erteilt der DP. laut § 11 Ziff. 4 b der Oberpräf.-Instr. vom 31. 12. 1825 (GS. 1826, 1). Der Neuerrichtung steht die Verlegung gleich (Erl. vom 24. 2. 1892, MBl. 190). 2. Die Verwaltungspraxis hat die Vorschriften der Rev. Apothekerordnung vom 11. 10. 1801, des Edikts vom 2. 11. 1810, der B. vom 24. 10. 1811 und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften ohne weiteres auch auf die später erworbenen Landesanteile angewandt, jedoch ohne ausreichende Rechtsunterlage (s. RGS. 7, 225). In diesen bestehen daher noch die alten Vorschriften zu Recht (Konfularische B. vom 25. Termidor XI — über die Apothekenpolizei vom 13. 8. 1803, Kurfürstl. Medizinalverordnung für die Herzogtümer Süllich und Berg vom 8. 6. 1773, dänische Medizinal- und Apothekerordnung vom 4. 12. 1672, Corp. const. Regio-Holsaticarum 1749 S. 767), soweit sie nicht durch §§ 54, 190 der PrGewD. vom 17. 1. 1845 beseitigt sind. In den erst nach Erl. der GewD. mit Preußen vereinigten Fürstentümern Sigmaringen und Hedingen ist die B., betr. Bef. einer allgemeinen Apothekerordnung vom 4. 5. 1835 (s. das GBl. f. d. F. S. 1833—37, 255), im Sadegebiet die B. vom 30. 3. 1832, betr. das collegium medicum (Dlben. GS. 7, 266) als noch gültig anzusehen. Für die im Jahre 1866 Preußen einverleibten Gebietsteile sind bei der Einverleibung bestehenden Vorschriften noch in Kraft und durch die B. vom 13. 5. 1867 (GS. 667) unberührt geblieben (DVG. 29, 129; 33 S. 357 u. 362). Es gelten danach noch die hann. B., betr. das Apothekenwesen, vom 19. 12. 1820 (Samm. GS. 1821, 17), die Medizinal- für das Landgrafentum Hessen vom 1. 6. 1831 (Arch. der landg. Hess. G. 1816—1866, 89), das herzogl. nassauische Edikt, betr. die Einrichtung der Medizinalverwaltung, vom 14. 3. 1818 (Samm. der landesherrl. Edikte 3, 139), die Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt vom 29. 7. 1841 (Samm. der G. der freien Stadt Frankfurt 7, 231), die dänische Medizinal- und Apothekerordnung vom 4. 12. 1672 oder die

Apothekerordnung für das Königreich Bayern vom 27. 1. 1842 (RegBl. für das Königreich Bayern S. 258). Für die Konzession von A. werden Gebühren nach Maßgabe 4 des Gebühren tariffs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 30. 12. 1926 (GS. 327) erhoben.

II. Apotheker. Gemäß § 29 GewD. bedarf der Apotheker der staatlichen Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. Letzterer ist geregelt durch die gemäß § 29 Abs. 2 GewD. vom RK. erlassene Prüfungsordnung für A. vom 18. 5. 1904 (ZBl. 150, vom 7. 12. 1910, ZBl. 672, vom 24. 7. 1920, RMBl. 1316, 18. 3. und 10. 12. 1921, RMBl. 651 und 968, 3. 4. 1923, RMBl. 281); f. dazu Ausf. Erl. vom 15. 9. 1904 (RMBl. 328 und 334). Danach ist zur Erlangung der Approbation erforderlich: 1. allgemeine wissenschaftliche Vorbildung durch Erlangung des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt nebst entsprechender Kenntnis des Lateinischen; 2. zweijährige praktische Ausbildung bei einem approbierten A.; 3. Absolvierung der pharmazeutischen Vorprüfung; 4. danach mindestens einjährige praktische Arbeit als Gehilfe eines approbierten A.; 5. mindestens zweijähriges Studium an einer deutschen Universität oder an den technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt oder Braunschweig und Ablegung der pharmazeutischen Hauptprüfung; 6. endlich zweijähriges weiteres Praktikum als geprüfter Gehilfe bei einem approbierten A. und Zeugnisse des letzteren über die erfolgreiche Absolvierung dieses Praktikums. Beim Nachweis dieser Vorbildung wird die Approbation mit Gültigkeit für das Reichsgebiet erteilt von den Zentralbehörden der Länder, welche eine Universität besitzen oder von dem braunschw. StM. Sie kann nur zurückgenommen werden (§ 53 GewD.), wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erlangt ist, oder wenn und solange dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Die Zurücknahme erfolgt auf Klage der DFB. im VwStr. (§ 120 ZBl.). Auf Grund der Approbation ist der A. zur selbständigen Verwaltung einer fremden A. sowie zum Erwerbe einer mit Realprivileg versehenen oder einer mit dem Recht der Prätention des Nachfolgers ausgestatteten A. und, sofern ihm die Konzession für eine Neugründung erteilt wird, zur Errichtung einer neuen A. befugt. Ein strafrechtlicher Schutz des Titels A. besteht nicht. Für die Erteilung der Approbation wird nach Ziff. 5 des Tarifs zur Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr von 10, 30 bis 150 RM erhoben. Über die Befugnis der Polizeibehörde zum Einschreiten gegen mißbräuchliche Führung durch nicht approbierte Personen oder durch Drogenhändler f. DVB. 4, 342; 28, 327; 33, 350, v. 9. 2. 1881 (PrBl. 2, 214) und vom 10. 9. 1884 (PrBl. 6, 54).

III. Der Gewerbebetrieb des A. fällt unter die GewD., soweit nicht ausschließlich der Verkauf von Arzneimitteln in Frage kommt (§ 6 Satz 2) oder die Geltung für das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgeschlossen wird (§ 41 Abs. 2). A. unterliegen den Vorschriften über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (f. d.). Der RP., in Berlin der PolPräs., kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit

mehreren A. an Sonn- und Feiertagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der A. schließen. Die Schließung kann bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden. An der geschlossenen A. ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zur Zeit offene A. angibt. Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die A. an Sonn- und Feiertagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen die pharmazeutischen Angestellten für jeden Sonn- und Feiertag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden (B. vom 5. 2. 1919, RMBl. 176). Die Beaufsichtigung regelt sich nach Landesrecht. Über den Betrieb und die Beaufsichtigung f. Apothekenbetriebsordnung vom 18. 2. 1902 (RMBl. 63 ff.) nebst Erl. vom 27. 8. 1903 (RMBl. 332), vom 31. 3. 1924 (RMBl. 182), vom 13. 3. 1925 (RMBl. 198) und der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. 2. 1902 (RMBl. 74 ff.). Danach findet noch eine eidliche Verpflichtung des approbierten A. auf seine Berufspflicht statt — über Eidesnorm f. Erl. vom 13. 11. 1888 (bei Pistor Bd. 1) —; in seinem Betriebe untersteht er der medizinisch-polizeilichen Aufsicht und Revision des Kreisarztes (vgl. § 6 Ziff. 3 des G., betr. Dienststellung des Kreisarztes, vom 16. 9. 1899, GS. 172, und §§ 47—53 der Dienstverordnung für die Kreisärzte vom 1. 9. 1909, RMBl. 381) und innerhalb dreier Jahre wenigstens einmal der Besichtigung durch den Regierungs- und Medizinrat und einen vom RP. auf Grund von Vorschlägen der Apothekerkammer berufenen pharmazeutischen Bevollmächtigten (§§ 1—3 der Anw. für die amtliche Besichtigung der Apotheken). Die Ausübung der Heilkunst ist den A. unterlagt, ausgenommen die selbständige Verabreichung geeigneter Mittel in eiligen Notfällen beim Mangel rechtzeitiger ärztlicher Hilfe (§ 14 der Neu. Apothekerordnung vom 11. 10. 1801 und § 37 der Betriebsordnung); zu Nebengeschäften bedürfen sie der Genehmigung des RP. (§ 39 a. a. D.). — Wegen Vertretung, Beurteilung f. §§ 40, 41 a. a. D. — Soweit diese Vorschriften dem Reichsrecht widersprechen, sind sie ungültig (DVB. 48, 298; 50, 381; 33, 357; 80, 334). Ein Ordnungsstrafrecht über A. besteht nicht (DVB. 33, 357 und Erl. vom 21. 1. 1902, RMBl. 21); die Medizinisch-polizeibehörden sind zur Durchsetzung ihrer Anordnungen auf die Zwangsmittel des § 132 LZG. angewiesen. Zuständig ist die DFB., nicht der RP. (DVB. 44, 354). Die Verletzung der Vorschriften über die Zubereitung und das Feilhalten von Arzneien ist auch nach § 367 Ziff. 5 StGB. strafbar; bei Körperverletzung infolge fahrlässigen Betriebes findet § 230 Abs. 2 StGB. Anwendung. Für die Zubereitung der Arzneimittel gilt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, 6. Ausg. 1926, RMBl. 1927, 67). Gewisse Arzneimittel und Gifte sind gemäß § 6 Abs. 2 GewD. dem Vertriebe der A. ausschließlich vorbehalten (f. B., betr. Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. 10. 1901, RMBl. 380, nebst Abänderungen). Für die Preisbemessung der Arzneimittel gilt die deutsche Arzneitaxe (f. Taxen B.). Wegen des Handels mit Süßstoffen f. SüßstoffG. II 6d. Die Forderungen der A. aus dem Arznei-

verkauf verjähren in zwei Jahren (§ 196 Ziff. 1 B.G.B.); sie genießen ein Vorrecht im Konkurse (§ 61 Ziff. 4 R.D.); die zum Betriebe der Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren sind unpfändbar (§ 811 Ziff. 9 Z.P.D.). A. unterliegen der Gewerbesteuer (s. d.).

IV. Apothekerkammern sind die gesetzlichen Ständevertretungen der Apotheker; ihre Einrichtung beruht zunächst auf der B. vom 2. 2. 1901 (G.S. 49); f. auch Erl. dazu vom 23. 4. 1901 (M.W.B. 127). Gest. ist das G. vom 21. 4. 1923 (G.S. 123) mit den Ausf. vom 30. 4. 1923 nebst Wahlordnung vom 30. IV. 1923 (M.W.B. 231) maßgebend. Ihr Geschäftskreis umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiverforgung betreffen und auf die Wahrnehmung und Vertretung der Ständesinteressen der Apotheker gerichtet sind. Sie sind befugt, Vorstellungen und Anträge innerhalb ihres Geschäftskreises an die Staatsbehörden zu richten und sollen von diesen geeignetenfalls über einschlägige Fragen gutachtlich gehört werden. Für jede Provinz besteht eine Apothekerkammer in der Regel am Sitze des O.P., der die Staatsaufsicht über sie führt. Sie sind rechtsfähig. Die Kammermitglieder werden nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt von den approbierten Apothekern des Kammerbezirks soweit sie Reichsdeutsche und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; das Wahlrecht ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, sowie wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Die aktiv Wahlberechtigten sind auch passiv wahlberechtigt. Wahlkreise sind die Reg.-Bez.; die Wahlen erfolgen alle vier Jahre; auf je 40 Wahlberechtigte ist ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen, mindestens aber für jede Kammer sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter; die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Jede Kammer wählt einen Vorstand aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Mitgliedern, sowie drei Stellvertretern; der Vorstand vertritt die Kammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Der Vorstand der Kammer hat bei erheblichen Pflichtverletzungen eines Apothekers, ausgenommen solcher, welche ein unmittelbares oder mittelbares Staatsamt betreffen, die zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts auszusprechen. Zu dem Verfahren ist ein vom O.P. zu ernennender Beauftragter zuzuziehen; gegen den Beschluß steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den M.P. zu (§ 4). Die erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten ihrer Geschäftsführung haben die Kammern durch Umlage aufzubringen (§§ 38—40). Dem Herangezogenen steht, binnen einem Monat der Einspruch an den Kammervorstand und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist die Berufung an den O.P. zu, der endgültig entscheidet (§ 40). — Als Zentralorgan sämtlicher Kammern fungiert der Apothekerkammerausschuß in Berlin unter unmittelbarer Aufsicht des M.P. Jede Kammer entsendet ein Mitglied, die drei größten zwei, und ebensoviele Stellvertreter; die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem die Geschäftsleitung obliegt. Der

Ausschuß hat innerhalb der den Kammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben zwischen dem Minister und den Kammern zwischen letzteren untereinander; insbesondere liegt ihm ob die Beratung und Berichterstattung der vom Minister ihm überwiesenen Vorlagen, sowie die Beratung und Erledigung der von den Kammern ihm zugehenden Anträge. Die Kosten seiner Geschäftsführung zu decken, ist Sache der Kammern. Der durch R.D. vom 29. 4. 1896 errichtete Apothekerrat ist ebenso wie die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten mit der Einrichtung des Landesgesundheitsrates (s. d.) aufgehoben worden.

Arbeit (Recht auf A.). Der französische Sozialist Considérant hat in seinem im Jahre 1848 erschienenen Buche *Théorie du droit de propriété et du droit au travail* ein Recht auf A. wissenschaftlich zu begründen versucht. Er geht davon aus, daß der Grund und Boden ursprünglich Gemeingut sei, daß daher rechtmäßigerweise nur die durch Kapitalaufwendung und A. erzielte Erhöhung des Wertes des Grund und Bodens Gegenstand des Privateigentums sein dürfe, nicht aber sein ursprünglicher Wert. Da indessen aus Zweckmäßigkeitsgründen das Privateigentum am Grund und Boden aufrechtzuerhalten sei, so müsse den Personen, die keinen Grundbesitz haben, als Entgelt für die Entziehung dieses Gemeinguts das Recht auf A. eingeräumt werden. — Art. 163 Abs. 2 R.B. lautet; „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeits Gelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gejorgt“ (s. Erwerbslosenfürsorge). Das Privateigentum an Produktionsmitteln und damit die Möglichkeit der Beschäftigung anderer mit der Möglichkeit des Gewinns ist nicht befristigt. F. V.

Arbeiter. I. Gewerbliche Arbeiter (Tit. VII Gew.D.) sind alle Personen, welche auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrags für die Zwecke eines Gewerbebetriebs in einem solchen als Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge, Betriebsbeamte (s. d.), Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen tätig sind. Auf die Dauer des Dienstverhältnisses kommt es dabei nicht an (R.G.Z. 17, 433; R.G. vom 25. 9. 1890). Ob die Personen mit Arbeiten, welche technische Kenntnisse verlangen, oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, macht für den Begriff keinen Unterschied. In der Regel ist daran festzuhalten, daß eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit keine gewerbliche Arbeit ist. Auch die Art der Lohnzahlung (Akkord- oder Stundenlohn) ist gleichgültig, jedoch ist nicht erforderlich, daß überhaupt Lohn gezahlt wird. Kinder, die auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrags beschäftigt werden, sind gewerbliche A. (Mot. z. KinderschutzG. vom 30. 3. 1903, M.Z. Druck. Nr. 557 S. 12). Auch die in einem Handelsgeschäfte tätigen A. sind gewerbliche A. (§ 83 H.G.B.; R.G. vom 18. 6. 1900, M.W.B. 297); f. wegen Anwendung der Arbeiterbeschäftigungsmäßigungen § 154 Abs. 1 Ziff. 3 Gew.D. Ebenso Kellnerinnen (D.B.G. 38, 317) und die Mannschaften der Binnenschiffe (s. Binnenschiffahrt) und

Flöße (s. Flößerei). Nicht zu den gewerblichen A. gehören A. in Staats-, Reichs- und Kommunalbetrieben, doch wird nach herrschender Meinung und im Hinblick auf § 155 Abs. 3 GewD. angenommen, daß die Vorschriften des Tit. VII auf sie Anwendung finden, wenn es sich um Betriebe handelt, die, wenn sie von Privatpersonen gewerbsmäßig betrieben würden, unter die GewD. fallen würden (Erl. vom 25. 5. 1892, MBl. 230, abgeändert durch Erl. vom 16. 5. 1898, MBl. 125, sowie Erl. vom 15. 6. 1892). Ferner gehören nicht zu den gewerblichen A. diejenigen Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, auf die die GewD. keine Anwendung findet oder auf die nur einzelne Bestimmungen der GewD. Anwendung finden (s. Gewerbeordnung). Dahin gehören außer den land- und forstwirtschaftlichen A. (s. unter II) u. a. die Bergarbeiter (s. d.). Auch die A. in Eisenbahnbetrieben einschließlich der A. in den Werkstätten sind keine gewerblichen A., daher werden auf sie die Vorschriften von Tit. VII GewD. nicht angewendet (MErl. vom 18. 2. 1905, SMBl. 45; vom 1. 5. 1905, MBl. 91, und vom 11. 8. 1907, SMBl. 320).

II. Land- und forstwirtschaftliche A. Das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen A., gleichviel welcher Gruppe, beruht auf freier Vereinbarung. Die Rechtsgrundlage für den Arbeitsvertrag geben heute die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919, das BGG., das BKG. vom 4. 2. 1920 und das G. über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 6. 4. 1920 nebst den verschiedenen Abänderungen. Die vielen früheren Gesindeverordnungen sind gefallen, damit auch sämtliche Einschränkungen bezüglich der Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit, ebenso sind die während der Demobilmachung eingeführten Einschränkungen über die Beschäftigung früherer landwirtschaftlicher A. seit 1924 wieder beseitigt. Die allgemeine Norm der Arbeitsverträge wird gegenwärtig überwiegend durch die Arbeitstarifverträge festgelegt, die auf Grund der B. vom 23. 12. 1918 über Tarifverträge und Arbeiter- und Angestelltenausschüsse oder auf Grund der SchlichtungsB. vom 30. 10. 1923 zustande gekommen und in den meisten Fällen für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, bilden die unterste Grenze des Inhalts des Arbeitsvertrags, weil ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag für den Geltungsbereich und die Berufsgruppen zungunsten der Arbeitnehmer unabhängig ist. Die GewD. und die gesetzlichen Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit nach dem G. vom 14. 4. 1927 gelten mit Ausnahme der gewerblichen Nebenbetriebe der Landwirtschaft für die Land- und Forstwirtschaft nicht, wie auch das im Entwurf vorliegende ArbeitsschutzG. auf die Landwirtschaft keine Anwendung finden soll. Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag werden ab 1. 7. 1927 für alle A. und somit auch für die Landarbeiter jeglicher Art vor dem ArbG. verhandelt und ausgetragen. Hatte schon die Aufhebung der Gesindeordnung mit den Befugnissen der Polizei Schluß gemacht, so ist jetzt auch das Amtsgericht bei allen Streitverfahren aus dem Arbeitsvertrag ausgeschaltet. Als Arbeitergruppen sind in der Landwirtschaft vorhanden; die ge-

hobenen A. (Handwerker, Vorarbeiter, Aufseher usw.), die Deputanten mit ihren Hofsängern (Scharwerkern), die Freiarbeiter und Freiarbeiterinnen und das Gesinde. Dazu kommt im Westen Preußens das Feuerlingsystem. Der Feuerling hat eine Zwitterstellung. Er pachtet eine Feuerlingsstelle auf ein Jahr oder mehrere Jahre und übernimmt damit gewisse Arbeitsverpflichtungen, die in der Regel genau umschrieben werden, auf dem Hofe oder Gute. Ein reiner landwirtschaftlicher A. ist der Feuerling bestimmt nicht. Während im Osten und Norden der Deputant, d. h. der Naturallohnpfänger, vorherrscht und der Naturallohn den Barlohn übersteigt, ändert sich dieses Bild, je weiter man nach dem Westen und dem Süden kommt. Im Westen und Süden übersteigt der Barlohn ganz erheblich den Naturallohn. Der Naturallohn ist dort am ausgedehntesten, wo der Jahresvertrag besteht und wo auch die übrigen Mitglieder der Arbeiterfamilie, Frau und Kinder, vom Arbeitsvertrag am stärksten erfasst werden. Die Mitarbeit der Frau ist in Schlesien am ausgeprägtesten. Der Tarifvertrag sieht eine Beschäftigung der Frau an vier Tagen in der Woche vor. In anderen Bezirken wird die Mitarbeit der Frau durch die Steigerung des Lohnes des Mannes zu erreichen versucht. Im Westen ist die Frauennarbeit meistens absolut freiwillig und dient hier nur zur Abbiegung der Spitzenarbeitszeiten. Zu der Mitarbeit der Frau tritt im Osten, aber auch heute schon in Mittel- und Norddeutschland, das System des Hofsängers, d. h. der Deputant muß eine oder mehrere Arbeitskräfte auf Grund des Arbeitsvertrags für das Gut stellen, bei sich in der Wohnung aufnehmen und beschäftigen und erhält dafür ein bestimmtes Deputat. Früher war der Deputant mit einem Hofsänger die Regel, heute werden aber vielfach zwei und drei Hofsänger verlangt. Hat der Deputant eigene Kinder, so geht es noch an, hat er diese aber nicht, so ist das System mit recht gefährlichen Begleiterscheinungen verbunden. Nach den Berichten der ArbN. und Landesarbeitsämter suchen Deputanten mit einem oder ohne Hofsänger Stellung, während solche mit zwei oder mehreren Hofsängern immerfort gesucht werden. Auch heute noch überwiegt bei dem eigentlichen Landarbeiter der Jahresarbeitsvertrag mit dem für das ganze Jahr festgesetzten, aber in monatlichen Raten gewährten Deputat. Der Lohn ist für alle Gruppen durchweg im Tarifvertrag geregelt und im Sommer und Winter pro Stunde in der Regel gleich. In den letzten Jahren treten im Sommer zu dem Lohn sog. Erntezulagen. Die Lohnunterschiede zwischen Sommer und Winter ergeben sich aus den verschiedenen Arbeitszeiten pro Tag. Im Winter schwankt diese zwischen 6 $\frac{1}{2}$ und 7 $\frac{1}{2}$ Stunden, während im Sommer bis 11 Stunden gearbeitet wird. Der Lohnunterschied im Sommer und Winter wird aber besonders dadurch erhöht, daß immer mehr und mehr die Akkordarbeit in der Landwirtschaft Eingang findet. Alle Tarifverträge sehen diese vor und enthalten durchweg die Bestimmung, daß bei Akkordarbeiten ein Mehrverdienst von 25—30% erzielt werden muß. Wurde früher in der Regel nur beim Dreifachen und in der Kartoffelernte im Akkord gearbeitet, so werden heute Dingen, Pflügen, Säen, Mähen,

Rübenhaden, Verziehen usw. vielfach in dieser Weise ausgeführt. Hierbei gilt nicht der rohe Akkord, sondern wir haben neben dem Einzelakkord den Gruppenakkord, den Pensumlohn, den Prämienspensumlohn, den Familienakkord usw. Das Gebiet der Landarbeit ist zur Zeit in voller Umgestaltung begriffen und bildet eine Wissenschaft für sich. Versuchsgüter, wie Oldenburg bei Landsberg a. d. W., Pommernitz und Bornim sind entstanden. Die Namen Prof. Seedorf, Ries stehen im Vordergrund. Der Verlag Parey gibt eine Beilage zur Landwirtschaftlichen Presse über Landarbeitslehre heraus. Zu allem kommt, daß die Umwälzung der Arbeitsmethoden durch die Maschinen in der Landwirtschaft die gegenseitige Entwicklung gebracht hat wie im Gewerbe. Während im Gewerbe die Maschine zuerst den gelernten und qualifizierten A. zurücktreten ließ, bedingt die stärkere Technifizierung der Landwirtschaft sofort den qualifizierten oder doch den Spezialarbeiter. Diese Entwicklung wird die Lohnfrage insofern immer mehr beeinflussen, als die Stundenlohnhöhe gegenüber der gewünschten Leistung zurücktritt, d. h. wir werden höhere Löhne und wesentlich gesteigerte Tagesleistungen und schließlich erheblich über den Tagelohn liegende Verdiensthälften haben. Mit dieser Entwicklung tritt das Problem der Saisonarbeit stärker in den Vordergrund. Die Frage, ob die deutsche Landwirtschaft in den vieharmen Großbetrieben nicht vollständig zum Saisongewerbe wird, ist in der Presse mehrfach behandelt worden. Trotzdem hat die neuzeitliche Entwicklung den eigentlichen ausländischen Saisonarbeiter (Polen) der Zahl nach stark zurückgedrängt. Vor dem Kriege wurden in Deutschland auf der gleichen Fläche 390 000 Ausländer, heute nur etwas über 100 000 beschäftigt. Früher konnte jeder Arbeitgeber Ausländer sich beschaffen, das ist heute nicht mehr der Fall. Auf Grund des § 26 des ArbZG vom 13. 7. 1922 regelt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung Beschäftigung, Anwerbung und Vermittlung der ausländischen A. Die grundlegende B. dierhalb datiert vom 22. 7. 1922 (RGBl. I 657). Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung bzw. der RAW. setzt auf Grund des ArbZG die Gesamtzahl der zuzulassenden Ausländer fest, nachdem der landwirtschaftliche Fachauschuß der RAW. gehört worden ist. Der einzelne Arbeitgeber hat bei dem für ihn zuständigen öffentlichen ArbN. den Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung von Ausländern zu stellen. Der landwirtschaftliche Fachauschuß des übergeordneten Landesarbeitsamts prüft nun, ob ein Bedürfnis zur Beschäftigung von Ausländern vorliegt und setzt auf Grund des dem Bezirke zustehenden Kontingents die Zahl fest. Die Anwerbung der Ausländer ist, soweit Polen in Betracht kommt, zwischenstaatlich geregelt, und in Deutschland hat die Deutsche Arbeiterzentrale (früher Feldarbeiterzentrale), die unter der paritätischen Leitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht, das Anwerbungs- und Vermittlungsmonopol. Der Anwerbungs- und Verpflichtung des Ausländers wird ein vom landwirtschaftlichen Fachauschuß der RAW. aufgestellter Normalarbeitsvertrag zugrunde gelegt. Es wird die reiflose Beseitigung der Ausländer angestrebt. Das Gelingen ist hier abhängig von

dem Verbleiben genügender Arbeitskräfte auf dem Lande. Dieses Verbleiben ist nur möglich, wenn der Arbeiter auf dem Lande eine eigene Familie gründen und vorwärts kommen kann. Somit steht das Problem im Zusammenhang mit der ländlichen Arbeitsverfassung, der Art der Arbeit, der Arbeitszeit, dem Lohn auf dem Lande, der sozialen Stellung des A., der Befriedigung des Kulturbedürfnisses, der Ausbildungsmöglichkeit der Kinder, der Lösung des Wohnungsproblems usw. Die Förderung des Wohnungsbaues ist heute Gegenstand eingehendster Maßnahmen. Es werden dafür Darlehen aus der Hauszinssteuer und der produktiven Erwerbslosenfürsorge, und zwar sowohl für den Eigenbau wie für die genossenschaftliche Bauweise, desgleichen für die Errichtung von Werkwohnungen und den Um- und Ausbau von sonstigen Gebäuden zu landwirtschaftlichen Arbeiterwohnungen gegeben. Die Hauszinssteuern sind mit 3% + 1% Amortisation zu verzinsen, während die Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge durchweg zinslos gegeben und mit 4% amortisiert werden müssen. Aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind von 1921—1927 insgesamt 30 114 Landarbeiterwohnungen, darunter 19 505 Werkwohnungen und 10 609 Eigenheime gefördert worden. Seit 1925 überwiegen die Eigenheime. Die Hauszinssteuermittel kommen nur für Eigenheime in Frage. An Umfang und Einrichtung der Wohnung werden natürlich seitens des Staates bestimmte Anforderungen gestellt. Bei der Durchführung der Maßnahme wirken Reg., Landesarbeitsamt und Landwirtschaftskammer mit. Die Lösung des Landarbeiterproblems hängt auch mit der Sieblung eng zusammen. Entstehen in menschenarmen Gebieten Dörfer, wächst die Zahl der für die Abbiegung der Spitzearbeitszeiten erforderlichen Arbeitskräfte. Abm.

Otto Gerlach in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. 1910, Bd. 6 S. 354 ff., dabei selbst erscheinende Literaturangaben.

Arbeiterinnen. I. Allgemeines. Für die Beschäftigung von A. an Sonn- und Festtagen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe (s. d.) und für die Beschäftigung an Werktagen die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit (s. d.). Besonderheiten bestehen insofern, als A. über 16 Jahre in zwei- und mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird. In diesem Falle können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind. A. die höchstens vier Stunden täglich beschäftigt sind, braucht keine Pause gewährt zu werden. Bei einer täglichen Beschäftigung von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigung von mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden sind eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen und bei längerer Beschäftigung die in §§ 136, 137 GewD. vorgesehenen Pausen zu gewähren (Ziff. V der Anordnung vom 23. 11. 1918, RGBl. 1334). Soweit durch diese Vorschriften die bestehenden Vorschriften über die

Beschäftigung von A. nicht beeinflusst sind, gelten sie unverändert fort. Insbesondere behält es bei den weitergehenden Beschränkungen sein Bestehen. Die durch die Novelle zur GewO. vom 28. 12. 1908 (RMBl. 667) vorgesehenen Beschränkungen der Beschäftigung der A. erstrecken sich auf alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden. Ausgenommen sind Apotheken (s. d.), das Handelsgewerbe (s. d.), Genesungsheime und Heilanstalten (s. d.), Musikaufführungen (s. d.), Schauluststellungen (s. d.), theatrale Vorstellungen (s. d.) oder sonstige Lustbarkeiten (s. d.), Gärtnereien (s. d.), Gartenbau, Gast- und Schankwirtschaften (s. d.), das Verkehrsgewerbe (s. d.) und Badeanstalten (s. d.), letztere soweit es sich um die Beschäftigung von A. an Vorabenden von Sonn- und Festtagen handelt. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter gelten die Beschränkungen in Hüttenwerken (s. d.), Zimmerprägen und anderen Bauhöfen (s. d.), Werften (s. d.), Werkstätten der Tabakindustrie (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.), unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (s. d.), während in Ziegeleien (s. d.) sowie in über Tage betriebenen Brüchen oder Gruben die Beschränkungen nur Platz greifen, wenn in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Die etwas abweichenden Vorschriften über die Beschäftigung von A. in Motorwerkstätten (s. d.) sowie in Werkstätten der Kleider- und Wäscheherstellung (s. d.) gelten nach dem 1. 1. 1910 nur noch für Betriebe mit weniger als zehn Arbeitern. S. auch Erl. vom 25. 11. 1909 (SMBl. 506).

II. Verboten ist die Beschäftigung von A. unter Tage in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben sowie über Tage bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung. In Kothereien (s. d.) und zum Transport von Materialien bei Bauten (s. d.) aller Art dürfen A. nicht verwendet werden (§ 137 Abs. 7 GewO.). In den unter I Abs. 1 bezeichneten Betrieben, in denen die Beschäftigung von A. Beschränkungen unterliegt, dürfen in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 Uhr nachmittags A. nicht beschäftigt werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. A., welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Wegen der Beschäftigung vor und nach ihrer Niederkunft f. Mutterchutz und Wochenhilfe. Für die Tage, an denen A. die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, darf ihnen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. Für Tage, an denen die Beschäftigung kürzere Zeit gedauert hat, ist die Mitgabe von Arbeit nach Haus nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiterinnen ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen

können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht. Die Polizeibehörde kann in den Fällen, wo zuviel Arbeit mitgegeben wird, im Wege der Verfügung nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten, der wiederum vorher beteiligten Arbeitgeber und Arbeitern oder dem Betriebsrat Gelegenheit zur Äußerung geben muß, für einzelne Betriebe die Mitgabe von Arbeit weiter beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Hiergegen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den RP., in Berlin an den PolPräf., und gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen die weitere Beschwerde an den SM. zugelassen (§ 137a GewO.).

III. Anzeige, Aushang. Sollen A. in Betrieben, in denen ihre Beschäftigung Beschränkungen unterliegt, beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der A. eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebe, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist (vgl. RGSt. 26, 243). Der Arbeitgeber hat in den Räumen, in denen A. beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen, die in der vom SM. bestimmten Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Vorschriften über die Beschäftigung von A. enthält (§ 138 GewO.; Ziff. 224, 225 der AusfAnw. zur GewO. in der Fassung des Erl. vom 25. 11. 1909, SMBl. 506, sowie Erl. vom 11. 5. 1910, SMBl. 170).

IV. Ausnahmen für einzelne Betriebe. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen in der Beschäftigung von A. nur im Rahmen der Arbeitszeitverordnung (s. Arbeitszeit) gestattet werden. Im Rahmen der Beschäftigung nach der GewO. würden folgende beiden Ausnahmen noch als zulässig anzusehen sein:

1. An Sonnabenden und Vorabenden vor Festtagen kann von dem Gewerbeinspektor (Bergrevierbeamten) eine Beschäftigung von A. über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, in der Zeit von 5—8 nachmittags gestattet werden, und zwar mit Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs bedingt ist, mit Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des werktätigen Betriebs abhängig ist, und mit Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; eine Abschrift desselben ist in den Räumen, in denen die A. beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen (§ 138a Abs. 5 GewO.; Ziff. 236 der AusfAnw. zur GewO. in der Fassung des Erl. vom 25. 11. 1909, SMBl. 506, sowie Erl. vom 11. 5. 1910, SMBl. 170).

2. Wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter kann nach Anhörung der Arbeiter oder des Betriebsrats für einzelne Betriebe durch den RP., in Berlin durch den

PolPräf. eine andere Regelung der Mittagspause, durch den RR. eine andere Regelung der täglichen Beschäftigung ohne Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit und ohne Abkürzung der vorgeschriebenen Ruhezeit durch schriftlichen Bescheid gestattet werden (§ 139 Abs. 2 GewO.; Ziff. 242—244, 247 der AusfAnw. zur GewO. in der Fassung des Erl. vom 25. 11. 1909, GMBl. 506, sowie Erl. vom 11. 5. 1910, GMBl. 170). Soweit Abweichungen von den Beschränkungen der Arbeitszeit im öffentlichen Interesse nötig erscheinen, bietet Ziff. VII der Anordnung vom 23. 11. 1918 hierfür die geeignete Grundlage (Erl. vom 14. 6. 1921, GMBl. 144).

V. Ausnahmen für gewisse Gewerbe- zweige (§ 139a GewO.). Der RR. (jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des RR.) kann mit zeitlicher Begrenzung für gewisse Gewerbe- zweige des Reichs oder bestimmter Bezirke Aus- nahmen für die Beschäftigung von A. zulassen. Zunächst kann die Verwendung von A. für ge- wisse Gewerbe- zweige, die mit besonderen Ge- fahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Be- dingungen abhängig gemacht werden. Ferner können für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regel- mäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen hinsicht- lich der Nachtarbeit, der Dauer der täglichen Beschäftigung und der Pausen gestattet werden. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Weiter können für Gewerbe- zweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis ein- tritt, Ausnahmen hinsichtlich der Nachtarbeit, der täglichen Beschäftigungsdauer und der Ruhezeit zugelassen werden. In der ununterbrochenen Ruhezeit von zehn Stunden müssen die Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen. Die Erlaubnis zur Überarbeit darf für mehr als 40 Tage, jedoch nicht für mehr als 50 Tage im Jahre und nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit in der Weise geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetz- liche Arbeitszeit nicht überschreitet. Endlich können die Nachtarbeit, die tägliche Arbeits- und Ruhe- zeit sowie die Mittagspausen für Gewerbe- zweige, in denen die Verriichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich er- scheint, mit der Maßgabe abweichend geregelt werden, daß die ununterbrochene Ruhezeit von höchstens 60 Tagen im Jahr bis auf 8½ Stunden täglich herabgesetzt werden darf. Auf Grund dieser Ermächtigung, die durch die Arbeitszeit- verordnung vom 24. 4. 1927 und die Anordnungen vom 23. 11. 1918 (RGBl. 1334) und vom 17. 12. 1918 (RGBl. 1436) wesentlich eingeschränkt ist, hatte der RR. für zahlreiche Betriebszweige Aus- nahmen zugelassen, von denen aber im Hinblick auf die veränderte Rechtslage für A. nur noch zwei gelten, und zwar der B. über a) die Beschäftigung von A. und jugendlichen Arbeitern in Glashütten,

Glaschleifereien und Glasbeizereien und Sand- bläseereien vom 9. 3. 1913 (RGBl. 129), abgeändert durch B. vom 23. 1. 1920 (RGBl. 75), deren Gültigkeit nach B. vom 25. 3. 1927 (RGBl. I 82) erst am 1. 4. 1929 abläuft mit der Maßgabe, daß sich die Dauer der Beschäftigung und Arbeits- pausen nach der Arbeitszeitverordnung richtet; b) die Beschäftigung von A. in Walz- und Ham- merwerken vom 20. 5. 1912 (RGBl. 511), die nach B. vom 25. 3. 1927 (RGBl. I 82) bis zum 31. 3. 1929 mit der Maßgabe gilt, daß sich die Dauer der Beschäftigung und der Pausen nach der Arbeitszeitverordnung richtet.

VI. Strafvorschriften in § 146 Abs. 1 Ziff. 2, § 149 Abs. 1 Ziff. 7 GewO. Wegen der straf- rechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, insbesondere über den Begriff „Beschäftigung im Betriebe“, s. Junge Leute VI.

F. F. Arbeiterkolonien ist im allgemeinen die Be- zeichnung der Niederlassungen von ländlichen Ar- beitern und Arbeiterfamilien. Im engeren Sinne werden hierunter Einrichtungen zur Aufnahme von Personen, die durch Betteln und Landstreichen heruntergekommen sind und sich des Arbeitens entwöhnt haben, und zwar meist auf dem platten Lande aber auch in der Umgebung der Städte verstanden. In diesen A. soll Personen der ge- dachten Art zeitweise Arbeit, Verpflegung und ein geregeltes Leben gewährt und ihnen so die Rückkehr zur Ordnung erleichtert werden. Die notwendige Voraussetzung der Verpflegung ist dabei die Leistung von Arbeit, sonst aber ist die Dauer der Verpflegung nicht beschränkt. Die erste A. ist die in Wilhelmsdorf bei Bielefeld, welche 1882 von dem Pastor v. Bodelschwingh zu dem Zwecke eingerichtet worden ist, 1. arbeitslustige und arbeitslose Männer jeder Konfession und jeden Standes so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu beschäftigen, bis es möglich ge- worden ist, ihnen andertweit lohnende Arbeit zu beschaffen, und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen, 2. arbeits- scheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzu- schneiden, daß sie keine Arbeit hätten. Nach ihrem Muster sind dann zahlreiche andere in Preußen und Deutschland geschaffen worden (Erl., betr. Handhabung des Stationswesens der deut- schen A., vom 13. 6. 1889, MBl. 226), darunter auch solche für weibliche Personen. Die A. haben sich zu einem Verbands- und Zentralverbände deutscher A., zusammengeschlossen, dessen Organ „Der Wanderer“ ist. Mit ihnen sind meist Ar- beitsnachweisestellen verbunden (vgl. Erl., betr. Fürsorge für Arbeitslose durch Arbeitsnachweise- stellen, vom 13. 5. 1901, MBl. 148 und Erl., betr. Ausstellung von Gutscheinen für Eisenbahn- fahrkarten durch Arbeitsnachweisestellen, vom 13. 5. 1901, MBl. 149; GMBl. 74). Die Mittel zur Unterhaltung der A. werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Liebesgaben, Ver- mächtnisse usw., zum Teil auch durch Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Pro- vinzen und Kreise, aufgebracht. Neben den eigent- lichen A. gibt es mehrere Abarten; Zweigkolonien als Filialen der Hauptkolonien, ferner die sog. Heimatskolonien, die den Zweck haben, Kolonisten, die sich als tüchtig erwiesen haben, die Möglich- keit zu gewähren, sich sesshaft zu machen und durch eigene landwirtschaftliche Arbeit ihr Brot zu ver-

bienen. Über die A. als Bewahranstalten im Sinne des § 9 der FürsW. f. Wk. 31, 7. Über die Befreiung der in A. beschäftigten Personen von Krankenversicherungspflicht f. § 174 RW. und wegen der Invalidenversicherung der in A. Beschäftigten f. Ziff. 23e, 30 VI, 36 der Anleitung, über den Kreis der nach der RW. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen, vom 26. 4. 1912 (M. 720 ff.), ferner auch wegen der gleichzeitig eingerichteten Naturalverpflegungstationen sowie wegen der Wanderarbeitsstätten diese Artikel und wegen einer weiteren besonderen Art von A. Strafgefängene II. F. G.

Arbeiterschutz. Unter A. werden diejenigen Beschränkungen des freien Arbeitsvertrags (f. d.) verstanden, welche auf den Schutz des Arbeiters gegen seine Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer und gegen die aus der Art und Dauer seiner Beschäftigung für Leben, Gesundheit, Familienleben und Sittlichkeit sich ergebenden Gefahren und Nachteile abzielen. Der A. beschränkt sich nicht auf gewerbliche Arbeiter (f. d.), sondern ist im Laufe der Zeit auch für Handlungsgehilfen und -lehrlinge einschließlich der im Handelsgewerbe (f. d.) beschäftigten Arbeiter, auf Hausgewerbetreibende (f. d.), auf eigene Kinder (f. d.) sowie auf die Besatzung der Seeschiffe (f. Schiffsmannschaft) ausgedehnt. Die Gesetzgebung über den A. zieht sich auf die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern, Handlungsgehilfen und -lehrlingen an Sonn- und Festtagen (f. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe), auf die Beschäftigung Minderjähriger (f. d.), auf die Lohnzahlung (f. Lohn), die Sicherung gegen willkürliche Kündigung, die Einrichtung der Betriebsräume (f. Gewerbliche Anlagen), auf die Beschäftigung von Gesellen und Gehilfen (f. d.), von Betriebsbeamten (f. d.), Werkmeistern und Technikern, von Lehrlingen (f. d.), auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen (f. d.) und jugendlichen Arbeitern (f. d.), auf die Arbeitszeit (f. d.), auf die Beaufsichtigung der Beschäftigung von Arbeitern (f. Gewerbeaufsicht), auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (f. d.), auf die Hausarbeit (f. d.), auf die Beschäftigung von Kindern (f. d.) und von Schiffsteuten auf Seeschiffen (f. Schiffsmannschaft). — Die gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe sind in den §§ 105—105i GewD. enthalten und beruhen auf der Nov. vom 1. 6. 1891 (RGBl. 261). Über die Beschäftigung Minderjähriger, die insbesondere ein Arbeitsbuch haben und die Berufsschule (f. d.) besuchen müssen, enthält die GewD. in §§ 106—114, 120, 154a Abs. 1 nähere Vorschriften. Mit der Lohnzahlung (Lohnbücher und Arbeitszettel, Verbot des Trudsystems, Verbot der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften, Lohninbehaltungen) befassen sich die §§ 114a—119a GewD. Der Sicherung des Arbeitnehmers dient auch die Regelung der Lohnbeschlagnahme (f. Lohn). Über die Einrichtung der Betriebsräume, Maschinen und Betriebsvorrichtungen gewerblicher Anlagen enthalten die §§ 120—120e GewD. die näheren Vorschriften, während die B. über die Arbeitszeit (RGBl. 1927, I 109) und die Anordnung vom 23. 11. 1918 (RGBl. 74) die Arbeitszeit gewerb-

licher Arbeiter regelt. Die Reichsregierung mit Zustimmung des RR., die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden sind berechtigt, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In Ergänzung und Abänderung des BGG. werden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gesellen und Gehilfen sowie der Betriebsbeamten in den §§ 121—125, 133a—133f geregelt. Über die Sicherung gegen willkürliche Kündigung finden sich Vorschriften in §§ 122, 133aa, 133ac GewD., §§ 67—69 HGB., §§ 84, 96ff. BGG. Auch die Vorschriften über die Zeugnisse (§ 113 GewD.) sollen den Arbeiter gegen Willkür schützen. Das Halten und Anleiten von Lehrlingen ist namentlich in Handwerksbetrieben an erschwerte Bedingungen gebunden (§§ 126—132). Geregelt ist die Beschäftigung der Arbeiterinnen (f. d.) und jugendlichen Arbeiter (f. d.) — Arbeitszeit, Nacharbeit, Pausen — in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern (§§ 135—139a GewD.), während für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung erlassen werden muß (§§ 133h bis 134h). S. a. Betriebsräte. Den Betrieben mit 10 Arbeitern stehen nach §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 1 GewD. zum Teil ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter andere Betriebe gleich; nach § 154 Abs. 3, 4 GewD. können andere Betriebe durch Beschluß der Reichsregierung mit Zustimmung des RR. gleichgestellt werden. Ausnahmen von der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter können nach § 139a GewD. zugelassen werden. Die Beschäftigung von Kindern ist, soweit die betreffenden Vorschriften der GewD. keine Anwendung finden, durch das G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. 3. 1903 (RGBl. 183), abgeändert durch G. vom 31. 7. 1925 (RGBl. I 162) geregelt worden. Über die Beschäftigung in der Hausarbeit enthält das G. (RGBl. 1923, 472) das Nähere. In offenen Verkaufsstellen mit mindestens 20 Gehilfen und Lehrlingen muß eine Arbeitsordnung erlassen werden (§ 139k GewD.). Durch § 9 der B. über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 1919 (RGBl. 315) ist für alle Angestellten eine bestimmte Ruhezeit vorgeschrieben. Außerdem sind die Verkaufsstellen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen zu halten. Über die Einrichtung der Läden, Arbeits- und Lagerräume können von der Reichsregierung mit Zustimmung des RR. von der Landeszentralbehörde oder von den Polizeibehörden Bestimmungen erlassen werden (§§ 139g, 139h). Im übrigen findet sich die Regelung der Verhältnisse der Handlungsgehilfen und -lehrlinge in §§ 59 bis 81 HGB. Auch hier besteht die Verpflichtung, den Angestellten zum Besuch der Fachschule freie Zeit zu lassen. Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften steht den DVB. zu; daneben sind hinsichtlich der Durchführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und über die Einrichtung der Betriebsräume und Betriebsvorrichtungen der gewerblichen Anlagen sowie der Vorschriften der GewD. über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter besondere Gewerbeaufsichtsbeamte bestellt (§ 139b GewD.). Für Handwerksbetriebe können S. und H. Beauftragte (f. d.) bestellen. Der A. hinsichtlich der Schiffsmannschaft auf See-

schiffen ist durch die Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 (RGBl. 175) geregelt, während der Mannschaft der Binnenschiffe nach G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl. 1898, 868), § 21 GewD. untersteht. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden aber keine Anwendung (§ 105i GewD.), auch finden sich in den §§ 22—25 a. a. O. einige besondere Vorschriften über den Dienstvertrag. S. auch Internationaler Arbeiterschutz. F. S.

Gvert, Handbuch 1899; Joel, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland und im Ausland 1891; Kellen, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze 1901; Bail, Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitnehmern in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe 1904.

Arbeitervereine, kommunistische, s. Gewerkschaften.

Arbeiterversicherung. Unter A., die ein Teil der Sozialversicherung (s. d.) ist, werden Einrichtungen verstanden, durch die den Arbeitern und ihren Angehörigen eine teilweise Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile zugesichert wird, welche Krankheiten, die Erwerbsunfähigkeit, das Alter, die Arbeitslosigkeit oder der Tod des Ernährers im Gefolge haben. Diesem Zwecke dienen früher die Hilfskassen (s. d.), die auf freiwilligem Zusammenschluß der Beteiligten beruhten, immerhin aber auch mit Zwangscharakter ausgestattet werden konnten. Eine A. großen Stils ist durch die Kaiserl. Verordnungen vom 17. 11. 1881 und vom 14. 4. 1883 in die Wege geleitet worden, indem eine allgemeine Zwangsversicherung der Arbeiter im ganzen Deutschen Reich eingerichtet wurde. Zuerst erfolgte durch G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. 6. 1883 (RGBl. 73), die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und gegen die durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit. Ihr folgte alsbald die Unfallversicherung nach; s. G. vom 6. 7. 1884 (RGBl. 69), vom 28. 5. 1885 (RGBl. 159), vom 5. 5. 1886 (RGBl. 132), vom 11. 7. 1887 (RGBl. 287) und vom 13. 7. 1887 (RGBl. 239), die durch die Nov. vom 30. 6. 1900 (RGBl. 335) geändert sind. Den vorläufigen Abschluß bildete die Versicherung gegen Invalidität und Alter, die durch G. vom 22. 6. 1889 (RGBl. 97) — später InV.G. (RGBl. 1899, 463) genannt — eingeführt wurde. Alle diese G. sind dann in die RW.D. (s. d.) zusammengearbeitet, wobei eine wesentliche Erweiterung des Kreises der gegen Krankheit versicherten Personen und auch eine Erweiterung der gegen Unfallversicherung versicherten Betriebe vorgenommen wurde. In die InV. wurde auch die Witwen- und Waisenversicherung (s. d.) aufgenommen. Den Schlußstein der A. bildet die Arbeitslosenversicherung, die durch G. vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 187), abgeändert durch G. vom 16. 12. 1927 (RGBl. I 337) eingeführt worden ist. F. S.

Arbeitgeber ist derjenige, für dessen Rechnung die Arbeiter (s. d.) angenommen und beschäftigt werden. Erfolgt die Annahme der Arbeiter durch eine Mittelsperson (Affordant), so kommt es für die Beurteilung der Frage, ob diese Person der A. ist, darauf an, ob sie die Arbeitsleistung als selbständiger Gewerbetreibender zur selbständigen Ausführung für eigene Rechnung übernommen hat (RG. vom 28. 1. 1898, ArbVersorg. 1898, 171; RGSt. 41, 408; DVG. 42, 5; 20, 382;

27, 85). Bei Aktiengesellschaften usw. sind die zur Vertretung berufenen Gesellschafter Arbeitgeber (DVG. 50, 1). Der Konkursverwalter ist Arbeitgeber, wenn er das Unternehmen fortführt (RGZ. 55, 266; MN. 25, 531). Das Verhältnis des A. zu den Arbeitern wird durch den Arbeitsvertrag (s. d.) geregelt. Soweit nicht reichsgesetzlich Beschränkungen bestehen, ist beim stehenden Gewerbebetrieb der A. Gewerbegehilfen in beliebiger Zahl und Art zu beschäftigen berechtigt (s. Gewerbegehilfen). Er ist dafür verantwortlich, daß bei der Beschäftigung die Vorschriften über den Arbeiterschutz (s. d.) beachtet werden. Er kann seine Verantwortung auf einen Stellvertreter (s. d.) oder Betriebsleiter (s. d.) übertragen. Die A. sind entweder Fabrikanten (s. d.), Handwerker (s. d.) oder sonstige Gewerbetreibende. Je nach der Art ihres Betriebs finden die Vorschriften für Betriebe über zehn Arbeiter (s. d.), für handwerksmäßige Betriebe (s. Handwerker), für Werkstätten (s. b.), für das Handelsgewerbe (s. d.) und für offene Verkaufsstellen (s. d.) Anwendung.

Für die Durchführung der Arbeiterversicherung ist der Begriff des A. von besonderer Wichtigkeit. Bei der Krankenversicherung ist für die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer KK. der Betrieb, oder wo eine Beschäftigung in einem Betriebe nicht stattfindet, der Wohnort des A. maßgebend. Der A. muß die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Versicherung an- und abmelden und, sofern er nicht für zahlungsunfähig erklärt worden ist, die Beiträge einzahlen. A. nehmen an der Verwaltung der KK. teil, doch kann ihnen, von KKk. abgesehen, nie mehr als ein Drittel der Stimmen eingeräumt werden. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind folgende Entscheidungen über den Begriff des A. zu erwähnen: RGSt. 26, 120; 27, 85; RGZ. 42, 6; DVG. 18, 348; 20, 382; DVG. vom 6. 4. 1891 (PrVBl. 12, 414) und vom 12. 5. 1902 (PrVBl. 24, 39).

Für den Bereich der Unfallversicherung ist der Begriff des A. nicht von gleicher Bedeutung, da hier die Versicherung auf Kosten der Unternehmer, d. h. derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt, durchgeführt wird. Diese sind namentlich da, wo die Ausführung der Arbeiten einem Affordanten oder die Beschaffung und Löhnung der Arbeiter einer Mittelsperson übertragen ist, nicht A. Bei der Invalidenversicherung haben die A. die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten, die Beitragsmarken einzuliefern und die Quittungskarte, falls der Versicherte mit einer solchen nicht versehen ist, auf dessen Kosten zu beschaffen. Die A. nehmen zu gleichen Teilen mit den Versicherten an der Verwaltung in der RW. teil. Der Begriff des A. ist mit demjenigen auf dem Gebiete der RW. übereinstimmend. Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung ist der Begriff des A. der gleiche wie auf dem Gebiete der InV. Auch hier hat der A. hinsichtlich der Ausstellung der Quittungskarten und der Tragung der Beiträge die gleiche Verpflichtung, wie auch die Versicherten in den Organen des RW. mit den A. gleichberechtigt sind. Im Bereiche des RW. ist auf allen Gebieten der Versicherung (RW., InV., Av. und Pensionsversicherung) der Begriff des A. der

gleiche wie bei den übrigen Versicherungen. Die Beiträge für die K.B. und Pensionsversicherung werden zu zwei Fünftel von dem Arbeitgeber und zu drei Fünftel von dem Versicherten (§§ 117, 130 RRG.) getragen. In der Verwaltung der Organe des RRG. ist das Stimmrecht entsprechend geteilt (§§ 147, 169 RRG.). Für die U.B. Knappschaftlicher Betriebe ist die Knappschafts-V.G. (f. d.) zuständig. Das RWA. hat zahlreiche Entscheidungen über den Begriff des A. in der Sozialversicherung gefällt (Handb. I 356ff.). Für die Arbeitslosenversicherung ist der Begriff des A. mit dem Begriff des A. auf anderen Gebieten der Arbeiterversicherung gleichbedeutend. Dem A. fällt die Hälfte der Beiträge zur Last; ihm obliegt die Zahlungspflicht für die ganzen Beiträge. Dementsprechend ist das Stimmrecht in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsversicherung bemessen (§§ 143ff., § 198 ArbStVG.).

Arbeitgeberverbände haben den Zweck, die Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer (f. Gewerkschaften) zu wahren. Ihre Spitzenorganisation ist der Zentralausschuß der A. Daneben gibt es noch einen Reichsverband der deutschen Industrie und den deutschen Industrie- und Handelstag. F. S.

Arbeitsamt (internationales) in Genf ist durch den Versailler Friedensvertrag (f. d.) ins Leben gerufen; f. Internationaler Arbeiterschutz.

Arbeitsbuch. I. Erfordernis eines A. Einem A. bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, auf die die Vorschriften des Titels VII der Gew.D. Anwendung finden (§ 107 Gew.D.). Das gleiche gilt nach §§ 85 b bis 85 h des BergG. vom 24. 6. 1865 (G.S. 705) in der Fassung des G. vom 24. 6. 1892 (G.S. 131) für minderjährige Arbeiter in Bergwerken (f. d.), in Aufbereitungsanstalten (f. d.), in unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (f. d.) und in Salinen (f. d.). Ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Wertmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkslern oder von größeren Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, auf Bauplätzen oder bei Bauten arbeiten, ist gleichgültig. Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sind zur Führung eines A. verpflichtet. Einem A. bedürfen nicht: 1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind; 2. Hausgehilfen (f. d.); 3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter; 4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (Ziff. 181, 182, AusfAnw. zur Gew.D. vom 1. 5. 1904, SMBl. 123). S. auch Kinder.

II. Formular. Das Formular für das A. gewerblicher Arbeiter ist vom RRG. auf Grund des § 110 Abs. 2 Gew.D. unter dem 7. 11. 1900, das A. für minderjährige Bergarbeiter durch Abschnitt A AusfAnw. zum G. vom 24. 6. 1893 in der Fassung der Anw. vom 5. 3. 1901 (SMBl. 190) festgestellt (AusfAnw. zur Gew.D. Nr. 183).

III. Ausstellung. Das A. wird auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1627, 1630, 1648, 1685, 1773 BGB.) durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann durch den Gemeindevorstand ergänzt werden. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein A. für ihn noch nicht ausgestellt war (§ 108 Gew.D.). Wenn das A. vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues A. ausgestellt. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare A. ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Gew.D.). Ist das A. unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, d. i. Kennzeichen, deren Bedeutung Angehörigen nicht ohne weiteres erkennbar sind (RGSt. 22, 200), Eintragungen oder Vermerke in oder an dem A. gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushängung des A. verweigert (f. unter IV), so kann die Ausstellung eines neuen A. beansprucht werden (§ 112 Gew.D. Abs. 1). Hierfür ist eine Gebühr bis 50 Pf. zu entrichten (G. vom 16. 7. 1925, RGBl. I 145), und zwar vom Arbeitgeber, wenn durch sein Verschulden die Ausstellung eines neuen A. notwendig geworden ist (Ziff. 190 AusfAnw. zur Gew.D.).

IV. Verpflichtungen des Arbeitgebers. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber das A. einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen (§ 107 Gew.D.). Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des A. die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen; sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, das den Inhaber des A. günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen eines Arbeiters und sonstige in der Gew.D. nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem A. sind unzulässig (§ 111 Gew.D.). Ein Arbeitgeber, der das A. seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehündigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter Entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage

oder Einrede geltend gemacht ist (§ 112 Abs. 2 GewO.). Die Eintragungen in das A. sind auf Antrag des Arbeiters von der DVB. kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114 GewO.).

V. Strafvorschriften in § 146 Abs. 3, § 150 Abs. 1 Ziff. 1—3 GewO.

VI. Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des A. sowie über gesetzwidrige oder unrichtige Eintragungen in dieses entscheiden die Arbeitsgerichte (s. d.). F. S.

Arbeitsfähigkeit und ihr Gegensatz, die **Arbeitsunfähigkeit**, spielen in der Durchführung der Sozialversicherung eine wesentliche Rolle, indem sie eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen aus der Sozialversicherung darstellen. A. bildet eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung (s. d.). Im Bereiche der übrigen Sozialversicherung ist die Arbeitsunfähigkeit Voraussetzung für die Leistungspflicht der Versicherungsträger. So wird auf dem Gebiete der KV. der Anspruch auf Krankengeld (s. d.), bei Arbeitsunfähigkeit (s. d.) begründet. Auf dem Gebiete der UV. (s. d.) wird die Arbeitsunfähigkeit als **Erwerbsunfähigkeit** bezeichnet; nach dem Maße der verbleibenden Erwerbsunfähigkeit wird die Höhe der Rente bestimmt. In der ZN. (s. d.) heißt die Arbeitsunfähigkeit Invalidity. Liegt sie vor, so wird Invalidenrente gezahlt. Auf dem Gebiete der Angestellten- und ReichsKnappchaftsversicherung ist die Berufsinvalidity Voraussetzung für den Bezug des Ruhegeldes, des Knappchaftsruhegeldes oder der Knappchaftspension. F. S.

Arbeitsfürsorge (Berufsfürsorge). A. ist derjenige Zweig der — öffentlichen und privaten — Wohlfahrtspflege (Fürsorge), der zum Ziele hat, die Not des Einzelnen dadurch zu beheben oder zu verhüten, daß ihm Arbeit und Arbeitsverdienst verschafft wird. Muß dem Hilfsbedürftigen erst zu einem Berufe verholfen werden — wie bei Jugendlichen, die zu einer Berufsarbeit noch nicht ausgebildet sind, oder bei Berufsarbeitern, die wegen Erwerbslosigkeit oder aber wegen Überfüllung des Arbeitsmarktes ihres Berufs für einen anderen Beruf ausgebildet (umgeschult) werden müssen —, so hat die A. den Charakter der Berufsfürsorge. Die A. ist nach Art. 163 RB. eine Pflicht des Staates. Dieser Pflicht des Staates, jedem Deutschen die Möglichkeit zu geben, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, entspricht die Pflicht jedes Einzelnen, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Der Verfassungsvorschrift gemäß sind für die Träger der öffentlichen Fürsorge in den §§ 19 ff. der Reichsfürsorgeverordnung und den §§ 1 Abs. 2, 7 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (s. Fürsorge, öffentliche VI u. VII) Vorschriften über A. und Arbeitspflicht erlassen. Die Maßnahmen der A. (B.) bestehen in Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Einrichtung von Notstandsarbeiten, Einrichtung von Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, von Arbeitslehrkolonien und Lehrwerkstätten für berufsschwache Jugendliche, Veranlassungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, Verlängerung der Schulpflicht (s. auch Arbeitslosenversicherung VI, Wohl-

fahrtspflege II, Krüppelfürsorge, Blindenfürsorge). Zur A. gehören auch die Bestrebungen zur Verwertung der Arbeitskraft der Inassen der Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Eine besondere Art der A. (in der Form von Einstellungszwang und Kündigungsschutz) ist die durch ReichsG. geregelte Schwerbeschädigtenfürsorge (s. d.), ferner der Kündigungsschutz für ältere Angestellte gemäß dem G. vom 9. 7. 1926 (s. Angestellte). v. G.

Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge Vorbericht für den 40. Deutschen Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 23.—25. 5. 1927, Neue Folge der Schriften dieses Vereins, 9. Heft.

Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist am 15. 11. 1918 zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften vereinbart worden, vgl. Erl. vom 2. 12. 1918 (RMBl. 298), doch haben sie keine wesentliche Bedeutung gewonnen, ganz abgesehen davon, daß im weiteren Verlauf durch die Gesetzgebung das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entsprechend ausgestaltet worden ist. S. auch Lehrer an Volksschulen 7 (Prüfungen). F. S.

Arbeitsgerichte. I. Geschichtliche Entwicklung. Der § 120a GewO. in der Fassung der Bef. vom 1. 7. 1883, der durch die Nov. zur GewO. vom 17. 7. 1879 (RGBl. 199) mit nur unerheblichen Änderungen an die des § 108 der GewO. vom 21. 6. 1869 gesetzt worden war, verwies die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, soweit nicht für die Angelegenheiten besondere Behörden bestanden, an den Gemeindevorsteher, ließ aber zu, daß statt dessen durch Ortsstatut Schiedsgerichte, welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden waren, mit der Entscheidung betraut wurden. Die Einsetzung gewerblicher Schiedsgerichte wurde auf diesem Wege nur in beschränktem Maße erreicht. Nachdem verschiedene gesetzgeberische Versuche gescheitert waren, kam eine allgemeine Regelung der Gewerbegerichte erst durch G., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. 7. 1890 (RGBl. 141) zustande. Zur Beilegung der in der Praxis hervorgetretenen Lücken wurden Abänderungen herbeigeführt, mit dem das G. als GewerbegerichtsG. im RGBl. 1901, 353 veröffentlicht wurde. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihrer Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge andererseits wurde sodann im G., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. 7. 1904 (RGBl. 266) die Möglichkeit und für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die Verpflichtung zu ortstatutarischer Errichtung von Kaufmannsgerichten vorgeschrieben. Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte mußten nur in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern errichtet werden, während in den übrigen Gemeinden die Entscheidung über die Errichtung den Gemeinden überlassen wurde, sofern nicht der RM. auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter die Errichtung anordnete. Soweit Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht bestanden, konnte jede Partei die Entscheidung des Gemeindevorstehers anrufen, die in Rechts-

kraft überging, wenn sie nicht binnen zehn Tagen von einer der Parteien durch Klage bei dem ordentlichen Gericht angefochten wurde. Durch die V. über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923 (RGBl. I 1043) wurde den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bis zur Errichtung allgemeiner A. bei Streitfällen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt waren, die Aufgaben der A. übertragen. In Bezirken, in denen ein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht nicht bestand, galt der Schlichtungsausschuß (s. b.) als A. Die Kammer bestand in diesem Falle aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Art. II § 2 a. a. D.). Durch das ArbeitsgerichtsG. vom 23. 12. 1926 (RGBl. I 507) wurde in der Gestalt der A. eine einheitliche Gerichtsbarkeit für fast alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsprivatrecht und für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und seiner Betriebsvertretung geschaffen. Dabei wurde in allen Instanzen der Grundsatz durchgeföhrt, daß neben rechtskundigen Richtern Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herangezogen werden.

II. Aufbau und Besetzung. 1. A. erster Instanz sind als selbständige staatliche Gerichte im Einvernehmen mit dem RM. — Erl. vom 18. 3. 1927 (HMBl. 101) — durch den JuM. regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Sie stehen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Vorsitzenden sind richterliche Beamte; die Beisitzer („Arbeitsrichter“) werden von dem RP., in Berlin vom DP. im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem das übergeordnete Landesarbeitsgericht besteht, auf Vorschlag der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände berufen (Erl. vom 30. 4. 1927, HMBl. 140). Bei den A. sind in der Regel getrennte Kammern für Arbeiter und Angestellte zu bilden; für Streitigkeiten des Handwerks müssen Fachkammern (Handwerksgerichte) gebildet werden.

2. A. zweiter Instanz sind die Landesarbeitsgerichte, die bei bestimmten Landgerichten (s. V. vom 10. 6. 1927, GS. 97) bestehen. Die Vorsitzenden werden aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des Landgerichts oder aus Oberlandesgerichtsräten, die Beisitzer („Landesarbeitsrichter“) wie die Beisitzer der A. berufen. Bei den Landesarbeitsgerichten können mehrere Kammern vom JuM. im Einvernehmen mit dem RM. gebildet werden.

3. Als dritte Instanz ist das Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht vorgelesen. Vorsitzender ist ein Senatspräsident des Reichsgerichts, richterliche Beisitzer sind Reichsgerichtsräte. Die nichtrichterlichen Beisitzer („Reichsarbeitsrichter“) werden vom RM. im Einvernehmen mit dem RMbV. auf Grund von Vorschlägen der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen. Beim Reichsarbeitsgericht können mehrere Senate nach Bestimmung des RM. im Einvernehmen mit dem RM. gebildet werden. Die Kammern des A. und des Landesarbeitsgerichts entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeiter. Bei Streitigkeiten zwischen Tarifparteien sind je zwei Bei-

sitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

III. Zuständigkeit. Die A. sind nach § 2 des ArbeitsgerichtsG. unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig: 1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt; 2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dazu gehören auch die Hausgewerbetreibenden (§ 5), aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des HGB. zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen; 3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; 4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 WRG.; 5. in folgenden Fällen des WRG.: für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 44, § 56 Abs. 2), für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinsamer Betriebsvertretungen (§§ 52, 53), für die Festsetzung von Strafen nach § 134b GewD. (§ 80 Abs. 2), für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83), für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93), für die Ersetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Ber- setzung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98). Die in Ziff. 1—4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft G. an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist. Die Zuständigkeit ist dahin erweitert, daß auch andere Klagen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte von den A. entschieden werden, die

mit einer beim A. anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der unter Ziff. 1—4 bezeichneten Art im rechtlichen oder unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und für ihre Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben oder die Zuständigkeit des A. ausdrücklich ausgeschlossen ist. Auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und ihren gesetzlichen Vertretern können durch Vereinbarung vor die A. gebracht werden. Für Strafsachen und Bußen (s. Hausarbeit) sind die A. nicht zuständig (§ 3). Die Landesarbeitsgerichte entscheiden über die Berufung gegen Urteile der A., mit Ausnahme der Versäumnisurteile, und über Rechtsbeschwerden gegen die ein Beschlußverfahren abschließenden Beschlüsse der A. Das Reichsarbeitsgericht ist für die Entscheidung über die Revision, gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte und in Ausnahmefällen auch über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse der A. zuständig (§ 8).

IV. Verfahren. Das Verfahren vor dem A. richtet sich im allgemeinen nach den für das Verfahren vor den Amtsgerichten maßgebenden Vorschriften der ZPO., doch gelten folgende Besonderheiten: 1. das Verfahren ist zu beschleunigen. Gerichtsferien sind nicht zu berücksichtigen; 2. ein Mahnverfahren und der Erlaß von Zahlungsbefehlen ist ausgeschlossen; 3. das Beschlußverfahren ist nur bei Streitigkeiten aus dem BRG. zugelassen, im übrigen entscheiden die A. im Urteilsverfahren. Während das Klageverfahren wie vor den Amtsgerichten durch Klage der Partei eingeleitet wird, ist für das Beschwerdeverfahren ein Antrag nötig. Eine mündliche Verhandlung gibt es in diesem Verfahren nicht, doch findet eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten statt; 4. die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Tage, wenn die beklagte Partei am Orte des A. wohnt, mindestens drei Tage, wenn der Ort der Zustellung im Bezirke des A. liegt, im übrigen mindestens drei Wochen. Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht beträgt die Einlassungsfrist mindestens zwei Wochen; 5. alle Zustellungen und Ladungen erfolgen von Amts wegen; 6. das persönliche Erscheinen der Parteien kann jederzeit angeordnet werden; 7. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor den Gerichten geschäftsmäßig betreiben, werden vor den A. als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand nicht zugelassen. Das gilt aber nicht für Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, soweit sie für den Verband oder für Verbandsglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder sonst das Verhandeln vor Gericht gewerbmäßig betreiben. Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht besteht Anwaltszwang, doch können vor den ersteren Vertreter von beteiligten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden an ihre Stelle treten (§ 11); 8. die mündliche Verhandlung beginnt mit einem Güteverfahren durch den Vorsitzenden. Erscheint eine Partei dazu nicht, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an. Ergeht das Urteil ohne mündliche Verhandlung auf Grund eines Versäumnisses, eines Anerkenntnisses oder einer

Zurücknahme der Klage oder in der sich an das Güteverfahren anschließenden Verhandlung auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, so entscheidet der Vorsitzende allein. Sonst erläßt der Vorsitzende einen Beweisbeschluß und bestimmt Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, die möglichst in einem Termin zu Ende zu führen ist. Die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides wird durch Beweisbeschluß angeordnet; ein richterlicher Eid darf nur durch ein eidbedingtes Endurteil auferlegt werden (§§ 51—58); 9. das Urteil wird am Schluß der Verhandlung vor der Kammer verkündet; das gleiche gilt für den Beschluß im Beschlußverfahren. Nur aus besonderen Gründen darf ein besonderer Termin für die Verkündung angelegt werden; 10. Rechtsmittel im Verfahren vor den A. sind der Einspruch gegen Versäumnisurteile, die Berufung gegen Urteile und die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der A. Der Einspruch muß binnen drei Tagen nach der Zustellung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 RM übersteigt oder das A. die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die Berufungsfrist und die Frist für die Begründung der Berufung betragen zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind in der ersten mündlichen Verhandlung vorzubringen (§§ 64—71). Gegen die Urteile der A. kann unter Übergehung des Landesarbeitsgerichts unmittelbar beim Reichsarbeitsgericht Revision (Sprungrevision) eingelegt werden, wenn die Revisionsgrenze vom Wert des Streitgegenstandes überschritten wird und der Gegner einwilligt oder der RM. die Sprungrevision für notwendig erklärt. Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet binnen zwei Wochen die Revision bei einem Wert des Streitgegenstandes von 4000 RM statt oder wenn das Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Revision zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift oder eine die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffende Bestimmung des Tarifvertrags beruht (§§ 72—77). Gegen Beschlüsse des A. greift das Beschwerdeverfahren Platz. Betrifft das Beschlußverfahren Unternehmungen der Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, so ist das Reichsarbeitsgericht zuständig (§ 85). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Amtsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift beruht (§ 86); 11. die Urteile des A., gegen die Einspruch oder Berufung zugelassen ist, sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht der Beklagte glaubhaft macht, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil zufügen würde. In diesem Fall ist die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil ausgeschlossen (§ 82); 12. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lohnverhältnis, das

sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, können die Parteien die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage ausschließen und dafür die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren (§§ 91 bis 100). Auf dem gleichen Wege und unter den gleichen Voraussetzungen kann vereinbart werden, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Gütervertrag §§ 101 bis 105) oder daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden soll (§§ 106, 107 Schiedsgutachtenvertrag).

V. Gebühren, Auslagen, Ausbringung der Mittel. 1. Gebühren und Auslagen werden im Beschlußverfahren nicht erhoben. Im Urteilsverfahren werden Kostenvorschüsse nicht erhoben; die Kosten und Auslagen sind erst nach Abschluß des Verfahrens fällig. Das gleiche gilt für die Zwangsvollstreckung. Vor den A. wird eine einmalige Gebühr, und zwar bei einem Streitwert bis einschließlich 20 RM 1 RM, von mehr als 20 bis zu 60 RM einschließlich 2 RM, von mehr als 60 bis zu 100 RM einschließlich 3 RM und von da ab für jede angefangenen 100 RM je 3 RM bis zu höchstens 500 RM erhoben (§ 129). Schreibgebühren werden nicht angelegt. Vergleiche sind gebührenfrei. Bei Anerkenntnisurteilen oder Zurücknahme der Klage ohne Verhandlung wird keine Gebühr, bei Versäumnisurteilen ohne streitige Verhandlung nur die halbe Gebühr erhoben.

2. Aufbringung der Mittel. Die Kosten der A. und Landesarbeitsgerichte tragen die Länder; das Reich trägt die Kosten des Reichsarbeitsgerichts. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen den Ländern die bisherigen Räume der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit ihrer Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Vermögen der königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz geht auf das Land über.

VI. Aufsicht. Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht über die A. und Landesarbeitsgerichte führt der *Reichsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister* als oberste Landesbehörde für Sozialverwaltung (Erl. vom 18. 3. 1927, *SMBl.* 101).

Arbeitshäuser. Ursprünglich meist von den Gemeinden, später von größeren Verbänden errichtet, um die in ihrer Armenpflege befindlichen Personen zu beschäftigen, oder um Arbeitscheue wieder an Arbeit zu gewöhnen, sind die jetzigen A. — ihre Einführung in Preußen ist 1843 erfolgt und ihre Bezeichnung durch § 362 StGB. festgesetzt — in Unterscheidung von den *Armenhäusern* für Arbeitsunfähige diejenigen — auch *Besserungs-, Korrektions-, Korrigenden-, Arbeitsanstalten* genannten — Anstalten, in welchen die mit korrektoneller Nachhaft bestrafte Personen unterzubringen sind (§§ 285a, 361 Ziff. 3 bis 8 StGB.). Mit Ausnahme einiger unter städtischer Verwaltung befindlicher unterstehen sie den Landesfürsorgeverbänden und sind von diesen zu unterhalten (s. *Korrektonelle Nachhaft*). Ihre Einrichtung und ihre Verwaltung sind durch besondere Bestimmungen geordnet (G. vom 8. 3. 1871, *GS.* 130; § 120 der *ProvD.* vom 29. 6. 1875, *GS.* 335; 1881, 233; § 25 des

DotationsG. vom 30. 4. 1873, *GS.* 187). Wegen der körperlichen Züchtigung in ihnen s. *Wf.* vom 12. 4. 1873 (*MBl.* 124). Infaßen von A. unterliegen, da die Arbeiterversicherung nur freie Arbeiter ergreift, weder der *RV.* (s. d.) noch der *UB.* (s. d.) noch der *ZB.* (s. d. und *Ant. des RV.* vom 6. 12. 1905, *MBl.* 613; *SMBl.* 1906 *Beil.* zu Nr. 2, Nr. 18d). Wegen der Unfallfürsorge s. *Gesfangene.* Für sie ruht, wenn die Unterbringung über einen Monat dauert, das Recht auf Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten nach § 94 Ziff. 1 *GUWG.*, § 100 Ziff. 1 *UVWG.*, § 37 *BUWG.*, § 98 Ziff. 1 *EUWG.*, § 48 Ziff. 3 und *Abf. 2 InvWG.* (*Wf.* vom 16. 10. 1906, *MBl.* 253). In den 24 in Preußen vorhandenen Korrektions- und Arbeitsanstalten hat bei den auf Grund des § 362 StGB. internierten Personen 1907 betragen: der Zugang an männlichen Korrigenden 6716, an weiblichen 731 und der Abgang an jenen 6839, an diesen 892. Öffentliche preuß. Arbeitsanstalten haben keine Stempelsteuer zu zahlen, außerpreuß. nicht bei Verbürgung der Gegenseitigkeit § 5 *Abf. 1d u. 3 VStG.* — Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten § 12 *Abf. 1 Ziff. 2* und *Abf. 3, 4* sowie § 55 *RErbStG.*, wonach öffentliche inländische A., denen die Rechte juristischer Personen zustehen, für Anfälle bis einschließlich 5000 RM keine Erbschafts- und Schenkungssteuer, für größere Anfälle dagegen 5% ohne weitere Staffelung zahlen. Ausländische A. kann bei Verbürgung der Gegenseitigkeit die gleich Vergünstigung zugestanden werden (vgl. *Korrektionsanstalten, Nachhaft, korrektonelle*).

Soz. Mönchmüller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus.

Arbeitskarte. Bis zum Inkrafttreten der Novelle zur *GerGD.* vom 1. 6. 1891 (*RMBl.* 261) war für die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren in Fabriken — die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren war verboten — eine A. notwendig. Nachdem durch die genannte Novelle die Beschäftigung von Kindern in Fabriken überhaupt verboten wurde (§ 135 *GerGD.*), fiel auch die A. fort. Sie ist durch das *BeschäftigungG.* vom 30. 3. 1903 (*RMBl.* 113), abg. durch *G.* vom 30. 7. 1925 (*RMBl.* II 162) für die Beschäftigung fremder Kinder im stehenden Gewerbebetriebe wieder eingeführt. Das Verfahren bei Ausstellung von A. ist im wesentlichen das gleiche wie bei der Ausstellung von *Arbeitsbüchern* (s. d.); Ziff. 11 ff., *AusfAnw.* vom 3. 5. 1926 (*SMBl.* 125) wo auch das Formular festgesetzt ist. Der Arbeitgeber hat die A. in gleicher Weise wie das *Arbeitsbuch* zu behandeln. Streitigkeiten über die Ausstellung der A. und den Inhalt der Eintragungen werden durch die *ArbG.* (s. d.) entschieden. *F. D.*

Arbeitslofenfürsorge ist, soweit es sich um Darlehen an die Arbeitnehmer handelt, durch die *Arbeitslosenversicherung* (s. d.) ersetzt. Zur Förderung von Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts (s. *Arbeitsvermittlung II*) Darlehen und Zuschüsse aus Mitteln der Reichsanstalt für *Arbeitsvermittlung* und *Arbeitslosenversicherung* insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet wer-

den (werterschaffende A.). Die Befugnis kann auf die Arbeitsämter übertragen werden. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind, und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des RMW. bindende Richtlinien. Für Maßnahmen dieser Art, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der RMW. zur Verstärkung der Förderung Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reiches zur Verfügung stellen, und die Reichsanstalt oder die obersten Landesbehörden mit der Bewilligung im einzelnen beauftragen. In der Regel ist Bedingung, daß das betreffende Land auch Darlehen und Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt, deren Bewilligung im einzelnen mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen werden kann. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen und die Anwendung eines bestimmten Tarifvertrages festlegen. Im übrigen sind die Notstandsarbeiter freie Arbeiter. S. Bef. des RMW. über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. 4. 1925 (RMBl. 53) in der Fassung der B. vom 29. 9. 1927 (RGBl. I 311); AusfB. für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge vom 22. 3. 1925 (RMBl. 126); Erl., betr. Errichtung von Arbeitsnachweisgebäuden aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge, vom 23. 7. 1925 (RMBl. 325). F. G.

Arbeitslosenversicherung. I. Geschichtliche Entwicklung. Die Versuche, im Rahmen der Arbeiterversicherung eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeitslosigkeit herbeizuführen, gehen weit zurück. Für eine allgemeine Regelung erschien damals die Frage nicht reif, zumal die Arbeitslosigkeit in erster Linie die Gemeinden mit ihren verschiedenen Wirtschaftsverhältnissen angehe und daher zunächst von diesen zu beseitigen sei. Infolgedessen wurde tatsächlich in einzelnen Gemeinden der Versuch unternommen, Einrichtungen zum Schutze gegen Arbeitslosigkeit zu treffen, wobei das sog. Genter System eine wichtige Rolle spielte. Dieses bestand in der Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln an Arbeitnehmerverbände, die sich die Aufgabe der Unterstützung arbeitsloser Angehöriger gestellt hatten, soweit nicht durch Arbeitsvermittlung oder Arbeitsbeschaffung durch die Gemeinden ausreichende Hilfe gebracht wurde. Eine selbständige öffentliche Arbeitslosenkasse gab es nur in Köln, deren Einnahmen aus einem ständigen Zuschuß der Stadt sowie aus Beiträgen der Arbeitgebervereine, Patrone und der Versicherten selbst bestanden. Die Unterstützung der Arbeitslosen nahm erst einen bedeutenden Umfang mit Beginn des Weltkrieges und der damit verbundenen Massenarbeitslosigkeit an, der gegenüber sich die freiwilligen Unterstützungen der Gewerkschaften bei weitem nicht gewachsen zeigten. Gleich zu Beginn des Krieges wurde aus Reichs-

mitteln ein Betrag von 200 Millionen Mark zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt, über dessen Zweckbestimmung die Bef. vom 14. 12. 1914 (RGBl. 619) nähere Bestimmung traf. Dabei war der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitslosenfürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gemeindeangehörigen, die sich infolge des Krieges in bedürftiger Lage befanden, gewährt werden dürfe. Als mit Beendigung des Weltkrieges die gewaltige Not der Arbeitslosen einsetzte, erschien nur eine allgemeine Erwerbslosenfürsorge geeignet, die schlimmsten Folgen der ausgedehnten Arbeitslosigkeit hintanzuhalten. Zu dem Zwecke erging die B. über Erwerbslosenfürsorge vom 13. 11. 1918 (RGBl. S. 1305). Danach waren die Gemeinden verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, die nicht die Eigenschaft einer Armenunterstützung haben durfte. Zur Unterstützung der Gemeinden wurden Reichsmittel zur Verfügung gestellt, während an dem Kreis der Bezugsberechtigten gegenüber der Bef. vom 14. 12. 1914 ebenso wenig etwas wesentliches geändert wurde, wie hinsichtlich der Durchführung und Aufbringung der Mittel. Obwohl als Maßnahme der Demobilisierung gedacht, wurde die Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge im Hinblick auf die immer wieder eintretende Steigerung der Erwerbslosigkeit nach zahlreichen Abänderungen als feststehende Maßnahme beibehalten, die ihre letzte allgemeine Regelung durch die B. vom 16. 2. 1924 (RGBl. I 127), abgeändert durch B. vom 11. 8. 1924 (RGBl. I 682), vom 23. 10. 1924 (Reichsbelegungsblatt 289), vom 17. 1. 1926 (RGBl. I 89) und vom 10. 12. 1926 (RGBl. I 493) gefunden hat. Der Grundzug dieser Regelung bestand darin, daß immer nach dem Vorbilde der Versicherung eine Beitragspflicht bestand, die Unterstützungen aber im Rahmen der Fürsorge, also nach freiem Ermessen, ohne Bestehen eines Rechtsanspruchs bewilligt wurden. Bei Einführung der A. erschien es bei dem engen Zusammenhang zwischen der A. und der Arbeitsvermittlung angezeigt, den Arbeitsnachweis zugleich in einem G. zu regeln. So entstand das G. über Arbeitsvermittlung und A. vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 187 ff.), das bereits am 1. 10. 1927 in Kraft getreten und durch G. vom 16. 12. 1927 (RGBl. I 337) abgeändert worden ist.

II. Umfang der Versicherung. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf Personen, die tatsächlich gegen Krankheit versichert sind, d. h. auf alle Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sofern sie von ihr nicht nach Maßgabe der Vorschriften der RD. befreit sind (s. Krankenversicherung II). Darüber hinaus sind aber versicherungspflichtig Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst von 3600—6000 RM (s. Angestelltenversicherung II) und die Schiffsbesatzung (Schiffsmannschaft) eines deutschen Seefahrzeugs (s. Seefahrt). Von den hierdurch gegen Arbeitslosigkeit versicherungspflichtigen Personen können einzelne Gruppen von der Versicherungspflicht befreit werden und zwar 1. die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die selbst Eigentümer oder Pächter land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

von solcher Größe sind, daß sie von dessen Ertrag mit ihren Angehörigen in der Hauptsache leben können und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig sind. Die Beschäftigung dieser Art ist auch dann versicherungsfrei, wenn der Ehegatte oder der Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausschließlich ausübt und der Angehörige mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Eigentümer oder Pächter selbst als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder nicht. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestimmt die Mindestfläche des Grundbesitzes bei der die Befreiung eintritt (§ 70). E. B. vom 20. 9. 1927 (AGBl. I 303). Versicherungsfrei ist ferner eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf. Bei einem Tarifvertrag genügt die schriftliche gemeinsame Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften dieses Vertrages regelt. In Fällen dieser Art erlischt die Versicherungsfreiheit bei befristeten Verträgen 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit, sofern nicht vorher der Arbeitsvertrag um ein weiteres Jahr verlängert wird und bei unbefristeten Verträgen mit dem auf die Kündigung folgenden Tage (§ 71). Endlich ist die Beschäftigung des ländlichen Gesindes versicherungsfrei (§ 72).

2. Von der Versicherungspflicht sind ferner die in der Küsten- und Binnenfischerei und in der großen mit Baggern betriebenen Heringsfischerei auf Anteil am Fange beschäftigten Personen oder solche in der Küsten- und Binnenfischerei beschäftigten Personen, welche selbst oder deren Ehegatte oder Abkömmlinge alleinige Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Umfang sind (§§ 70, 73).

3. Versicherungsfrei sind Lehrlinge bei einem schriftlichen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer, in der Land- und Forstwirtschaft von einjähriger Dauer. Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74).

4. In der Seeschifffahrt ist eine Beschäftigung versicherungsfrei, deren Entgelt im Jahre mehr als 6000 RM (ohne Frauen- und Kinderzuschläge) beträgt und die als Beschäftigung des einen Ehegatten durch den anderen, als vorübergehende Dienstleistung, als Beschäftigung nur gegen freien Unterhalt, als Beschäftigung bei Invalidität oder gleichzeitigem Bezug einer Witwen- oder Witverrente der Invalidenversicherung oder einer Witwenrente in der Angestelltenversicherung oder nur in bestimmter Jahreszeit für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt nicht mehr als an 50 Tagen bei sonstiger selbständiger Erwerbsarbeit oder der Beschäftigung ohne Entgelt von der Invalidenversicherungspflicht befreit sein würde (§§ 75, 76).

5. Die Versicherungsfreiheit tritt nur bei der

Seeschifffahrt kraft G. ein, im übrigen auf Grund einer gemeinsamen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige an die Rk. Bei der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft bei mindestens einjähriger oder bei unbestimmter Vertragsdauer sowie bei Lehrlingen genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber allein, der der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder die gemeinsame schriftliche Erklärung über die Anwendbarkeit des Tarifvertrags beizufügen ist. Wenn die Rk. feststellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht gegeben sind, so kann hiergegen die Entscheidung des BA. (Beschlußausschuß) und gegen dessen Entscheidung das OVA. (Beschlußkammer) angerufen werden. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Wird diese mit der Anmeldung zur Rk. verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit bei rechtzeitiger Anmeldung mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Die Versicherungsfreiheit erlischt wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vollständig gegeben sind (§ 77). Alle nicht beantragten Anzeigen prüft der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder in seinem Auftrag der Vorsitzende des Arbeitsamts nach. Der Vorsitzende kann die Entscheidung des BA. herbeiführen, dessen Entscheidung durch Beschwerde beim OVA. angefochten werden kann.

6. Unständig Beschäftigte, die Mitglieder der AOKK. oder LKK. sind und die Beschäftigung nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als 26 Wochen im Jahre ausüben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Über den Antrag beschließt die Rk., deren Mitglied der unständig Beschäftigte ist.

7. Arbeitgeber, die seit mindestens einem Jahr eine nach Ansicht des Präsidenten der Reichsanstalt mit Zustimmung des NAM. finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung der Arbeitnehmer mit höheren Leistungen in Fällen der Arbeitslosigkeit vorgesehen haben, können die Befreiung ihrer Arbeiter beantragen. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, entscheidet der NAM (§ 80).

8. Der NAM. kann Beschäftigungen, die im In- und Ausland im Bezirk des Grenzverkehrs ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter für versicherungsfrei erklären (§§ 208, 209). Auch in diesen Fällen ist eine Anzeige an die Rk. erforderlich, oder eine Nachprüfung durch die Rk. oder das Landesarbeitsamt zulässig (s. unter 5).

9. Eine freiwillige Versicherung gibt es im Rahmen der Weiterversicherung für Angestellte, die wegen Erreichens eines Jahresarbeitsverdienstes von 6000 RM aus der Versicherungspflicht ausscheiden (§ 86).

III. Träger der Versicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und A., in Berlin, der auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung obliegt und die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter s. Arbeitsvermittlung. Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. Alle Verwaltungsausschüsse

bestehen aus einem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, darunter mindestens ein Angestellter, und der öffentlichen Körperschaften nebst Stellvertreter. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts ernannt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Grund von Vorschlagslisten, die Vertreter im Ausschuß des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften sind Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Vorschlag der beteiligten Gemeindevorstände im Bezirk des Arbeitsamtes, von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde bestellt werden; bei den Landesarbeitsämtern bestellt die oberste Landesbehörde die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Bezirk des Landesarbeitsamts. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bilden einen geschäftsführenden Ausschuß, in dem unter Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die 3 Gruppen gleichmäßig vertreten sein müssen und dessen Beisitzer auf Grund gesonderter Vorschlagslisten vom Vorsitzenden bestellt werden. Soweit das G. es nicht verbietet, können diesem Ausschuß die Rechte und Pflichten des Verwaltungsausschusses übertragen werden (§§ 1—8). Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Reichsanstalt oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je 10 Vertretern der drei Gruppen. Die Zahl fest die Satzung fest. Unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich Vertreter der Landwirtschaft, unter den Vertretern der Arbeitnehmer mindestens zwei Angestellte und unter den Vertretern der öffentlichen Körperschaften mindestens zwei Personen befinden, die beruflich gemeindliche Interessen vertreten. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen er seine Rechte und Pflichten, soweit es nicht gesetzlich verboten ist, übertragen kann. Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus ihrem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden und je fünf Vertretern der drei Gruppen, die der R.A.M. auf Grund von Vorschlagslisten der drei Gruppen im Verwaltungsrat bestellt. In allen Organen sollen Frauen vertreten sein; die Amtsbauer beträgt fünf Jahre; Beisitzer können nur Reichsangehörige sein, die mindestens 24 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder regelmäßig tätig sind, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt die Reichsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltungsausschüsse werden meistens vierteljährlich einberufen. Weigert sich ein Organ die Geschäfte der Anstalt zu führen, so führt sie auf Kosten der Anstalt der Präsident (§§ 9—28). Die Kosten der Anstalt werden durch die Beiträge zur A. aufgebracht und nach Maßgabe des Haushalts der Anstalt verwendet. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Reichs. Die Satzung der Reichsanstalt beschließt der Verwaltungsrat und regelt die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung und dehnt nun die Verwaltungsausschüsse aus. Auf dem Gebiet der A. wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften

nicht mit. Die Aufsicht führt der R.A.M. Der Reichspr. ernannt nach Anhörung des Verwaltungsrats und des R.R. den Präsidenten und seine ständigen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und ständigen Stellvertreter der Landesarbeitsämter nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde, während den Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter der Vorstand der Reichsanstalt ernannt, sofern nicht die Satzung die Ernennung dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes übertragen hat. Der Präsident der Reichsanstalt, seine ständigen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten; diese können auch nach Anhörung des Verwaltungsrats den Vorsitzenden der Arbeitsämter, ihren ständigen Stellvertretern, sowie den Mitgliedern der Hauptstelle, die nicht ständige Vertreter des Präsidenten sind, übertragen werden. Der Verwaltungsrat erläßt eine Dienstordnung, in der die Dienstbezüge der Beamten sowie vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Dienstvertrags die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten zu regeln sind. Die Dienstverträge bedürfen der Zustimmung des R.A.M. Die Gehälter der Beamten sind denen der vergleichbaren Reichsbeamten anzupassen. Die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der Hinterbliebenenbezüge trägt die Reichsanstalt (§§ 34 bis 40).

IV. Gegenstand der Versicherung ist 1. die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung an Versicherte die a) arbeitsfähig, b) arbeitswillig, aber c) unfreiwillig arbeitslos sind, d) die Anwartschaftszeit erfüllt und e) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft haben (§ 87).

Zu a) Arbeitsfähig ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegen durch Arbeit zu verdienen pflegen. Sind für einen Arbeitnehmer während 26 Wochen Beiträge entrichtet, so darf er nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher und geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit nicht mehr vorliegen (§ 88).

Zu b) Arbeitswilligkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne berechtigten Grund die Annahme einer Arbeit, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, verweigert. Bei Arbeitslosen unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und bei Arbeitslosen, die eine Krisenunterstützung erhalten, ist die Gewährung einer Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht (§§ 90, 91). Wer die Arbeitsleistung verweigert, oder sich weigert, sich der Berufsumschulung oder -fortbildung zu

unterziehen, erhält vier Wochen lang keine Arbeitslosenunterstützung (§§ 90, 92).

Zu c) Unfreiwillig arbeitslos ist nicht, wer seine Arbeitsstelle ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch sein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, oder durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verloren hat. Während der Arbeitslosigkeit infolge Streiks oder Aussperrung wird keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt, bei sonstiger freiwilliger Arbeitslosigkeit fällt die Unterstützung für die ersten vier Wochen und bei milderer Beurteilung für die ersten zwei Wochen weg. Ist bei Streiks oder Aussperrungen die Arbeitslosigkeit mittelbar verursacht, so ist Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte darstellen würde (§§ 93, 94).

Zu d. Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwölf Monate müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet. In die Frist von zwölf Monaten werden bestimmte nicht versicherungspflichtige Tätigkeiten eingerechnet, vorausgesetzt, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Eine in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte, wegen eines einjährigen Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsvertrags von unbestimmter Dauer versicherungsfreie Beschäftigung gilt als versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig gelöst wird. Ebenso die Zeit der Weiterversicherung (§§ 95—98).

Zu e. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung auf 39 Wochen für bestimmte Bezirke oder Berufe oder allgemein ausdehnen. Diese Befugnis kann den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter übertragen werden. Für Angehörige von Berufen oder Gewerben mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung abweichend festsetzen (§§ 99, 100).

V. Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen. Diese sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder bestimmt. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsunfähigkeit des Arbeitslosen entstanden

wäre oder wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind keinen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat. Der Familienzuschlag wird an Angehörige, die die Hauptunterstützung beziehen, nicht gewährt (§103). Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird durch das Arbeitsentgelt bestimmt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung sind elf Wochenbeitragsklassen vorgegeben. In jeder Klasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitswochenlohn zugrunde gelegt. Die Unterstützungen betragen einen mit den höheren Klassen fallenden Hundertsatz des Einheitswochenlohns und zwar sowohl für die Hauptunterstützung als auch für die Familienzuschläge (§§ 104—107). Die Arbeitslosenunterstützung wird nur für die sechs Werktage gewährt: auf jeden Tag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Einheitslohnes. Die Zahlung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, jedoch schon mit dem Tage der Arbeitslosmeldung, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war oder an Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder an eine mindestens einmonatige Verwahrung auf behördliche Anordnung in einer Anstalt eintritt. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen und verjährt in drei Monaten. Verdienst durch Gelegenheitsarbeit wird nur angerechnet, wenn er 20% der Arbeitslosenunterstützung übersteigt und zwar mit 50%. Keine Arbeitslosenunterstützung wird gewährt für Zeiten, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt bezieht, oder in denen er für seinen eigenen oder für einen fremden Betrieb ohne Entgelt tätig ist oder wenn er anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung eine Entschädigung erhalten hat, die durch die Zahl der Tage geteilt einen ausreichenden Arbeitsentgelt darstellt oder in denen er als Seemann vom Reeder die Kosten seiner Krankenverpflegung erhält oder für die er die Meldungen beim Arbeitsamt ohne genügende Entschuldigung unterläßt (§§ 104—116).

2. Auf Kosten der Reichsanstalt werden die Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung gegen Krankheit versichert, wobei bei der Bezug der Hauptunterstützung an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt. Zuständig ist die WDRK. oder, sofern eine solche nicht vorhanden, die LK. oder auf Anordnung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts eine andere RK. Beglente werden bei der zuständigen Bezirksknappschaft versichert. Sind Arbeitslose bei einer RK. zur Weiterversicherung berechtigt, so können sie dort Mitglieber bleiben, wenn sie binnen einer Woche nach Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und vor Feststellung einer Kassenleistung aus der WDRK. die Absicht, sich weiterzuversichern zu wollen, erklären. Das Arbeitsamt hat die Meldungen zu erstatten, für

die die Frist auf zwei Wochen festgesetzt ist (§§ 117 bis 128).

3. Die Reichsanstalt zahlt während des Bezugs der Hauptunterstützung die Anerkennungsgelöhner für die Erhaltung der Anwartschaft in der *GrB.*, *AB.* und *ABv.* (§ 12).

4. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann mit Zustimmung des *RAA.* anordnen oder zulassen, daß versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die infolge Arbeitsmangels in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl an Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt erhalten. Die Unterstützung darf nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung sein. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt dürfen nicht mehr als fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts ausmachen (§ 130). *S. a. unter VI.*

VI. Außer den unter IV aufgeführten Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann die Reichsanstalt aus den Versicherungsbeiträgen noch folgende freiwilligen Leistungen zur Verhütung oder Beendigung der Arbeitslosigkeit übernehmen;

1. Die Kosten der Reise für einen Empfänger der Arbeitslosenunterstützung von einem anderen Ort zum Antritt einer Arbeit einschließlich der Reisekosten für seine zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen (§ 132). Solange die Übersiedlung der zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht möglich ist, können diesen die Familienzuschläge fortgewährt werden (§ 133).

2. Mitgabe eines Führers an eine Gruppe von Empfängern der Arbeitslosenunterstützung beim Antritt einer auswärtigen Arbeit (§ 134).

3. Vorreden oder Hingabe der Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitsausrüstung zwecks Aufnahme einer längeren Arbeit (§ 135).

4. Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt zwecks Erlangung der für eine bestimmte Arbeitsstelle erforderlichen Fähigkeiten. Zuschuß und Arbeitsentgelt dürfen zusammen den vollen Verdienst, der Zuschuß allein das anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen (§ 136).

5. Berufliche Fortbildung und Umschulung durch Einrichtung oder Unterstützung besonderer Veranstaltungen oder Zahlung des Schulgeldes, wenn dadurch ein Empfänger der Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit entzogen wird (§ 137). Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann für die Durchführung dieser Leistungen Richtlinien aufstellen und die Befugnis hierzu den Verwaltungsausschüssen der Landarbeitsämter übertragen (§ 138). *S. dazu B. vom 20. 9. 1927 (RAWl. 444).*

VII. Unterstützungsverfahren. Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnorts oder in Ermangelung eines solchen seines Aufenthaltsorts zu stellen. Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, kann auf Antrag des Versicherten ein Wandertschein für eine Zeit von höchstens zehn Wochen im Jahr zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in Orten der Wanderschaft ausgestellt werden (§§ 168, 169). Der An-

tragsteller muß glaubhaft machen, daß und wie lange er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden hat. Er hat ferner die Höhe seines Arbeitsentgelts in den letzten drei Monaten und den Grund, aus dem sein letztes Arbeitsverhältnis gelöst worden ist, sowie diejenigen in seinen Familienverhältnissen liegenden Tatsachen darzulegen, deren Kenntnis für die Gewährung der Familienzuschläge erforderlich ist. Wer als Arbeitgeber einen Versicherten beschäftigt hat, hat ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht.

Über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen der Einspruch beim Spruchauschusse des Arbeitsamts zulässig ist. Die Entscheidung des Spruchauschusses kann binnen zwei Wochen durch Berufung bei der Spruchkammer des Landesarbeitsamts angefochten werden. Der Spruchauschuß wird bei jedem Arbeitsamt und die Spruchkammer bei jedem Landesarbeitsamt nach Maßgabe der *B. vom 29. 9. 1927 (RGBl. I 312)* gebildet. Für die Entscheidung über grundsätzliche Fragen wird ein Spruchsenat beim *RAA.* gebildet. Das Verfahren vor den Spruchauschüssen und Spruchkammern richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der *RAA.* über das Verfahren vor den Spruchauschüssen der *RA.* und der Spruchkammer der *DWA.* (§§ 29—33, 168—186), *B. vom 29. 9. 1927 (RGBl. I 312)*. Die Sitzungen der Spruchbehörden sind öffentlich; für die Sitzungspolizei gelten die entsprechenden Vorschriften des *GG.*

VIII. Beiträge. Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung benötigt, werden, abgesehen von der Reisenunterstützung, deren Kosten dem Reiche zu vier Fünfteln, im übrigen den zuständigen Gemeinden zur Last fallen, durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aufgebracht. Versicherungspflichtige Angestellte tragen die ganzen Beiträge. Die Beiträge für Versicherungspflichtige haben die Arbeitgeber zu entrichten, soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen, soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die *RA.*, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (§ 165 *RAA.*) überstiege, für knappschäftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsnappschäft. Versicherungsberechtigten zahlen die Beiträge an die Kasse, bei der sie versichert sind. Da Erbschaften als *RA.* gelten, so hat der Erbschaftsbesitzer diese Beiträge für die *A.* mit seinen Beiträgen an die Erbschaftskasse abzuführen. Der Arbeitgeber hat zu seinem Arbeitgeberanteil für die Erbschaftskasse dem Versicherten die Hälfte der Beiträge für die *A.* bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auszuhändigen.

Der Beitrag zur A. besteht aus einem Bezirksanteil und einem Reichsanteil, die einheitlich erhoben werden. Den Landesanteil setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts für seinen Bezirk nach Bedarf fest und zwar in Bruchteilen des Grundlohns der R.R., für nicht krankenversicherte Angestellte in Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes, für Seeleute in Bruchteilen des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der Berufsklasse, der der Versicherte angehört. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt setzt einen Hundertsatz des Arbeitsentgelts als Reichshöchstsatz und einen Hundertsatz als Reichsanteil fest. Die Stellen, an die Beiträge eingezahlt sind, führen sie an das Landesarbeitsamt ab; die Beiträge liefert die Seelasse an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab. Das Landesarbeitsamt führt den Reichsanteil, der mit dem Landesanteil den Reichshöchstsatz (3% des Arbeitsentgelts) nicht übersteigen darf, an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann anordnen, daß die R.R. die Beiträge an das Arbeitsamt abführen. Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats bei einem Landesarbeitsamt ein Überschuß des Beitragsaufkommens über den Bedarf, so ist die Hälfte des Überschusses an die Hauptstelle der Reichsanstalt abzuführen, wobei der Verwaltungsausschuß sofort zu prüfen hat, wieweit die Beiträge herabzusetzen sind. Deckt in einem Kalendermonat das Beitragsaufkommen eines Landesarbeitsamts den Bedarf nicht, obwohl während dieser Zeit im ganzen Bezirk der Reichshöchstsatz erhoben worden ist und sind keine Überschüsse aus dem Aufkommen früherer Monate vorhanden, so erstattet der Vorstand der Reichsanstalt den Fehlbetrag. Aber die Verwendung der von der Seelasse abgeführten Beiträge für einen etwaigen Ausgleich bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Mittel der Hauptstelle der Reichsanstalt, die nicht zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt werden, bilden den *Notfond* der Versicherung. Dieser soll mindestens in der Höhe des Bedarfs gehalten werden, der zur Unterstützung von 600000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Solange diese Höhe nicht erreicht ist, darf der Reichshöchstsatz nur mit Zustimmung des R.A.M. und des R.F.M. niedriger als 3% des für die Bemessung der Beiträge maßgebenden Arbeitsentgelts festgesetzt werden. Droht eine Erschöpfung des *Notfonds*, so setzt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt den Beitrag einheitlich für das Reichsgebiet fest. Schließlich gibt der R.A.M. mit Zustimmung des R.F.M. Darlehen. Für die Einziehung der Beiträge und die Prüfung der Befreiungsgesuche erhält die R.R., der R.F. und die Seelasse eine vom R.A.M. festzusetzende Vergütung (§§ 142–167). S. B. vom 15. 12. 1924 (R.A.M. 483) in der Fassung der B. vom 23. 9. 1927 (R.G.B. I 305).

IX. Verhältnis zu Dritten. Schadensersatzansprüche, die dem Versicherten durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen sind, gehen insoweit auf die Reichsanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten Leistungen nach diesem Gesetz zu gewähren hat.

F. S.
Kommentare von Weigert, Hentschel, Hoffmann usw.

Arbeitsordnung. I. Begriff. Unter A. wird eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen

verstanden, welche der Arbeitgeber im Interesse der Ordnung im Betrieb und an Stelle besonderer Dienstverträge festsetzt und nach denen sich der Arbeiter bei den ihm übertragenen Arbeiten und während seines Aufenthalts im Betriebe zur Vermeidung einer etwaigen Bestrafung oder sonstiger Nachteile zu richten hat. Der Inhalt der A. ist, soweit er den Gelehen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c GewO.). Es gibt A. in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern, offenen Verkaufsstellen, in Bergwerken und in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

II. Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern (§§ 134a bis 134c, 134f bis 134g GewO., § 104 B.M.G.). 1. Erlaß. Für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Betriebs eine A. zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere A. erlassen werden. Die A. ist zwischen dem Arbeitgeber und der zuständigen Betriebsvertretung (Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsrat) zu vereinbaren. Der Erl. erfolgt durch Aushang. Die A. und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erl. in Geltung. Die A. sowie jeder Nachtrag ist binnen drei Tagen nach dem Erl. in zwei Ausfertigungen der u.B. (s. d.) einzureichen. Die A. ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die A. ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Auch für andere Betriebe ist der Arbeitgeber zum Erlaß einer A. befugt.

2. Inhalt. Die A. muß den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das Datum sowie die Unterschrift des Arbeitgebers und des Vorsitzenden des Arbeiterrats usw. angeben. Außerdem muß sie Bestimmungen enthalten: a) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgegebenen Pausen. Anfang und Ende der Arbeitszeit müssen bestimmt angegeben, können aber nach den Jahreszeiten verschoben festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können; b) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung (s. Lohn) mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der u.B. zugelassen werden; c) über die Kündigungsfristen und die Gründe für die sofortige Entlassung des Arbeiters oder für das sofortige Verlassen der Arbeit, sofern es nicht bei den gesetzlichen Vorschriften (s. Arbeitsvertrag) sein Verwenden behalten soll; d) sofern Strafen vorgelesen werden über Art und Höhe sowie über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über ihre Einziehung und über ihre Verwendung. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die A. nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können

Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Vorschriften der GewD. erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird nicht berührt; e) sofern die Verwirklichung von Lohnbeträgen im Falle des Vertragsbruchs (s. Kontraktbruch) durch A. oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirklichten Beträge.

Der Unternehmer kann noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die A. aufnehmen. Mit Zustimmung des Betriebsrats (s. d.) können Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden. Weitere Bestimmungen über den Inhalt der A. finden sich in einigen Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3).

3. Änderungen können nur durch Erl. von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß eine neue A. erlassen wird. A. und Nachträge, die nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, sind auf Anordnung der u.B. durch gesetzmäßige A. zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern (Ziff. 218—222 AusfAnw. 3. GewD.).

III. Offene Verkaufsstellen (§ 139k GewD.). Für jede offene Verkaufsstelle (s. d.), in welcher außer Arbeitern in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, muß eine A. erlassen werden. Auf den Inhalt, den Inhalt und die Abänderung derselben finden die Vorschriften für A. in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern entsprechende Anwendung (Ziff. 269, 270 AusfAnw. 3. GewD.).

IV. Bergwerke (§§ 80a ff., 207 b ff. BergG. vom 24. 6. 1865 in der Fassung des G. vom 24. 6. 1892, GS. 131; des G. vom 14. 7. 1905, GS. 307; des G. vom 28. 7. 1909, GS. 677; des G. vom 18. 12. 1920, GS. 1921, 97). Für jedes Bergwerk (s. d.) und die mit ihm verbundenen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen muß eine A. erlassen werden. Die Vorschriften des BergG. entsprechen im allgemeinen den Vorschriften der GewD. über A. in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern. Nur müssen noch Bestimmungen aufgenommen werden: a) über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschluß sowie zur Abnahme des Bedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gehingelohn das Bedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurteilung des abgeschlossenen Bedinges und die Bef. an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Bedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes

für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Bedinge nicht zustande kommt; b) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Bewachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter sowie über Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg; c) über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge. Eine Beschränkung des Inhalts der A. besteht, abgesehen von der Umrechnung des Inhalts der Fördergefäße (s. Lohn III), insofern, als der Gesamtbetrag der Geldstrafen eines einzelnen Arbeiters im Monat den Betrag von 5 RM nicht übersteigen darf. Die Strafgebühren müssen in eine Unterstützungskasse fließen, an deren Verwaltung der Betriebsrat mitzuwirken hat. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung sind in der A. aufzunehmen oder in besonderen Satzungen festzulegen. Für die Berechnung des Lohns auf Grund abgeschlossener Bedinge enthält § 80k a. a. D. Vorschriften, die beachtet werden müssen.

V. Strafvorschriften in § 147 Abs. 1 Nr. 5, § 148 Abs. 1 Nr. 11, 12, § 150 Abs. 1 Nr. 5 GewD. und in §§ 207 b bis 207 e BergG.

VI. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit mehr als 20 ständigen Arbeitnehmern ist nach Anhörung des Betriebsrats eine A. zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgebühren, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind. § 13 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 (RGBl. 111).

F. F. Röhne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerbe-recht, 1901. Rehm, in GirthsAnn. 1894, 132. Blankenstein im ArchStR. 13, 119. Reutamp in SozR. 11, 718. Ortmann, Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, 1905. Apt im ArchStR. 13, 321; sowie die Kommentare zur GewD.

Arbeitsräume. Zu den A. gehören nicht bloß Räume, welche unmittelbar und ausschließlich den Arbeiten dienen, sondern alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufs wegen verkehren oder sich aufhalten; es können darunter auch Schlaf-räume fallen (DVB. 36, 382; Erl. vom 13. 2. 1900 — MBl. 127). Es kommen nur solche Aufenthalts- und Schlafräume von Arbeitern in Frage, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind. Die Einrichtung und Ausstattung anderer Schlaf- und Wohnräume von Arbeitern darf durch Polb. nur insoweit geregelt werden, als es der Schutz der Gesundheit, der Feuer-sicherheit usw. gegen nicht anders zu beseitigende drohende Gefahren verlangt (RGBl. 24 C 12). Die Polizeibehörde kann den Gewerbeunternehmer zu einer ordnungsmäßigen Einrichtung der A. zwingungsweise anhalten (s. Gewerbliche Anlagen V). Ähnliche Verpflichtungen bestehen für die Kaufleute hinsichtlich der Einrichtung der Geschäftsräume (s. Offene Verkaufsstellen VI) und für alle Dienstberechtigten nach §§ 618, 619 BGB. S. auch Unfallverhütung, Werkstätten.

F. F. **Arbeitszeiten.** Mit Haft, während der Zwang zu Arbeiten, die den Fähigkeiten und Verhältnissen

angemessen sind, innerhalb und bei Trennung von anderen freien Arbeitern auch außerhalb der Strafanstalt statthaft ist, wird bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus A. weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Als Nebenstrafe kann die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrekzionellen Nachhaft erkannt werden (§§ 361 Ziff. 7, 362 StGB.). Nach § 57 Ziff. 4 GewD. muß der Wandergewerbeschein Personen versagt werden, die wegen A. überbürdigt sind; wegen der Beschneidung der Hilfe für Arbeitschule § 13 des G. vom 4. 12. 24 (RGBl. I 765); s. auch Bettelei, Landstreicher, Wanderarbeitsstätten. Hg.

Arbeitschule s. Volksschulen 20 (Schulunterricht) II a.

Arbeits- und Arbeiterkammern. Die Ausdrücke sind nicht gleichbedeutend. Unter Arbeitskammern werden paritätische, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Kammern verstanden, die zur Vertretung und Förderung von gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen sind. Dagegen sind Arbeiterkammern einseitige Vertretungen der Arbeiterinteressen, deren Mitglieder nur aus Arbeitern bestehen. Die Frage nach Errichtung von Arbeitskammern ist zuerst in dem Kais. Erl. vom 4. 2. 1890 erwähnt worden. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollten gesetzliche Vorschriften über die Formen in Aussicht genommen werden, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Behörden befähigt werden sollen. Die drei dem Reich. in den Jahren 1908, 1910, 1918 vorgelegten Entwürfe über Arbeitskammern sind nicht G. geworden. Soweit die Arbeitskammern zur Schlichtung von Streitigkeiten als Einigungsämter berufen sein sollten, sind sie durch Schlichtungsausschüsse und Schlichter (s. Schlichtungsordnung) ersetzt. Die übrigen Aufgaben sollen nach Art. 165 RB. auf die Wirtschaftsräte und Arbeiterräte übergehen. Diese sind noch nicht gebildet. Arbeitskammern gibt es für den Bergbau gemäß B. vom 8. 2. 1919 (RGBl. 202) nebst AusfBest. vom 6. 4. 1926 (HWRBl. 78). F. S.

Arbeitsunterricht an den höheren Lehranstalten s. d., Geschichte und Aufbau C III 2 b.

Arbeitsvermittlung. I. Allgemeines. Die A. hat den Zweck, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Damit pflegt die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung verbunden zu sein. Vorläufer in der heutigen organisierten A. ist die zünftige A., die sich in den Herbergen der Zünfte unter Leitung eines Zunftmeisters abspielte. Bis in die neueste Zeit war daher die Fürsorge für den Arbeitsnachweis eine Pflichtaufgabe der Z., die erst durch das ArbeitsnachweisG. vom 22. 7. 1927 (RGBl. I 657) im Hinblick auf die neue Organisation beseitigt worden ist. Die erste umfassende gesetzliche Regelung der A. betraf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in der GewD., deren Vorschriften durch das StellenvermittlerG. vom 2. 6. 1910 abgelöst wurden (s. Stellenver-

mittler). Dieses G. enthält auch Vorschriften über die nicht gewerbsmäßige A. und ermächtigt die obersten Verwaltungsbehörden sowohl für gewerbsmäßige als auch nicht gewerbsmäßige A. Vorschriften zu erlassen. Während das Gewerbe eines Stellenvermittlers vom 1. 1. 1931 nicht mehr ausgeübt werden darf, bleibt die nicht gewerbsmäßige A. erhalten. Zu dieser gehört die A. durch Arbeitnehmer oder durch Arbeitgeberorganisationen, die gemeinnützige A. einschließlich der sog. charitativen A. Die bedeutendste Rolle in der nichtgewerbsmäßigen A. spielen die öffentlichen A., über die früher im HWRBl. alljährlich eine Übersicht für Preußen veröffentlicht wurde. Sie waren daher die gegebene Grundlage für die Neuregelung der A., wie sie durch das ArbeitsnachweisG. herbeigeführt wurde. Die öffentlichen Arbeitsnachweise waren durch Einrichtungen der Gemeinden, deren Kosten zu vier Fünftel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt, zu ein Fünftel von den Errichtungsgemeinden aufgebracht wurden. Über den öffentlichen Arbeitsnachweisen standen als Einrichtung der Länder, die Landesämter für A. und über diesen das Reichsamt für A., das durch B. vom 5. 5. 1920 (RGBl. 876) ins Leben gerufen war und durch B. vom 30. 9. 1922 (RGBl. I 759) die Bezeichnung „Reichsarbeitsverwaltung“ erhalten hatte.

II. Zeitige Einrichtung der A. Durch das G. über A. und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 187) ist als Trägerin der A. eine Reichsanstalt für A. und Arbeitslosenversicherung in Berlin errichtet. In diese sind die öffentlichen Arbeitsnachweise als Arbeitsämter, die Landesämter für A. als Landesarbeitsämter und das Reichsamt für A. als Hauptstelle nach den in den §§ 220 bis 237 a. a. D. aufgestellten Grundfäden eingegliedert. Diese Ämterstellen der Reichsanstalt sind keine selbständige Körperschaften, sondern öffentliche Behörden. Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung sind den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern Verwaltungsausschüsse und der Hauptstelle der Vorstand und ein Verwaltungsrat beigegeben, die Organe der Reichsanstalt sind (s. Arbeitslosenversicherung III). Nach Bedarf sind bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle Fachabteilungen gebildet. Für mehrere Arbeitsämter und mehrere Landesarbeitsämter können gemeinsame Fachabteilungen gebildet werden. Die Bildung bei Arbeitsämtern wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, bei einem Landesarbeitsamt und der Hauptstelle vom Vorstand der Reichsanstalt angeordnet, wenn sie von den betreffenden gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen werden. Für jede Fachabteilung wird ein Fachauschuß gebildet, der soweit nicht allgemeine Anordnungen des Verwaltungsrats oder die Geschäftsordnung entgegenstehen, in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrats tritt. Der Fachauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrats und einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Bei

der Hauptstelle ist eine Fachabteilung für Landwirtschaft, bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern nach Bedarf eine Abteilung für Angestellte und bei der Hauptstelle eine Abteilung und ein Ausschuß für Angestellte zu bilden (§§ 1—28). S. auch das Verzeichnis der Arbeitsämter im Erl. vom 12. 9. 1927 (RWB. 410) und das Verzeichnis der Landesarbeitsämter in der Bef. vom 2. 11. 1927 (RWB. 517).

III. A. außerhalb der Reichsanstalt. Diese ist entweder eine gewerbmäßige oder eine nicht gewerbmäßige. Die gewerbmäßige A. bleibt vom 1. 1. 1931 ab verboten (s. Stellenvermittler). Die gewerbmäßige Berufsberatung ist vom 1. 10. 1927 ab nicht mehr gestattet. Die nichtgewerbmäßige A. untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt die sie durch die Hauptstelle oder die Landesämter ausüben kann. Der RWA. kann über den Geschäftsgang nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat Vorschriften erlassen; s. B. vom 29. 9. 1927 (RWB. I 321). Nicht gewerbmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder eine parteipolitische Organisation ist, sind unzulässig. Eine nichtgewerbmäßige Einrichtung kann durch Beschluß des Vorstandes in die Reichsanstalt überführt werden und zwar entweder auf Antrag oder zwangsweise, wenn ihr Teilgebiet ohne nennenswerte Bedeutung oder trotz wiederholter Aufforderung den Anforderungen des Geschäfts nicht entspricht. Statt der Überführung kann auch die Schließung angeordnet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig, dessen Beschluß bei Ablehnung der Überführung oder Schließung endgültig, im übrigen durch weitere Beschwerde an den RWA. angefochten werden kann. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann zulassen, daß nicht gewerbmäßige Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wiederhergestellt werden, wenn nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die A. und Berufsberatung diese, zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten, auf absehbare Zeit besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt ausgeübt wird. Geht die Tätigkeit der Einrichtung über den Bezirk des Landesarbeitsamtes hinaus, so tritt der Vorstand der Reichsanstalt an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes. Gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes ist Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie ab, so ist weitere Beschwerde an den RWA. zulässig. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der an die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt, ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Lehnt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung ab, so ist Beschwerde an den RWA. zulässig. Die Fachberatung unterliegt weder der Aufsicht noch kann sie überführt oder neuerrichtet oder zugelassen werden, wenn sie von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Berufsvereinen ausgeübt wird, die für das Fach bestehen. Für die A. der Seeleute be-

stehende see männliche Feuerstellen in Rönigsberg, Stettin, Rostock, Lübeck, Flensburg, Kiel, Hamburg, Bremen, Nordensham und Emden, die die Hauptstellen der Reichsanstalt beauftragt (§§ 49—53). S. dazu B. über seemannische Feuerstellen vom 8. 11. 1924 (RWB. I 739), abgeändert durch B. vom 20. 9. 1927 (RWB. 303).

IV. Vermittlungsgrundsätze und Berufsberatung. Aufgabe der A., zu der auch die Lehrstellenvermittlung gehört, ist, dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse, und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet. Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Nachsuchenden andererseits die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen. A. und Berufsberatung sind unparteiisch insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist nur zulässig, soweit es sich um Betriebe handelt, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, oder wenn die A. von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsmäßig nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt. Dem Arbeitsnachweise ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Reichsanstalt übt die A. und Berufsberatung unentgeltlich aus. Nichtgewerbmäßige Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt dürfen nach näherer Bestimmung des RWA., die nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zu erlassen ist, Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Art. 9 der B. vom 29. 9. 1927 (RWB. 437). A. und Berufsberatung für Frauen soll in der Regel in besonderen Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung durch Frauen ausgeübt werden. Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer, sofern dem Vermittler die Beteiligung bekannt ist und zu tariflich zulässigen Bedingungen bewirkt werden. Der Vermittler hat den Abschluß eines Arbeitsvertrags, der gegen die im Beruf örtlichen Mindestsätze verstoßen würde, abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler jeder Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Auskunftserteilung über die örtliche Lohnhöhe ist zulässig. Die Arbeitgeber sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 RM (§ 256) verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen berechtigt, bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes sowie bei Vornahme oder Beendigung einer Aussperrung dem Arbeitsamt schrift-

lich Anzeige zu erstatten. Der Vorstand der Reichsanstalt erläßt nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenen Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fristen die Anzeige statt von dem einzelnen Arbeitgeber von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist. S. Vorschriften vom 17. 11. 1923 (RABl. 699), vom 10. 11. 1923 (RABl. 46); Anordnung vom 27. 6. 1923 (RABl. 418), alle in der Fassung der B. vom 28. 9. 1927 (RGBl. I 317). Der Arbeitsvermittler hat den Arbeitsuchenden von dieser Anzeige Kenntnis zu geben und die Vermittlung neu vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird. Ausländische und Ausgesperrte Arbeitnehmer dürfen nur vermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung vorher bekannt gegeben war. Besonderheiten über offene Stellen, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sind, sowie besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, muß der Vermittler auf Verlangen bekanntgeben, wenn ihm diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn es besondere Umstände, z. B. die Hausgemeinschaft rechtfertigen. Der RABl. kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 RM (§ 257) die bei ihm offenen Arbeitsplätze, mit Ausnahme von solchen, welche durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden sind, dem zuständigen Arbeitsamt melden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nur auf Arbeitnehmer, die der RW. und AB. unterliegen und darf sich nicht erstrecken auf die Landwirtschaft und Hauswirtschaft oder auf Betriebe mit weniger als fünf Arbeitern. Auf Antrag des Verwaltungsamts der Reichsanstalt kann der RABl. anordnen, daß die Anwerbung und Vermittlung aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamtes in den eines anderen ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts, aus dem die Anwerbung oder Vermittlung geschieht, nicht vorgenommen werden darf. Die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter regelt der RABl. und der RMdZ. nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt mit Zustimmung des RdL, während die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland von dem RABl. und dem RMdZ. nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt geregelt wird; dabei kann die gewerbmäßige Stellenvermittlung verboten und die nicht gewerbmäßige A. von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. S. die B. RGBl. 1926 I 5 in der Fassung der B. vom 20. 9. 1927 (RGBl. I 302) nebst B. vom 19. 10. 1922 (Reichsanzeiger Nr. 238), abgeändert durch B. vom 2. 1. 1923 (Reichsanzeiger Nr. 3) in der Fassung der Bef. vom 20. 9. 1927 (RGBl. I 302) sowie B. vom 4. 10. 1923 (RGBl. I 675), abgeändert durch B. vom 23. 7. 1924 (RGBl. I 675) und vom 20. 9. 1927 (RGBl. I 302). Strafvorschriften in § 258 (§§ 58—68). S. auch B. zur Ausführung des G. über A. und Arbeitslosenversicherung vom 29. 9. 1927 (RGBl. I 312).

Arbeitsvertrag. Auf den Dienstvertrag zwischen Unternehmern und gewerblichen Arbeitern

(s. d.) finden die Vorschriften der §§ 611—630 BGB. Anwendung, soweit nicht die GewD. abweichende Vorschriften enthält (Art. 32 GG-BGB.). Insbesondere gelten die Vorschriften des BGB. über die Befähigung zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses (§ 113), das Zustandekommen des A. (§§ 145—153), die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte (§§ 134, 138 Abs. 1), die Formen der Kündigung (§§ 621 ff.), die Verjährung der Lohnansprüche (§ 196) usw. Im übrigen unterliegt nach § 105 GewD. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern freier Übereinkunft, soweit nicht die Reichsgesetze Beschränkungen enthalten. Dahin gehört zunächst von den Vorschriften der GewD. der § 105a, wonach die Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können, soweit nicht die GewD. eine solche Beschäftigung zuläßt (s. Sonntagsruhe). Sodann sind hierher zu rechnen, die Vorschriften der §§ 115, 117, 118, 119 über die Barzahlung der Löhne (s. d.) über das Verbot des Kreditierens von Waren (s. Trudfsysteme), sowie über das Verbot gewisser Verabredungen und die §§ 119a, 119b über Lohninbehaltungen. Ferner kommen in Betracht die Vorschriften des § 5 HaftpflichtG. vom 7. 6. 1871 (RGBl. 207), § 139 RWD., § 341 Abg., § 243 RRG., wonach es den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten untersagt ist, durch Übereinkunft die Anwendung der Vorschriften des HaftpflichtG., der RWD., des Abg. und des RRG. zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung der Ehrenämter zu beschränken. Alle dem widersprechende Vertragsbestimmungen sind nichtig. Eine weitere Einschränkung der freien Regelung des A. findet sich in § 122 GewD., wonach die Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen. Abweichend von der Vorschrift des § 626 BGB., der die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist allgemein zuläßt, gelten für gewerbliche Arbeiter die Vorschriften der §§ 123, 124, 124a GewD. jedoch mit der Maßgabe, daß die dort aufgezählten Kündigungsgründe durch Vertrag eingeschränkt oder erweitert werden können. Insbesondere ist die Verabredung einer jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung zulässig (Erl. vom 20. 6. 1892, RBl. 276). Nach § 123 können Gesellen (Gehilfen) und Fabrikarbeiter (§ 135) ohne Aufkündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit entlassen werden, wenn sie 1. bei Abschluß des A. den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum verlegt haben; 2. eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3. die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem A. ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 5. sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen

des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen; 6. einer vorfälligen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; 7. Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den Fällen unter Ziff. 1—7 ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. In den Fällen unter 8 kann eine Entschädigung nur nach §§ 323—325 BGB. oder wenn eine solche verabredet ist, gefordert werden (§ 123 Abs. 3 GewD.).

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auffündigung können Gesellen und Gehilfen gemäß § 124 GewD. die Arbeit verlassen; 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätslichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldben Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des A. nicht zu erkennen war. In den unter Ziff. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

In Gewerbebetrieben, für die eine Arbeitsordnung (s. d.) erlassen ist, dürfen andere als in dieser vorgehene oder gesetzliche Entlassungsgründe nicht vereinbart werden. Außer aus den angeführten Gründen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen (z. B. Todesfälle oder schwere Erkrankungen, bei weiblichen Arbeitern auch Verheiratung) vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Streitigkeiten aus dem A. entscheiden die Arbeitsgerichte (s. d.). Eine unzulässige Aufhebung des A. ist Kontraktbruch (s. d.). Eine besondere Art des A. ist der Lehrvertrag (s. d.) und der Vertrag mit Betriebsbeamten (s. d.). Zu den gewerblichen Arbeitern gehören nach § 21 des G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. 1898, 868) die Schiffsmannschaft der Binnenschiffe, doch finden sich in den §§ 22—25

einige besondere Vorschriften für den A. Das gleiche gilt für die Flößmannschaften nach §§ 17—21 des G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. 6. 1895 (RGBl. 341). Der A. der Schiffsmannschaft der Seeschiffe (s. Feuervertrag) in der Seemanns-Ordnung (s. d.) geregelt.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt, soweit nicht in §§ 80 ff. des BergG. vom 24. 6. 1865 (GS. 705) in der Fassung der G. vom 24. 6. 1892 (GS. 131), vom 6. 6. 1904 (GS. 105) und vom 14. 7. 1905 (GS. 307) in der GewD., im HaftpflichtG. oder in den SozialversicherungsG. Beschränkungen vorgehene sind. S. Bergarbeiter. Wegen des A. der Handlungsgehilfen und Lehrlinge s. d. S. auch Tarifverträge.

A. unterliegen einem Stempel von 3 M. Werden in ihnen Arbeits- und Dienstleistungen gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dgl.) versprochen, so sind sie steuerfrei, sofern der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 M. nicht übersteigt (ZSt. 18, 2, 3 b des StempG.). F. S.

Kommentare zur GewD. und zum BGB.: Siegel, Arbeitsvertrag, 1903. Neufam im VerwArch. 5, 208. v. Blume im VerwArch. 7, 483. Brentano, Über die Fortbildung des Arbeitsvertrags, 1892. Fleisch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags, 1901. Cree, Der kollektive Arbeitsvertrag, 1904. Wölbling, Der Affordbetrag und der Tarifvertrag, 1908. S. a. Brenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht, 1902.

Arbeitszeit. I. In den politischen und sozialen Kämpfen der letzten Jahrzehnte spielt die Frage nach der A. an Werktagen eine hervorragende Rolle nicht nur vom Standpunkte des Arbeiterschutzes (s. d.), sondern auch im Interesse des sozialen Aufstiegs der arbeitenden Bevölkerung. Dabei wird als Normalarbeitszeit für jeden arbeitenden Menschen der achtkundige Arbeitstag ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Arbeit hingestellt, damit dem Arbeiter nicht nur genügend Zeit zum Ausruhen, sondern auch die Möglichkeit verbleibt, sich auf kulturellem Gebiete, der geistigen Fortbildung und Unterhaltung und in politischer Mitarbeit betätigen zu können. Selbstredend hatte die Einführung des Achtkundentags auch wesentlichen Einfluß auf die bisherige Regelung der A. Die Dauer der A. bei erwachsenen männlichen Personen wird als sog. sanitärer Maximalarbeitstag geregelt, indem § 120f GewD. vorschreibt, daß für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen A. die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, der RR. (jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des RR.), und soweit er dies nicht tut, die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde durch Polb. Beginn und Ende der zulässigen täglichen A. und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen können. Auf Grund dieser Vorschrift wurden erlassen die Vorschriften betr. a) den Betrieb der Wädereien und Konditoreien (s. d.) vom 4. 3. 1896 (RGBl. 55), b) die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. 1. 1902 (RGBl. 33), c) den Betrieb der Getreidemöhlen vom 26. 4. 1899 (RGBl. 273) und vom 15. 11. 1903

(RGBl. 287). Vorschriften über die Höchst- arbeitszeit (teils zehn-, teils acht-, teils sechs- stündige) enthalten die auf Grund des § 120 Gew.D. erlassenen Vorschriften über die Einrich- tung und den Betrieb von Thomaschlacken- mühlen (s. d.), von Anlagen zur Herstellung von elektrischen Akkumulatoren aus Blei oder Blei- verbindungen (s. Akkumulatoren), in Anlagen zur Vulkanisierung von Gummitwaren (s. d.), in Steinbrüchen (s. Brüche), in Bleifarbenfabriken (s. d.), in Bleihütten (s. d.) und in Spiegelbelege- anstalten (s. d.).

Für Fleischereien wurden allgemeine Vorschrif- ten nicht für erforderlich gehalten (Erl. vom 28. 4. 1913, § 378). Für Angestellte, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen (s. d.) wurde durch § 139c Gew.D. vorgeschrieben, daß ihnen nach Beendigung der täglichen A. eine un- unterbrochene Mindestruhezeit von 10 Stunden, in Gemeinden über 20000 Einwohner von 11 Stun- den gewährt werden muß. Gleichzeitig mußten die offenen Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (bei Abstimmung durch die Ge- werbetreibenden von 8 abends bis 7 Uhr mor- gens) geschlossen gehalten werden. Nach §§ 192a, 197 Abs. 1 Allg. Verg.G. in der Fassung des G. vom 14. 7. 1905 (GS. 307) und vom 28. 7. 1909 (GS. 677) konnte das DVV. über Dauer, Beginn und Ende der täglichen A. Vorschriften erlassen, wenn durch die Betriebsverhältnisse die Gesund- heit der Arbeiter beeinträchtigt wird. Außerdem war für Steinkohlenbergwerke, namentlich an Orten, wo die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, die Dauer der A. besonders geregelt (§§ 93a—93c, 192a Abs. 2, 3, 197 a. a. D.).

II. Auf Grund des Ermächtigungsg. vom 4. 8. 1914 wurde sodann das Inkrafttreten der neuen Vorschriften in der Großeisenindustrie vom 4. 5. 1914 (RGBl. 118) mit der verlängerten Mindest- ruhezeit insbesondere bei Wechselschichten hinaus- gehoben, bis bei der Staatsumwälzung durch die Volksbeauftragten die Inkraftsetzung des acht- stündigen Maximalarbeitstags vom 1. 1. 1919 ver- sprochen und die Regelung aufgehoben wurde. In Ausführung dieses Versprechens wurden die B. über die A. in Bäckereien und Konditoreien (s. d.), die B. über die Regelung der A. der ge- werblichen Arbeiter vom 23. 11. 1918 (RGBl. 1334) und vom 17. 12. 1918 (RGBl. 1436) und die B. über die Regelung der A. der Angestellten vom 18. 3. 1919 (RGBl. 315), die vorläufige Landarbeiterordnung vom 24. 1. 1919 (RGBl. 11) und das G. über die A. im Bergbau vom 17. 7. 1922 (RGBl. I 628) erlassen. Von diesen gesetz- lichen Vorschriften sind noch die beiden B. über die A. in Bäckereien und die vorläufige Landarbeits- ordnung in Kraft. Die beiden allgemeinen B. über die Regelung der A. traten mit Ablauf der Demobilmachung außer Kraft, wurden aber durch die B. vom 21. 12. 1923 (RGBl. I 1249) mit Abänderungen wieder in Kraft gesetzt. Dabei wurde das G. über die A. im Bergbau in diese B. hineingearbeitet. Später wurde die B. über die A. in Krankenpflegeanstalten vom 13. 11. 1924 (RGBl. I 66) erlassen. Zu erwähnen sind auch die B. vom 20. 1. 1925 (RGBl. I 5) über A. in Kokerereien und Hochofen, die B. über A. in Gaswerken, Metallhütten, in Glashütten und Glaskleberereien vom 9. 2. 1927 (RGBl.

I 59, 60) und die B. über die A. in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisen- industrie vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 221). Um verschiedene bei der Durchführung der B. vom 21. 12. 1923 (RGBl. I 1249) hervorgetretenen Mängel, insbesondere die übermäßige Aus- dehnung der Möglichkeit der Überarbeit, zu be- seitigen, wurde durch G. vom 14. 4. 1927 (RGBl. I 109) die B. in einigen Punkten geändert, ohne ihren Geltungsbereich zu ändern. Die B. ist durch Bef. des RM. vom 14. 4. 1927 (RGBl. I 110) in neuer Fassung bekanntgemacht. Sie bezieht sich nur auf die A. an Werktagen. Abgesehen von der Regelung der A. in Betrieben mit Wechse- lschicht sowie in Bäckereien und in Krankenanstalten bewendet es bei den Vorschriften über die Sonn- tagsruhe (s. d.). S. auch Bef. des RM. vom 17. 4. 1924 (RGBl. I 410), abgeändert durch Ausf.B. vom 29. 4. 1927 (RGBl. I 114), vom 26. 4. 1927 (RGBl. I 114) sowie Erl. vom 4. und 18. 1. 1924 (§ 42, 43).

III. Der jetzige Rechtszustand läßt sich dahin zusammenfassen, daß für alle gewerblichen Ar- beiter in gewerblichen Betrieben jeder Art, also auch in nicht unter die Gew.D. fallenden, in Be- trieben des Reichs, der Länder, der Gemeinde- verbände und der Gemeinden sowie in allen land- wirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art die regelmäßige werktägliche A. ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten darf. Die achtstündige A. gilt für alle nicht leitenden An- gestellten, auch in Betrieben und Büros öffent- licher Körperschaften mit Ausnahme derjenigen in der Landwirtschaft und in Apotheken. Jedoch kann der an einzelnen Tagen eintretende Ausfall einzelner Arbeitsstunden an den anderen Werk- tagen der gleichen oder der folgenden Woche aus- geglichen, also die achtundvierzigstündige Arbeits- woche eingeführt werden. Hierbei bestehen fol- gende Ausnahmen: Bei Betrieben mit Schicht- wechsel, d. i. eine Arbeitsschicht, deren Dauer von der regelmäßigen Arbeitsschicht abweicht und dazu be- stimmt ist, in den auch an Sonn- und Festtagen un- unterbrochen arbeitenden Betrieben einen Wech- sel in der Lage der regelmäßigen Arbeitsschichten herbeizuführen, darf innerhalb drei Wochen eine sechzehnstündige Schicht eingelegt werden, wenn den Arbeitern zwei ununterbrochene vierund- zwanzigstündige Ruhezeiten gewährt werden. In Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände kann die Behörde die für die Beamten maßgebende Regelung auf alle Angestellten und Arbeiter über- tragen. In 30 Tagen nach der Wahl des Arbeitge- bers dürfen bis zu zwei Überstunden stattfinden. Verlängerung der A. für den Gesamtbetrieb um zwei Stunden, bei weiblichen und jugendlichen Ar- beitern um höchstens eine Stunde, ist bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Be- triebes bedingt ist, bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vol- len Betriebs arbeitsmäßig abhängt, bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrshin- dernissen oder zur Innehaltung der gesetzlichen

Labdriften notwendig ist, bei der Beaufsichtigung der vorstehend drei aufgeführten Arbeiten zugelassen. Im Wege des Tarifvertrags (s. d.) oder, soweit ein solcher nicht besteht, durch den RM. kann nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für einzelne Gewerbszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, eine abweichende Regelung der A. getroffen werden. Bestimmungen über A. in einem Tarifvertrag, die mit der Schutzbedürftigkeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter unvereinbar sind, kann der RM. — bei Tarifverträgen, die nur für einen RegBez. oder nur für Berlin gelten der RP. oder PolPräf. (Erl. vom 4. 1. 1924, RMBl. 42) — beanstanden und durch andere ersetzen, wenn das innerhalb der gesetzten Frist nicht von den Beteiligten geschieht. In einem Tarifvertrag vorbehaltene besondere Vereinbarungen müssen innerhalb der vom RM. gesetzten Frist getroffen werden, widrigenfalls er Anordnungen trifft. Ist die A. nicht tariflich geregelt, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte oder der Bergwerksbeamte nach Anhörung der Betriebsvertretung Abweichungen von der A. zulassen, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist; vgl. Erl. d. RM. vom 15. 5. 1924 (RMBl. 264). Das ist jedoch nicht zulässig, wenn der Tarifvertrag nicht länger als drei Monate abgelaufen ist. Eine Verlängerung der A. bis höchstens zehn Stunden ist zulässig, darüber hinaus aber mit befristeter Genehmigung, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Über den Begriff der Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten s. Ausf. des RM. vom 29. 4. 1927 (RGBl. I 121). Sowohl im Wege tariflicher Vereinbarung als auch durch behördliche Anordnung ist eine Überschreitung der achtstündigen A. ausgeschlossen, wenn es sich um Gewerbszweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere im Steintohlenbergbau und den vom RM. als solche bezeichneten Gewerbszweige oder Gruppen. Das ist geschehen hinsichtlich der Gaswerke und Metallhütten durch B. vom 9. 7. 1927 (RGBl. I 59), hinsichtlich der Glashütten und Glasschleifereien durch B. vom 9. 2. 1927 (RGBl. I 60), hinsichtlich der Kokerien und Hochofenwerke durch B. vom 20. 1. 1925 (RGBl. I 5) und hinsichtlich der Hochofengießereien und Röhriergießereien, Martin-, Thomas-, Bessemer-, Elektro- und Tiegelfabrikwerke, der Puddelwerke, Walzwerke, Hammer- und Presswerke und der Generatoren durch B. vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 22). Hier darf nur eine Überschreitung der A. um eine halbe Stunde stattfinden, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls bringend erforderlich ist, oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedingt erwiesen hat. Im Bergbau ist bei Temperaturen über 28 Grad C durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit unter acht Stun-

den zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, so ordnet das DVB. sie an. Im Steintohlenbergbau gilt als regelmäßige A. die Schichtzeit, die vom Beginn der Seifahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt gerechnet wird (§ 8 der Arbeitszeit-V.). Wegen Besonderheiten bei Beschäftigung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter s. Arbeiterin und Jugendl. Arbeiter. Eine Beschränkung der A. greift nicht Platz bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folge nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeiterzeugnisse zu mißlingen drohen. Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahre an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können. Wird die A. verlängert, so muß mit Ausnahme der Fälle, in denen für den Gesamtbetrieb eine Überschreitung der A. stattfinden darf, den Arbeitnehmern mit Ausnahme der Lehrlinge für die Mehrarbeit ein angemessener Lohn gezahlt werden, es sei denn, daß diese an sich zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung oder besonderen Umstände gilt als angemessene Vergütung ein Zuschlag von 25%. Bei Streit über die Vergütung trifft der Schlichter eine bindende Regelung, wenn nicht im Wege freier Verhandlung oder im Schlichtungsverfahren eine Vereinbarung zustande kommt. Für Saisongewerbe kann der RM. anordnen, daß eine Entlohnung der Mehrarbeit nicht Platz greift, wenn in übrigen Zeiten des Jahres die Arbeitszeit verkürzt wird.

IV. Strafvorschriften. Vergehen gegen die A. werden mit Geldstrafe von 3 bis 10000 RM bestraft, und zwar auch dann, wenn es sich um freiwillige Mehrarbeit handelt.

F. 5. Arbeitszettel s. Lohnbücher.

Arbeitszeugnis. I. Gewerbliche Arbeiter (s. d.). Beim Abgange können die Arbeiter und, wenn sie minderjährig sind, auch ihre gesetzlichen Vertreter ein Zeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung fordern, das auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszubehnen ist. Merkmale — d. h. Kennzeichen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres erkennbar ist (RGSt. 22, 200) — die den Zweck haben, Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht erkennbaren Weise zu kennzeichnen, sind verboten. Die DVB. hat auf Verlangen des Arbeiters das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§§ 113, 114 GewD.; Riff. 192 Ausf. Antw. z. GewD. vom 1. 5. 1904, RMBl. 123).

II. Bergleute. Der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dem abtretenden großjährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und

Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die DVB. kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die DVB. dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus. Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der DVB. antragen, die, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse das Ergebnis ihrer Untersuchung zu vermerken hat. Wegen der Merkmale gilt das gleiche Verbot, wie für die gewerblichen Arbeiter (§ 84 BergG. in der Fassung des G. vom 24. 6. 1892, GS. 131 und Ziff. 13 Ausf. Antw. vom 27. 12. 1892 A X, XI, MBl. 1893).

III. Handlungsgehilfen. Diese können bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern, das auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszuweihen ist. Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die DVB. das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 73 HGB.).

IV. Schiffsmannschaft (s. d.). Vor der Abmusterung (s. d.) hat der Kapitän (s. d.) dem abzumusternden Schiffsmann (s. Schiffsmannschaft) auf Verlangen ein Führungszeugnis auszustellen, das kosten- und stempelfrei ist und in das Seefahrtsbuch (s. d.) nicht eingetragen werden darf. Die Unterschrift des Kapitäns unter dem Zeugnis wird von dem Seemannsamt (s. d.), vor dem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt. Verweigert der Kapitän die Ausstellung des Zeugnisses oder enthält es Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestrittet, so hat auf dessen Antrag das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen (§§ 19, 20, 21 Seemannsordnung, RMBl. 1902, 175; Dienstaufsicht für die preussischen Musterschiffe vom 21. 3. 1903, HMBl. 87).

V. Dienstvertrag. Nach § 630 BGB. kann der Dienstverpflichtete bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. F. S.

Arbitrage s. Kapitalverkehrssteuer.

Archäologisches Institut. Die früheren preuß. Anstalten sind vom Deutschen Reich übernommen (s. Statut vom 9. 4. 1887, ZBl. 172; vgl. 1893, 235; 1895, 148; 1901, 306; 1904, 62) und dem Auswärtigen Amt unterstellt. Sie sind bestimmt, auf dem Gebiet der Archäologie und der Philologie die Verbindung zwischen den Heimatländern der alten Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln und die Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in auffälliger Weise zu veröffentlichen. Es besteht eine Zentraldirektion in Berlin, je eine Anstalt in Rom und Athen und ein Institut für die römisch-germanische Forschung in Mainz. Zur Heranbildung von Archäologen werden Reiseburschenschaften vergeben, von denen eins an Gymnasiallehrer gewährt werden kann, die an einem öffentlichen Gymnasium im Deutschen Reich angeestellt sind. St.

Archive. I. A. sind Einrichtungen zur Sammlung, Sichtung und sicheren Aufbewahrung von Urkunden, Handschriften, Akten usw., welche für die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Staates und seiner einzelnen Teile, der verschiedenen Korporationen und der Geschlechter von Bedeutung sind. Je nach der Stelle, für welche das A. bestimmt ist und welche dasselbe unterhält, werden die A. in Staatsarchive, Gemeindearchive, Kirchenarchive usw. unterschieden. Mit Rücksicht auf den hohen Wert, welchen die A. nicht nur für die Festlegung und Feststellung von Rechtsverhältnissen, sondern vor allem auch für die Geschichtswissenschaft besitzen, sind dieselben, soweit es sich um A. öffentlicher Korporationen handelt, unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. S. diesbezüglich für die A. der Städte- und Landgemeinden § 50 Ziff. 2 StD. vom 30. 5. 1853 und § 114 Abs. 1 LGD. vom 3. 7. 1891 (§§ 16, 30 ZG.) und analog in den Städte- und Landgemeindevorordnungen der übrigen Provinzen; für die evangelischen Kirchengemeinden Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des G. vom 8. 4. 1924 (GS. 221), verbunden mit § 1 Ziff. 1a der V. vom 4. 8. 1924 (GS. 594), für die katholischen Kirchengemeinden und Bistümer § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des G. vom 24. 7. 1924 (GS. 595) verbunden mit § 1 der V. vom 14. 10. 1924 (GS. 731) und Art. 24 Ziff. 2 des G. vom 3. 6. 1876 (GS. 125).

II. Preussische Archivverwaltung. Ursprünglich mit dem Kgl. Hausarchiv verbunden ist die Archivverwaltung mittels KabD. vom 20. 3. 1852 (MBl. 80) von ersterem abgetrennt und dem SM. unterstellt worden. Die Leitung liegt bei dem Generaldirektor der Staatsarchive (Erl. vom 27. 11. 1899, GS. 1900), welcher zugleich Direktor des mit dem früheren Geheimen Ministerialarchiv verbundenen und gleichzeitig das Provinzialarchiv für Brandenburg bildenden Geheimen Staatsarchivs in Berlin ist. Daneben bestehen Provinzialarchive in allen Provinzialhauptstädten, außer Kassel, und außerdem solche in Marburg, Wiesbaden, Weßlar, Osnabrück, Aurich und Sigmaringen. Sie werden in Osnabrück und Aurich von Archivräten, in Sigmaringen von dem Landrentmeister, im übrigen durch Archivrektoren geleitet (Dienstaufweisung für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen vom 21. 1. 1904, MBl. 34). Für die Benutzung gilt das Reglement vom 28. 5. 1856 (MBl. 177). Die preuß. Archivverwaltung gibt heraus: a) die Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, b) die Mitteilungen der preuß. Archivverwaltung. Vor Vernichtung von Akten ist festzustellen, ob dieselben von der Archivverwaltung verlangt werden (s. ZMBl. 1880, 30; 1881, 186).

III. Die Vorbildung und Anstellung der preuß. Archivbeamten ist durch Erl. vom 28. 8. 1917 (MBl. 235) neu geregelt. Die Anstellung setzt einen mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienst und Ablegung der besonderen Prüfung für Archivbeamte voraus. Für die Zulassung zum freiwilligen Vorbereitungsdienst ist nachzuweisen: a) systematisches Studium der Geschichte und Teilnahme an den für einen Archivbeamten unentbehrlichen Vorlesungen und Übungen in Paläographie, Urkundenlehre, historischer Geographie, Germanistik und Rechtsgeschichte; b) Bestehen der Prüfung für das Lehramt an höheren

Schulen, und zwar in Geschichte für die oberen, in Deutsch und Lateinisch (oder Französisch) für die mittleren Klassen oder Erfüllung der Habilitationvorschriften einer deutschen Universität für mittlere und neuere Geschichte, c) Doktorpromotion einer deutschen Universität auf Grund einer Dissertation über ein geschichtliches Thema und mündliche Prüfung. Beizufügen ist den vorbezeichneten Nachweisen eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung und der Nachweis, daß die erforderlichen Mittel für einen standesgemäßen Unterhalt während der nächsten Jahre vorhanden sind. Die Meldungen sind an den Generaldirektor der Staatsarchiv zu richten. Die Einberufung erfolgt halbjährlich. Nach mindestens zweijähriger Vorbereitungszeit ist die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehende Prüfung abzulegen. Bei ersterem (Klausur) sind zwei mittelalterliche Urkunden, davon eine lateinische und eine deutsche, sowie zwei Altentwürfe aus neuerer Zeit, davon ein deutsches und ein französisches, zu bearbeiten. Die Zweige der mündlich zu prüfenden Disziplinen sind im § 11 vorgeschrieben; auf Wunsch des Kandidaten kann die mündliche Prüfung auch auf Polnisch und deutsche Kunstgeschichte ausgedehnt werden. Der Sitz der Prüfungskommission ist in Berlin. Sie besteht aus dem jeweiligen Generaldirektor der Staatsarchiv als Vorsitzenden und vier auf drei Jahre ernannten ordentlichen Mitgliedern, teils Archivbeamten, teils Professoren; gegebenenfalls treten für die Nebenfächer Polnisch und Kunstgeschichte zwei außerordentliche Mitglieder hinzu. Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung kann dieselbe binnen einem Jahre wiederholt werden, falls dies nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Fällt auch diese ungenügend aus, so erfolgt der Ausschluß des Kandidaten von weiteren Prüfungen. Das Bestehen der Prüfung eröffnet keinen Anspruch auf Anstellung. Bei Zulassung zum Archivdienst wird der Betreffende zunächst unentgeltlich als Hilfsarbeiter beschäftigt, bis seine Anstellung als Archivassistent erfolgen kann. Auf Antrag kann der Generaldirektor die Vorbereitungszeit auf ein Jahr herabsetzen und von Erfüllung einzelner Annahmebedingungen befreien, ebenso Ausnahmen von einzelnen Prüfungsbedingungen zulassen.

IV. Für das Reich besteht das zu dem Geschäftsbereich des Reichsarchiv gehörige Reichsarchiv in Potsdam.

V. Wegen des Hausarchivs des fr. Kgl. Hauses s. das. Lp.

Argentinien. Diplomatische Vertretung des Reiches: Gesandtschaft Buenos-Aires. Keine Berufs-konsularbehörden. Nichtsignatarmacht des Pariser Vertrags. A. ist seit 10. 1. 1920 Mitglied des Völkerbundes, hat jedoch am 4. 12. 1920 auf die Teilnahme an der Bundesversammlung verzichtet und bis jetzt die Tätigkeit im Völkerbund nicht wieder aufgenommen. Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der argentinischen Konföderation andererseits vom 19. 9. 1857 (G. S. 1859, 405) mit konsularischen Bestimmungen. Kein Auslieferungsvertrag. Fro.

Armenanstalten s. Fürsorge (öffentliche) VI und Anstaltsfürsorge.

Armendeputationen waren die dem Gemeindevorstand untergeordneten Einrichtungen der Gemeinden zur Verwaltung des Armenwesens, die auf § 3 A. G. vom 8. 3. 1871 (G. S. 130) beruhten (s. Bezirksfürsorgeverbände, Fürsorgewesen). v. G.

Armenpolizei. A. ist derjenige Zweig der Polizei, welcher der Gefahr der Verarmung vorbeugen oder die aus der bereits bestehenden Verarmung entspringenden Gefahren abwenden soll. In je weiterem Umfang diese Aufgaben von besonderen Organen der Staats- oder Selbstverwaltung übernommen worden sind (Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung, Fürsorgewesen, Mieterschutz usw.), desto mehr ist die Tätigkeit der Polizei auf die Fälle eines unmittelbaren und dringenden Notstandes beschränkt worden. Eine vorbeugende polizeiliche Tätigkeit kann auf Grund des § 361 Ziff. 5 StGB. ausgeübt werden, wonach strafbar ist, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in dem zu seinem oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Eine polizeiliche Tätigkeit derselben Art ist ferner in § 361 Ziff. 7 StGB. vorausgesetzt, wonach strafbar ist, wer sich nach Empfang einer Armenunterstützung aus Arbeitsfurcht weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; desgl. in § 361 Ziff. 10 StGB., wonach strafbar ist, wer sich der Unterhaltspflicht, obwohl er in der Lage ist, sie erfüllen zu können, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde — d. i. der Kreis- (Stadt-) Ausschuss (vgl. Fürsorge, öffentliche, VIII) — verweigert, daß durch ihre Vermittlung fremde Hilfe beansprucht werden muß. Diese Vorschriften sind indessen kaum mehr praktisch, seitdem § 20 der V. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. 100) es ermöglicht, daß solche Personen, die selbst oder deren unterhaltsberechtigten Angehörige der Fürsorge anheimfallen, und die gleichwohl beharrlich Arbeit ablehnen oder sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen, zwangsweise in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden können. Nach § 29 der preuß. Ausführungsv. vom 17. 4. 1924 (G. S. 210) haben die Polizeiverwaltungen die zur Vorbereitung und Durchführung einer solchen Unterbringung — die von der Beschlußbehörde angeordnet wird — erforderliche Hilfe zu gewähren. Daneben besteht auch auf Grund des § 362 StGB. die Möglichkeit, Personen, die wegen der erwähnten Delikte, wegen Landstreichens oder wiederholten Bettelns bestraft worden sind, in ein Arbeitshaus unterzubringen. Diese Maßregel liegt der Landespolizeibehörde (AP.) ob, während die eigentliche A. in Preußen von den PWB. verwaltet wird. — Auch § 361 Ziff. 8 StGB. ist in den Zeiten des gegenwärtigen Wohnungsmangels kaum mehr anwendbar; hiernach wird bestraft, wer nach Verlust seines bisherigen Unterommens binnen der ihm behördlich bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft oder sich nicht nachweisbar um ein solches bemüht hat. — Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs be-

schränkt den ganzen Stoff im wesentlichen auf gewisse Tatbestände des Bettelns und der Arbeitsverweigerung, er verweist sie unter die Vorschriften des 3. Buchs über „Gemeinschaftliches Verhalten“ und bedroht sie mit Überweisung an ein Arbeitshaus. — Die Befugnis der Polizei, den zur Hilfeleistung verpflichteten Armenverband (jetzt Bezirksfürsorgeverband) hierzu anzuhalten, beschränkt sich auf dringende und auf Einzelfälle. Sie ist bereits in § 15, II 19 ALR, und später in dem Erl. vom 1. 2. 1872 (MBl. 46) anerkannt (vgl. DVG. 58, 62). Das polizeiliche Einschreiten erfolgt mittels Erlasses einer polizeilichen Verfügung an den Armen- bzw. Fürsorgeverband des Aufenthalts des Hilfsbedürftigen, in welcher ihm die Hilfeleistung unter Androhung der Ausföhrung auf seine Kosten binnen einer bestimmten kurzen Frist aufzugeben ist (DVG. 41, 189). Zur Unterbringung Obdachloser kann die Polizei den Armenverband jedoch nur anhalten, wenn die Obdachlosigkeit eine Folgeerscheinung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit ist (DVG. 58, 69). In Fällen der sog. außerordentlichen Fürsorgepflicht (s. Fürsorge, öffentliche, III c und Anstaltsfürsorge) nach § 31 des preuß. UnterstützungswohnsitzG. vom 8. 3. 1871 (GS. 130; vgl. jetzt § 6 der Ausfö. vom 17. 4. 1924) ist der Landesarmenverband (Landesfürsorgeverband) ebenfalls der Polizei gegenüber zur Gewährung der erforderlichen Anstaltspflege für den Hilfsbedürftigen verbunden (DVG. 54, 154).

Armenrecht in der Rechtspflege. I. Der Staat gewährt seinen Rechtsschutz nicht unentgeltlich, und auch sonst entstehen den Beteiligten Kosten aus der von ihnen in Anspruch genommenen Rechtspflege (z. B. Gebühren eines Rechtsanwalts). Um einem armen Beteiligten wegen seines Unvermögens den Rechtsschutz nicht zu verschließen, besteht die Einrichtung des A.

II. Hauptanwendungsgebiet des A. ist der Zivilprozeß. Dagegen ist im Strafprozesse bei dem grundsätzlichen Mangel einer Pflicht zum Kostenvorschuß und zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten sowie des Anwaltszwanges für das A. an sich kein Raum. Auch im Verwaltungsverfahren gibt es kein A., sondern nur eine hiervon begrifflich verschiedene, erst nach beendetem Streite mögliche Bewilligung gänzlicher oder teilweiser Kostenfreiheit oder Kostensstattung wegen Unvermögens (§ 109 DVG.).

Armenunterstützung s. Fürsorge (öffentliche) VI.

Artenwasserstoff. Auf die Gefahren der Entwidlung von A. wird in dem Erl. des RM. vom 5. 10. 1887, vom 22. 10. 1902 (§MBl. 390) und vom 8. 1. 1904 (§MBl. 21) im Interesse des Arbeiterschutzes (§ 120d GewD.) aufmerksam gemacht. F. S.

Arzneimittel. Maßgebend für deren Herstellung und Prüfung ist seit 1. 4. 1901 das durch Bef. vom 30. 6. 1900 (ZBl. 414) eingeföhrte Arzneibuch für das Deutsche Reich (6. Ausgabe 1926, ZMBl. 1927, 67). Gewisse A., teils Zubereitungen, teils Stoffe, dürfen als Heilmittel, andere Stoffe schlechthin ausschließlich in Apotheken feilgehalten (über den Begriff des Feilhaltens vgl. RGZ. 4, 273 und RGZ. 24 C 64 Ziff. 8) oder verkauft werden (s. § 6 Abs. 2 GewD. und B., betr. den Verkehr mit A. vom 22. 10. 1901, RGBl. 380, nebst den zugehörigen Verzeichnissen, ergänzt durch Bef. vom

1. 10. 1903, RGBl. 281, vom 29. 7. 1907, RGBl. 418, vom 17. 12. 1907, RGBl. 774, vom 11. 4. 1908, RGBl. 146, vom 31. 3. 1911, RGBl. 181, 18. 2. 1920, RGBl. 253, 21. 4. 1921, RGBl. 490, vom 31. 7. 1922, RGBl. I 711, vom 21. 6. u. 16. 11. 1922, RGBl. I 511, 1117, vom 13. 1. 1923, RGBl. I 511, vom 9. u. 24. 12. 1924, RGBl. I 722, 966, vom 27. 3. 1925, RGBl. I 40). Über die Grenzen zwischen Heilmitteln einerseits und Vorbeugungs- oder kosmetischen Mitteln andererseits geht die Rechtsprechung auseinander. Der Großhandel (über den Begriff des Großhandels vgl. RG. in GoldbArch. 48, 369) unterliegt dieser Beschränkung nicht, auch bestehen Ausnahmen für den Verkauf an öffentlichen Anstalten zu Untersuchungs- und Lehrzwecken (s. § 3 der B. vom 22. 10. 1901); dagegen gelten die Vorschriften auch für den Arzneivertrieb der AA. (s. Erl. vom 31. 1. 1902, ZMBl. 87, a. M. RGZ. 5, 39). S. a. Kühn, Apotheken und Krankenkassen, Essen 1907). Zuwiderhandlungen gegen die B. sind strafbar nach § 367 Ziff. 3 StGB. Die früher zweifelhaft gewesene Frage, ob auch Tierheilmittel unter den Begriff Arzneimittel und Apothekerwaren fallen, ist durch die B. vom 22. 10. 1901 (§ 1 Abs. 1) im bejahenden Sinne mit der Maßgabe entschieden worden, daß eine Reihe von Ausnahmen vom dem Apothekenzwang Platz greift, wenn die betreffenden Mittel zum Gebrauch für Tiere dienen sollen. Der Verkehr mit den nicht den Apotheken vorbehaltenen A. außerhalb der Apotheken ist durch Polb. der RA. nach den Grundsätzen des Erl. vom 13. 1. 1910, ZMBl. 65, 17. 10. u. 22. 11. 1912, ZMBl. 344, 385, geregelt; Zuwiderhandlungen gegen diese Polb. sind nach § 367 Ziff. 3 StGB. strafbar. — Die Abgabe gewisser starkwirksamer A. — auch seitens der Apotheker — als Heilmittel ist nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder für Zwecke der Tierheilkunde eines Tierarztes statthaft (s. Bef. vom 18. 12. 1926, ZMBl. 1927, 59, welche die Bef. v. 22. 6. 1896, MBl. 123, mit ihren zahlreichen Zulägen aufhebt, welche gleichzeitig Vorschriften über die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße enthält). Eine Handelsverlaubnis (vgl. B. vom 13. 7. 1923, RGBl. I 706) ist nicht mehr erforderlich. B. vom 16. 6. 1924, RGBl. I 661. A. sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2 Ziff. 9 GewD.; vgl. Erl. vom 7. 12. 1925, ZMBl. 1284). S. auch Branntweinmonopol CX4d, Süßstoffgesetz II d. Bsch.

Ärzte. I. Allgemeines. 1. Die Ausübung der Heilkunde (RGZ. 33 C 69) — auch die gewerbsmäßige — ist freigegeben (vgl. DVG. 72, 382) und an den Nachweis einer Approbation nicht geknüpft (DVG. 28, 321). Die Bezeichnung als „Arzt“ (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder mit gleichbedeutenden Titeln ist dagegen bedingt durch den Besitz der staatlichen Approbation, welche den Nachweis der Befähigung voraussetzt (§ 29 GewD.). Strafvorschriften wegen unbefugter Führung der Bezeichnung als „Arzt“ oder ähnlicher Titel s. § 147 Ziff. 3 GewD. Die Approbation darf von der vorherigen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden; über die einheitliche Regelung der medizinischen Doktorpromotion an den deutschen Universitäten s. Bef. vom 16. 7. 1900 (ZBl. 747; vgl. Akademische Würden II). Zur Erlangung

der ärztlichen Approbation ist erforderlich nach Erlangung des Reifezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule ein mindestens fünfjähriges Universitätsstudium oder gleichwertiges Hochschulstudium, Ablegung zweier Prüfungen — einer Vorprüfung nach Beendigung des vierten Studiensemesters und der ärztlichen Prüfung am Schlusse des Studiums — sowie Absolvierung eines Praktikantenjahres an einer Universitätsklinik oder Poliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause (s. das Verzeichnis vom 29. 3. 1927, RMBl. 91, für Preußen RMBl. 1927, 477), die Erteilung der Approbation mit Gültigkeit für das Reichsgebiet erfolgt durch die Zentralbehörden derjenigen Länder, welche eine Landesuniversität besitzen (vgl. Prüfungsordnung für A. vom 5. 7. 1924, RMBl. 240, abgeändert durch Bef. vom 21. 12. 1927, RMBl. 605; vgl. auch RMBl. 1924 S. 287, 402; 1926 S. 143, 745, 875; Prüfungsgebühren RMBl. 1927, 15). — Besondere Vorschriften gelten für die Approbation der Zahnärzte (s. Prüfungsordnung vom 15. 3. 1909, ZBl. 85, abgeändert 8. 7. und 20. 10. 1919, ZBl. S. 130, 1288; 17. 1. 1927, RMBl. 16). Die ärztliche Approbation ist weder zeitlich beschränkt, noch widerruflich (§ 40 GewO.); sie kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt ist, oder wenn und solange dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (§ 53 GewO.). Die Zurücknahme erfolgt auf Klage der DVB. im BrStr. (§ 53 GewO. und Ziff. 59, 62 der Ausführv. vom 1. 5. 1904, RMBl. 123).

2. Ein Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung besteht auch für approbierte A. nicht (s. § 144 Abs. 2 GewO.), unbeschadet der auch für A. geltenden Verpflichtung, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not auf Aufforderung der Polizeibehörde gemäß § 360 Ziff. 10 StGB. Hilfe zu leisten.

3. Die approbierten A. genießen als solche besondere Vorrechte, so Befreiung von der Gewerbesteuer (s. § 3 Ziff. 2 GewStB. vom 15. 3. 1927, GE. 21); Befugnis zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 56a Ziff. 1 GewO.; vgl. jedoch über die ehrengerichtliche Beschränkung dieser Befugnis aus der Pflicht der Kollegialität Urtr. des Arztl. Ehrengerichtshofs I 64 ff.); die Befugnis, zum Schutz der ihnen anvertrauten Privatheimnisse ihr Zeugnis oder Sachverständigenurkunden in Zivil- und Strafsachen zu verweigern (s. §§ 383 Ziff. 5, 408 ZPO. vom 13. 5. 1924, RMBl. I 437, und §§ 53 Ziff. 3 76 StPO. vom 12. 3. 1924, RMBl. I 322); die Befugnis zur Ablehnung des Amtes als Schöffe und Geschworener (§§ 35 Ziff. 3, 84 WBO. vom 22. 3. 1924 RMBl. I 299), zur Ablehnung städtischer Gemeinbedämter (s. § 74 Ziff. 6 östliche StD. vom 30. 5. 1853, GE. 261; desgl. § 74 Ziff. 6 WestfStD. vom 19. 3. 1856, GE. 237; § 79 Ziff. 6 RheinStD. vom 15. 5. 1856, GE. 406; § 10 Ziff. 5 StD. für Schlupf. vom 14. 4. 1869, GE. 589; für ländliche Gemeinbedämter in Westfalen (s. § 78 Ziff. 6 WestfStD. vom 19. 3. 1856, GE. 265); ferner Freiheit von der Wappanleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (s. § 3 Ziff. 3 des G. vom 6. 4. 1925, RMBl. I 144); ferner Be-

schränkung der Zwangsvollstreckung gegen A. durch Verbot der Pfändung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständiger Kleidung (§ 811 Ziff. 7 ZPO. vom 13. 5. 1924, RMBl. I 437); Straffreiheit bei Beteiligung am Zweikampf (§ 209 StGB.). Sie haben allein das Recht, Geschlechtskranke zu behandeln (§ 7 des G. vom 18. 2. 1927, RMBl. I 61). Endlich darf nach § 29 Abs. 1 GewO. nur ein approbierter Arzt leitens des Staates oder der Gemeinde als solcher anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden; dies gilt insbesondere für Gefangen-, Anstalts-, Schulärzte, für die Wahrnehmung des Impfgeschäfts (s. § 8 des ImpfG. vom 8. 4. 1874, RMBl. 31) und grundsätzlich auch für die Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung.

4. Andererseits liegt den A. die Pflicht gewissenhafter Berufsausübung und standeswürdigen Verhaltens ob (§ 3 des G. vom 25. 11. 1899, GE. 565). Einige der Berufspflichten unterliegen besonderem strafrechtlichen Schutz, so insbesondere die Wahrung ihnen in ihrem Beruf anvertrauter Privatheimnisse (vgl. § 300 StGB.); vgl. ferner über Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung (Kunstfehler) § 230 Abs. 2 StGB., wegen Ausstellung falscher Zeugnisse §§ 277—280 StGB., wegen Unzuchtsergehen in Anstalten § 174 Ziff. 3 das G. auch bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige von Geburten § 18 Ziff. 3 PStG. vom 6. 2. 1875 (RMBl. 23), Verpflichtung zur Anzeige anstehender Krankheiten § 2 des G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. 6. 1900 (RMBl. 306), § 2 des G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. 8. 1905 (GE. 373), § 1 des TuberkuloseG. vom 4. 8. 1923 (GE. 374 und § 9 des G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RMBl. I 61).

5. In seiner Niederlassung ist der A. unbeschränkt, es sei denn, daß er wegen Verbrechen oder grober Vergehen gerichtlich bestraft ist (§ 2 Ziff. 2 des G., betr. Aufnahme neu angehender Personen, vom 31. 12. 1842, GE. 1843, 5). Auf Grund des § 8 dieses G. ist der Arzt auch zur polizeilichen Anzeige von seiner Niederlassung gemäß der darüber in den einzelnen Orten bestehenden Polv. (vgl. Erl. vom 11. 12. 1875, RMBl. 1876, 5) verpflichtet; der § 14 GewO. sündet auf A. keine Anwendung. Er hat ferner seine Niederlassung dem Vorstand der zuständigen Ärztekammer mitzuteilen (§ 4 des G. vom 30. 12. 1926; s. unten II). — Die Ausübung der Heilkunde in den Grenzgebieten des Deutschen Reiches ist durch Verträge mit den Nachbarstaaten Belgien (RMBl. 1926 II 343, 551), den Niederlanden (RMBl. 1874, 99), Lügemburg (RMBl. 1884, 19), Österreich-Ungarn (RMBl. 1883, 39), der Schweiz (RMBl. 1884, 45) und Polen (RMBl. 1926 II 152 Art. 10) dahin geregelt, daß sie den beiderseitigen A. in gleichem Maße gestattet ist unter Beachtung der im Nachbarstaate bestehenden Vorschriften und mit der Beschränkung, daß die A. Arzneimittel an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht verabreichen dürfen.

7. Ein staatliches Aufsichtsrecht über die A. besteht nicht (RMBl. 1902, 17), eine Ver-

eibigung der A. findet nicht statt (MBl. 1870, 74); die Polizeibehörde ist aber auf Grund ihrer medizinapolizeilichen Befugnisse berechtigt, die Durchführung ihrer Anordnungen auch gegen A. durch Zwangsmaßregeln zu erzwingen (DVG. 31, 270). S. auch Kreisärzte, Medizinalpersonen.

II. Ärztekammern sind die gesetzlich geordneten Ständevertretungen der A.; ihnen steht zu die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, oder welche auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Ständesinteressen gerichtet sind; sie sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, sie sollen von den Staatsbehörden über einschlägige Fragen gutachtlich gehört werden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne behördliche Eigenschaft.

1. Die Organisation der Ärztekammern beruht jetzt auf dem G. über die Ärztekammern und den Ärztekammerauschuß vom 30. 12. 1926 (G. S. 353), abg. durch G. vom 5. 3. 1918 (G. S. 15) das die B. vom 25. 5. 1887 (G. S. 169) mit ihren Abänderungen und den 3. u. 4. Abschnitt des G., betr. die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerecht der Ärztekammern, vom 25. 11. 1899 (G. S. 665), abg. durch G. vom 27. 7. 1904 (G. S. 182), aufgehoben hat. Danach besteht für jede Provinz am Sitze des D.P., der die allgemeine Staatsaufsicht über die Kammer führt, eine Ärztekammer; für Berlin besteht eine besondere Ärztekammer, für Brandenburg und die Grenzmark sowie für Ober- und Niederschlesien je eine gemeinsame. Die Mitglieder werden für einen vierjährigen Zeitraum nach den Grundfäden der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung gewählt. Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke. Wahlberechtigt und wählbar sind alle A. des Wahlbezirks, sofern sie Reichsangehörige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; auf je 50 Wahlberechtigte ist ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen, mindestens aber für jede Kammer zwölf Mitglieder und Stellvertreter. Die Kammer wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen muß. Der Vorstand vertritt die Kammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Vgl. auch AusfB. vom 8. 3. 1927 (BMBI. 295), Wahlordnung BMBI. 1927, 460. Über die Stellung der beamteten A. zu den Ärztekammern vgl. Erl. vom 23. 3. 1927 (BMBI. 396).

2. Umlagen. Die Ärztekammern sind befugt, zur Deckung ihres Kasfenbedarfs von den wahlberechtigten A. ihres Bezirks jährlich festzusetzende Umlagen zu erheben (§§ 39 ff. des G. vom 30. 12. 1926; s. oben II 1). Approbirte A., welche weder eine ärztliche Praxis, noch gegen Entgelt eine andere medizinische Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht freizulassen, wenn sie dem Vorstände der Kammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben; bei deren Beanstandung entscheidet der D.P. Dagegen ist die Beschwerde an den MfB. zugelassen. Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorliegen, so ist der Umlagebetrag nachzuzahlen und auf Erfordern der doppelte, im Wiederholungsfalle der vier- bis zehnfache Betrag als

Estrafe zu entrichten. Die jährliche Umlage ist in der Regel für alle verpflichteten A. des Bezirks in gleicher Höhe festzusetzen; zu Beschlüssen der Kammer, welche einen anderen Beitragsfuß festsetzen, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich; der Beschluß über die Höhe des Beitrags und über den Beitragsfuß bedarf der Genehmigung des D.P. Die Einziehung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.). Gegen die Heranziehung ist binnen einem Monat der Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer, gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an den D.P., gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den MfB. zulässig.

3. Als Zentralorgan aller Ärztekammern ist durch B. vom 6. 1. 1896 (G. S. 1) gebildet der Ärztekammerauschuß. Jetzt ist der 2. Abschnitt des G. vom 30. 12. 1926 (s. oben II 1), §§ 49—54, maßgebend. Jede Ärztekammer wählt ein Mitglied, die gemeinsame Ärztekammer für Ober- und Niederschlesien zwei. Der Ärztekammerauschuß hat seinen Sitz in Berlin, steht unter unmittelbarer Aufsicht des MfB. und hat die Aufgabe, zwischen den Ärztekammern und dem Minister, bzw. zwischen den einzelnen Kammern untereinander eine vermittelnde Tätigkeit zu üben, insbesondere die ihm von dem Minister überwiesenen Vorlagen und die von den Ärztekammern oder von seinen eigenen Mitgliedern an ihn gerichteten Anträge vorzubereiten und zu erledigen.

III. Ärztetagen können nach § 80 Gew.D. nur als Norm für Streitige Fälle bei Mangel einer Vereinbarung von den Zentralbehörden der Länder erlassen werden; als solche ist erlassen die preuß. Gebührenordnung für approbierte A. und Zahnärzte vom 1. 9. 1924 (BMBI. 371), geändert durch Erl. vom 31. 5. 1927 (BMBI. 638). Sie legt für die einzelnen ärztlichen Berichtigungen Mindest- und Höchstgebühnrisse fest, innerhalb deren sich die Bemessung nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit des einzelnen Falles und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu richten hat. Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung gegenüber nachweisbar Unbemittelten, Fürsorgeverbänden, dem Staat, milden Stiftungen oder Kk., soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

Die Gebührenordnung gilt nicht, wenn ein A. von der zuständigen Behörde zu Berichtigungen, die zu den Dienstobliegenheiten des Kreisarztes gehören, oder zur Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger amtlich aufgefordert wird. Hier finden vielmehr mangels anderweiter Verabredung die Vorschriften des G. vom 14. 7. 1909, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten (G. S. 625), ergänzt 5. 5. 1924 (G. S. 540), Anwendung (§ 12 das. in Verbindung mit § 17 ZGeb.D. vom 21. 12. 1925, RWBl. I 431). Zur gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gehört die Tätigkeit als Sachverständiger vor allen Behörden, für deren Verfahren die Vorschriften der ordentlichen Gerichte über die Vernehmung von Sachverständigen gelten. Hierher gehören insbesondere die Seeämter (§ 19 des G. vom 27. 7. 1877, RWBl. 549), die Verwaltungsgerichte (§ 106 ZVG.), das Patentamt (§ 13 der B. vom 11. 7. 1891, RWBl. 349), die ärztlichen Ehrengerichte (§ 24 Abs. 3 des G.

vom 25. 11. 1899, *GS.* 565), die Spruchbehörden der Sozialversicherung (f. d. II), die Arbeitsgerichte (f. d.), das Aufsichtsamt für Privatversicherung (§ 26 der V. vom 23. 12. 1901, *RGBl.* 419). S. auch Kreisärzte II.

IV. Ärztliche Ehrengerichte bestehen je eins für jeden Ärztekammerbezirk (Provinz) und außerdem als Ehrengericht zweiter Instanz für den Staat der ärztliche Ehrengerichtshof zu Berlin (f. G., betr. die ärztlichen Ehrengerichte usw., vom 25. 11. 1899, *GS.* 565, vom 27. 7. 1904, *GS.* 182, und vom 18. 7. 1924, *GS.* 581, § 3). Dem ärztlichen Ehrengericht unterstehen die approbierten A. seines Bezirks, ausgenommen diejenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht. Das Ehrengericht fungiert teils als Ehrenrat zu Vermittlungen in Streitigkeiten zwischen A. untereinander oder zwischen A. und Dritten (§ 4 das.), teils als erkennendes Gericht über Pflichtverletzungen oder standesunwürdiges Verhalten von A. (§ 3 das.). Das ärztliche Ehrengericht besteht (§ 7 das.) aus dem Vorsitzenden der Ärztekammer als Vorsitzenden, drei von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und einem vom Vorstande der Ärztekammer auf sechs Jahre ernannten richterlichen Mitgliede; der ärztliche Ehrengerichtshof (§ 43 das.; Geschäftsordnung vom 4. 1. 1904, *MMBl.* 33) aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums als Vorsitzenden, vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und zwei vom *StM.* ernannten A. Die ehrengerichtlichen Strafen (§ 15 das.) sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 RM, zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärztekammer. Warnung, Verweis und Geldstrafe bis 300 RM können nach Anhörung des Angeeschuldigten ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren verhängt werden; dieses findet in schwereren Fällen statt und besteht aus Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung ist mündlich und kontradiktorisch, doch genügt für die Verweisaufnahme die Verlesung der Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Sachverständigen (§ 33 das.). Als Untersuchungskommissar fungiert in der Regel das richterliche Mitglied, als Vertreter der Anklage ein Staatskommissar, der beim ärztlichen Ehrengericht vom *DP.* (§§ 12 *Abf.* 2, 22 das.), beim Ehrengerichtshof vom *MfB.* (§ 45 *Abf.* 3) ernannt wird. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist binnen einem Monat nach der Zustellung im nicht förmlichen Verfahren die Beschwerde (§ 18), im förmlichen Verfahren die Berufung (§ 39) an den ärztlichen Ehrengerichtshof zulässig; das Verfahren vor diesem ist dasselbe wie in der ersten Instanz. Soweit die Kosten des Verfahrens nicht dem Angeklagten zur Last fallen oder unbeitreiblich sind, hat sie die Ärztekammer zu tragen (§ 46 das.); Geldstrafe und Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 47 das.).

V. Ärztliche Hausapotheken sind im § 14 der *Rev. Apothekenordnung* vom 11. 10. 1801 für solche Orte vorgesehene, wo eine öffentliche Apotheke weder vorhanden noch in der Nähe ist. Die Genehmigung zur Errichtung der ärztlichen Hausapotheken erteilt der *RP.* (§ 51 *Abf.* 3 der

ApothBetrD. vom 18. 2. 1902, *MMBl.* 63). Die in der ärztlichen Hausapothek vorräufigen Arzneimittel müssen von einem approbierten Apotheker bezogen sein, der für ihre Güte verantwortlich ist. Der Arzt darf die Mittel nur in seiner eigenen Praxis abgeben (§ 14 *cit.*). Zur Zubereitung und Abgabe homöopathischer Arzneien an seine Patienten ist grundsätzlich jeder Arzt auch dort befugt, wo Apotheken sind, falls er die hierfür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat (§§ 1 bis 3 des *Reglements* vom 20. 6. 1843, *GS.* 305); jedoch kann ihm diese Befugnis bei einem Mißbrauch derselben entzogen werden (§ 9). A., welche unter Überschreitung der ihnen zustehenden Befugnisse Arzneien abgeben, die dem freien Verkehr entzogen sind, verfallen der Bestrafung nach § 367 *Ziff.* 3 *StGB.* — über die Einrichtung ärztlicher Hausapotheken vgl. § 51 *Abf.* 1 u. 2 und § 52 *Abf.* 5 der *ApothBetrD.*

VI. Das Verhältnis der A. zu den *RA.*, die nach §§ 122, 123, 182 *RPD.* ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung durch approbierte A. zu gewähren haben, ist durch die §§ 368—374 *RPD.* in der Fassung vom 15. 12. 1924 (*RGBl.* I 779), 22. 1. 1925 (*RGBl.* I 3) und vom 22. 5. 1926 (*RGBl.* I 243) geregelt; die Bestimmungen der *V.* über A. und *RA.* vom 30. 10. 1923 (*RGBl.* I 1051) sind in die *RPD.* übernommen. Danach soll den Mitgliedern, soweit die Kasse dadurch nicht besonders belastet wird, die Wahl zwischen mindestens zwei A. offengelassen werden (§ 369). Die Beziehungen zwischen A. und *RA.* sind durch schriftlichen Vertrag zu regeln; die Bezahlung anderer A. kann die Kasse ablehnen. Der *Reichsausschuß* für A. und *RA.*, der aus Vertretern der beiderseitigen Spitzenverbände und drei vom *MM.* ernannten Personen besteht, hat für diese Verträge am 12. 5. 1924 (*MMBl.* 263), geändert am 4. 11. 1924 (*MMBl.* 1925, 23), 15. 1. 1925 (*MMBl.* 82), 27. 2. 1926 (*MMBl.* 422) und 17. 4. 1926 (*MMBl.* 624) Richtlinien aufgestellt, die Bestimmungen über die Zulassung — vgl. *Beschluß* vom 14. 11. 1925 (*MMBl.* 1926, 269) —, das *Arztssystem* — vgl. Bestimmungen vom 14. 11. 1925 (*MMBl.* 1926, 276) —, die Vertragsform, die Vergütung, die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit durch Prüfungsausschüsse — vgl. Richtlinien für deren Tätigkeit vom 27. 3. 1926 (*MMBl.* 425) —, die *Arztrechnungen*, die Pflichten der Kassenärzte, den *Arzt-**ausschuß* und die *Vertragsdauer* enthalten. *Landes-**ausschüsse* können ergänzende Richtlinien aufstellen. Im übrigen bestehen für den Bezirk eines jeden Versicherungsamts *Vertrags-**ausschüsse* (§ 368 k), aus Vertretern der A. und der *RA.* gleichmäßig zusammengesetzt, die den *Abchluß* der Verträge unmittelbar herbeiführen sollen. Kommt kein Vertrag zustande, so kann das *Schiedsamt* (f. d.) angerufen werden, das für den Bezirk jedes *DA.* aus drei unparteiischen Mitgliedern und vier Vertretern der Parteien gebildet wird. Es entscheidet außerdem über Streitigkeiten aus abgeschlossenen *Arzt-**verträgen*, unbeschadet der Zuständigkeit eines besonders vereinbarten *Schiedsgerichts* und des ordentlichen Rechtswegs — und über *Berufungen* gegen Entscheidungen in *Zulassungsangelegenheiten*. Gegen seine Entscheidung ist in wichtigen und grundsätzlichen Fragen die *Berufung* ans *Reichs-**schieds-*

amt zulässig. Endgültige Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts sind für beide Teile bindend (§ 368 r). — Wird die ärztliche Versorgung ernstlich gefährdet — sei es, daß kein Vertrag zustande kommt oder daß die A. den Vertrag nicht einhalten —, so kann das D. V. G. die K. R. widerruflich ermächtigen, statt der ärztlichen Behandlung Vorleistungen zu gewähren. (§ 370). S. Krankenhilfe. Bsch.

Asphaltfochereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials (s. Leer) errichtet werden, sind genehmigungspflichtige Anlagen (s. gewerbliche Anlagen). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Kr. A. (St. A.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat (B. G. § 109). Techn. Anl. (s. d.) Nr. 29. F. S.

Afferbate s. Durchsuchungen, Beschlagnahme.

Afhamazigaretten sind unter Umständen steuerpflichtig s. Tabaksteuer II 1.

Astronomisches Recheninstitut ist von der Berliner Sternwarte abgetrennt und als selbständiges Institut nach Dahlem verlegt. Es soll wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der rechnenden Astronomie ausführen. Dazu gehört in erster Linie die regelmäßige Herausgabe des Berliner astronomischen Jahrbuchs. Daneben bearbeitet es das Gebiet der kleinen Planeten. F. S.

Das **Astro-Physikalische Observatorium in Potsdam**, gegründet 1874, ist eine dem M. V. unterstellte wissenschaftliche Anstalt zur Erforschung der Himmelskörper (Sonnenbeobachtung, Protuberanzen, Sonnenflecken, Untersuchung der physikalischen Beschaffenheit der Sterne, der Oberfläche der Planeten, spektroskopische Beobachtungen der Fixsterne, photographische Aufnahmen). Publikationen des D. erscheinen in zwangloser Folge im eigenen Verlag, kleinere Abhandlungen in den Fachzeitschriften. Die Anstalt steht unter Leitung eines Direktors, ferner sind eine Anzahl von Hauptobservatoren und Observatoren angestellt. Wegen der weiteren bei Potsdam befindlichen D. i. Geodätisches und Meteorologisches Institut. Lt.

Ahle s. Strafgefangene.

Ather unterliegt bei der Einfuhr dem Monopolausgleich. S. Branntweinmonopol C XIX 2.

Athyläther (Schwefeläther). Über die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von A. sind im Erl. vom 24. 3. 1908 (S. M. V. 120) Grundsätze aufgestellt. F. S.

Auenrecht. Als A. oder Straßengerichtigkeit wird im § 3 Nr. 14 des RealastenablosungsG. vom 2. 3. 1850 (G. S. 77) die Befugnis des Gutsherrn bezeichnet, „über die nicht zu den Wegen nötigen freien Plätze innerhalb der Dorflege zu verfügen“. Diese Bestimmung des Begriffs ist jedoch keine erschöpfende, da das A. (Auenrecht) in den verschiedenen Provinzen Preußens je nach seiner Entstehung und gewohnheitsrechtlichen Entwicklung eine verschiedene Gestaltung angenommen hat. Es ist auf die alten grundherrlichen Rechte des Gutsherrn über die zum Gute gehörigen Bauerngrundstücke zurückzuführen und wird bald als ein Ausfluß der ehemaligen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit angesehen, bald als ein Eigentumsrecht des Gutsherrn auf die innerhalb des Dorfes und seiner Feldmark befindlichen, von ihm an die

Bauern nicht verlichenen Grundstücke. Gutsherrliche Auen (Ager) kommen jetzt hauptsächlich in den Prov. Brandenburg, Pommern und Schlesien vor. In der Prov. Brandenburg sind nach dortigem Provinzialrecht Gegenstand des A. nur die Dorfstraßen und die freien Plätze in den Dörfern. Es besteht in dem Eigentum des Gutsherrn des Dorfes an diesen Bodenflächen und dem Recht zu ihrer Nutzung, soweit hierdurch nicht der gemeine Gebrauch, insbesondere der öffentliche Verkehr, gehindert wird, zu dem die Auen bestimmt sind. Der Gutsherr hat das A. nur dann, wenn er sowohl Grundherr als auch Inhaber der Gerichtsbarkeit über das Dorf oder der Straßengerichtsbarkeit war (vgl. M. Erl. vom 31. 5. 1854 M. V. 113 und Art. des D. L. in Strichhork. Nachr. 17, 20; 48, 173). In der Prov. Pommern steht nach dem Entwurf des Provinzialrechts vom 18. 10. 1836, Vor- und Hinterpommern vom Jahre 1836 §§ 20 bis 22 das Eigentum an der Dorfstraße der Gutsherrschaft auf Grund ihrer Straßengerichtsbarkeit zu. Die „Dorfstraße“ umfaßt alle Stellen und Plätze im Dorfe, die weder Pertinenzien der Höfe und Gebäude sind, noch als Wege oder Fußsteige benutzt werden. Durch die Ausübung des A. dürfen aber die Wege, Einfahrten, Viehtristen und Tränken weder versperrt noch zu sehr eingeengt werden. In der Prov. Schlesien ist der Umfang des A. ein größerer als in den anderen Provinzen. Nach dem rev. Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz sind, soweit nicht Ortsgewohnheiten oder besondere G. ein anderes festgelegt haben, vermöge des A. Eigentum der Gutsherrschaft: 1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gütern der Dorfinassen gehören; 2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark des Gutes von einem anderen Gut scheiden; 3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen unangebauten, nicht zu den Stellen der Dorfinassen gehörenden freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume; 4. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem anderen Dorfe führen, jedoch nicht die von den Musikalstellen auf das Feld führenden, nur zum Gebrauch der Besitzer bestimmten Wege. — Auf die Aue können die Dorfsbewohner keine Rechte durch Verjährung erwerben. Die Gutsherrschaft hat in der Regel das Recht zur Benutzung aller dem A. unterworfenen Grundstücke. Die Gutsherrschaft darf aber auch die diesem Rechte unterliegenden Wege, Einfahrten und Viehtriebe den Dorfsbewohnern nicht schmälern (D. V. G. 15, 322). Sie muß bei der Benutzung der Aue jedem Grundbesitzer so viel Platz freilassen, daß er zu seinem Gehöft die nötige Einfuhr nach dem Bedürfnis seiner Landwirtschaft und seines Gewerbes hat. Die Dorfinassen sind in der Regel nicht berechtigt, auf den Grundstücken, die dem A. unterworfen sind, Vieh zu hüten, Lehm zu graben oder Rasen zu stechen. Nach einer Entscheidung des D. V. G. (D. V. G. 15, 325) dienen die Auen in Schlesien an erster Stelle öffentlichen Zwecken und unterliegen daher nicht der freien Verfügung der Gutsherrschaft als ihres Eigentümers, sondern stehen unter dem Schutze der Polizei. Eigentums- und Nutzungsrechte können von ihnen durch Ver-

jährung gegen den Gutsherrn nur insoweit erworben werden, als jene mit ihrer Bestimmung als eine Einrichtung der öffentlichen Ordnung und mit den Zwecken des öffentlichen Interesses vereinbar sind. — Die Auen gehören kommunalrechtlich nicht zum Gemeinde-, sondern zum Gutsbezirk (DVG. 5, 116). Bei der Veräußerung des Gutes in Trennstücken konnte das A. von der Gutsherrschaft zurückbehalten werden. Die Gutsherrschaft blieb ihr als Eigentümer der Aue (DVG. 79, 390). Die Pflicht zur Räumung eines nach A. im Eigentum der Gutsherrschaft stehenden Flusses liegt dieser, nicht den Anliegern ob (DVG. 36, 302). Nach § 118 des VG. vom 7. 4. 1913 (GS. 53) verbleibt den Gutsherrschaften, denen das Eigentum an einem Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung zusteht, die Unterhaltungslast in dem bisherigen Umfange vorbehaltlich etwa bestehender Obervanzen. Zur Unterhaltung derartigen natürlicher Wasserläufe können Wassergenossenschaften gebildet werden (a. a. O. Abf. 2). — Das Provinzialrecht von Niederschlesien enthält die gleichen Grundsätze über das A. wie das oberchlesische. In der Oberlausitz ist die Rechtsentwicklung zwar nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich dieselbe gewesen. Im Landkreise Görlitz sind die Auen vielfach bei der Gemeinheitssteilung zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde oder den bäuerlichen Besitzern aufgeteilt worden. In den Prov. Ost- und Westpreußen hat der Fiskus als Gutsherr auf das A. verzichtet. Über die Inanspruchnahme der Dorfauen als Wege für den öffentlichen Verkehr vgl. DVG. 15, 322. Sie ist zulässig, da die Dorfauen öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Teile bisher nicht als Wege benutzt und im Grundbuche anderen Personen als dem Gutsherrn zugeschrieben sind.

v. G.
Scholz, Provinzialrecht der Kurmark II; Kunow, Provinzialrecht der Kurmark I; Wenzel, Provinzialrecht des Herzogtums Schlesien; Etho und Weharp, Das Provinzialrecht von Niederschlesien; Entwurf eines Gesetzes, betr. Regelung des Auenrechts (Nr. 154 der Drucksachen des Provinziallandtags von Schlesien im Jahre 1893); Reil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens; Riemann, Das schlesische Auenrecht, 1904; Holz-Kraus, Das preussische Wasserrecht, 2. Aufl., Bb. 1, S. 549.

Aufbauschulen s. Höhere Lehranstalten, Geschichte und Aufbau C II 1.

Aufbereitungsanstalten sind gewerbliche Anlagen (s. d.), durch welche Bergwerksprodukte auf mechanischem Wege gereinigt, zerkleinert und im Gehalt an nutzbaren Teilen zerkleinert werden (Erl. d. RM. vom 21. 2. 1876). Köstfögen, die aber nach § 16 GewD. immer genehmigungspflichtig sind, und Leerschmelereien sind A. (Erl. vom 8. 3. 1882; Berggr. 23, 273; RGZ. 12, 269). Das gleiche gilt für Koksanstalten, Briffettfabriken (Erl. vom 1. 10. 1874; Berggr. 16, 8), Gradiervorrichtungen der Salinen. Keine A. sind Anlagen zur Darstellung von Natrialszen aus Karnallit (Erl. vom 21. 2. 1876; Berggr. 17, 117) und Ringofenziegeleien, in denen der Bergwerksbesitzer den beim Bergwerke gewonnenen Schieferton zu Ziegeln verarbeitete (Erl. d. RM. vom 2. 12. 1893). Nach § 58 BergG. vom 24. 6. 1865 (GS. 705) steht dem Bergwerkseigentümer (s. d.) die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Wertwerkzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu

betreiben. Die zu ihrem Betriebe dienenden Dampfessel (s. d.) und Triebwerke (s. Stauanlagen für Wassertriebwerke) sind nach § 59 BergG., §§ 16, 24 GewD. genehmigungspflichtig. Die A. unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden (s. d.). An Sonn- und Feiertagen dürfen in A. Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 105b Abs. 1 GewD.). Von den Vorschriften der GewD. finden sonst noch die Vorschriften der §§ 115—119a über die Lohnzahlung (s. d.), der §§ 135—139b über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeiter (s. d.) in Fabriken und über die Gewerbeaufsicht (s. d.) Anwendung (§ 154a Abs. 1 GewD.). S. auch Nebenbetriebe.

F. S.
Aufbewahrung brennbarer Stoffe s. Brennbare Stoffe, Aufbewahrung von.

Aufenthalt und Aufenthaltsbeschränkungen. Das Recht der freien Wahl des Aufenthalts ist im Deutschen Reich durch § 1 FreizügG. vom 1. 11. 1867 (RGBl. 55) gewährleistet. Die LandesG., nach welchen bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, sind jedoch aufrechterhalten. Ebenso kann Personen, die derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Lande unterliegen, der Aufenthalt in jedem anderen Lande von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3 a. a. O.). Näheres s. Freizügigkeit.

Aufgebot s. Eheschließung III.

Aufhebung direkter Staatssteuern erfolgte durch das G. vom 14. 7. 1893 (GS. 119), das gleichzeitig mit dem RMG. und dem ErgänzungssteuerG. als Abschluß der sog. Miquel'schen Steuerreform erging. Es setzte die bisher vom Staate erhobenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zugunsten der Gemeinden außer Hebung. Das gleiche geschah für Hohenzollern durch das G. vom 2. 7. 1900 (GS. 252). Bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer ist diese für die Entwicklung der Gemeindefinanzen überaus bedeutungsvolle Maßnahme nach dem Kriege rückgängig gemacht worden, da der preussische Staat vom 1. 4. 1923 wieder eine Steuer vom Grundvermögen erhebt (s. Grund- und Gebäudesteuer). Als Gegenleistung für die Überweisung der Realsteuern an die Gemeinden wurde den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, die sämtlichen direkten Staatssteuern unentgeltlich zu erheben; die früher bestehende Vergütung von 2% fiel weg. Diese Verpflichtung der Gemeinden besteht an sich noch. Sie ist aber bedeutungslos durch den Übergang der Einkommensteuer auf das Reich, das die Erhebung selbst besorgt und für Mithilfe der Gemeinden nach § 22 W. eine Vergütung gewährt, und dadurch, daß Preußen bezüglich seiner Grundvermögensteuer auf die Unentgeltlichkeit durch § 13 GrundvermögensteuerG. verzichtet hat und eine vom RM. festgesetzte Vergütung (Erl. vom 5. 1. 1924, PrVerfBl. 7) zahlt.

Ph.
Auf(An)kaufen von Waren. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes (s. Stehender Gewerbebetrieb) berechtigt ist, darf innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung (s. d.) Waren aufkaufen (§ 42 GewD.). Soweit er innerhalb des Gemeindebezirks Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffent-